



Bibliothek Oberaargau: Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028: Genehmigung und Kreditbewilligung; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 und Genehmigung Abstimmungsbotschaft

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 26. April 2024 mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 2. Mai 2024 der Kulturkommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 7. Mai 2024 Finanzkommission, Trakt. 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 26. April 2024 (= Beilage 1) und dem Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 31. Mai 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kulturkommission** verabschiedete die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2024 zustimmend und unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage am 7. Mai 2024 und verabschiedete sie ebenfalls zustimmend und unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 22. Mai 2024. An der Sitzung vom 29. Mai 2024 verabschiedete er den Entwurf der Abstimmungsbotschaft. Er beauftragte die Stadtkanzlei mit der Schlussredaktion, welche am 31. Mai 2024 erfolgte, weshalb der Entwurf der Abstimmungsbotschaft das entsprechende Datum trägt.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 22. Mai 2024, beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss:

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrats vom 24. Juni 2024:

1. Der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal, der Gemeinde Herzogenbuchsee, der Gemeinde Huttwil, dem Kanton Bern, den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau und dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung der Bibliothek Oberaargau für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 pro Jahr, ausmachend insgesamt Fr. 1'857'352.00, wird zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028, Konto-Gruppe 6950 "Bibliothek Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand der Bibliothek, bewilligt.
3. Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029, Konto-Gruppe 6950 "Bibliothek Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand der Bibliothek, bewilligt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) ermächtigt und verpflichtet.

II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009,

beschliesst:

1. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal vom 31. Mai 2024 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderätin Helena Morgenthaler, Ressortvorsteherin Kultur und Sport

Langenthal, 22. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff

- Beilage 1: Bericht und Antrag Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 26. April 2024
- Beilage 2: Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal, im Entwurf vom 31. Mai 2024



Amt für Bildung, Kultur und Sport; Bibliotheksverbund Oberaargau mit den drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil; Erneuerung Leistungsvertrag für nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028; Genehmigung; Verpflichtungskredit; Bewilligung; Auftragserteilung

Datum: 25. April 2024
Zuständig: Silvan Rüssli, David Reichart
Verteiler: Kulturkommission, Finanzkommission,
Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	4
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
3.1	Rechtsgrundlagen und heutiger Leistungsvertrag	5
3.2	Bewerbungsverfahren für die Vertragserneuerung	6
3.3	Neu geschaffener Bibliotheksverbund Oberaargau	6
3.3.1	<i>Aufbauphase des Bibliotheksverbunds Oberaargau von 2023 bis 2024</i>	6
3.3.2	<i>Finanzplanung des Bibliotheksverbunds Oberaargau für 2025 bis 2028</i>	7
4	Projektorganisation	7
5	Methodik/Vorgehen	8
5.1	Verhandlungsmandat und Verhandlungsergebnis	8
5.1.1	<i>Verhandlungsmandat des Gemeinderats für die Finanzierungsverhandlungen</i>	8
5.1.2	<i>Verhandlungsergebnis und Auftrag des Gemeinderats zur Vertragserarbeitung</i>	9
5.2	Erarbeiteter neuer Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028	11
5.2.1	<i>Angepasster Mustervertrag des Kantons</i>	11
5.2.2	<i>Vereinbarte Leistungen und Vorhaben</i>	12
5.2.3	<i>Wichtigste weitere Leistungsindikatoren</i>	14
5.2.4	<i>Vereinbarte Finanzierung und Reporting</i>	14
5.2.5	<i>Weitere kleinere Vertragsanpassungen</i>	17
5.3	Genehmigungsprozess und Genehmigungsinstanzen	17
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	17
7	Ergebnis	18
8	Konsequenzen bei Ablehnung	18
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	19
10	Finanzielle Auswirkungen	19
11	Stellungnahme Dritter	19
12	Mitberichte aus der Verwaltung	19
13	Terminprogramm zur Realisierung	20
14	Kommunikation	21

15	Zuständigkeiten zum Beschluss	21
15.1	Separate Vorlagen und Beschlüsse für die fünf neuen Leistungsverträge	21
15.2	Anwendung des Nettoprinzips für die Ermittlung des zuständigen Organs	21
15.3	Form der Kreditbeschlüsse und zuständiges Organ für die Beschlüsse	21
16	Beschlussentwurf	23

1 Das Wichtigste in Kürze

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport beantragt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, den neuen Leistungsvertrag für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 zwischen der Stadt Langenthal, der Gemeinde Herzogenbuchsee, der Gemeinde Huttwil, dem Kanton Bern, den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau und dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Bibliotheksverbunds Oberaargau mit den drei Verbundbibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil zu genehmigen. Der neue Leistungsvertrag legt für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 Betriebsbeiträge aller Beitraggeber an den Bibliotheksverbund von insgesamt Fr. 951'780.00 pro Jahr fest, d.h. Fr. 27'720.00 pro Jahr weniger als in der aktuellen zweijährigen Aufbauphase des Bibliotheksverbunds von 2023 bis 2024. Davon übernimmt die Stadt Langenthal total Fr. 464'338.00 pro Jahr als im Budget der Stadt mindestens zu budgetierender Nettoaufwand für die Bibliothek Langenthal als städtischer Regiebetrieb, d.h. Fr. 20'375.00 pro Jahr weniger als im aktuellen Leistungsvertrag für 2023 bis 2024. Fr. 25'338.00 pro Jahr bezahlt die Stadt Langenthal davon an den Trägerverein des Bibliotheksverbunds für die gemeinsamen Angebote aller drei Verbundbibliotheken, und Fr. 439'000.00 pro Jahr (73.5 %) verbleiben im Budget der Stadt als Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal. Der Kanton Bern leistet einen Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal von Fr. 119'455.00 pro Jahr (20 %) und alle übrigen Regionsgemeinden zusammen Fr. 38'825.00 pro Jahr (6.5 %). Die Stadt Langenthal leistet weiterhin keinen Betriebsbeitrag an die beiden Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil, und die beiden Gemeinden Herzogenbuchsee und Huttwil leisten weiterhin keinen Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal.

Den Stimmberechtigten von Langenthal als Beschlussorgan wird der neue Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028 an der geplanten Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 zur Genehmigung unterbreitet und die Bewilligung des Verpflichtungskredits für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 von total Fr. 464'338.00 pro Jahr, also insgesamt Fr. 1'857'352.00, zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028 beantragt. Für den Fall, dass die Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird den Stimmberechtigten beantragt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029 zu bewilligen. Der Gemeinderat soll mit dem weiteren Vollzug beauftragt werden und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um das weitere Jahr 2029 ermächtigt und verpflichtet werden. Dem Stadtrat wird beantragt, den Entwurf der Abstimmungsbotschaft für die Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 zu genehmigen und den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

2 Grundlagen

- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16. Dezember 1998
- Arbeitshilfe Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
- Kulturförderungsgesetz des Kantons Bern (KKFG) vom 12. Juni 2012
- Kulturförderungsverordnung des Kantons Bern (KKFV) vom 13. November 2013
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Neue Leistungsverträge mit Kunsthaus Langenthal, Museum Langenthal, Kulturzentrum Chrämerhuus und Stadttheater Langenthal für 2021 bis 2024 und mit Regionalbibliothek Langenthal für 2021" vom 19. Januar 2021
- Beschluss des Gemeinderats vom 10. Februar 2021, Traktandum 13
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Regionalbibliothek Langenthal; Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um das Jahr 2022" vom 1. Februar 2022
- Beschluss des Gemeinderats vom 16. Februar 2022, Traktandum 7
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Schaffung Bibliotheksverbund Oberaargau mit den drei Mitgliederbibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil; Eckwerte des Verbundprojekts; Beitritt zum Trägerverein Bibliothek Oberaargau" vom 17. August 2022
- Beschluss des Gemeinderats vom 14. September 2022, Traktandum 14



- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Leistungsvertrag mit dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau für die Beitragsperiode 2023 bis 2024" vom 3. Januar 2023
- Beschluss des Gemeinderats vom 15. März 2023, Traktandum 12
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Erneuerung Leistungsverträge 2025 bis 2028 mit Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Oberaargau; Bestätigung bisherige fünf Kulturinstitutionen und Nominierung OldCapitol als sechste Kulturinstitution für Leistungsverträge" vom 17. August 2022
- Beschluss des Gemeinderats vom 14. September 2022, Traktandum 13
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Finanzplanungen Stadttheater, Bibliothek, Kunsthhaus, Chrämerhuus, Museum und OldCapitol für 2025 bis 2028; Verhandlungsmandat für die neue Leistungsvertragsperiode 2025 bis 2028" vom 31. Januar 2023
- Beschluss des Gemeinderats vom 22. Februar 2023, Traktandum 6
- Konsultation der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern betreffend "Änderung der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV); Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in der Region Oberaargau; Beibehaltung von fünf bisherigen Institutionen, Aufnahme einer neuen Institution" vom 11. Mai 2023
- Beschlüsse des Gemeinderats vom 24. Mai 2023, Traktanden 10 und 11
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Betriebsfinanzierung Stadttheater, Bibliothek, Kunsthhaus, Chrämerhuus, Museum und OldCapitol ab 2025; Ergebnis Finanzierungsverhandlungen; Erarbeitung Leistungsverträge mit Bibliotheksverbund, Kunsthhaus, Chrämerhuus und Museum zur Genehmigung durch Stadtrat" vom 15. November 2023
- Beschluss des Gemeinderats vom 6. Dezember 2023, Traktandum 19

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Rechtsgrundlagen und heutiger Leistungsvertrag

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz legt fest, dass Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in allen Regionen des Kantons Bern gemeinsam von der jeweiligen Standortgemeinde, von allen weiteren Gemeinden der jeweiligen Region und vom Kanton Bern mit Betriebsbeiträgen subventioniert werden. Die Steuerung dieser tripartit finanzierten Kulturhäuser erfolgt durch gemeinsame vierjährige Leistungsverträge. Im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung ist für jede Region im Kanton Bern festgelegt, welche Kulturhäuser tripartite Betriebsbeiträge aufgrund eines Leistungsvertrags erhalten. In der **aktuellen Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024 in der Region Oberaargau** sind dies fünf Kulturinstitutionen: das Stadttheater Langenthal, das Kunsthhaus Langenthal, das Museum Langenthal, das Kulturzentrum Chrämerhuus in Langenthal und der Bibliotheksverbund Oberaargau mit seinen drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil (der aktuelle Leistungsvertrag mit dem erst seit 2023 bestehenden Bibliotheksverbund umfasst die zweijährige Aufbauphase von 2023 bis 2024).

Der Bibliotheksverbund Oberaargau wurde 2023 neu geschaffen: Er vereinigt unter dem Dach des privatrechtlichen Trägervereins Bibliothek Oberaargau die rechtlich weiterhin eigenständigen drei Bibliotheken in Langenthal (städtischer Regiebetrieb), in Herzogenbuchsee (Stiftung) und in Huttwil (Verein). Der zweijährige **aktuelle Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2023 bis 2024** (Aufbauphase) regelt einerseits Inhalt, Umfang und Qualität der kulturellen Leistungen, die der Bibliotheksverbund und seine drei Verbundbibliotheken erbringen, andererseits die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber, und schliesslich den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen. Vertragsparteien sind neben dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau die drei Standortgemeinden Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil, der Kanton Bern und alle übrigen Gemeinden der Region Oberaargau, vertreten durch den seit 2015 bestehenden Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau. Der aktuelle Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau läuft Ende 2024 aus und soll für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 erneuert werden. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet das Amt für Bildung, Kultur und Sport den inzwischen ausgehandelten neuen Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028 zur Genehmigung.



3.2 Bewerbungsverfahren für die Vertragserneuerung

Damit sich die Kulturhäuser bei allen Beitraggebern um die Erneuerung ihrer Leistungsverträge für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 bewerben konnten, war die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich. Mit Beschluss vom 14. September 2022 hat der Gemeinderat von Langenthal bestätigt, dass die Leistungsverträge mit dem Stadttheater Langenthal, dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal, dem Kulturzentrum Chrämerhuus und mit der Bibliothek Langenthal als Teil des Bibliotheksverbunds Oberaargau für 2025 bis 2028 erneuert werden sollen. Zusätzlich hat der Gemeinderat das Konzertlokal OldCapitol in Langenthal als weiteres Kulturhaus erstmals für einen tripartiten Leistungsvertrag ab 2025 nominiert. Die Gemeinderäte von Herzogenbuchsee und Huttwil haben ebenfalls bestätigt, dass der Leistungsvertrag mit den Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil als Teil des Bibliotheksverbunds Oberaargau für 2025 bis 2028 erneuert werden soll. Ergänzend hat der Gemeinderat von Herzogenbuchsee die KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee erstmals für einen tripartiten Leistungsvertrag ab 2025 nominiert.

Bis Ende Februar 2023 mussten alle nominierten Kulturhäuser ihre Bewerbung für die Erneuerung oder den erstmaligen Abschluss des tripartiten Leistungsvertrags für 2025 bis 2028 einreichen. Der Trägerverein Bibliothek Oberaargau hat am 27. Februar 2023 die Bewerbung für den Bibliotheksverbund eingereicht. Im Sommer 2023 hat der **Kanton Bern eine formelle Konsultation aller Regionsgemeinden im Oberaargau zur neuen Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Hinblick auf einen Leistungsvertrag ab 2025 im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung durchgeführt**. Eine deutliche Mehrheit aller Regionsgemeinden hat sich für die Erneuerung der Leistungsverträge für 2025 bis 2028 mit dem Stadttheater Langenthal, dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal, dem Kulturzentrum Chrämerhuus und dem Bibliotheksverbunds Oberaargau sowie für den erstmaligen Abschluss eines Leistungsvertrags mit der KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee ausgesprochen. Einen erstmaligen Leistungsvertrag mit dem OldCapitol in Langenthal hat die Mehrheit der Regionsgemeinden hingegen abgelehnt.

Angesichts dieser klaren Resultate der Konsultation aller Regionsgemeinden im Oberaargau hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 22. November 2023 eine **Anpassung der Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Oberaargau ab 2025** im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung beschlossen: Die bisherigen fünf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Oberaargau werden alle auf der Liste belassen und die KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee wird zusätzlich neu auf die Liste aufgenommen. Damit erhalten das Stadttheater Langenthal, das Kunsthaus Langenthal, das Museum Langenthal, das Kulturzentrum Chrämerhuus und der Bibliotheksverbund Oberaargau mit seinen drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil in der neuen Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 weiterhin tripartite Betriebsbeiträge mit einem Leistungsvertrag. Die KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee erhält ab 2025 erstmals tripartite Betriebsbeiträge mit einem Leistungsvertrag. Das OldCapitol in Langenthal hingegen erhält keine tripartiten Betriebsbeiträge mit einem Leistungsvertrag.

3.3 Neu geschaffener Bibliotheksverbund Oberaargau

3.3.1 *Aufbauphase des Bibliotheksverbunds Oberaargau von 2023 bis 2024*

Bis 2022 wurde im Oberaargau nur die Bibliothek Langenthal mit dem Status einer Regionalbibliothek vom Kanton Bern und allen übrigen Regionsgemeinden mitfinanziert. Herzogenbuchsee und Huttwil mussten die Bibliothek Langenthal als Regionalbibliothek mitfinanzieren, erhielten für ihre eigenen Bibliotheken ohne den Status einer Regionalbibliothek aber keine Betriebsbeiträge des Kantons Bern. Deshalb wurde 2022 der neue Trägerverein Bibliothek Oberaargau gegründet: unter seinem Dach sind seit 2023 die drei Bibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil als neue Regionalbibliothek im Oberaargau vereinigt. Für die zweijährige Aufbauphase von 2023 bis 2024 erhält der neue Bibliotheksverbund Oberaargau seit 2023 als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung tripartite Betriebsbeiträge mit einem Leistungsvertrag. Sowohl die Verbundaufgaben des Trägervereins als auch die drei Verbundbibliotheken werden vom Kanton Bern seit 2023 mit 20 % und von allen übrigen Regionsgemeinden mit 6.5 % der Betriebssubvention unterstützt. Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil finanzieren die Verbundaufgaben des Trägervereins zusammen mit 73.5 % und leisten an ihre eigene Bibliothek je 73.5 % der Betriebssubvention, finanzieren jedoch die anderen beiden Bibliotheken nicht mit.

In der zweijährigen Aufbauphase des neuen Bibliotheksverbunds Oberaargau von 2023 bis 2024 haben die drei Verbundbibliotheken einen gemeinsamen Online-Katalog aufgebaut, eine gemeinsame Benutzungsordnung erarbeitet, einen gemeinsamen Biblio-Pass eingeführt und ihre Benutzungsgebühren harmonisiert, einen Kurierdienst zwischen den drei Bibliotheksstandorten eingesetzt und ihre Kommunikation vereinigt mit einer gemeinsamen Webseite des Bibliotheksverbunds Oberaargau (www.b-oa.ch).

3.3.2 Finanzplanung des Bibliotheksverbunds Oberaargau für 2025 bis 2028

In seiner Bewerbung um Erneuerung des Leistungsvertrags für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 hat der Trägerverein des Bibliotheksverbunds Oberaargau am 27. Februar 2023 auch die Finanzplanungen des Trägervereins und der drei Verbundbibliotheken für 2025 bis 2028 eingereicht. Für die Verbundaufgaben des Trägervereins und für die beiden Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil hat der Trägerverein für 2025 bis 2028 gleich hohe Betriebsbeiträge aller Beitraggeber beantragt wie im aktuellen Leistungsvertrag für seine Aufbauphase von 2023 bis 2024. Für die Bibliothek Langenthal hingegen hat der Trägerverein für 2025 bis 2028 eine Reduktion der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber um jährlich insgesamt Fr. 27'720 gegenüber den Betriebsbeiträgen für 2023 und 2024 beantragt (dies entspricht anteilmässig einer Reduktion des Betriebsbeitrags der Stadt Langenthal um jährlich Fr. 20'375 für 2025 bis 2028). Die Bibliothek Langenthal als städtischer Regiebetrieb hat diese Reduktion in ihrer Finanzplanung selber festgelegt und damit die Vorgabe des Gemeinderats von Langenthal vom 14. September 2022 erfüllt, dass die Betriebsbeiträge der Stadt Langenthal an die subventionierten Kulturinstitutionen für die neue Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 jene der aktuellen Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024 nicht übersteigen dürfen (in der Aufbauphase des neuen Bibliotheksverbunds Oberaargau von 2023 bis 2024 leistet die Stadt Langenthal derzeit jährlich um Fr. 20'375 höhere Betriebsbeiträge als seinerzeit im Leistungsvertrag nur mit der Bibliothek Langenthal für 2021 und 2022).

4 Projektorganisation

Die **Finanzierungsverhandlungen für die nächste Leistungsvertragsperiode** von 2025 bis 2028 der Langenthaler Kulturhäuser mit dem Amt für Kultur des Kantons Bern, dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und den Gemeinden Herzogenbuchsee und Huttwil wurden für die Stadt Langenthal von Daniel Ott, Vorsteher des Amtes für Bildung, Kultur und Sport, und Silvan Rüssli, Kulturbeauftragter, geführt. Die **Verhandlungen zur Erarbeitung der neuen Leistungsverträge** mit den drei privatrechtlich organisierten Kulturhäusern Kunsthaus, Museum und Krämerhuus führte Silvan Rüssli, und die Verhandlungen zur Erarbeitung der neuen Leistungsverträge mit den beiden städtischen Regiebetrieben Stadttheater und Bibliothek (letztere als Teil des Bibliotheksverbunds Oberaargau) führten Daniel Ott und Silvan Rüssli. Für den Trägerverein des Bibliotheksverbunds Oberaargau wirkten der Präsident des Trägervereins, Marc Hess, und die Leiterinnen der drei Verbundbibliotheken in Langenthal, Monika Hirsbrunner, in Herzogenbuchsee, Brigitte Schöni, und in Huttwil, Franziska Heiniger, bei der Erarbeitung des neuen Leistungsvertrags mit. In der folgenden Übersicht 1 sind die Mitwirkenden aller Verhandlungsparteien aufgelistet.

Übersicht 1: Verhandlungsparteien und Mitwirkende der Finanzierungsverhandlungen und der Vertragserarbeitung	
Verhandlungsparteien der Finanzierungsverhandlungen	Mitwirkende der jeweiligen Verhandlungspartei
Stadt Langenthal	Daniel Ott, Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport Silvan Rüssli, Kulturbeauftragter
Gemeinde Herzogenbuchsee	Markus Loosli, Gemeindepräsident Denise Arni, Gemeinderätin
Gemeinde Huttwil	Sandro Schafroth, Gemeinderat Sabrina Schieler, Co-Leiterin Einwohnerabteilung
Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Thomas Kalau, Präsident bis Juni 2023 Niklaus Lundsgaard-Hansen, Präsident ab Juli 2023
Kanton Bern, Amt für Kultur	Lukas Tinguely, Fachperson Institutionenförderung Aline Yeretjian, Verantwortliche Bibliotheken

Verhandlungsparteien für Erarbeitung Leistungsverträge	Mitwirkende der jeweiligen Verhandlungspartei
Stadt Langenthal	Daniel Ott, Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport Silvan Rüssli, Kulturbeauftragter
Gemeinde Herzogenbuchsee	Denise Arni, Gemeinderätin Rolf Habegger, Gemeindeverwalter
Gemeinde Huttwil	Sandro Schafroth, Gemeinderat Tanja Zurbuchen, Co-Leiterin Einwohnerabteilung
Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Niklaus Lundsgaard-Hansen, Präsident Jasmin Stihl, Administration (Verein Region Oberaargau)
Kanton Bern, Amt für Kultur	Lukas Tinguely, Fachperson Institutionenförderung Aline Yeretzian, Verantwortliche Bibliotheken
Stadttheater Langenthal	Ernst Jäggli, Theaterleiter
Kunsthhaus Langenthal	Katia Masson, Präsidentin Philipp Buser, Vorstandsmitglied Raffael Dörig, Leiter Kunsthhaus
Museum Langenthal	Jana Fehrensens, Präsidentin und Leiterin
Kulturzentrum Chrämerhuus	Loris Aregger, Präsident bis April 2024 Mirko Bazzani, Präsident ab April 2024 Mario Salas, Kulturverantwortlicher
Bibliotheksverbund Oberaargau	Marc Hess, Präsident Monika Hirsbrunner, Leiterin Bibliothek Langenthal Brigitte Schöni, Leiterin Bibliothek Herzogenbuchsee Franziska Heiniger, Leiterin Bibliothek Huttwil

5 Methodik/Vorgehen

5.1 Verhandlungsmandat und Verhandlungsergebnis

5.1.1 Verhandlungsmandat des Gemeinderats für die Finanzierungsverhandlungen

Das Stadttheater Langenthal, das Kunsthhaus Langenthal und das Museum Langenthal haben in ihrer Bewerbung für die Erneuerung des tripartiten Leistungsvertrags für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 gleich hohe Betriebsbeiträge aller Beitraggeber wie in der aktuellen Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024 beantragt. Das Kulturzentrum Chrämerhuus hingegen hat in seiner Bewerbung eine Erhöhung der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber für 2025 bis 2028 um jährlich insgesamt Fr. 10'000 gegenüber dem aktuellen Leistungsvertrag für 2021 bis 2024 beantragt. Bei einer Genehmigung dieses Antrags würde sich der Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an das Chrämerhuus ab 2025 anteilmässig um jährlich Fr. 5'000 erhöhen. Der Bibliotheksverbund Oberaargau mit seinen drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil hat für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 in seiner Bewerbung eine Reduktion der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber um jährlich insgesamt Fr. 27'720 gegenüber dem aktuellen Leistungsvertrag für seine Aufbauphase von 2023 bis 2024 beantragt. Bei einer Genehmigung dieses Antrags würde sich der Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an den Bibliotheksverbund ab 2025 anteilmässig um jährlich Fr. 20'375 reduzieren. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport hat dem Gemeinderat von Langenthal am 31. Januar 2023 die Finanzplanungen der Langenthaler Kulturhäuser für 2025 bis 2028 zur Beschlussfassung über das finanzielle Verhandlungsmandat unterbreitet.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2023 hat der Gemeinderat von Langenthal dem Amt für Bildung, Kultur und Sport das **Verhandlungsmandat für die Durchführung der Finanzierungsverhandlungen für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 der Langenthaler Kulturhäuser** erteilt. Für das Stadttheater Langenthal, das Kunsthhaus Langenthal, das Museum Langenthal und das Kulturzentrum Chrämerhuus hat der Gemeinderat in seinem Verhandlungsmandat die Weiterführung der heutigen Betriebsbeiträge aller Beitraggeber der aktuellen Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024 für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 vorgegeben. Die vom Kulturzentrum Chrämerhuus beantragte Erhöhung der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber um jährlich insgesamt Fr. 10'000 hat der Gemeinderat

nicht berücksichtigt. Für den Bibliotheksverbund Oberaargau hat der Gemeinderat in seinem Verhandlungsmandat für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 die vom Bibliotheksverbund beantragte Reduktion der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber um jährlich insgesamt Fr. 27'720 berücksichtigt. In der folgenden Übersicht 2 ist das Verhandlungsmandat des Gemeinderats von Langenthal für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 für alle Langenthaler Kulturhäuser mit tripartiten Leistungsverträgen aufgeführt im Vergleich mit der aktuellen Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024 und den von den Kulturhäusern in ihren Bewerbungen für 2025 bis 2028 beantragten Betriebsbeiträgen.

Übersicht 2: Erteiltes Verhandlungsmandat des Gemeinderats für nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028									
Betriebsbeiträge aktuelle Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024					Betriebsbeiträge nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028				
Kulturhäuser mit Leistungsvertrag	Heutige Betriebssubvention (Betriebsbeiträge pro Jahr)				Antrag Bewerbung Kulturhaus (Betriebsbeiträge pro Jahr)				Erteiltes Verhandlungsmandat
Stadttheater Langenthal	Stadt Langenthal ¹⁾ :	Fr. 545'000	50%		Stadt Langenthal ¹⁾ :	Fr. 545'000	50%		Fr. 545'000 50%
	Kanton Bern:	Fr. 436'000	40%		Kanton Bern:	Fr. 436'000	40%		Fr. 436'000 40%
	Regionsgemeinden:	Fr. 109'000	10%		Regionsgemeinden:	Fr. 109'000	10%		Fr. 109'000 10%
	Total Subvention:	Fr. 1'090'000	100%		Total Subvention:	Fr. 1'090'000	100%		Fr. 1'090'000 100%
Kunsthhaus Langenthal	Stadt Langenthal:	Fr. 132'000	50%		Stadt Langenthal:	Fr. 132'000	50%		Fr. 132'000 50%
	Kanton Bern:	Fr. 105'600	40%		Kanton Bern:	Fr. 105'600	40%		Fr. 105'600 40%
	Regionsgemeinden:	Fr. 26'400	10%		Regionsgemeinden:	Fr. 26'400	10%		Fr. 26'400 10%
	Total Subvention:	Fr. 264'000	100%		Total Subvention:	Fr. 264'000	100%		Fr. 264'000 100%
Museum Langenthal	Stadt Langenthal:	Fr. 42'750	50%		Stadt Langenthal:	Fr. 42'750	50%		Fr. 42'750 50%
	Kanton Bern:	Fr. 34'200	40%		Kanton Bern:	Fr. 34'200	40%		Fr. 34'200 40%
	Regionsgemeinden:	Fr. 8'550	10%		Regionsgemeinden:	Fr. 8'550	10%		Fr. 8'550 10%
	Total Subvention:	Fr. 85'500	100%		Total Subvention:	Fr. 85'500	100%		Fr. 85'500 100%
Kulturzentrum Chrämerhuus	Stadt Langenthal:	Fr. 33'750	50%		Stadt Langenthal:	Fr. 38'750	50%		Fr. 33'750 50%
	Kanton Bern:	Fr. 27'000	40%		Kanton Bern:	Fr. 31'000	40%		Fr. 27'000 40%
	Regionsgemeinden:	Fr. 6'750	10%		Regionsgemeinden:	Fr. 7'750	10%		Fr. 6'750 10%
	Total Subvention:	Fr. 67'500	100%		Total Subvention:	Fr. 77'500	100%		Fr. 67'500 100%
Bibliotheksverbund Oberaargau²⁾ (mit den drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil)	<i>Finanzierung ganzer Bibliotheksverbund:</i>				<i>Finanzierung ganzer Bibliotheksverbund:</i>				
	Stadt Langenthal:	Fr. 484'713			Stadt Langenthal:	Fr. 464'338			Fr. 464'338
	Herzogenbuchsee:	Fr. 138'681	73.5%		Herzogenbuchsee:	Fr. 138'681	73.5%		Fr. 138'681 73.5%
	Huttwil:	Fr. 96'539			Huttwil:	Fr. 96'539			Fr. 96'539
	Kanton Bern:	Fr. 195'900	20.0%		Kanton Bern:	Fr. 190'356	20.0%		Fr. 190'356 20.0%
	Regionsgemeinden:	Fr. 63'667	6.5%		Regionsgemeinden:	Fr. 61'866	6.5%		Fr. 61'866 6.5%
	Total Subvention:	Fr. 979'500	100.0%		Total Subvention:	Fr. 951'780	100.0%		Fr. 951'780 100.0%
	<i>Finanzierungsbeitrag an Trägerverein:</i>				<i>Finanzierungsbeitrag an Trägerverein:</i>				
	Stadt Langenthal:	Fr. 25'338			Stadt Langenthal:	Fr. 25'338			Fr. 25'338
	<i>Finanzierung Bibliothek Langenthal:</i>				<i>Finanzierung Bibliothek Langenthal:</i>				
	Stadt Langenthal ¹⁾ :	Fr. 459'375	73.5%		Stadt Langenthal ¹⁾ :	Fr. 439'000	73.5%		Fr. 439'000 73.5%
	Kanton Bern:	Fr. 125'000	20.0%		Kanton Bern:	Fr. 119'455	20.0%		Fr. 119'455 20.0%
	Regionsgemeinden:	Fr. 40'625	6.5%		Regionsgemeinden:	Fr. 38'825	6.5%		Fr. 38'825 6.5%
	Total Subvention:	Fr. 625'000	100.0%		Total Subvention:	Fr. 597'280	100.0%		Fr. 597'280 100.0%

¹⁾ Das Stadttheater Langenthal und die Bibliothek Langenthal sind beides Regiebetriebe der Stadt Langenthal. Die in den Leistungsverträgen vereinbarten jährlichen Betriebsbeiträge der Stadt Langenthal an das Stadttheater und die Bibliothek sind die im Budget der Stadt Langenthal jeweils mindestens zu budgetierenden jährlichen Nettoaufwände der beiden Kulturhäuser.

²⁾ Im Bibliotheksverbund Oberaargau sind die drei Bibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil seit 2023 unter einem gemeinsamen Dach vereint. Der heutige Leistungsvertrag mit dem neuen Bibliotheksverbund umfasst nur die zwei Aufbaujahre des Verbunds von 2023 bis 2024. Die nächste Leistungsvertragsperiode wird dann vier Jahre von 2025 bis 2028 dauern.

5.1.2 Verhandlungsergebnis und Auftrag des Gemeinderats zur Vertragserarbeitung

Das vom Amt für Bildung, Kultur und Sport erzielte Verhandlungsergebnis entspricht dem Verhandlungsmandat des Gemeinderats. Für das Stadttheater Langenthal, das Kunsthhaus Langenthal, das Museum Langenthal und das Kulturzentrum Chrämerhuus bleiben die Betriebsbeiträge aller Beitraggeber für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 gleich hoch wie heute in der aktuellen Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024. Die vom Chrämerhuus beantragte Erhöhung der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber



um jährlich insgesamt Fr. 10'000 ab 2025 wird nicht berücksichtigt. Für den Bibliotheksverbund Oberaargau werden die Betriebsbeiträge aller Beitraggeber hingegen für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 wie beantragt um jährlich insgesamt Fr. 27'720 reduziert. Der Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an den Bibliotheksverbund reduziert sich damit ab 2025 anteilmässig um jährlich Fr. 20'375.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2023 hat der Gemeinderat von Langenthal das Ergebnis der Finanzierungsverhandlungen für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 zur Kenntnis genommen und dem Amt für Bildung, Kultur und Sport den **Auftrag zur Erarbeitung der neuen tripartiten Leistungsverträge mit den Langenthaler Kulturhäusern für 2025 bis 2028** erteilt. Die fünf neuen Leistungsverträge mit dem Stadttheater Langenthal, dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal, dem Kulturzentrum Chrämmerhuus und dem Bibliotheksverbund Oberaargau wurden inzwischen erarbeitet. In der folgenden Übersicht 3 ist das Ergebnis der Finanzierungsverhandlungen für die nächste Vertragsperiode von 2025 bis 2028 für alle Langenthaler Kulturhäuser mit tripartiten Leistungsverträgen aufgeführt im Vergleich mit der aktuellen Vertragsperiode von 2021 bis 2024 sowie dem Verhandlungsmandat des Gemeinderats.

Übersicht 3: Erzieltes Verhandlungsergebnis der Finanzierung für nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028									
Betriebsbeiträge aktuelle Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024					Betriebsbeiträge nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028				
Kulturhäuser mit Leistungsvertrag	Heutige Betriebssubvention (Betriebsbeiträge pro Jahr)				Erteiltes Verhandlungsmandat (Betriebsbeiträge pro Jahr)			Erzieltes Verhandlungsergebnis	
Stadttheater Langenthal	Stadt Langenthal ¹⁾ :	Fr. 545'000	50%		Stadt Langenthal ¹⁾ :	Fr. 545'000	50%	Fr. 545'000	50%
	Kanton Bern:	Fr. 436'000	40%		Kanton Bern:	Fr. 436'000	40%	Fr. 436'000	40%
	Regionsgemeinden:	Fr. 109'000	10%		Regionsgemeinden:	Fr. 109'000	10%	Fr. 109'000	10%
	Total Subvention:	Fr. 1'090'000	100%		Total Subvention:	Fr. 1'090'000	100%	Fr. 1'090'000	100%
Kunsthaus Langenthal	Stadt Langenthal:	Fr. 132'000	50%		Stadt Langenthal:	Fr. 132'000	50%	Fr. 132'000	50%
	Kanton Bern:	Fr. 105'600	40%		Kanton Bern:	Fr. 105'600	40%	Fr. 105'600	40%
	Regionsgemeinden:	Fr. 26'400	10%		Regionsgemeinden:	Fr. 26'400	10%	Fr. 26'400	10%
	Total Subvention:	Fr. 264'000	100%		Total Subvention:	Fr. 264'000	100%	Fr. 264'000	100%
Museum Langenthal	Stadt Langenthal:	Fr. 42'750	50%		Stadt Langenthal:	Fr. 42'750	50%	Fr. 42'750	50%
	Kanton Bern:	Fr. 34'200	40%		Kanton Bern:	Fr. 34'200	40%	Fr. 34'200	40%
	Regionsgemeinden:	Fr. 8'550	10%		Regionsgemeinden:	Fr. 8'550	10%	Fr. 8'550	10%
	Total Subvention:	Fr. 85'500	100%		Total Subvention:	Fr. 85'500	100%	Fr. 85'500	100%
Kulturzentrum Chrämmerhuus	Stadt Langenthal:	Fr. 33'750	50%		Stadt Langenthal:	Fr. 33'750	50%	Fr. 33'750	50%
	Kanton Bern:	Fr. 27'000	40%		Kanton Bern:	Fr. 27'000	40%	Fr. 27'000	40%
	Regionsgemeinden:	Fr. 6'750	10%		Regionsgemeinden:	Fr. 6'750	10%	Fr. 6'750	10%
	Total Subvention:	Fr. 67'500	100%		Total Subvention:	Fr. 67'500	100%	Fr. 67'500	100%
Bibliotheksverbund Oberaargau ²⁾ (mit den drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil)	Finanzierung ganzer Bibliotheksverbund:				Finanzierung ganzer Bibliotheksverbund:				
	Stadt Langenthal:	Fr. 484'713			Stadt Langenthal:	Fr. 464'338		Fr. 464'338	
	Herzogenbuchsee:	Fr. 138'681	73.5%		Herzogenbuchsee:	Fr. 138'681	73.5%	Fr. 138'681	73.5%
	Huttwil:	Fr. 96'539			Huttwil:	Fr. 96'539		Fr. 96'539	
	Kanton Bern:	Fr. 195'900	20.0%		Kanton Bern:	Fr. 190'356	20.0%	Fr. 190'356	20.0%
	Regionsgemeinden:	Fr. 63'667	6.5%		Regionsgemeinden:	Fr. 61'866	6.5%	Fr. 61'866	6.5%
	Total Subvention:	Fr. 979'500	100.0%		Total Subvention:	Fr. 951'780	100.0%	Fr. 951'780	100.0%
	Finanzierungsbeitrag an Trägerverein:				Finanzierungsbeitrag an Trägerverein:				
	Stadt Langenthal:	Fr. 25'338			Stadt Langenthal:	Fr. 25'338		Fr. 25'338	
	Finanzierung Bibliothek Langenthal:				Finanzierung Bibliothek Langenthal:				
	Stadt Langenthal ¹⁾ :	Fr. 459'375	73.5%		Stadt Langenthal ¹⁾ :	Fr. 439'000	73.5%	Fr. 439'000	73.5%
	Kanton Bern:	Fr. 125'000	20.0%		Kanton Bern:	Fr. 119'455	20.0%	Fr. 119'455	20.0%
	Regionsgemeinden:	Fr. 40'625	6.5%		Regionsgemeinden:	Fr. 38'825	6.5%	Fr. 38'825	6.5%
	Total Subvention:	Fr. 625'000	100.0%		Total Subvention:	Fr. 597'280	100.0%	Fr. 597'280	100.0%

¹⁾ Das Stadttheater Langenthal und die Bibliothek Langenthal sind beides Regiebetriebe der Stadt Langenthal. Die in den Leistungsverträgen vereinbarten jährlichen Betriebsbeiträge der Stadt Langenthal an das Stadttheater und die Bibliothek sind die im Budget der Stadt Langenthal jeweils mindestens zu budgetierenden jährlichen Nettoaufwände der beiden Kulturhäuser.

²⁾ Im Bibliotheksverbund Oberaargau sind die drei Bibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil seit 2023 unter einem gemeinsamen Dach vereinigt. Der heutige Leistungsvertrag mit dem neuen Bibliotheksverbund umfasst nur die zwei Aufbaujahre des Verbunds von 2023 bis 2024. Die nächste Leistungsvertragsperiode wird dann vier Jahre von 2025 bis 2028 dauern.

5.2 Erarbeiteter neuer Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028

Der inzwischen erarbeitete **neue Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028** liegt diesem Bericht und Antrag bei (siehe Beilage 1). Wie im aktuellen Leistungsvertrag mit dem erst seit 2023 bestehenden Bibliotheksverbund für die zweijährige Aufbauphase von 2023 bis 2024 sind auch im neuen Leistungsvertrag der Trägerverein des Bibliotheksverbunds Oberaargau, die Standortgemeinden der drei Verbundbibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil, der Kanton Bern und der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau die Vertragsparteien. Der neue Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 regelt wie der heutige Leistungsvertrag für 2023 bis 2024 einerseits Inhalt, Umfang und Qualität der kulturellen Leistungen, die der Bibliotheksverbund und seine drei Verbundbibliotheken erbringen, andererseits die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber, und schliesslich den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

5.2.1 Angepasster Mustervertrag des Kantons

Die Bildungs- und Kulturdirektion gibt für die Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung mit Leistungsverträgen in allen Regionen des Kantons Bern einen kantonalen Mustervertrag vor. Dieser Mustervertrag wurde in den letzten Jahren mehrfach von der kantonalen Finanzkontrolle und vom kantonalen Rechtsdienst überprüft und mit den kulturellen Leistungsverträgen anderer Schweizer Kantone abgeglichen. Aufbau und Inhalt des Mustervertrags haben sich bewährt, und er wird deshalb auch für die Erneuerung der Leistungsverträge mit den Kulturhäusern von regionaler Bedeutung im Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 eingesetzt mit kleinen Anpassungen an die lokalen Verhältnisse. In der folgenden Übersicht 4 ist die **Gliederung des neuen Leistungsvertrags mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028 in sieben Kapitel mit 27 Artikeln und zwei integrierte Anhänge** aufgelistet.

Übersicht 4: Gliederung und Inhalte neuer Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028	
Einzelne Kapitel des Leistungsvertrags	Einzelne Artikel des Leistungsvertrags
1. Kapitel: Allgemeines	Art. 1 Zweck des Trägervereins Bibliothek Oberaargau Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags
2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins	Art. 3 Katalog der Leistungen Art. 4 Katalog der Vorhaben Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben
3. Kapitel: Rahmenbedingungen	Art. 6 Zusammenarbeit Art. 7 Zugang zum Angebot Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit Art. 9 Personelles Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden Art. 11 Umweltschutz Art. 12 Qualitätssicherung
4. Kapitel: Finanzielles	Art. 13 Betriebsbeitrag Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge Art. 17 Eigenleistungen Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge Art. 19 Rechnungslegung
5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben	Art. 20 Berichterstattung Art. 21 Reporting-Gespräch Art. 22 Einsichtsrecht Art. 23 Informationspflicht
6. Kapitel: Konfliktregelung	Art. 24 Leistungsstörung Art. 25 Verhandlungspflicht
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

Integrierte Anhänge des Leistungsvertrags	
Anhang 1: Reporting-Blatt	
Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau	

5.2.2 Vereinbarte Leistungen und Vorhaben

Der Trägerverein Bibliothek Oberaargau als Trägerschaft des Bibliotheksverbunds Oberaargau verpflichtet sich im neuen Leistungsvertrag für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028, mit der folgenden vereinbarten Zweckbestimmung die folgenden kulturellen Leistungen und Vorhaben zu erbringen:

Vereinbarte Zweckbestimmung (Art. 1 des Leistungsvertrags)

- Der Verein sorgt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten als Bibliotheksverbund für die Leistungserbringung der Regionalbibliothek Oberaargau. Der Verein fasst als Verbund die Bibliothek Langenthal, die Bibliothek Herzogenbuchsee und die Bibliothek Huttwil (nachstehend Verbundbibliotheken genannt) zusammen.

Vereinbarte kulturelle Leistungen (Art. 3 des Leistungsvertrags und Anhang 1 Reporting-Blatt)

- **Medienbestand:** Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ihrer Standortgemeinden und der übrigen Gemeinden der Region Oberaargau beschaffen und vermitteln. Er stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken den Medieneinkauf koordinieren. Der Medienbestand umfasst eine ausgewogene und regelmässig erneuerte Anzahl an folgenden Medien:
 - Belletristik;
 - Sachliteratur;
 - Elektronische und Neue Medien;
 - Zeitschriften, Tages- und Wochenzeitungen;
 - Aktuelle Medien mit Bezug zur Region Oberaargau.
 - **Bibliothek Langenthal:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Anzahl physische Exemplare und E-Medien pro Einwohner/innen von Langenthal: 1,5 Expl.
 - Jährliche Erneuerung des Freihandbestands: 10 %
 - Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands: 3 x
 - **Bibliothek Herzogenbuchsee:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Anzahl physische Exemplare und E-Medien pro Einwohner/innen von Herzogenbuchsee: 1,5 Expl.
 - Jährliche Erneuerung des Freihandbestands: 10 %
 - Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands: 3 x
 - **Bibliothek Huttwil:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Anzahl physische Exemplare und E-Medien pro Einwohner/innen von Huttwil: 1,5 Expl.
 - Jährliche Erneuerung des Freihandbestands: 10 %
 - Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands: 3 x
- **Verbundsangebot:** Der Verein sorgt für einen gemeinsamen Biblio-Pass der Verbundbibliotheken, der Ausleihen bei allen Verbundbibliotheken ermöglicht. Der Medienbestand der Verbundbibliotheken ist in einem gemeinsamen Online-Katalog einsehbar (Web-OPAC). Der Verein und die Verbundbibliotheken führen eine gemeinsame Webseite. Für die Inhaberinnen und Inhaber des Biblio-Passes ist der Ausleih- und Rückgabeort durch einen gemeinsamen Kurierdienst zwischen den Verbundbibliotheken sichergestellt.



- **Nutzung und Vermittlung:** Die Verbundbibliotheken sorgen für publikumsfreundliche Öffnungszeiten und stellen Räumlichkeiten und zeitgemässe öffentliche Arbeitsplätze (inklusive Informatik und Internetzugang) zur Verfügung.

Der Verein führt zusammen mit den Verbundbibliotheken regelmässig kulturelle Veranstaltungen und Informations- und Vermittlungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen durch und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums. Realisiert werden folgende Veranstaltungen:

- Kulturelle Veranstaltungen (wie Lesungen) mit professionellem Standard;
 - Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer sowie Bibliotheksführungen;
 - Workshops und weitere Massnahmen zur Leseförderung und zur Medienkompetenz;
 - Angebote für die Integration Anderssprachiger.
- **Bibliothek Langenthal:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Umfang der Wochenöffnungszeiten: 30 Stunden
 - Anzahl elektronische Arbeitsplätze: mind. 1 Platz
 - Betriebsfläche der Bibliothek Langenthal: 700 m²
 - Anzahl Schulungen und Bibliotheksführungen: 10 pro Jahr
 - **Bibliothek Herzogenbuchsee:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Umfang der Wochenöffnungszeiten: 19 Stunden
 - Anzahl elektronische Arbeitsplätze: mind. 1 Platz
 - Betriebsfläche der Bibliothek Herzogenbuchsee: 500 m²
 - Anzahl Schulungen und Bibliotheksführungen: 5 pro Jahr
 - **Bibliothek Huttwil:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Umfang der Wochenöffnungszeiten: 16 Stunden
 - Anzahl elektronische Arbeitsplätze: mind. 1 Platz
 - Betriebsfläche der Bibliothek Huttwil: 200 m²
 - Anzahl Schulungen und Bibliotheksführungen: 3 pro Jahr
 - **Ganzer Bibliotheksverbund:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Anzahl literarische Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen: total 50 pro Jahr
 - Anzahl Veranstaltungen zur Leseförderung und zur Medienkompetenz: total 80 pro Jahr

- **Personal:** Der Verein stellt sicher, dass die Leitung mindestens einer Verbundbibliothek über eine Ausbildung zur I+D-Spezialistin bzw. zum I+D-Spezialisten verfügt. Der Verein sorgt dafür, dass die Verbundbibliotheken ausreichend Vollzeitäquivalente (VZÄ) für den Betrieb der Bibliotheken sicherstellen.

- **Bibliothek Langenthal:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Leitung mit Ausbildung zur I+D-Spezialistin: ja
 - Anzahl bezahlte Mitarbeitende: 3,5 VZÄ pro Jahr
- **Bibliothek Herzogenbuchsee:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Leitung mit Ausbildung zur I+D-Spezialistin: offen
 - Anzahl bezahlte Mitarbeitende: 1,2 VZÄ pro Jahr
- **Bibliothek Huttwil:** (Mindest-Sollwerte pro Jahr)
 - Leitung mit Ausbildung zur I+D-Spezialistin: offen
 - Anzahl bezahlte Mitarbeitende: 1,2 VZÄ pro Jahr

- **Kooperation und Beratung:** Der Verein fördert die Vernetzung der Bibliotheken der Region Oberaargau, initialisiert und unterstützt zusammen mit den Verbundbibliotheken gemeinsame Projekte der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau und organisiert jährlich mindestens ein Treffen mit den interessierten Bibliotheken der Region Oberaargau.

Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken die Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau beraten. Er stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken ihre Aufgabe als Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien wahrnehmen können (u.a. Katalogisierung) und die formale Erschliessung untereinander koordinieren.

Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken auf Anfrage am interbibliothekarischen Leihverkehr teilnehmen.



Vereinbarte kulturelle Vorhaben (Art. 4 des Leistungsvertrags und Anhang 1 Reporting-Blatt)

- **Zusammenarbeit mit kleineren Bibliotheken:** Der Verein strebt zusammen mit den Verbundbibliotheken eine vermehrte Zusammenarbeit der Verbundbibliotheken mit den kleineren Bibliotheken der Region Oberaargau an.
- **Leseförderung und gemeinsame Veranstaltungen:** Der Verein stärkt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Leseförderung und die gemeinsamen Veranstaltungen in der ganzen Region Oberaargau.
- **Aufgabenverteilung Geschäftsleitung:** Der Verein klärt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Aufgabenverteilung und Ressortverantwortung der Geschäftsleitung des Bibliotheksverbunds.
- **Evaluation Wirkung Trägerschaft:** Der Verein evaluiert bis Mitte 2026 die Wirkung der neuen Trägerschaft des Bibliotheksverbunds in Bezug auf die definierten Leitsätze und Massnahmen im Zielbild vom 9. Mai 2022.

Die im neuen Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028 vereinbarten Soll-Werte für den Medienbestand, die Nutzung und Vermittlung, das Personal und die Kooperation und Beratung sind gleich hoch wie im aktuellen Leistungsvertrag für 2023 bis 2024. Bei den gemeinsamen Verbundsangeboten wird ergänzend zum gemeinsamen Biblio-Pass, Online-Katalog und Kurierdienst neu auch die gemeinsame Webseite erfasst. Die kulturellen Vorhaben für 2025 bis 2028 sind neu festgelegt.

5.2.3 Wichtigste weitere Leistungsindikatoren

Im neuen Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 sind die folgenden Leistungsindikatoren für die Ausstrahlung des Bibliotheksverbunds festgelegt. Die Soll-Werte zur Publikumsresonanz sind gleich hoch wie im aktuellen Leistungsvertrag für 2023 bis 2024. Für die Medienresonanz wird neu kein Soll-Wert mehr vereinbart, weil die lokalen Medien kaum mehr über die Kulturangebote berichten und der Bibliotheksverbund kaum Einfluss darauf hat:

Vereinbarte Leistungsindikatoren zur Ausstrahlung (Anhang 1 Reporting-Blatt)

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bibliothek Langenthal:
(Mindest-Sollwerte pro Jahr) | <ul style="list-style-type: none"> – Führen einer detaillierten jährlichen Publikumsstatistik – Erreichen von mindestens 50'000 Besuchenden pro Jahr – Erreichen von mindestens 3'500 aktiven Nutzenden pro Jahr |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bibliothek Herzogenbuchsee:
(Mindest-Sollwerte pro Jahr) | <ul style="list-style-type: none"> – Führen einer detaillierten jährlichen Publikumsstatistik – Erreichen von mindestens 20'000 Besuchenden pro Jahr – Erreichen von mindestens 800 aktiven Nutzenden pro Jahr |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bibliothek Huttwil:
(Mindest-Sollwerte pro Jahr) | <ul style="list-style-type: none"> – Führen einer detaillierten jährlichen Publikumsstatistik – kein Soll-Wert für die Besuchenden (bisher keine Statistik) – Erreichen von mindestens 700 aktiven Nutzenden pro Jahr |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ganzer Bibliotheksverbund:
(Mindest-Sollwerte pro Jahr) | <ul style="list-style-type: none"> – Erfassen der jährlichen Berichte in (über-)regionalen Medien über den Bibliotheksverbund und die Verbundbibliotheken – Erfassen der jährlich durch den gemeinsamen Kurierdienst zwischen den Verbundbibliotheken beförderten Medien |

5.2.4 Vereinbarte Finanzierung und Reporting

Im neuen Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 sind die folgenden Regelungen zur Finanzierung und zum Reporting enthalten. Bei der Bibliothek Langenthal reduziert sich der durch alle Beitraggeber finanzierte Nettoaufwand gegenüber dem aktuellen Leistungsvertrag für 2023 bis 2024 um insgesamt Fr. 27'720.00 pro Jahr (siehe Kap. 3.3.2 Finanzplanung). Bei den Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil bleiben die Betriebsbeiträge aller Beitrag-



geber gleich hoch. Der Finanzierungsschlüssel bleibt bei allen drei Bibliotheken unverändert. Bei der Bibliothek Langenthal bleibt der vereinbarte Kostendeckungsgrad gleich hoch, bei den Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil wird der Kostendeckungsgrad leicht reduziert (neu 20 % statt bisher 25 %):

Vereinbarte Betriebsbeiträge aller Beitraggeber (Art. 13 bis 15 des Leistungsvertrags)

- **Ganzer Bibliotheksverbund:**
(Betriebssubvention pro Jahr)
 - Betriebsbeiträge aller Beitraggeber insgesamt
Fr. 951'780.00 pro Jahr (100 Prozent)
 - Betriebsbeiträge der drei Standortgemeinden
zusammen Fr. 699'558.00 pro Jahr (73.5 Prozent)
 - davon Langenthal Fr. 464'338.00 pro Jahr
 - davon Herzogenbuchsee Fr. 138'681.00 pro Jahr
 - davon Huttwil Fr. 96'539.00 pro Jahr
 - Betriebsbeitrag des Kantons Bern
Fr. 190'356.00 pro Jahr (20 Prozent)
 - Betriebsbeitrag aller übrigen Gemeinden
der Region Oberaargau zusammen
Fr. 61'866.00 pro Jahr (6.5 Prozent)

- **Bibliothek Langenthal:**
(Betriebssubvention pro Jahr)
 - Betriebsbeiträge aller Beitraggeber insgesamt
Fr. 597'280.00 pro Jahr (100 Prozent)
 - Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal
Fr. 439'000.00 pro Jahr (73.5 Prozent)¹⁾
 - Betriebsbeitrag des Kantons Bern
Fr. 119'455.00 pro Jahr (20 Prozent)
 - Betriebsbeitrag aller übrigen Gemeinden
der Region Oberaargau zusammen
Fr. 38'825.00 pro Jahr (6.5 Prozent)^{2) 3)}

- **Bibliothek Herzogenbuchsee:**
(Betriebssubvention pro Jahr)
 - Betriebsbeiträge aller Beitraggeber insgesamt
Fr. 173'000.00 pro Jahr (100 Prozent)
 - Betriebsbeitrag der Gemeinde Herzogenbuchsee
Fr. 127'155.00 pro Jahr (73.5 Prozent)²⁾
 - Betriebsbeitrag des Kantons Bern
Fr. 34'600.00 pro Jahr (20 Prozent)
 - Betriebsbeitrag aller übrigen Gemeinden
der Region Oberaargau zusammen
Fr. 11'245.00 pro Jahr (6.5 Prozent)^{1) 3)}

- **Bibliothek Huttwil:**
(Betriebssubvention pro Jahr)
 - Betriebsbeiträge aller Beitraggeber insgesamt
Fr. 120'500.00 pro Jahr (100 Prozent)
 - Betriebsbeitrag der Gemeinde Huttwil
Fr. 88'568.00 pro Jahr (73.5 Prozent)³⁾
 - Betriebsbeitrag des Kantons Bern
Fr. 24'100.00 pro Jahr (20 Prozent)
 - Betriebsbeitrag aller übrigen Gemeinden
der Region Oberaargau zusammen
Fr. 7'832.00 pro Jahr (6.5 Prozent)^{1) 2)}

¹⁾ Die Stadt Langenthal finanziert nur ihre eigene Bibliothek als Standortgemeinde mit und leistet keine Betriebsbeiträge an die Bibliotheken in Herzogenbuchsee und Huttwil.

²⁾ Die Gemeinde Herzogenbuchsee finanziert nur ihre eigene Bibliothek als Standortgemeinde mit und leistet keine Betriebsbeiträge an die Bibliotheken in Langenthal und Huttwil.

³⁾ Die Gemeinde Huttwil finanziert nur ihre eigene Bibliothek als Standortgemeinde mit und leistet keine Betriebsbeiträge an die Bibliotheken in Langenthal und Herzogenbuchsee.



- **Finanzierungsbeitrag an Trägerverein für Verbundsangebote:**
 - Betriebsbeiträge aller Beitraggeber insgesamt Fr. 61'000.00 pro Jahr (100 Prozent)
 - Betriebsbeiträge der drei Standortgemeinden zusammen Fr. 44'835.00 pro Jahr (73.5 Prozent)
 - davon Langenthal Fr. 25'338.00 pro Jahr
 - davon Herzogenbuchsee Fr. 11'526.00 pro Jahr
 - davon Huttwil Fr. 7'971.00 pro Jahr
 - Betriebsbeitrag des Kantons Bern Fr. 12'200.00 pro Jahr (20 Prozent)
 - Betriebsbeitrag aller übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen Fr. 3'965.00 pro Jahr (6.5 Prozent)

Vereinbarte Regelungen zur Beitragsverwendung (Art. 15 und 16 des Leistungsvertrags)

- Der Verein verwendet die vereinbarten Betriebsbeiträge der Beitraggeber für die im Leistungsvertrag vereinbarten kulturellen Leistungen und Vorhaben.
- Der Verein und die Bibliotheken Herzogenbuchsee (= Stiftung) und Huttwil (= Verein) streben über den Zeitraum des Leistungsvertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an. Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins bzw. der Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit zu übernehmen.
- Die Bibliothek Langenthal ist ein städtischer Regiebetrieb und ihre Rechnung ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Langenthal. Fällt der Nettoaufwand der Stadt Langenthal für die Bibliothek Langenthal in einem Jahr höher oder tiefer aus als der im Leistungsvertrag vereinbarte Betriebsbeitrag, ist dies Sache der Stadt Langenthal.

Vereinbarte Eigenleistungen und Kostendeckungsgrad (Art. 17 des Leistungsvertrags und Anhang 1)

- Der Verein erbringt seine kulturellen Leistungen zusammen mit den Verbundbibliotheken möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er sorgt dafür, dass die Verbundbibliotheken Eigenmittel aus Benutzungs- und Mahngebühren, Eintritten und Kollekten bei Veranstaltungen, Provisionen aus Werkverkäufen bei Ausstellungen, Einnahmen aus Konsumentationen und Materialverkäufen, (Unter-)Vermietungen, Beiträgen von Schulen, Sponsoring und weiteren Gebühren und Einnahmen erwirtschaften.
- Der Verein bemüht sich zusammen mit den Verbundbibliotheken nach Möglichkeit kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner kulturellen Leistungen durch Dritte, wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne die Beitraggeber des Leistungsvertrags).
- Anzustrebender Kostendeckungsgrad durch selber erwirtschaftete Eigen- und Drittmittel:
 - **Bibliothek Langenthal: 15 % pro Jahr**
 - Bibliothek Herzogenbuchsee: 20 % pro Jahr
 - Bibliothek Huttwil: 20 % pro Jahr

Vereinbarte Berichterstattung und Reporting-Gespräch (Art. 20 und 21 des Leistungsvertrags)

- Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Der Verein unterbreitet den Beitraggebern bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - den Jahresbericht des Vereins wie auch die Jahresberichte der Verbundbibliotheken des Vorjahres (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal) und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm des Vorjahres wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Kooperationen, Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigsten betrieblichen Veränderungen;



- die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung des Vereins wie auch die Jahresrechnungen der Verbundbibliotheken des Vorjahres, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzen (per 31. Dezember) samt unterzeichneten Revisionsberichten sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Langenthal);
 - das Budget (in der Struktur der Erfolgsrechnung) des Vereins wie auch die Budgets der Verbundbibliotheken für das laufende Jahr (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: Auszug aus dem Budget der Stadt Langenthal);
 - das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 des Leistungsvertrags.
- Spätestens drei Monate nach der Eingabe der Berichterstattung des Vereins findet ein jährliches Reporting-Gespräch zwischen dem Verein und allen Beitraggebern statt.

5.2.5 Weitere kleinere Vertragsanpassungen

Neben den oben erwähnten Anpassungen sind im neuen Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 gegenüber dem aktuellen Leistungsvertrag für 2023 bis 2024 noch die folgenden weiteren kleineren Anpassungen vorgenommen worden:

- Die bisher in einem Sammel-Artikel aufgelisteten Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind neu in einem eigenen Kapitel übersichtlicher dargestellt und durch die neu eingeführten Regelungen zu Massnahmen gegen Diskriminierung und gegen sexuelle Belästigung aus dem Arbeitsgesetz und dem Gleichstellungsgesetz des Bundes ergänzt (Kap. 3 Rahmenbedingungen des Leistungsvertrags).
- Bei der vereinbarten jährlichen Berichterstattung müssen im ausgefüllten Reporting-Blatt neu ergänzend zur bereits bisher erfassten Anzahl der bezahlten Mitarbeitenden bzw. der Vollzeitäquivalente pro Verbundbibliothek auch die Anzahl der Freiwilligen bzw. der Ehrenamtlichen und die unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden deklariert werden (Anhang 1 Reporting-Blatt des Leistungsvertrags).

5.3 Genehmigungsprozess und Genehmigungsinstanzen

Der Vorstand des Trägervereins Bibliothek Oberaargau hat dem neuen Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 am 28. März 2024 zugestimmt und den Genehmigungsprozess aller Vertragsparteien in Gang gesetzt. Das Verbandsparlament des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau wird an der Verbandsparlamentsversammlung vom 31. Mai 2024 über den neuen Leistungsvertrag entscheiden. Auf Seiten der Stadt Langenthal wird der neue Leistungsvertrag den Stimmberechtigten als Beschlussorgan an der Volksabstimmung vom 22. September 2024 zur Genehmigung unterbreitet. Vorher wird das Geschäft vom Gemeinderat am 22. Mai 2024 und vom Stadtrat am 24. Juni 2024 behandelt. In der Gemeinde Herzogenbuchsee wird die Gemeindeversammlung im Sommer 2024 und in der Gemeinde Huttwil der Gemeinderat im Sommer 2024 über den neuen Leistungsvertrag entscheiden. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird den neuen Leistungsvertrag abschliessend vor Ende 2024 genehmigen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft setzen.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Der neue Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 enthält wie die Leistungsverträge aller Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in allen Regionen des Kantons Bern in Art. 26 Abs. 4 die Regelung, dass die Vertragsparteien die Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (also längstens bis 31. Dezember 2029) verlängern können, falls der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande kommt. Deshalb wird im vorliegenden Bericht und Antrag neben der Bewilligung des Verpflichtungskredits zur Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 auch die Bewilligung des Verpflichtungskredits zur Finanzierung der Leistungen für das allfällige weitere Jahr 2029 beantragt für den Fall, dass die Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens des Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags beschliessen.



7 Ergebnis

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport beantragt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, den neuen Leistungsvertrag für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 zwischen der Stadt Langenthal, der Gemeinde Herzogenbuchsee, der Gemeinde Huttwil, dem Kanton Bern, den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau und dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Bibliotheksverbunds Oberaargau mit den drei Verbundbibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil zu genehmigen. Der neue Leistungsvertrag legt für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 Betriebsbeiträge aller Beitraggeber an den Bibliotheksverbund von insgesamt Fr. 951'780.00 pro Jahr fest, d.h. Fr. 27'720.00 pro Jahr weniger als in der aktuellen zweijährigen Aufbauphase des Bibliotheksverbunds von 2023 bis 2024. Davon übernimmt die Stadt Langenthal total Fr. 464'338.00 pro Jahr als im Budget der Stadt mindestens zu budgetierender Nettoaufwand für die Bibliothek Langenthal als städtischer Regiebetrieb, d.h. Fr. 20'375.00 pro Jahr weniger als im aktuellen Leistungsvertrag für 2023 bis 2024. Fr. 25'338.00 pro Jahr bezahlt die Stadt Langenthal davon an den Trägerverein des Bibliotheksverbunds für die gemeinsamen Angebote aller drei Verbundbibliotheken, und Fr. 439'000.00 pro Jahr (73.5 %) verbleiben im Budget der Stadt als Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal. Der Kanton Bern leistet einen Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal von Fr. 119'455.00 pro Jahr (20 %) und alle übrigen Regionsgemeinden zusammen Fr. 38'825.00 pro Jahr (6.5 %). Die Stadt Langenthal leistet weiterhin keinen Betriebsbeitrag an die beiden Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil, und die beiden Gemeinden Herzogenbuchsee und Huttwil leisten weiterhin keinen Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal.

Den Stimmberechtigten von Langenthal als Beschlussorgan wird der neue Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028 an der geplanten Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 zur Genehmigung unterbreitet und die Bewilligung des Verpflichtungskredits für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 von total Fr. 464'338.00 pro Jahr, also insgesamt Fr. 1'857'352.00, zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028 beantragt. Für den Fall, dass die Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird den Stimmberechtigten beantragt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029 zu bewilligen. Der Gemeinderat soll mit dem weiteren Vollzug beauftragt werden und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um das weitere Jahr 2029 ermächtigt und verpflichtet werden. Dem Stadtrat wird beantragt, den Entwurf der Abstimmungsbotschaft für die Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 zu genehmigen und den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Nach Konsultation aller Regionsgemeinden im Oberaargau hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 22. November 2023 angesichts der Zustimmung der drei Standortgemeinden Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil und einer deutlichen Mehrheit aller übrigen Regionsgemeinden entschieden, den Bibliotheksverbund Oberaargau für die neue Leistungsvertragsperiode ab 2025 im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung weiterhin als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung zu bezeichnen im Hinblick auf die Weiterführung der tripartiten Betriebsbeiträge und die Erneuerung des Leistungsvertrags. Gestützt darauf nahmen die Vertragsparteien Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 auf. Falls dieser nun vorgelegte neue Leistungsvertrag nicht genehmigt wird, müssten wohl alle Vertragsparteien ihre Verhandlungen wieder neu aufnehmen und ihren zuständigen Beschlussorganen eine neue Lösung für den neuen Leistungsvertrag unterbreiten.



9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Erneuerung des Leistungsvertrags mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal keinen personellen, infrastrukturbezogenen oder organisatorischen Mehraufwand zur Folge: Die Stadt Langenthal wird die Leistungserbringung des Bibliotheksverbunds weiterhin gemeinsam mit den anderen Finanzierungsparteien in einem jährlichen Reporting-Gespräch überprüfen. Zusätzlich ist die Stadt Langenthal wie die anderen beiden Bibliotheksstandorte Herzogenbuchsee und Huttwil auch weiterhin mit zwei Vertretungen im Vorstand des Trägervereins des Bibliotheksverbunds Oberaargau vertreten (eine Vertretung für die Stadt Langenthal als Finanzierungspartei und eine Vertretung für die Bibliothek Langenthal als Leistungserbringerin).

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Erneuerung des Leistungsvertrags mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal eine Aufwandreduktion zur Folge: Mit dem neuen Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 verpflichtet sich die Stadt Langenthal dazu, neu total Fr. 464'338.00 pro Jahr als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand für die Bibliothek Langenthal als städtischer Regiebetrieb in ihr Budget aufzunehmen, d.h. Fr. 20'375.00 pro Jahr weniger als im aktuellen Leistungsvertrag für 2023 bis 2024. Davon bezahlt die Stadt Langenthal weiterhin Fr. 25'338.00 pro Jahr an den Trägerverein des Bibliotheksverbunds für die gemeinsamen Angebote aller drei Verbundbibliotheken, während die restlichen Fr. 439'000.00 pro Jahr (73.5 % der Betriebssubvention) im Budget der Stadt verbleiben als städtischer Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal. Diese städtische Finanzierung löst für 2025 bis 2028 Betriebsbeiträge des Kantons Bern von Fr. 119'455.00 pro Jahr (20 %) und von allen übrigen Regionsgemeinden zusammen von Fr. 38'825.00 pro Jahr (6.5 %) an die Bibliothek Langenthal als städtischer Regiebetrieb aus, also Einnahmen der Stadt Langenthal von insgesamt Fr. 158'280.00 pro Jahr. Die Bibliothek Langenthal hat diese Reduktion ihres Nettoaufwands ab 2025 in ihre Finanzplanung aufgenommen (siehe Kap. 3.3.2 Finanzplanung). Der reduzierte Nettoaufwand der Bibliothek Langenthal in der neuen Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 wird insbesondere durch substantiell reduzierte Lohnkosten und Sozialversicherungskosten erreicht, da sowohl die Leiterin der Bibliothek Langenthal als auch der grösste Teil des siebenköpfigen Teams in den nächsten Jahren pensioniert und durch jüngere Mitarbeitende mit dadurch tieferen Lohnkosten ersetzt werden (aktuell teilen sich im Team der Bibliothek Langenthal sieben angestellte Mitarbeitende insgesamt 405 Stellenprozente).

11 Stellungnahme Dritter

Bei der Konsultation aller Regionsgemeinden im Oberaargau durch den Kanton Bern im Sommer 2023 hat sich eine deutliche Mehrheit aller Regionsgemeinden für die Erneuerung des Leistungsvertrags mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 ausgesprochen, und der Regierungsrat des Kantons Bern hat daraufhin am 22. November 2023 im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung den Bibliotheksverbund Oberaargau als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung bestätigt. Bei der anschliessenden Erarbeitung des neuen Leistungsvertrags haben sowohl der Trägerverein des Bibliotheksverbunds und die drei Verbundbibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil als Leistungserbringer als auch die drei Standortgemeinden, der Kanton Bern und der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau als Finanzierungsparteien aktiv mitgewirkt.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen.

13 **Terminprogramm zur Realisierung**

Die fünf neuen Leistungsverträge mit dem Stadttheater Langenthal, dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal, dem Kulturzentrum Chrämerhuus und dem Bibliotheksverbund Oberaargau mit seinen drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 haben ganz unterschiedliche Kulturinstitutionen als Vertragspartner und bedingen sich nicht gegenseitig. Die einzelnen Leistungsverträge und die erforderlichen Verpflichtungskredite werden deshalb in **fünf separaten Vorlagen, aber zeitlich koordiniert**, den jeweils zuständigen Organen zur Bewilligung unterbreitet. Die Trägerschaften der Kulturhäuser haben den neuen Leistungsverträgen im März 2024 bereits zugestimmt und den Genehmigungsprozess aller Vertragsparteien in Gang gesetzt. Das Verbandsparlament des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau wird an der Verbandsparlamentsversammlung vom 31. Mai 2024 über alle neuen Leistungsverträge entscheiden.

Auf Seiten der Stadt Langenthal werden die neuen Leistungsverträge mit dem Stadttheater Langenthal und dem Bibliotheksverbund Oberaargau samt den erforderlichen Verpflichtungskrediten den Stimmberechtigten von Langenthal als Beschlussorgan an der Volksabstimmung vom 22. September 2024 zur Genehmigung unterbreitet. Vorher werden beide Geschäfte vom Gemeinderat am 22. Mai 2024 und vom Stadtrat am 24. Juni 2024 behandelt. Über die neuen Leistungsverträge mit dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal und dem Kulturzentrum Chrämerhuus samt den erforderlichen Verpflichtungskrediten wird der Stadtrat von Langenthal als Beschlussorgan an der Stadtratssitzung vom 24. Juni 2024 entscheiden. Vorher werden alle drei Geschäfte vom Gemeinderat am 22. Mai 2024 behandelt. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird alle neuen Leistungsverträge abschliessend vor Ende 2024 genehmigen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft setzen. In der folgenden Übersicht 5 sind die zuständigen Organe und die Zeitpunkte der Entscheide aller Vertragsparteien für die fünf neuen Leistungsverträge aufgelistet.

Übersicht 5: Terminprogramm und zuständige Organe Genehmigungsprozess neue Leistungsverträge für 2025 bis 2028			
Kulturhäuser	Vertragsparteien	Zuständige Organe	Zeitpunkt Entscheid
Stadttheater Langenthal	Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Verbandsparlament	31. Mai 2024
	Stadt Langenthal	Gemeinderat: Antrag Stadtrat: Antrag Stimmberechtigte: Beschluss	22. Mai 2024 24. Juni 2024 22. September 2024
	Kanton Bern	Regierungsrat	Vor Ende 2024
Kunsthaus Langenthal Museum Langenthal Kulturzentrum Chrämerhuus	Trägerschaft des jeweiligen Kulturhauses	Vereinsvorstand bzw. Stiftungsrat	Mitte März 2024
	Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Verbandsparlament	31. Mai 2024
	Stadt Langenthal	Gemeinderat: Antrag Stadtrat: Beschluss	22. Mai 2024 24. Juni 2024
Bibliotheksverbund Oberaargau	Kanton Bern	Regierungsrat	Vor Ende 2024
	Trägerverein des Bibliotheksverbunds	Vereinsvorstand	Ende März 2024
	Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Verbandsparlament	31. Mai 2024
	Stadt Langenthal	Gemeinderat: Antrag Stadtrat: Antrag Stimmberechtigte: Beschluss	22. Mai 2024 24. Juni 2024 22. September 2024
	Gemeinde Herzogenbuchsee	Gemeindeversammlung	Sommer 2024
	Gemeinde Huttwil	Gemeinderat	Sommer 2024
Kanton Bern	Regierungsrat	Vor Ende 2024	



14 Kommunikation

Durch die Beratung des Geschäfts im Stadtrat am 24. Juni 2024 und durch die Volksabstimmung in Langenthal am 22. September 2024 wird das Geschäft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird den Trägerverein des Bibliotheksverbands Oberaargau, den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, die beiden Gemeinden Herzogenbuchsee und Huttwil sowie das Amt für Kultur des Kantons Bern über den Beschluss der Stimmberechtigten von Langenthal informieren. Abschliessend wird das Geschäft vom Regierungsrat des Kantons Bern beraten und der neue Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für 2025 bis 2028 wird vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Die Vertragsparteien werden entsprechend via den Kanton informiert.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

15.1 Separate Vorlagen und Beschlüsse für die fünf neuen Leistungsverträge

Die fünf neuen Leistungsverträge für 2025 bis 2028 mit den vier Langenthaler Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung und mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau haben zwar einige Gemeinsamkeiten (gleiche Laufzeit der Verträge, gleiche Vertragspartner Kanton Bern und Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, mit Ausnahme des Bibliotheksverbunds auch gleiche Finanzierungsschlüssel). Vertragspartner sind aber ganz unterschiedliche Kulturinstitutionen. Die fünf Leistungsverträge und die damit verbundenen Ausgaben bedingen sich nicht gegenseitig. Die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung eines Leistungsvertrags für eine Kulturinstitution hat keine Auswirkung auf die anderen Leistungsverträge. Aus diesen Gründen sind die einzelnen Leistungsverträge und die dafür notwendigen Kredite in fünf separaten Vorlagen vom jeweils zuständigen Organ gemäss Stadtverfassung bewilligen zu lassen.

15.2 Anwendung des Nettoprinzips für die Ermittlung des zuständigen Organs

Bei der Ermittlung des zuständigen Organs kommt das Nettoprinzip zur Anwendung. Die Arbeitshilfe Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, Ziff. 2.1.4.2.1 "Bruttokreditprinzip" besagt: "Ausgabenbeschlüsse sind über die Gesamtkosten (brutto) zu fassen. (...) Zur Bestimmung des zuständigen Organs dürfen Beiträge Dritter (bspw. Subventionen des Kantons, Beiträge von andern Gemeinden) nur abgezogen werden, wenn diese verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Sind diese Bedingungen erfüllt, darf ein Kredit netto gesprochen werden." Im vorliegenden Fall ist diese Bedingung erfüllt: Kommt der neue Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau zustande, sind die Betriebsbeiträge des Kantons Bern an die Bibliothek Langenthal von Fr. 119'455.00 pro Jahr und der übrigen Regionsgemeinden von Fr. 38'825.00 pro Jahr verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt. Kommt der Leistungsvertrag hingegen nicht zustande, verfällt der dafür gesprochene Verpflichtungskredit und es entstehen aus diesem Geschäft keine Verpflichtungen für die Stadt Langenthal. In diesem Fall würden auch die Betriebsbeiträge des Kantons Bern und der übrigen Regionsgemeinden entfallen, und es müsste eine vom Leistungsvertrag unabhängige Diskussion über die Weiterführung der Bibliothek Langenthal als städtischer Regiebetrieb und ihre Finanzierung geführt werden.

15.3 Form der Kreditbeschlüsse und zuständiges Organ für die Beschlüsse

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sind Ausgaben geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden. Sie werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen. Verpflichtungskredite sind zu beschliessen für Investitionen, Investitionsbeiträge und für Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden oder sich über mehrere Jahre erstrecken (Art. 107 Abs. 1 Gemeindeverordnung sowie Arbeitshilfe Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, Ziff. 2.2.2.6). Der neue Leistungsvertrag mit dem Trägerverein des Bibliotheksverbunds Oberaargau erstreckt sich über vier Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr (Art. 26 Abs. 4 des Leistungsvertrags). Die dafür notwendigen Ausgaben sind deshalb mit zwei separaten Verpflichtungskrediten zu beschliessen: Ein Verpflichtungs-



Kredit umfasst die gesamten Ausgaben für die vier Jahre der regulären Vertragsperiode und ein Verpflichtungskredit die Ausgaben, die fällig werden, wenn der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert werden sollte. Für die Bestimmung des zuständigen Organs sind diese beiden Kredite zusammenzurechnen.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des neuen Leistungsvertrags mit dem Trägerverein des Bibliotheksverbunds Oberaargau leistet die Stadt Langenthal ihren Betriebsbeitrag von total Fr. 464'338.00 pro Jahr wie folgt: Den Betrag von jährlich mindestens Fr. 439'000.00, entsprechend ihrem Anteil am Betriebsbeitrag für die Bibliothek Langenthal, nimmt sie in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher. Den Betrag von jährlich Fr. 25'338.00, entsprechend ihrem Anteil am Betriebsbeitrag für den Trägerverein, nimmt sie in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher. Sie entrichtet diesen Beitrag dem Verein jährlich bis zum 31. Januar.

Werden die Finanzflüsse betrachtet, ergibt sich aus dem neuen Leistungsvertrags mit dem Trägerverein des Bibliotheksverbunds Oberaargau demnach nur eine Zahlung von Fr. 25'338.00 pro Jahr an den Trägerverein (Konto 6950.3636.00, "Trägerverein Bibliothek Oberaargau, Jahresbeitrag"). Insgesamt verpflichtet sich die Stadt Langenthal jedoch mit dem Leistungsvertrag über Beiträge von Fr. 464'338.00 pro Jahr, wovon Fr. 439'000.00 direkt, d.h. ohne Umweg über den Trägerverein, als Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal als städtischer Regiebetrieb gehen. Für die Berechnung des Verpflichtungskredits und damit für die Ermittlung des zuständigen Organs ist das Total von Fr. 464'338.00 pro Jahr massgebend.

Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 über neue einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.00.

Den Stimmberechtigten wird vorliegend ein Verpflichtungskredit beantragt, der Ausgaben von insgesamt Fr. 1'857'352.00 während der regulären vierjährigen Dauer des Leistungsvertrags mit dem Trägerverein des Bibliotheksverbunds Oberaargau für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 umfasst. Die Ausgaben aus den vorherigen Vertragsperioden werden für die Berechnung der Kreditsumme nicht einbezogen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass eine Verlängerung des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr beschlossen werden muss, ein Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 für das Jahr 2029 beantragt. Die Gesamtkosten für die Stadt Langenthal betragen demnach total Fr. 2'321'690.00. Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ist somit für die Bewilligung des Verpflichtungskredits zuständig.

Das für die Bewilligung eines Verpflichtungskredits zuständige Organ ist grundsätzlich auch für die Genehmigung des Leistungsvertrags zuständig. Auf eine Delegation an den Gemeinderat kann mit der vorliegenden Ausgangslage verzichtet werden. Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst also auch über die Genehmigung des neuen Leistungsvertrags. Der Gemeinderat seinerseits bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor (Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung).

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 25. April 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

- I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ..., beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem*

Gemeindebeschluss:

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrats vom ...:

- a. Der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal, der Gemeinde Herzogenbuchsee, der Gemeinde Huttwil, dem Kanton Bern, den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau und dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Bibliotheksverbunds Oberaargau für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 wird genehmigt.
- b. Der für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 pro Jahr, ausmachend insgesamt Fr. 1'857'352.00, wird zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028, Konto-Gruppe 6950 "Bibliothek Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand der Bibliothek, bewilligt.
- c. Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029, Konto-Gruppe 6950 "Bibliothek Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand der Bibliothek, bewilligt.
- d. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) ermächtigt und verpflichtet.

- II. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom ... betreffend "Bibliotheksverbund Oberaargau mit den drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil; Genehmigung Erneuerung Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 und Bewilligung Verpflichtungskredit" für die Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 wird genehmigt.*

- III. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



Visum Ressortvorsteherin:

Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

Helena Morgenthaler

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilage:

1. Neuer Leistungsvertrag mit dem Bibliotheksverbund Oberaargau für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 (vom Trägerverein Bibliothek Oberaargau unterzeichnet am 28. März 2024)



Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024

BOTSCHAFT

des Stadtrats an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
betreffend

**BIBLIOTHEK OBERAARGAU: GENEHMIGUNG LEISTUNGSVER-
TRAG FÜR DIE BEITRAGSPERIODE 2025 BIS 2028 UND BEWILLI-
GUNG VERPFLICHTUNGSKREDITE**

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Die Ausgangslage	6
2. Bibliothek Langenthal und Bibliothek Oberaargau (BOA)	6
3. Leistungsvertrag 2025 bis 2028.....	8
3.1 Katalog der Leistungen	8
3.2 Vorhaben.....	8
3.3 Möglichkeit zur Verlängerung.....	8
4. Finanzierung.....	9
5. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage	11
6. Beratung im Stadtrat.....	11
7. Gemeindebeschluss	12
Anhang.....	13

ENTWURF 31. Mai 2024

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen

Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage für die eiligen Leserinnen und Leser. Ab Seite 6 finden Sie dazu weiterführende und detailliertere Ausführungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgangslage

Die drei Bibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil sind unter dem Dach des Trägervereins Bibliothek Oberaargau (BOA) miteinander verbunden. Die BOA wird vom Regierungsrat auf Antrag des Verbandsparlaments des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung bezeichnet. Als solche hat sie Anrecht auf Betriebsbeiträge von Kanton und Gemeinden. Diese Unterstützung wird mit jeweils Leistungsverträgen geregelt.

Der aktuelle Vertrag für die Leistungen der Bibliothek Oberaargau, der auch von der Stadt Langenthal mitunterzeichnet wurde, läuft per Ende 2024 aus. Entsprechend soll nun für die Jahre 2025 bis 2028 ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen werden, um die Betriebsbeiträge weiterhin zu sichern. Der neue Leistungsvertrag entspricht weitgehend dem bisherigen.

Bibliothek Langenthal und Bibliothek Oberaargau (BOA)

Die Bibliothek Langenthal wird als Betrieb innerhalb der Stadtverwaltung geführt (sogenannter Regiebetrieb). Sie nimmt Aufgaben als Stadt- und Schulbibliothek wahr. Von 1980 bis 2022 war sie zudem alleinige Regionalbibliothek im Oberaargau.

Die Angebote der Bibliothek Langenthal werden rege genutzt. Nebst der klassischen Medienausleihe sind auch Veranstaltungen, Leseförderungsprogramme und Klassenbesuche in der Bibliothek von grosser Bedeutung. Wichtig sind zudem die Angebote zur Förderung der Fähigkeit, mit Medien umzugehen.

Seit Januar 2023 formen die Bibliotheken von Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil gemeinsam die Bibliothek Oberaargau (BOA). Diese trägt die Verantwortung für die bibliothekarische Grundversorgung der ganzen Region. Sie führt ein gemeinsames Bibliothekssystem. Medien können in allen drei Bibliotheken der BOA ausgeliehen und retourniert werden. Der gemeinsame Online-Katalog, der gemeinsame Biblio-Pass und ein Kurierdienst zwischen den drei Standorten ermöglichen dies.

Leistungsvertrag 2025 bis 2028

Der Leistungsvertrag für die Jahre 2025 bis 2028 verpflichtet den Trägerverein Bibliothek Oberaargau bzw. die ihm angeschlossenen drei Gemeinden Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil mit ihren Bibliotheken zu verschiedenen Leistungen und Vorhaben. Der Trägerverein stellt sicher, dass die drei Bibliotheken Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ihrer Standortgemeinden und der übrigen Gemeinden der Region Oberaargau beschaffen und vermitteln.

Mit dem Leistungsvertrag verpflichtet sich der Trägerverein Bibliothek Oberaargau, eine vermehrte Zusammenarbeit mit kleineren Bibliotheken der Region Oberaargau anzustreben. Zudem soll er die Leseförderung stärken und gemeinsame Veranstaltungen in der ganzen Region Oberaargau durchführen.

Option und Ermächtigung zur Verlängerung

Nach Möglichkeit werden die grundsätzlich befristeten Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen auf Ende einer Vertragsperiode nahtlos anschliessend für die darauffolgende Beitragsperiode durch Folgeverträge abgelöst. Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer des noch laufenden Vertrages um ein weiteres Jahr verlängern. Für diesen Fall wird den Stimmberechtigten beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz einzuräumen, den Vertrag um ein Jahr zu verlängern. Entsprechend wird hierfür ein zusätzlicher Kredit für das Jahr 2029 beantragt, falls tatsächlich von dieser Option Gebrauch gemacht werden muss.

Finanzierung

Mit dem Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 verpflichtet sich die Stadt Langenthal, Fr. 464'338.00 pro Jahr als Nettoaufwand für die Bibliothek Langenthal in ihr Budget aufzunehmen. Dies sind Fr. 20'375.00 pro Jahr weniger als im bis Ende 2024 laufenden Leistungsvertrag. Dieser Beitrag der Stadt Langenthal ist Voraussetzung dafür, dass der Kanton Bern und die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau ihre Betriebsbeiträge an die Bibliothek Langenthal leisten. Total fliessen der Bibliothek Langenthal durch den Abschluss des Leistungsvertrags Beiträge Dritter in der Höhe von Fr. 158'280.00 pro Jahr zu.

Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr beschliessen (müssen), wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 für das Jahr 2029 beantragt.

Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 abgelehnt, fallen die Beiträge des Kantons Bern und der Regionsgemeinden ab 2025 (bzw. bei einer optionalen Vertragsverlängerung des bisherigen Leistungsvertrags spätestens 2026) an die Bibliothek Oberaargau und damit auch an den Betrieb der Bibliothek Langenthal weg. Es würden der Stadt Einnahmen von Fr. 158'280.00 pro Jahr (ausmachend insgesamt Fr. 633'120.00 für vier Jahre) entgehen. Im Gegenzug wäre die Stadt nicht vertraglich verpflichtet, für die Finanzierung der Leistungen in den Jahren 2025 bis 2028 jährlich Fr. 464'338.00 für den Betrieb ihrer Bibliothek und der Bibliothek Oberaargau in ihr Budget aufzunehmen.

In einem politischen Prozess muss geklärt werden, wie mit dem Ertragsausfall längerfristig umzugehen ist.

Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 24. Juni 2024 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit XX Ja-Stimmen gegen XX Nein-Stimmen, bei XX Enthaltung, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

ENTWURF 31.11.2024

1. Die Ausgangslage

Gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz leisten Kanton und Gemeinden gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung. Der Regierungsrat bezeichnet auf Antrag der Kulturparlamente pro Region die beitragsberechtigten Institutionen.

Im Bibliotheksbereich wurde im Oberaargau bis 2022 nur die Bibliothek Langenthal als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung bezeichnet. Herzogenbuchsee und Huttwil erhielten für ihre Bibliotheken keine Betriebsbeiträge aus der Kulturförderung. Sie mussten aber die Bibliothek Langenthal als Regionalbibliothek mitfinanzieren.

Auf Bestreben des Kantons wurde der neue Trägerverein Bibliothek Oberaargau gegründet. Unter seinem Dach sind seit 2023 die drei Bibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil gemeinsam als eine Kulturinstitution von regionaler Bedeutung anerkannt. So können alle drei Bibliotheken von den Betriebsbeiträgen des Kantons Bern und der Regionsgemeinden profitieren.

In der Regel erfolgt die Finanzierung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung gestützt auf einen vierjährigen Leistungsvertrag. Aufgrund des Wechsels von der Regionalbibliothek Langenthal zur Bibliothek Oberaargau gilt übergangsweise ein zweijähriger Leistungsvertrag für die Jahre 2023 und 2024. Der aktuelle Vertrag läuft per Ende 2024 aus. Entsprechend soll nun für die Jahre 2025 bis 2028 ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen werden, um die Betriebsbeiträge weiterhin zu sichern. Der neue Leistungsvertrag entspricht weitgehend dem bisherigen.

Aufgrund der Kredithöhe (siehe Kapitel 4) sind für die Genehmigung des neuen Leistungsvertrags der Bibliothek Oberaargau die Stimmberechtigten zuständig.

2. Bibliothek Langenthal und Bibliothek Oberaargau (BOA)

Die Bibliothek Langenthal besteht seit August 1974 und wird als Betrieb innerhalb der Stadtverwaltung geführt (sogenannter Regiebetrieb). Im Jahr 1980 erhielt sie den Status einer Regionalbibliothek zugesprochen. Im selben Jahr zog die Bibliothek ins Erdgeschoss des ehemaligen Gewerbeschulhauses an der Turnhallenstrasse 22 ein. Dort übernahm sie zusätzlich zu ihren Aufgaben als Stadt- und Regionalbibliothek auch noch diejenigen einer Schulbibliothek der Schulen im Kreuzfeld.

Seit Januar 2023 formen die Bibliotheken von Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil gemeinsam die Bibliothek Oberaargau. Diese trägt die Verantwortung für die bibliothekarische Grundversorgung der ganzen Region. Die einzelnen Bibliotheken wahren dabei ihre lokale Eigenständigkeit.

Im Januar 2024 wurden die bisherigen Bibliothekssysteme der drei BOA-Bibliotheken in Herzogenbuchsee, Huttwil und Langenthal zu einem gemeinsamen System zusammengelegt. Seither können Medien in allen drei Bibliotheken der BOA ausgeliehen und retourniert werden. Der gemeinsame Online-Katalog, der gemeinsame Biblio-Pass und ein Kurierdienst zwischen den drei Standorten ermöglichen dies.

Im Angebot der Bibliothek Langenthal befinden sich über 39'000 Medien, dazu kommen dank der BOA die 31'000 Medien der Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil. Das stets aktuelle Angebot umfasst Bücher, Comics, Hörbücher, Musik- und Kinder-CDs, Tonies, Sprachkurse, Landkarten, Filme auf DVD, Zeitungen und Zeitschriften. Ein Angebot an eBooks, eAudios und ePapers zur online Ausleihe auf ein eigenes Endgerät befindet sich auf der Plattform der Digitalen Bibliothek Bern (dibiBE).

Rund 60'000 Personen besuchen die Bibliothek Langenthal pro Jahr. Diese kommen nicht nur zur Ausleihe und Rückgabe von Medien: Die Räumlichkeiten der Bibliothek Langenthal eignen sich auch zum Lesen, Lernen, Arbeiten und als soziale Treffpunkte. Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene werden rege genutzt. Während der Badesaison baut die Bibliothek Langenthal zudem im Schwimmbad Langenthal die beliebte Badibibliothek auf. Damit stehen den Gästen während dem Badeaufenthalt kostenlos Bücher und Zeitschriften zur Verfügung.

Die Bibliothek Langenthal leistet einen wichtigen Beitrag zum schulischen Lernen, sowohl im Bereich Leseförderung als auch im Hinblick auf den kompetenten Umgang mit Information und Medien. Über 5'500 Langenthaler Schulkinder kommen im Rahmen von Klassenbesuchen ausserhalb der regulären Öffnungszeiten in die Bibliothek, um Medien auszuleihen.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Bibliothek Langenthal ist allgemein die Förderung der Fähigkeit, mit Informationen und Medien umzugehen. Dazu bietet sie unter anderem Schulungen für die Suche nach Informationen oder Unterstützung für Eltern, Kinder und Jugendliche im sicheren Umgang mit Medien an. Die Bibliothek Langenthal vermittelt Wissen rund um die Nutzung von Medien und Inhalten und im Umgang mit digitalen Formaten.

Die Bibliothek Langenthal ist gut erschlossen durch den öffentlichen Verkehr und bietet zudem Parkplätze für motorisierte Besuchende an. Im selben Gebäude befindet sich die Oberaargauische Musikschule Langenthal. Der gemeinsame Standort bietet viele Vorteile für die Besuchenden beider Institutionen.

3. Leistungsvertrag 2025 bis 2028

Der Leistungsvertrag für die Jahre 2025 bis 2028 verpflichtet den Trägerverein Bibliothek Oberaargau bzw. die ihm angeschlossenen drei Gemeinden Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil zu verschiedenen Leistungen und Vorhaben. Gleichzeitig sichert der Leistungsvertrag die Unterstützung seitens des Kantons und der Regionsgemeinden. Im Ausnahmefall (bei Nichtzustandekommen eines nahtlosen Folgevertrags) kann er um ein Jahr verlängert werden.

3.1 Katalog der Leistungen

Der Trägerverein stellt sicher, dass die drei Bibliotheken Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ihrer Standortgemeinden und der übrigen Gemeinden der Region Oberaargau beschaffen und vermitteln. Im Weiteren sorgt er für folgende Leistungen:

- Mit einem gemeinsamen Biblio-Pass werden das Ausleihen und die Rückgabe von Medien in allen drei Bibliotheken vor Ort möglich. Es können auch Medien aus den anderen angeschlossenen Bibliotheken ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Dies wird durch einen Kurierdienst sichergestellt.
- Der Medienbestand der Verbundbibliotheken ist in einem gemeinsamen Online-Katalog einsehbar.
- Der Trägerverein und die Verbundbibliotheken führen die gemeinsame Webseite www.b-oa.ch.
- Die Öffnungszeiten und die Arbeitsplätze und Räumlichkeiten sind publikumsfreundlich.
- Es werden regelmässig kulturelle Veranstaltungen und Informations- und Vermittlungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen durchgeführt.

3.2 Vorhaben

Mit dem Leistungsvertrag verpflichtet sich der Trägerverein Bibliothek Oberaargau, eine vermehrte Zusammenarbeit mit kleineren Bibliotheken der Region Oberaargau anzustreben. Zudem soll er die Leseförderung stärken und gemeinsame Veranstaltungen in der ganzen Region Oberaargau durchführen.

3.3 Option und Ermächtigung zur Verlängerung

Die Kulturinstitutionen und die Standortgemeinden benötigen Planungssicherheit. Die vom Kanton einheitlich für alle Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen vorgegebene Struktur sieht vor, dass diese jeweils für vier Jahre abgeschlossen werden. In der Regel werden diese Verträge nahtlos anschliessend durch neue Leistungsverträge (Folgeverträge) abgelöst. Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zu-

stande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer des noch laufenden Vertrages um ein weiteres Jahr verlängern. Damit werden Finanzierungslücken bei den Kulturinstitutionen vermieden.

Da auch der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 diese Verlängerungsoption enthält, wird den Stimmberechtigten beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz einzuräumen, den Vertrag in diesem Fall um ein Jahr zu verlängern.

4. Finanzierung

Der Leistungsvertrag hinsichtlich der Leistungen der Bibliothek Oberaargau für die Jahre 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal eine Aufwandreduktion zur Folge. Sie verpflichtet sich, Fr. 464'338.00 pro Jahr als Nettoaufwand für die Bibliothek Langenthal in ihr Budget aufzunehmen. Das sind jährlich Fr. 20'375.00 weniger als im aktuellen Leistungsvertrag der Jahre 2023 bis 2024. Für die gesamte Vertragsdauer gerechnet sind dies Fr. 1'857'352.00 bzw. Fr. 81'5000 weniger als gemäss geltendem Leistungsvertrag. Im Gegenzug reduzieren sich die Betriebsbeiträge an die Stadt Langenthal bzw. die Bibliothek Langenthal anteilmässig. Die Reduktionen sind insbesondere durch geringere Lohnkosten begründet. Mehrere Mitarbeitende der Bibliothek werden in den nächsten Jahren das Pensionsalter erreichen und durch neue Mitarbeitende ersetzt.

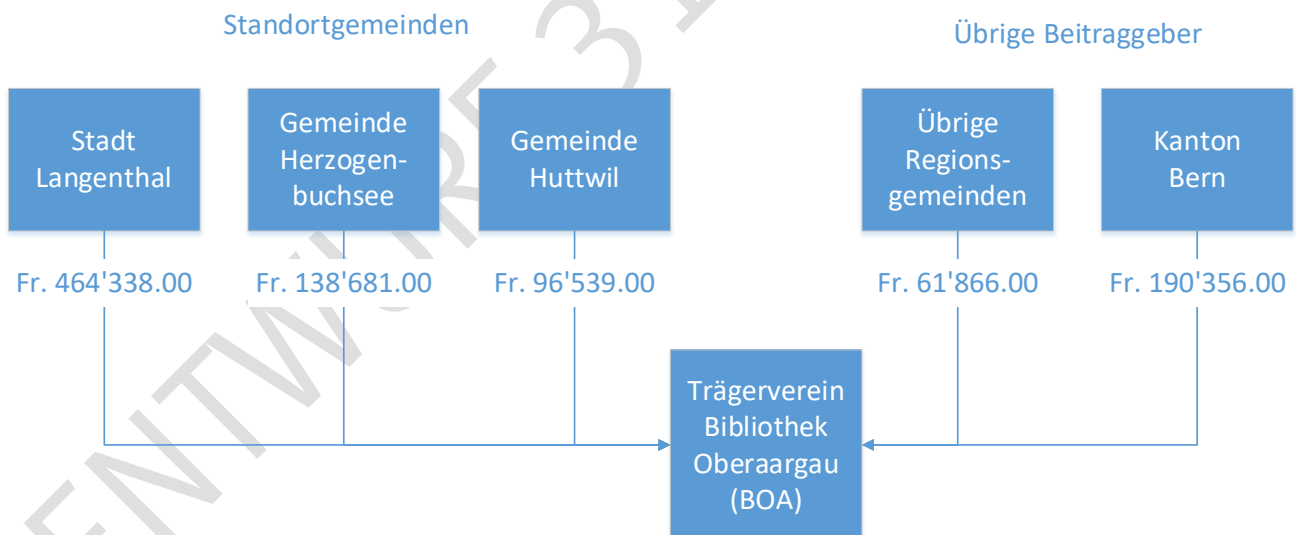


Abb. 1: Finanzierung der Bibliothek Oberaargau und drei Bibliotheksstandorte (schematische Darstellung)

Die gesamten Beiträge aller Vertragsparteien an die Bibliothek Oberaargau belaufen sich auf total Fr. 951'780.00 (siehe Abb. 1). Davon stehen dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau für seine Leistungen wie Kurierdienst, gemeinsame Website, und Bibliopass Fr. 61'000.00 zur Verfügung. Die restlichen Fr. 890'780.00 werden wie folgt auf die drei Bibliotheksstandorte aufgeteilt: Langenthal Fr. 597'280.00, Herzogenbuchsee Fr. 173'000.00 und Huttwil Fr. 120'500.00.

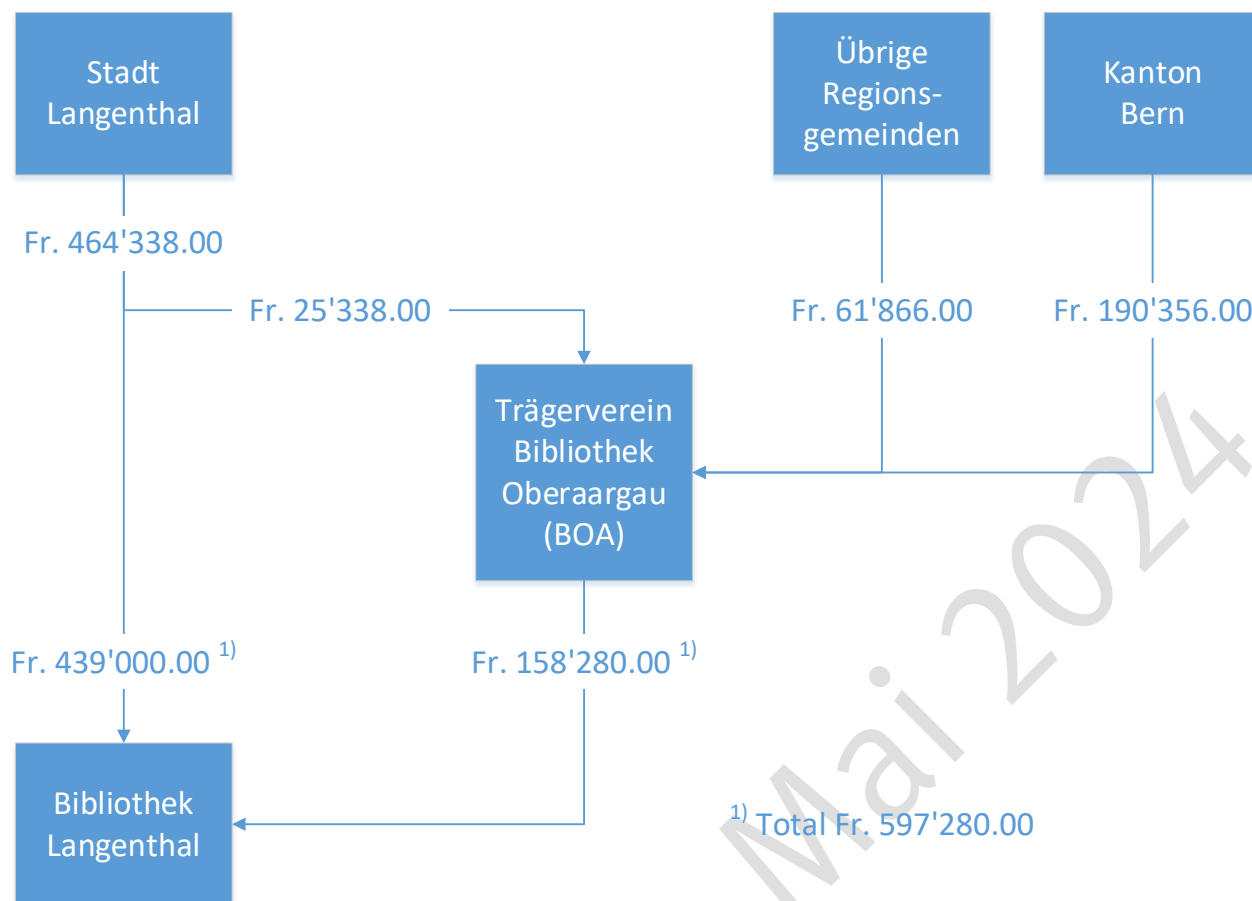


Abb. 2: Tatsächliche Finanzflüsse (nur Stadt Langenthal und Finanzierungspartner)

Fr. 25'338.00 der Nettokosten von Fr. 464'338.00 bezahlt die Stadt Langenthal pro Jahr an den Trägerverein der Bibliothek Oberaargau für das gemeinsame Angebot. Die restlichen Fr. 439'000.00 werden jährlich als Betriebsbeitrag an die Bibliothek Langenthal im Budget eingestellt. Erfüllt Langenthal diese Verpflichtungen, leisten der Kanton Bern und die Gemeinden der Region Oberaargau ihre Betriebsbeiträge an die Bibliothek Langenthal. Diese belaufen sich auf total Fr. 158'280.00 (siehe Abb. 2). Über die Vertragsdauer von vier Jahren gerechnet sind dies insgesamt Fr. 633'120.00.

Gemäss Leistungsvertrag wird die Bibliothek Langenthal in den Jahren 2025 bis 2028 mit Fr. 597'280.00 jährlich unterstützt. Davon finanziert die Stadt Langenthal Fr. 439'000.00 selbst und Fr. 158'280.00 erhält sie vom Kanton Bern und den Regionsgemeinden. Die Stadt Langenthal subventioniert die anderen beiden Bibliotheksstandorte in Herzogenbuchsee und Huttwil nicht.

Für das Jahr 2029 wird für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr beschliessen, ein Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029 beantragt.

Der Beitrag der Stadt Langenthal ist im Finanzplan 2025 – 2029 eingestellt. Er wird über den allgemeinen Steuerhaushalt finanziert.

5. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung kommt der Leistungsvertrag 2025 bis 2028 nicht zustande.

Wird der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 abgelehnt, fallen die Beiträge des Kantons Bern und der Regionsgemeinden ab 2025 (bzw. bei einer optionalen Vertragsverlängerung des bisherigen Leistungsvertrags spätestens 2026)¹ an die Bibliothek Oberaargau und damit auch an den Betrieb der Bibliothek Langenthal weg. Es würden der Stadt Einnahmen von Fr. 158'280.00 pro Jahr (ausmachend insgesamt Fr. 633'120.00 für vier Jahre) entgehen. Im Gegenzug wäre die Stadt nicht vertraglich verpflichtet, für die Finanzierung der Leistungen in den Jahren 2025 bis 2028 jährlich Fr. 464'338.00 für den Betrieb ihrer Bibliothek und der Bibliothek Oberaargau in ihr Budget aufzunehmen.

Während dem die entsprechenden Positionen im Budget der Erfolgsrechnung 2025 noch eingestellt sind, ist im Fall einer Ablehnung in einem politischen Prozess zu klären, wie mit dem Ertragsausfall längerfristig umzugehen ist.

Eine Ablehnung des Leistungsvertrags ist ein negatives Signal an die anderen Vertragsparteien und kann die regionale Zusammenarbeit negativ belasten.

6. Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 24. Juni 2024 mit der Vorlage. **In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit XX Ja-Stimmen gegen XX Nein-Stimmen, bei XX Enthaltung, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.**

¹ Der laufende Leistungsvertrag gilt bis Ende 2024. Er sieht vor, dass die Vertragsparteien seine Geltungsdauer um ein weiteres Jahr verlängern können, wenn ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande kommt. Bei einer Ablehnung der Vorlage ist mit den übrigen Vertragsparteien zu klären, ob eine solche Verlängerung zustande kommen kann.

7. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 24. Juni 2024,

beschliesst:

1. Der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal, der Gemeinde Herzogenbuchsee, der Gemeinde Huttwil, dem Kanton Bern, den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau und dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung der Bibliothek Oberaargau für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 pro Jahr, ausmachend insgesamt Fr. 1'857'352.00, wird zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028, Konto-Gruppe 6950 "Bibliothek Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand der Bibliothek, bewilligt.
3. Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 464'338.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029, Konto-Gruppe 6950 "Bibliothek Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand der Bibliothek, bewilligt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) ermächtigt und verpflichtet.

Langenthal, 24. Juni 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Michael Strebel

Anhang

Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal, der Gemeinde Herzogenbuchsee, der Gemeinde Huttwil, dem Kanton Bern, den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau und dem Trägerverein Bibliothek Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung der Bibliothek Oberaargau für die Beitragsperiode 2025–2028

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen. Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen a. A.

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

der **Gemeinde Herzogenbuchsee**, handelnd durch die Gemeindeversammlung,

der **Gemeinde Huttwil**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Trägerverein Bibliothek Oberaargau**, handelnd durch den Vorstand,

(nachstehend **Verein** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung der **Bibliothek Oberaargau**

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Artikel 1, 2, 3, 5, 9, 10, 15a und 15b des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008
- Artikel 6 der Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Statuten des Trägervereins Bibliothek Oberaargau vom 20. Oktober 2022

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Trägervereins Bibliothek Oberaargau

- 1 Der Verein sorgt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten als Bibliotheksverbund für die Leistungserbringung der Regionalbibliothek Oberaargau. Der Verein fasst als Verbund die Bibliothek Langenthal, die Bibliothek Herzogenbuchsee und die Bibliothek Huttwil (nachstehend Verbundbibliotheken genannt) zusammen.
- 2 Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.
- 3 Der Verein informiert die Beitraggeber frühzeitig, wenn weitere Bibliotheken aus der Region Oberaargau als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden sollen.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein (teilweise zusammen mit den Verbundbibliotheken) erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2 Die Beitraggeber anerkennen die Freiheit des Vereins (bzw. der Verbundbibliotheken) in Bezug auf die Auswahl der Medien und Informationen und respektieren die Programmfreiheit des Vereins (bzw. der Verbundbibliotheken).

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

- 1 Medienbestand: Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ihrer Standortgemeinden und der übrigen Gemeinden der Region Oberaargau beschaffen und vermitteln. Er stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken den Medieneinkauf koordinieren. Der Medienbestand umfasst eine ausgewogene und regelmässig erneuerte Anzahl an:
 - a Belletristik;
 - b Sachliteratur;
 - c Elektronischen und neuen Medien;
 - d Zeitschriften, Tages- und Wochenzeitungen.

Die Verbundbibliotheken berücksichtigen ausserdem aktuelle Medien mit Bezug zur Region Oberaargau.

- 2 Verbundsangebot: Der Verein sorgt für einen gemeinsamen Biblio-Pass der Verbundbibliotheken, der Ausleihen bei den Verbundbibliotheken ermöglicht. Der Medienbestand der Verbundbibliotheken ist in einem gemeinsamen Online-Katalog einsehbar. Der Verein und die Verbundbibliotheken führen eine gemeinsame Webseite. Für die Inhaberinnen und Inhaber des Biblio-Passes ist der Ausleih- und Rückgabeort durch einen Kurierdienst zwischen den Verbundbibliotheken sichergestellt.
- 3 Nutzung und Vermittlung: Die Verbundbibliotheken sorgen für publikumsfreundliche Öffnungszeiten und stellen Räumlichkeiten und zeitgemässe öffentliche Arbeitsplätze (inklusive Informatik und Internetzugang) zur Verfügung.

Der Verein führt zusammen mit den Verbundbibliotheken regelmässig kulturelle Veranstaltungen und Informations- und Vermittlungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen durch und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums. Realisiert werden:

- a Kulturelle Veranstaltungen (wie Lesungen) mit professionellem Standard;
- b Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer sowie Bibliotheksführungen;

- c Workshops und weitere Massnahmen zur Leseförderung und zur Medienkompetenz;
- d Angebote für die Integration Anderssprachiger.

Der Verein und gegebenenfalls die Verbundbibliotheken präsentieren das Veranstaltungs- und Vermittlungsangebot auf der gemeinsamen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

⁴ Personal: Der Verein stellt sicher, dass die Leitung mindestens einer Verbundbibliothek über eine Ausbildung zur I+D-Spezialistin bzw. zum I+D-Spezialisten verfügt. Der Verein sorgt dafür, dass die Verbundbibliotheken ausreichend Vollzeitäquivalente (VZÄ) für den Betrieb der Bibliotheken sicherstellen.

⁵ Kooperation und Beratung: Der Verein fördert die Vernetzung der Bibliotheken der Region Oberaargau, initialisiert und unterstützt zusammen mit den Verbundbibliotheken gemeinsame Projekte der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau und organisiert jährlich mindestens ein Treffen mit den interessierten Bibliotheken der Region Oberaargau.

Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken die Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau beraten. Er stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken ihre Aufgabe als Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien wahrnehmen können (u. a. Katalogisierung) und die formale Erschliessung untereinander koordinieren.

Der Verein stellt sicher, dass die Verbundbibliotheken auf Anfrage am interbibliothekarischen Leihverkehr teilnehmen.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ Zusammenarbeit mit kleineren Bibliotheken: Der Verein strebt zusammen mit den Verbundbibliotheken eine vermehrte Zusammenarbeit der Verbundbibliotheken mit den kleineren Bibliotheken der Region Oberaargau an.

² Leseförderung und gemeinsame Veranstaltungen: Der Verein stärkt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Leseförderung und die gemeinsamen Veranstaltungen in der ganzen Region Oberaargau.

³ Aufgabenverteilung Geschäftsleitung: Der Verein klärt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Aufgabenverteilung und Ressortverantwortung der Geschäftsleitung des Bibliotheksverbunds.

⁴ Evaluation Wirkung Trägerschaft: Der Verein evaluiert bis Mitte 2026 die Wirkung der neuen Trägerschaft des Bibliotheksverbunds in Bezug auf die definierten Leitsätze und Massnahmen im Zielbild vom 9. Mai 2022.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Der Verein und die im Verein zusammengefassten Verbundbibliotheken arbeiten mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus den drei Standortgemeinden, der Region Oberaargau und dem Kanton Bern zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

- ¹ Der Verein legt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Benutzungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft er entsprechende Partnerschaften.
- ² Der Verein erleichtert zusammen mit den Verbundbibliotheken nach Möglichkeit Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Der Verein macht zusammen mit den Verbundbibliotheken in geeigneter Form auf seine (bzw. ihre) Aktivitäten aufmerksam.
- ² Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Der Verein achtet zusammen mit den Verbundbibliotheken auf die personelle Vielfalt im Betrieb und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.
- ² Der Verein gewährleistet zusammen mit den Verbundbibliotheken die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.
- ³ Der Verein trifft zusammen mit den Verbundbibliotheken geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein zusammen mit den Verbundbibliotheken an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein zusammen mit den Verbundbibliotheken nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Treten der Verein oder die Verbundbibliotheken gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er bzw. leisten sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern die Kulturschaffenden selber freiwillige Beiträge leisten (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein bzw. von den Verbundbibliotheken geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein pflegt zusammen mit den Verbundbibliotheken einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Der Verein orientiert sich zusammen mit den Verbundbibliotheken an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch) und der Kampagne «Biblio2030» von Bibliosuisse.

Art. 12 Qualitätssicherung

Der Verein sichert und entwickelt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Qualität seiner bzw. ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 951'780.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
 - a die Standortgemeinden zusammen 73.5 Prozent, d. h. CHF 699'558.00; aufgeteilt auf die drei Standortgemeinden:
 - Stadt Langenthal CHF 464'338.00
 - Gemeinde Herzogenbuchsee CHF 138'681.00
 - Gemeinde Huttwil CHF 96'539.00
 - b der Kanton Bern 20 Prozent, d. h. CHF 190'356.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 6.5 Prozent, d. h. CHF 61'866.00
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1 genannten Leistungen und Vorhaben. Der Verein unterstützt die Verbundbibliotheken bei deren Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags mit folgenden Beiträgen:
 - a Bibliothek Langenthal CHF 597'280.00
 - b Bibliothek Herzogenbuchsee CHF 173'000.00
 - c Bibliothek Huttwil CHF 120'500.00
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) bzw. für den Unterhalt (Instandhaltung) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Der Verein und die Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil streben über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins bzw. der Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins bzw. der Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil zu übernehmen.
- ³ Die Bibliothek Langenthal ist ein Regiebetrieb der Stadt Langenthal und ihre Rechnung ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Langenthal. Fällt der Nettoaufwand der Stadt Langenthal für die Bibliothek Langenthal in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Langenthal.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Der Verein erbringt seine Leistungen zusammen mit den Verbundbibliotheken möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er sorgt dafür, dass die Verbundbibliotheken Eigenmittel aus Benutzungs- und Mahngebühren, Eintritts- und Kollekten bei Veranstaltungen, Provisionen aus Werkverkäufen bei Ausstellungen, Einnahmen aus Konsumationen und Materialverkäufen, (Unter-)Vermietungen, Beiträgen von Schulen, Sponsoring und weiteren Gebühren und Einnahmen erwirtschaften.
- ² Der Verein bemüht sich zusammen mit den Verbundbibliotheken nach Möglichkeit kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne Beitraggeber gemäss diesem Vertrag).
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Stadt Langenthal leistet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt:
 - a Den Betrag von jährlich mindestens CHF 439'000.00, entsprechend ihrem Anteil am Betriebsbeitrag für die Bibliothek Langenthal, nimmt sie in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.
 - b Den Betrag von jährlich CHF 25'338.00, entsprechend ihrem Anteil am Betriebsbeitrag für den Trägerverein, nimmt sie in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher. Sie entrichtet diesen Beitrag dem Verein jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Die beiden Gemeinden Herzogenbuchsee und Huttwil entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a dem Verein jährlich bis zum 31. Januar.
- ³ Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b dem Verein jährlich bis zum 28. Februar.
- ⁴ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- ³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein bzw. die Verbundbibliotheken weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Der Verein unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vereins wie auch die Jahresberichte der Verbundbibliotheken des Vorjahres (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal) und, sofern nicht bereits im Jahresbericht (bzw. im Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal) aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Kooperationen, Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung des Vereins wie auch die Jahresrechnungen der Verbundbibliotheken des Vorjahres, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzen (per 31. Dezember) samt unterzeichneten Revisionsberichten sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: die Erfolgsrechnung des Vorjahres, Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Langenthal);
 - c das Budget (in der Struktur der Erfolgsrechnung) des Vereins wie auch die Budgets der Verbundbibliotheken für das laufende Jahr (bzw. bei der Bibliothek Langenthal: Auszug aus dem Budget der Stadt Langenthal für das laufende Jahr);
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens vier Vertretungen des Vereins (je eine Vertretung des Vorstands und der drei Verbundbibliotheken) sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 22 Einsichtsrecht

- ¹ Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebote (bzw. die zusammen mit den Verbundbibliotheken erbrachten Angebote) kostenlos besuchen.
- ² Der Verein und die Verbundbibliotheken erteilen den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewähren ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal, die Gemeindeversammlung der Gemeinde Herzogenbuchsee, den Gemeinderat der Gemeinde Huttwil, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Trägerverein Bibliothek Oberaargau
Langenthal, den 28. MRZ. 2024

Präsident

Marc Hess

Vizepräsidentin

Susan Gehrig

- Stimmberechtigte der Stadt Langenthal mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Gemeindeversammlung der Gemeinde Herzogenbuchsee mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Gemeinderat der Gemeinde Huttwil mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Bibliothek Oberaargau

Vorbemerkung: Wie in Artikel 3 und 4 angegeben, erbringt der Verein die vereinbarten Leistungen selber oder er sorgt dafür, dass die Leistungen durch die Verbundbibliotheken (Bibliothek Langenthal, Bibliothek Herzogenbuchsee, Bibliothek Huttwil) erbracht werden.

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistungen</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Medienbestand	Verbundbibliotheken (Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil zusammengefasst):					
	- Anzahl physische Einheiten des Bestands (Exemplare) und E-Medien pro Einwohnerinnen und Einwohner der drei Gemeinden zusammengefasst	offen				
	- davon Anzahl physische Einheiten des Bestands (Exemplare)	offen				
	- davon Anzahl E-Medien	offen				
	Bibliothek Langenthal:					
	- Anzahl physische Einheiten des Bestands (Exemplare) und E-Medien pro Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Langenthal ²	1,5				
	- davon Anzahl physische Einheiten des Bestands (Exemplare)	offen				
	- davon Anzahl E-Medien	offen				
	- Angebot aktueller Regionalia	ja				
	- Jährliche Erneuerung des Freihandbestands	10 %				
	- Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands	3				
	Bibliothek Herzogenbuchsee:					
	- Anzahl physische Einheiten des Bestands (Exemplare) und E-Medien pro Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Herzogenbuchsee	1,5				
	- davon Anzahl physische Einheiten des Bestands (Exemplare)	offen				
	- davon Anzahl E-Medien	offen				
	- Angebot aktueller Regionalia	ja				
	- Jährliche Erneuerung des Freihandbestands	10 %				
- Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands	3					
Bibliothek Huttwil:						

	- Anzahl physische Einheiten des Bestands (Exemplare) und E-Medien pro Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Huttwil	1,5				
	- davon Anzahl physische Einheiten des Bestands (Exemplare)	offen				
	- davon Anzahl E-Medien	offen				
	- Angebot aktueller Regionalia	ja				
	- Jährliche Erneuerung des Freihandbestands	10 %				
	- Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands	3				
Verbunds- angebot	Verbund:					
	- Gemeinsamer Biblio-Pass	ja				
	- Gemeinsamer Online-Katalog (Web-OPAC)	ja				
	- Gemeinsame Webseite	ja				
	- Kurierdienst zwischen den Verbundbibliotheken	ja				
Nutzung und Vermittlung	Bibliothek Langenthal:					
	- Umfang der Wochenöffnungszeiten ^{2,3}	30				
	- Anzahl elektronische Arbeitsplätze ²	1				
	- Zugang zu Bibliothekswebsite, OPAC und WLAN	ja				
	- Betriebsfläche in m ^{2,3}	700				
	- Barrierefreier Zugang zu Räumlichkeiten ²	ja				
	- Anzahl Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer und Bibliotheksführungen ²	10				
	Bibliothek Herzogenbuchsee:					
	- Umfang der Wochenöffnungszeiten ³	19				
	- Anzahl elektronische Arbeitsplätze	1				
	- Zugang zu Bibliothekswebsite, OPAC und WLAN	ja				
	- Betriebsfläche in m ^{2,3}	500				
	- Barrierefreier Zugang zu Räumlichkeiten	ja				
	- Anzahl Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer und Bibliotheksführungen	5				
	Bibliothek Huttwil:					
	- Umfang der Wochenöffnungszeiten ³	16				
	- Anzahl elektronische Arbeitsplätze	1				
	- Zugang zu Bibliothekswebsite, OPAC und WLAN	ja				
	- Betriebsfläche in m ^{2,3}	200				
- Barrierefreier Zugang zu Räumlichkeiten	ja					

	- Anzahl Schulungen für Benutzerinnen und Benutzer und Bibliotheksführungen	3				
	Verbund:					
	- Anzahl literarische und kulturelle Veranstaltungen ²	50				
	- Anzahl Veranstaltungen im Bereich Leseförderung und Medienkompetenz ²	80				
	- Beiträge zur Integration Anderssprachiger	ja				
Personal	Bibliothek Langenthal:					
	- Ausbildung Bibliotheksleitung: I+D-Spezialist/in (oder gleichwertig) ³	ja				
	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZA) (im Jahresschnitt) ³	3.5				
	- Anzahl Freiwillige/Ehrenamtliche	offen				
	- Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige/Ehrenamtliche)	offen				
	Bibliothek Herzogenbuchsee:					
	- Ausbildung Bibliotheksleitung: I+D-Spezialist/in (oder gleichwertig) ³	offen				
	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZA) (im Jahresschnitt) ³	1.2				
	- Anzahl Freiwillige/Ehrenamtliche (ohne strategisches Führungsorgan)	offen				
	- Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige/Ehrenamtliche, ohne strategisches Führungsorgan)	offen				
	Bibliothek Huttwil:					
	- Ausbildung Bibliotheksleitung: I+D-Spezialist/in (oder gleichwertig) ³	offen				
	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZA) (im Jahresschnitt) ³	1.2				
- Anzahl Freiwillige/Ehrenamtliche (ohne strategisches Führungsorgan)	offen					
- Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige/Ehrenamtliche, ohne strategisches Führungsorgan)	offen					

Kooperation und Beratung	Verbund:					
	- Anzahl Treffen für interessierte Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau	1				
	- Initialisierung und Unterstützung gemeinsamer Projekte der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau	ja				
	- Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung von Medien und Koordination der Erschliessung	ja				
	- Beratungsangebot für Schul- und Gemeindebibliotheken der Region Oberaargau	ja				
	- Teilnahme am interbibliothekarischen Leihverkehr (auf Anfrage)	ja				

Zusammenarbeit	Statistische Angaben	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Zusammenarbeit	Verbund:					
	Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen (Verbund und Verbundbibliotheken):					
	- Anzahl Partner auf lokaler Ebene	offen				
	- Anzahl Partner auf regionaler Ebene	offen				
	- Anzahl Partner auf überregionaler Ebene (Kanton Bern oder andere Kantone)	offen				

Ausstrahlung	Statistische Angaben	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Publikumszahlen	Bibliothek Langenthal:					
	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	- Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution ²	50'000				
	- Anzahl aktive Nutzende (Anzahl Konten)	3'500				
	Bibliothek Herzogenbuchsee:					
	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	- Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution	20'000				
	- Anzahl aktive Nutzende (Anzahl Konten)	800				
	Bibliothek Huttwil:					
	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
- Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution	offen					

	- Anzahl aktive Nutzende (Anzahl Konten)	700				
Kurierdienst	Verbund:					
	- Anzahl beförderte Medien	offen				
Schulische Vermittlung	Bibliothek Langenthal:					
	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen				
	Bibliothek Herzogenbuchsee:					
	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen				
Versände	Bibliothek Huttwil:					
	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen				
Online-Auftritt	Verbund:					
	- Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten in den Social Media («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.»)	offen				
Medienecho	Verbund:					
	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				

Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration ⁴	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Niederschwelliger Zugang	- Festlegung von Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Benutzungsgebühren, um niederschwelligen Zugang zu ermöglichen	ja				
Zugang für Menschen mit Behinderungen	- Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja				
Lohnleichheit	- Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	- Achten auf personelle Vielfalt, Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	- Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja				

Berufliche Vorsorge	- Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligen- arbeit	- Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	- Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung» und an der Kampagne «Biblio2030»	ja				

Finanzen	Finanzielle Angaben	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Jahresrechnung / Eigenleistun- gen / Drittmittel	Verbund:					
	- Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)	offen				
	- Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen				
	Bibliothek Langenthal:					
	- Nettoaufwand der Stadt Langenthal	464'338				
	- Kostendeckungsgrad ⁵	15 %				
	Bibliothek Herzogenbuchsee:					
	- Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)	offen				
	- Kostendeckungsgrad ⁵	20 %				
	Bibliothek Huttwil:					
- Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)	offen					
- Kostendeckungsgrad ⁵	20 %					

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Aufgrund der geplanten Erneuerung des Bibliotheksgebäudes während der Vertragsdauer wird die Bibliothek Langenthal voraussichtlich vorübergehend in einem Provisorium untergebracht. Einzelne Soll-Werte können aus diesem Grund vorübergehend abweichen.

³ Kriterien für Regionalbibliotheken (gemäss Leistungskatalog für die Berner Regionalbibliotheken) müssen vom Verein bzw. den Verbundbibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil gemeinsam erreicht werden.

⁴ Der Verein bestätigt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

⁵ Der Kostendeckungsgrad ist bei allen drei Verbundbibliotheken anzustreben. Bei den Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil berechnet sich der Kostendeckungsgrad wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 Absatz 1 Bst. b bzw. Bst. c) durch Betriebsaufwand mal 100.

Bei der Bibliothek Langenthal berechnet sich der Kostendeckungsgrad wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsaufwand minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 Absatz 1 Bst. a) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Zusammenarbeit mit kleineren Bibliotheken	Der Verein strebt zusammen mit den Verbundbibliotheken eine vermehrte Zusammenarbeit der Verbundbibliotheken mit den kleineren Bibliotheken der Region Oberaargau an.				
Leseförderung und gemeinsame Veranstaltungen	Der Verein stärkt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Leseförderung und die gemeinsamen Veranstaltungen in der ganzen Region Oberaargau.				
Aufgabenverteilung Geschäftsleitung	Der Verein klärt zusammen mit den Verbundbibliotheken die Aufgabenverteilung und Ressortverantwortung der Geschäftsleitung des Bibliotheksverbands.				
Evaluation Wirkung Trägerschaft	Der Verein evaluiert bis Mitte 2026 die Wirkung der neuen Trägerschaft des Bibliotheksverbands in Bezug auf die definierten Leitsätze und Massnahmen im Zielbild vom 9. Mai 2022.				

Name	Einwohnerzahl 1)	Einwohnerzahl (ohne Langenthal) 1)	Einwohnerzahl (ohne Herzogenbuchsee) 1)	Einwohnerzahl (ohne Hutwil, Herzogenbuchsee und Langenthal) 1)	KreuzKellerBühne	Bibliothek Oberaargau	Stadttheater	Kunsthauus	Chrämmerhuus	Museum	Total Betriebsbeiträge	Gemeindebeitrag pro Einwohner:in nach Leistungsvertrag	eff. Gemeindebeitrag pro Einwohner:in (inkl. Administration 0.20/Einw.)	Rechnungsbetrag Total in CHF
Total	82'648	67'027	75'395	54'718	5'800.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'366.00			234'895.67
Einwohnergemeinde Aarwangen	4 635	4 635	4 635	4 635	5'800.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'366.00	3.46	3.66	16'945.15
Einwohnergemeinde Attiswil	1 522	1 522	1 522	1 522	117.10	1'720.85	2'475.10	599.45	153.25	194.15	5'259.90	3.46	3.66	5'564.30
Einwohnergemeinde Auswil	452	452	452	452	34.75	511.05	735.05	178.05	45.50	57.65	1'562.05	3.46	3.66	1'652.45
Einwohnergemeinde Bannwil	680	680	680	680	52.35	769.20	1'106.35	267.95	68.50	86.80	2'351.15	3.46	3.66	2'487.22
Einwohnergemeinde Berken	44	44	44	44	3.40	49.75	71.55	17.35	4.45	5.60	152.10	3.46	3.66	160.90
Einwohnergemeinde Bettenhausen	649	649	649	649	49.95	734.15	1'055.95	255.75	65.40	82.85	2'244.05	3.46	3.66	2'373.92
Einwohnergemeinde Bleienbach	735	735	735	735	56.50	830.65	1'194.70	289.35	74.00	93.70	2'538.90	3.46	3.66	2'685.83
Einwohnergemeinde Busswil b.M.	176	176	176	176	13.55	199.35	286.75	69.45	17.75	22.50	609.35	3.46	3.66	644.62
Einwohnergemeinde Eriswil	1 363	1 363	1 363	1 363	104.85	1'541.05	2'216.50	536.85	137.25	173.85	4'710.35	3.46	3.66	4'982.95
Einwohnergemeinde Farnern	228	228	228	228	17.50	257.40	379.25	89.65	22.95	29.05	786.80	3.46	3.66	832.33
Einwohnergemeinde Gondiswil	732	732	732	732	56.30	827.65	1'190.40	288.30	73.70	93.35	2'529.70	3.46	3.66	2'676.10
Einwohnergemeinde Graben	338	338	338	338	26.00	382.15	549.65	133.15	34.05	43.10	1'168.10	3.46	3.66	1'235.70
Einwohnergemeinde Heimenhausen	1 160	1 160	1 160	1 160	89.25	1'311.55	1'886.40	456.90	116.80	147.95	4'008.85	3.46	3.66	4'240.85
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	7 253	7 253	0	0	0.00	0.00	11'794.80	2'856.80	730.45	925.25	16'307.30	2.25	2.45	17'757.90
Einwohnergemeinde Hutwil	5 057	5 057	5 057	0	389.05	0.00	8'223.15	1'991.65	509.30	645.05	11'758.20	2.33	2.53	12'769.53
Einwohnergemeinde Inkwil	651	651	651	651	50.10	736.40	1'059.20	256.55	65.60	83.10	2'250.95	3.46	3.66	2'381.22
Einwohnergemeinde Langenthal	15 621	0	15 621	0	1'201.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'201.75	0.08	0.28	4'325.95
Einwohnergemeinde Lotzwil	2 651	2 651	2 651	2 651	203.90	2'996.95	4'310.50	1'044.00	266.95	338.10	9'160.40	3.46	3.66	9'690.53
Einwohnergemeinde Madiswil	3 298	3 298	3 298	3 298	253.75	3'729.25	5'363.75	1'299.10	332.15	420.75	11'398.75	3.46	3.66	12'058.42
Einwohnergemeinde Melchnau	1 477	1 477	1 477	1 477	113.65	1'670.35	2'402.45	581.90	148.80	188.45	5'105.60	3.46	3.66	5'401.07
Einwohnergemeinde Niederbipp	5 254	5 254	5 254	5 254	404.20	5'940.45	8'544.05	2'069.40	529.15	670.25	18'157.50	3.46	3.66	19'208.30
Einwohnergemeinde Niederönz	1 710	1 710	1 710	1 710	131.50	1'933.00	2'780.25	673.40	172.15	218.10	5'908.40	3.46	3.66	6'250.33
Einwohnergemeinde Oberbipp	1 788	1 788	1 788	1 788	137.55	2'021.95	2'908.20	704.35	180.10	228.10	6'180.25	3.46	3.66	6'537.92
Einwohnergemeinde Ochlenberg	558	558	558	558	42.95	631.25	907.95	219.90	56.25	71.20	1'929.50	3.46	3.66	2'041.17
Einwohnergemeinde Oeschenbach	223	223	223	223	17.15	251.75	362.10	87.70	22.40	28.40	769.50	3.46	3.66	814.03
Einwohnergemeinde Reisiswil	175	175	175	175	13.45	197.85	284.60	68.95	17.60	22.30	604.75	3.46	3.66	639.75
Einwohnergemeinde Roggwil	4 206	4 206	4 206	4 206	323.55	4'755.45	6'839.80	1'656.60	423.55	536.50	14'535.45	3.46	3.66	15'376.65
Einwohnergemeinde Rohrbach	1 535	1 535	1 535	1 535	118.10	1'735.90	2'496.75	604.70	154.60	195.85	5'305.90	3.46	3.66	5'612.97
Einwohnergemeinde Rohrbachgraben	387	387	387	387	29.75	437.55	629.35	152.45	38.95	49.35	1'337.40	3.46	3.66	1'414.80
Einwohnergemeinde Rumisberg	500	500	500	500	38.50	565.70	813.65	197.05	50.40	63.80	1'729.10	3.46	3.66	1'829.17
Einwohnergemeinde Rütshelen	567	567	567	567	43.60	641.05	922.05	223.30	57.10	72.35	1'959.45	3.46	3.66	2'072.85
Einwohnergemeinde Schwarzhäusern	530	530	530	530	40.75	599.25	861.90	208.75	53.35	67.60	1'831.60	3.46	3.66	1'937.60
Einwohnergemeinde Seeberg	1 581	1 581	1 581	1 581	121.60	1'787.55	2'571.05	622.70	159.20	201.65	5'463.75	3.46	3.66	5'779.95
Einwohnergemeinde Thörigen	1 179	1 179	1 179	1 179	90.65	1'332.65	1'916.75	464.25	118.70	150.35	4'073.35	3.46	3.66	4'309.08
Einwohnergemeinde Thunstetten	3 450	3 450	3 450	3 450	265.40	3'900.70	5'610.40	1'358.85	347.45	440.10	11'922.90	3.46	3.66	12'612.90
Einwohnergemeinde Ursenbach	891	891	891	891	68.55	1'007.40	1'448.95	350.95	89.75	113.65	3'079.25	3.46	3.66	3'257.45
Einwohnergemeinde Walliswil b.N.	223	223	223	223	17.15	252.15	362.65	87.85	22.45	28.45	770.70	3.46	3.66	815.30
Einwohnergemeinde Walliswil b.W.	611	611	611	611	47.05	691.20	994.15	240.80	61.55	78.00	2'112.75	3.46	3.66	2'235.02
Einwohnergemeinde Walterswil	532	532	532	532	40.95	601.90	865.70	209.65	53.60	67.90	1'839.70	3.46	3.66	1'946.17
Einwohnergemeinde Wangen a.A.	2 397	2 397	2 397	2 397	184.40	2'710.15	3'898.00	944.10	241.40	305.75	8'283.80	3.46	3.66	8'763.20
Einwohnergemeinde Wangenried	412	412	412	412	31.70	465.80	670.00	162.25	41.50	52.55	1'423.80	3.46	3.66	1'506.20
Einwohnergemeinde Wiedlisbach	2 448	2 448	2 448	2 448	188.35	2'768.20	3'981.50	964.30	246.55	312.30	8'461.20	3.46	3.66	8'950.87
Einwohnergemeinde Wynau	1 656	1 656	1 656	1 656	127.40	1'872.35	2'693.00	652.25	166.75	211.25	5'723.00	3.46	3.66	6'054.20
Einwohnergemeinde Wyssachen	1 111	1 111	1 111	1 111	85.50	1'256.50	1'807.25	437.70	111.90	141.75	3'840.60	3.46	3.66	4'062.87

¹ Gemäss Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FILAG (Vollzugsjahr 2023)



Stadtheater Langenthal: Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028: Genehmigung und Kreditbewilligung; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 und Genehmigung Abstimmungsbotschaft

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 26. April 2024 mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 2. Mai 2024 der Kulturkommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 7. Mai 2024 der Finanzkommission, Trakt. 7
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2023, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 26. April 2024 (= Beilage 1) und dem Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 31. Mai 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kulturkommission** verabschiedete die Vorlage zustimmend und unverändert an ihrer Sitzung vom 2. Mai 2024 zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage am 7. Mai 2024 und verabschiedete sie ebenfalls zustimmend und unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 22. Mai 2024. An der Sitzung vom 29. Mai 2024 verabschiedete er den Entwurf der Abstimmungsbotschaft. Er beauftragte die Stadtkanzlei mit der Schlussredaktion, welche am 31. Mai 2024 erfolgte, weshalb der Entwurf der Abstimmungsbotschaft das entsprechende Datum trägt.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 22. Mai 2024, beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss:

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrats vom 24. Juni 2024:

1. Der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern sowie den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Stadttheaters Langenthal für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 pro Jahr, ausmachend insgesamt Fr. 2'180'000.00, wird zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028, Konto-Gruppe 6210 "Stadttheater Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand des Stadttheaters, bewilligt.
3. Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029, Konto-Gruppe 6210 "Stadttheater Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand des Stadttheaters, bewilligt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) ermächtigt und verpflichtet.

II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009,

beschliesst:

1. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal vom 31. Mai 2024 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderätin Helena Morgenthaler, Ressortvorsteherin Kultur und Sport

Langenthal, 22. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff

- Beilage 1: Bericht und Antrag Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 26. April 2024
- Beilage 2: Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal, im Entwurf vom 31. Mai 2024



**Amt für Bildung, Kultur und Sport;
Stadttheater Langenthal; Erneuerung
Leistungsvertrag für nächste Finan-
zierungsperiode von 2025 bis 2028;
Genehmigung; Verpflichtungskredit;
Bewilligung; Auftragserteilung**

Datum: 26. April 2024
Zuständig: Daniel Ott, David Reichart
Verteiler: Kulturkommission, Finanzkommission,
Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	4
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
3.1	Rechtsgrundlagen und heutiger Leistungsvertrag	5
3.2	Bewerbungsverfahren für die Vertragserneuerung	6
4	Projektorganisation	6
5	Methodik/Vorgehen	7
5.1	Verhandlungsmandat und Verhandlungsergebnis	7
5.1.1	<i>Verhandlungsmandat des Gemeinderats für die Finanzierungsverhandlungen</i>	7
5.1.2	<i>Verhandlungsergebnis und Auftrag des Gemeinderats zur Vertragserarbeitung</i>	9
5.2	Erarbeiteter neuer Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028	10
5.2.1	<i>Angepasster Mustervertrag des Kantons</i>	11
5.2.2	<i>Hearing mit den Fraktionen des Stadtrats</i>	12
5.2.3	<i>Vereinbarte Leistungen und Vorhaben</i>	12
5.2.4	<i>Wichtigste weitere Leistungsindikatoren</i>	14
5.2.5	<i>Vereinbarte Finanzierung und Reporting</i>	14
5.2.6	<i>Weitere kleinere Vertragsanpassungen</i>	16
5.2.7	<i>Inhaltliche Abweichungen zum Hearing</i>	16
5.3	Genehmigungsprozess und Genehmigungsinstanzen	17
5.4	Aktuelle Situation des Stadttheaters Langenthal und Weiterentwicklung in den nächsten Jahren	17
5.4.1	<i>Prüfung der Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung</i>	17
5.4.2	<i>Steigerung Kostendeckungsgrad und Verbesserung internes Controlling</i>	18
5.4.3	<i>Gewinnung neuer Publikumsgruppen und Entwicklung Programmprofil</i>	18
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	18
7	Ergebnis	19
8	Konsequenzen bei Ablehnung	19
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	20
10	Finanzielle Auswirkungen	20
11	Stellungnahme Dritter	20

12	Mitberichte aus der Verwaltung	20
13	Terminprogramm zur Realisierung	21
14	Kommunikation	22
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	22
15.1	Separate Vorlagen und Beschlüsse für die fünf neuen Leistungsverträge	22
15.2	Anwendung des Nettoprinzips für die Ermittlung des zuständigen Organs	22
15.3	Form der Kreditbeschlüsse und zuständiges Organ für die Beschlüsse	23
16	Beschlussentwurf	24

1 Das Wichtigste in Kürze

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport beantragt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, den neuen Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 zwischen der Stadt Langenthal als Leistungserbringerin und Beitraggeberin sowie dem Kanton Bern und den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau als Beitraggebern zu genehmigen. Der neue Leistungsvertrag legt für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 Betriebsbeiträge aller Beitraggeber an das Stadttheater Langenthal von insgesamt Fr. 1'090'000.00 pro Jahr fest, d.h. weiterhin gleich viel wie in der aktuellen Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024. Die Stadt Langenthal verpflichtet sich im neuen Leistungsvertrag dazu, als Beitraggeberin weiterhin mindestens Fr. 545'000.00 pro Jahr (50 %) als Nettoaufwand für das Stadttheater als städtischer Regiebetrieb in ihr Budget aufzunehmen und dadurch sicherzustellen. Als Leistungserbringerin verpflichtet sich die Stadt Langenthal dazu, im Stadttheater als Sollwerte weiterhin 31 Veranstaltungen pro Jahr als professionelle Gastspielproduktionen aus sechs Sparten der Darstellenden Künste zu programmieren, 8 Veranstaltungen pro Jahr als öffentliche Vermittlungsangebote und 2 Veranstaltungen pro Jahr als Vermittlungsangebote für Schulen umzusetzen und 5 Produktionen der Breitenkultur von lokalen Laienkulturvereinen pro Jahr zu zeigen, und damit 12'000 Besuchende pro Jahr zu erreichen. Im Gegenzug leisten der Kanton Bern einen Betriebsbeitrag an das Stadttheater Langenthal von Fr. 436'000.00 pro Jahr (40 %) und alle übrigen Regionsgemeinden im Oberaargau zusammen einen Betriebsbeitrag von Fr. 109'000.00 pro Jahr (10 %) als Finanzierungsbeiträge an die vereinbarten Leistungen des Stadttheaters Langenthal.

Den Stimmberechtigten von Langenthal als Beschlussorgan wird der neue Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028 an der geplanten Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 zur Genehmigung unterbreitet und die Bewilligung des Verpflichtungskredits für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 von Fr. 545'000.00 pro Jahr, also insgesamt Fr. 2'180'000.00, zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028 beantragt. Für den Fall, dass die Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird den Stimmberechtigten beantragt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029 zu bewilligen. Der Gemeinderat soll mit dem weiteren Vollzug beauftragt werden und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um das weitere Jahr 2029 ermächtigt und verpflichtet werden. Dem Stadtrat wird beantragt, den Entwurf der Abstimmungsbotschaft für die Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 zu genehmigen und den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

2 Grundlagen

- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16. Dezember 1998
- Arbeitshilfe Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
- Kulturförderungsgesetz des Kantons Bern (KKFG) vom 12. Juni 2012
- Kulturförderungsverordnung des Kantons Bern (KKFV) vom 13. November 2013
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Neue Leistungsverträge mit Kunsthaus Langenthal, Museum Langenthal, Kulturzentrum Chrämerhuus und Stadttheater Langenthal für 2021 bis 2024 und mit Regionalbibliothek Langenthal für 2021" vom 19. Januar 2021
- Beschluss des Gemeinderats vom 10. Februar 2021, Traktandum 13
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Erneuerung Leistungsverträge 2025 bis 2028 mit Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Oberaargau; Bestätigung bisherige fünf Kulturinstitutionen und Nominierung OldCapitol als sechste Kulturinstitution für Leistungsverträge" vom 17. August 2022
- Beschluss des Gemeinderats vom 14. September 2022, Traktandum 13

- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Finanzplanungen Stadttheater, Bibliothek, Kunsthaus, Chrämerhuus, Museum und OldCapitol für 2025 bis 2028; Verhandlungsmandat für die neue Leistungsvertragsperiode 2025 bis 2028" vom 31. Januar 2023
- Beschluss des Gemeinderats vom 22. Februar 2023, Traktandum 6
- Konsultation der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern betreffend "Änderung der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV); Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in der Region Oberaargau; Beibehaltung von fünf bisherigen Institutionen, Aufnahme einer neuen Institution" vom 11. Mai 2023
- Beschlüsse des Gemeinderats vom 24. Mai 2023, Traktanden 10 und 11
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Betriebsfinanzierung Stadttheater, Bibliothek, Kunsthaus, Chrämerhuus, Museum und OldCapitol ab 2025; Ergebnis Finanzierungsverhandlungen; Erarbeitung Leistungsverträge mit Bibliotheksverbund, Kunsthaus, Chrämerhuus und Museum zur Genehmigung durch Stadtrat" vom 15. November 2023
- Beschluss des Gemeinderats vom 6. Dezember 2023, Traktandum 19
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Betriebsfinanzierung Stadttheater; Klärung der politischen Eckwerte für die Aushandlung des neuen Leistungsvertrags für 2025 bis 2028; Hearing mit den Fraktionen des Stadtrats" vom 15. November 2023
- Beschluss des Gemeinderats vom 6. Dezember 2023, Traktandum 18
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport betreffend "Stadttheater Langenthal; Wiedererwägung und teilweise Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Dezember 2023, Trakt. 18; Betriebsfinanzierung des Stadttheaters; Vernehmlassungsbericht; Erarbeitung des neuen Leistungsvertrags für 2025 bis 2028; Festlegung der politischen Eckwerte für das Verhandlungsmandat" vom 17. Februar 2024
- Beschluss des Gemeinderats vom 13. März 2024, Traktandum 12

3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

3.1 **Rechtsgrundlagen und heutiger Leistungsvertrag**

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz legt fest, dass Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in allen Regionen des Kantons Bern gemeinsam von der jeweiligen Standortgemeinde, von allen weiteren Gemeinden der jeweiligen Region und vom Kanton Bern mit Betriebsbeiträgen subventioniert werden. Die Steuerung dieser tripartit finanzierten Kulturhäuser erfolgt durch gemeinsame vierjährige Leistungsverträge. Im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung ist für jede Region im Kanton Bern festgelegt, welche Kulturhäuser tripartite Betriebsbeiträge aufgrund eines Leistungsvertrags erhalten. In der **aktuellen Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024 in der Region Oberaargau** sind dies fünf Kulturinstitutionen: das Stadttheater Langenthal, das Kunsthaus Langenthal, das Museum Langenthal, das Kulturzentrum Chrämerhuus in Langenthal und der Bibliotheksverbund Oberaargau mit seinen drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil (der aktuelle Leistungsvertrag mit dem erst seit 2023 bestehenden Bibliotheksverbund umfasst die zweijährige Aufbauphase von 2023 bis 2024).

Das Stadttheater Langenthal als grösstes Kulturhaus im Oberaargau ist ein Regiebetrieb der Stadt Langenthal. Der vierjährige **aktuelle Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2021 bis 2024** regelt einerseits Inhalt, Umfang und Qualität der kulturellen Leistungen, die das Stadttheater erbringt, andererseits die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die tripartiten Beitraggeber, und schliesslich den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen. Vertragsparteien sind die Stadt Langenthal als Trägerin des Stadttheaters und somit als Leistungserbringerin und als Beitraggeberin, der Kanton Bern als Beitraggeber und alle übrigen Gemeinden der Region Oberaargau als Beitraggeber, vertreten durch den seit 2015 bestehenden Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau. Der aktuelle Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal läuft Ende 2024 aus und soll für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 erneuert werden. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet das Amt für Bildung, Kultur und Sport deshalb den inzwischen ausgehandelten neuen Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028 zur Genehmigung.

3.2 **Bewerbungsverfahren für die Vertragserneuerung**

Damit sich die Kulturhäuser bei allen Beitraggebern um die Erneuerung ihrer Leistungsverträge für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 bewerben konnten, war die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich. Mit Beschluss vom 14. September 2022 hat der Gemeinderat von Langenthal bestätigt, dass die Leistungsverträge mit dem Stadttheater Langenthal, dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal, dem Kulturzentrum Chrämerhuus und mit der Bibliothek Langenthal als Teil des Bibliotheksverbunds Oberaargau für 2025 bis 2028 erneuert werden sollen. Zusätzlich hat der Gemeinderat das Konzertlokal OldCapitol in Langenthal als weiteres Kulturhaus erstmals für einen tripartiten Leistungsvertrag ab 2025 nominiert. Die Gemeinderäte von Herzogenbuchsee und Huttwil haben ebenfalls bestätigt, dass der Leistungsvertrag mit den Bibliotheken Herzogenbuchsee und Huttwil als Teil des Bibliotheksverbunds Oberaargau für 2025 bis 2028 erneuert werden soll. Ergänzend hat der Gemeinderat von Herzogenbuchsee die KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee erstmals für einen tripartiten Leistungsvertrag ab 2025 nominiert.

Bis Ende Februar 2023 mussten alle nominierten Kulturhäuser ihre Bewerbung für die Erneuerung oder den erstmaligen Abschluss des tripartiten Leistungsvertrags für 2025 bis 2028 einreichen. Das Stadttheater Langenthal hat am 28. Februar 2023 seine Bewerbung für die Erneuerung des Leistungsvertrags eingereicht. Im Sommer 2023 hat der **Kanton Bern eine formelle Konsultation aller Regionsgemeinden im Oberaargau zur neuen Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Hinblick auf einen Leistungsvertrag ab 2025 im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung durchgeführt**. Eine deutliche Mehrheit aller Regionsgemeinden hat sich für die Erneuerung der Leistungsverträge für 2025 bis 2028 mit dem Stadttheater Langenthal, dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal, dem Kulturzentrum Chrämerhuus und dem Bibliotheksverbunds Oberaargau sowie für den erstmaligen Abschluss eines Leistungsvertrags mit der KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee ausgesprochen. Einen erstmaligen Leistungsvertrag mit dem OldCapitol in Langenthal hat die Mehrheit der Regionsgemeinden hingegen abgelehnt.

Angesichts dieser klaren Resultate der Konsultation aller Regionsgemeinden im Oberaargau hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 22. November 2023 eine **Anpassung der Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Oberaargau ab 2025** im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung beschlossen: Die bisherigen fünf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Oberaargau werden alle auf der Liste belassen und die KreuzKellerbühne Herzogenbuchsee wird zusätzlich neu auf die Liste aufgenommen. Damit erhalten das Stadttheater Langenthal, das Kunsthaus Langenthal, das Museum Langenthal, das Kulturzentrum Chrämerhuus und der Bibliotheksverbund Oberaargau mit seinen drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil in der neuen Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 weiterhin tripartite Betriebsbeiträge mit einem Leistungsvertrag. Die KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee erhält ab 2025 erstmals tripartite Betriebsbeiträge mit einem Leistungsvertrag. Das OldCapitol in Langenthal hingegen erhält keine tripartiten Betriebsbeiträge mit einem Leistungsvertrag.

4 **Projektorganisation**

Die **Finanzierungsverhandlungen für die nächste Leistungsvertragsperiode** von 2025 bis 2028 der Langenthaler Kulturhäuser mit den weiteren involvierten Verhandlungsparteien – dem Amt für Kultur des Kantons Bern, dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und den Gemeinden Herzogenbuchsee und Huttwil – wurden auf Seiten der Stadt Langenthal von Daniel Ott, Vorsteher des Amtes für Bildung, Kultur und Sport, und Silvan Rüssli, Kulturbeauftragter, geführt. Die **Verhandlungen zur Erarbeitung der neuen Leistungsverträge** mit den drei privatrechtlich organisierten Kulturhäusern Kunsthaus, Museum und Chrämerhuus führte Silvan Rüssli, und die Verhandlungen zur Erarbeitung der neuen Leistungsverträge mit den beiden städtischen Regiebetrieben Stadttheater und Bibliothek (letztere als Teil des Bibliotheksverbunds Oberaargau) führten Daniel Ott und Silvan Rüssli. Auf Seiten des Stadttheaters Langenthal wirkte Ernst Jäggli, der Theaterleiter, bei der Erarbeitung des neuen Leistungsvertrags mit. In der folgenden Übersicht 1 sind die Mitwirkenden aller Verhandlungsparteien aufgelistet.

Übersicht 1: Verhandlungsparteien und Mitwirkende der Finanzierungsverhandlungen und der Vertragserarbeitung	
Verhandlungsparteien der Finanzierungsverhandlungen	Mitwirkende der jeweiligen Verhandlungspartei
Stadt Langenthal	Daniel Ott, Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport Silvan Rüssli, Kulturbeauftragter
Gemeinde Herzogenbuchsee	Markus Loosli, Gemeindepräsident Denise Arni, Gemeinderätin
Gemeinde Huttwil	Sandro Schafroth, Gemeinderat Sabrina Schieler, Co-Leiterin Einwohnerabteilung
Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Thomas Kalau, Präsident bis Juni 2023 Niklaus Lundsgaard-Hansen, Präsident ab Juli 2023 Barbara Brand, Administration (Verein Region Oberaargau)
Kanton Bern, Amt für Kultur	Lukas Tinguely, Fachperson Institutionenförderung Aline Yeretjian, Verantwortliche Bibliotheken
Verhandlungsparteien für Erarbeitung Leistungsverträge	Mitwirkende der jeweiligen Verhandlungspartei
Stadt Langenthal	Daniel Ott, Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport Silvan Rüssli, Kulturbeauftragter
Gemeinde Herzogenbuchsee	Denise Arni, Gemeinderätin Rolf Habegger, Gemeindeverwalter
Gemeinde Huttwil	Sandro Schafroth, Gemeinderat Tanja Zurbuchen, Co-Leiterin Einwohnerabteilung
Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Niklaus Lundsgaard-Hansen, Präsident Jasmin Stihl, Administration (Verein Region Oberaargau)
Kanton Bern, Amt für Kultur	Lukas Tinguely, Fachperson Institutionenförderung Aline Yeretjian, Verantwortliche Bibliotheken
Stadttheater Langenthal	Ernst Jäggli, Theaterleiter
Kunsthhaus Langenthal	Katia Masson, Präsidentin Philipp Buser, Vorstandsmitglied Raffael Dörig, Leiter Kunsthhaus
Museum Langenthal	Jana Fehrens, Präsidentin und Leiterin
Kulturzentrum Chrämerhuus	Loris Aregger, Präsident bis April 2024 Mirco Bazzani, Präsident ab April 2024 Mario Salas, Kulturverantwortlicher
Bibliotheksverbund Oberaargau	Marc Hess, Präsident Monika Hirsbrunner, Leiterin Bibliothek Langenthal Brigitte Schöni, Leiterin Bibliothek Herzogenbuchsee Franziska Heiniger, Leiterin Bibliothek Huttwil

5 **Methodik/Vorgehen**

5.1 **Verhandlungsmandat und Verhandlungsergebnis**

5.1.1 **Verhandlungsmandat des Gemeinderats für die Finanzierungsverhandlungen**

Das Stadttheater Langenthal, das Kunsthhaus Langenthal und das Museum Langenthal haben in ihrer Bewerbung für die Erneuerung des tripartiten Leistungsvertrags für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 gleich hohe Betriebsbeiträge aller Beitraggeber wie in der aktuellen Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024 beantragt. Das Kulturzentrum Chrämerhuus hingegen hat in seiner Bewerbung eine Erhöhung der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber für 2025 bis 2028 um jährlich insgesamt Fr. 10'000 gegenüber dem aktuellen Leistungsvertrag für 2021 bis 2024 beantragt. Bei einer Genehmigung dieses Antrags

würde sich der Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an das Chrämerhuus ab 2025 anteilmässig um jährlich Fr. 5'000 erhöhen. Der Bibliotheksverbund Oberaargau mit seinen drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil hat für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 in seiner Bewerbung eine Reduktion der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber um jährlich insgesamt Fr. 27'720 gegenüber dem aktuellen Leistungsvertrag für seine Aufbauphase von 2023 bis 2024 beantragt. Bei einer Genehmigung dieses Antrags würde sich der Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an den Bibliotheksverbund ab 2025 anteilmässig um jährlich Fr. 20'375 reduzieren. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport hat dem Gemeinderat von Langenthal am 31. Januar 2023 die Finanzplanungen der Langenthaler Kulturhäuser für 2025 bis 2028 zur Beschlussfassung über das finanzielle Verhandlungsmandat unterbreitet.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2023 hat der Gemeinderat von Langenthal dem Amt für Bildung, Kultur und Sport das **Verhandlungsmandat für die Durchführung der Finanzierungsverhandlungen für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 der Langenthaler Kulturhäuser** erteilt. Für das Stadttheater Langenthal, das Kunsthaus Langenthal, das Museum Langenthal und das Kulturzentrum Chrämerhuus hat der Gemeinderat in seinem Verhandlungsmandat die Weiterführung der heutigen Betriebsbeiträge aller Beitraggeber der aktuellen Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024 für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 vorgegeben. Die vom Kulturzentrum Chrämerhuus beantragte Erhöhung der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber um jährlich insgesamt Fr. 10'000 hat der Gemeinderat nicht berücksichtigt. Für den Bibliotheksverbund Oberaargau hat der Gemeinderat in seinem Verhandlungsmandat für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 die vom Bibliotheksverbund beantragte Reduktion der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber um jährlich insgesamt Fr. 27'720 berücksichtigt. In der folgenden Übersicht 2 ist das Verhandlungsmandat des Gemeinderats von Langenthal für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 für alle Langenthaler Kulturhäuser mit tripartiten Leistungsverträgen aufgeführt im Vergleich mit der aktuellen Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024 und den von den Kulturhäusern in ihren Bewerbungen für 2025 bis 2028 beantragten Betriebsbeiträgen.

Übersicht 2: Erteiltes Verhandlungsmandat des Gemeinderats für nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028							
Betriebsbeiträge aktuelle Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024				Betriebsbeiträge nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028			
Kulturhäuser mit Leistungsvertrag	Heutige Betriebssubvention (Betriebsbeiträge pro Jahr)			Antrag Bewerbung Kulturhaus (Betriebsbeiträge pro Jahr)			Erteiltes Verhandlungsmandat
Stadttheater Langenthal	Stadt Langenthal ¹⁾ : Fr. 545'000	50%		Stadt Langenthal ¹⁾ : Fr. 545'000	50%		Fr. 545'000 50%
	Kanton Bern: Fr. 436'000	40%		Kanton Bern: Fr. 436'000	40%		Fr. 436'000 40%
	Regionsgemeinden: Fr. 109'000	10%		Regionsgemeinden: Fr. 109'000	10%		Fr. 109'000 10%
	Total Subvention: Fr. 1'090'000	100%		Total Subvention: Fr. 1'090'000	100%		Fr. 1'090'000 100%
Kunsthaus Langenthal	Stadt Langenthal ²⁾ : Fr. 132'000	50%		Stadt Langenthal ²⁾ : Fr. 132'000	50%		Fr. 132'000 50%
	Kanton Bern: Fr. 105'600	40%		Kanton Bern: Fr. 105'600	40%		Fr. 105'600 40%
	Regionsgemeinden: Fr. 26'400	10%		Regionsgemeinden: Fr. 26'400	10%		Fr. 26'400 10%
	Total Subvention: Fr. 264'000	100%		Total Subvention: Fr. 264'000	100%		Fr. 264'000 100%
Museum Langenthal	Stadt Langenthal ³⁾ : Fr. 42'750	50%		Stadt Langenthal ³⁾ : Fr. 42'750	50%		Fr. 42'750 50%
	Kanton Bern: Fr. 34'200	40%		Kanton Bern: Fr. 34'200	40%		Fr. 34'200 40%
	Regionsgemeinden: Fr. 8'550	10%		Regionsgemeinden: Fr. 8'550	10%		Fr. 8'550 10%
	Total Subvention: Fr. 85'500	100%		Total Subvention: Fr. 85'500	100%		Fr. 85'500 100%

¹⁾ Das Stadttheater Langenthal und die Bibliothek Langenthal sind beides Regiebetriebe der Stadt Langenthal. Die in den Leistungsverträgen vereinbarten jährlichen Betriebsbeiträge der Stadt Langenthal an das Stadttheater und die Bibliothek sind die im Budget der Stadt Langenthal jeweils mindestens zu budgetierenden jährlichen Nettoaufwände der beiden Kulturhäuser.

²⁾ Ausbezahlter jährlicher Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an das Kunsthaus Langenthal von Fr. 62'000 und intern an das Kunsthaus verrechnete jährliche Miete der Stadt für das "Choufhusi" von Fr. 70'000 (das Gebäude gehört der Stadt).

³⁾ Ausbezahlter jährlicher Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an das Museum Langenthal von Fr. 28'750 und intern an das Museum verrechnete jährliche Miete der Stadt für das "Alte Amtshaus" von Fr. 14'000 (das Gebäude gehört der Stadt).



Betriebsbeiträge aktuelle Leistungs- vertragsperiode von 2021 bis 2024		Betriebsbeiträge nächste Leistungs- vertragsperiode von 2025 bis 2028	
Kulturhäuser mit Leistungsvertrag	Heutige Betriebssubvention (Betriebsbeiträge pro Jahr)	Antrag Bewerbung Kulturhaus (Betriebsbeiträge pro Jahr)	Erteiltes Verhand- lungsmandat
Kulturzentrum Chrämmerhuus	Stadt Langenthal ¹⁾ : Fr. 33'750 50% Kanton Bern: Fr. 27'000 40% Regionsgemeinden: Fr. 6'750 10% Total Subvention: Fr. 67'500 100%	Stadt Langenthal ¹⁾ : Fr. 38'750 50% Kanton Bern: Fr. 31'000 40% Regionsgemeinden: Fr. 7'750 10% Total Subvention: Fr. 77'500 100%	Fr. 33'750 50% Fr. 27'000 40% Fr. 6'750 10% Fr. 67'500 100%
Bibliotheks- verbund Oberaargau ²⁾ (mit den drei Bibliotheks- standorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil)	<i>Finanzierung ganzer Bibliotheksverbund:</i> Stadt Langenthal: Fr. 484'713 Herzogenbuchsee: Fr. 138'681 }-73.5% Huttwil: Fr. 96'539 } Kanton Bern: Fr. 195'900 20.0% Regionsgemeinden: Fr. 63'667 6.5% Total Subvention: Fr. 979'500 100.0% <i>Finanzierungsbeitrag an Trägerverein:</i> Stadt Langenthal: Fr. 25'338 <i>Finanzierung Bibliothek Langenthal:</i> Stadt Langenthal ³⁾ : Fr. 459'375 73.5% Kanton Bern: Fr. 125'000 20.0% Regionsgemeinden: Fr. 40'625 6.5% Total Subvention: Fr. 625'000 100.0%	<i>Finanzierung ganzer Bibliotheksverbund:</i> Stadt Langenthal: Fr. 464'338 Herzogenbuchsee: Fr. 138'681 }-73.5% Huttwil: Fr. 96'539 } Kanton Bern: Fr. 190'356 20.0% Regionsgemeinden: Fr. 61'866 6.5% Total Subvention: Fr. 951'780 100.0% <i>Finanzierungsbeitrag an Trägerverein:</i> Stadt Langenthal: Fr. 25'338 <i>Finanzierung Bibliothek Langenthal:</i> Stadt Langenthal ³⁾ : Fr. 439'000 73.5% Kanton Bern: Fr. 119'455 20.0% Regionsgemeinden: Fr. 38'825 6.5% Total Subvention: Fr. 597'280 100.0%	Fr. 464'338 Fr. 138'681 }-73.5% Fr. 96'539 } Fr. 190'356 20.0% Fr. 61'866 6.5% Fr. 951'780 100.0% Fr. 25'338 Fr. 439'000 73.5% Fr. 119'455 20.0% Fr. 38'825 6.5% Fr. 597'280 100.0%

¹⁾ Der gesamte jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal wird an das Chrämmerhuus ausbezahlt und vom Chrämmerhuus wird eine jährliche Miete für das "Chrämi" von aktuell Fr. 13'572 an die Stadt entrichtet (das Gebäude gehört der Stadt).

²⁾ Im Bibliotheksverbund Oberaargau sind die drei Bibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil seit 2023 unter einem gemeinsamen Dach vereinigt. Der heutige Leistungsvertrag mit dem neuen Bibliotheksverbund umfasst nur die zwei Aufbaujahre des Verbunds von 2023 bis 2024. Die nächste Leistungsvertragsperiode wird dann vier Jahre von 2025 bis 2028 dauern.

³⁾ Das Stadttheater Langenthal und die Bibliothek Langenthal sind beides Regiebetriebe der Stadt Langenthal. Die in den Leistungsverträgen vereinbarten jährlichen Betriebsbeiträge der Stadt Langenthal an das Stadttheater und die Bibliothek sind die im Budget der Stadt Langenthal jeweils mindestens zu budgetierenden jährlichen Nettoaufwände der beiden Kulturhäuser.

5.1.2 Verhandlungsergebnis und Auftrag des Gemeinderats zur Vertragserarbeitung

Das vom Amt für Bildung, Kultur und Sport erzielte Verhandlungsergebnis entspricht dem Verhandlungsmandat des Gemeinderats. Für das Stadttheater Langenthal, das Kunsthaus Langenthal, das Museum Langenthal und das Kulturzentrum Chrämmerhuus bleiben die Betriebsbeiträge aller Beitraggeber für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 gleich hoch wie heute in der aktuellen Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024. Die vom Chrämmerhuus beantragte Erhöhung der Betriebsbeiträge aller Beitraggeber um jährlich insgesamt Fr. 10'000 ab 2025 wird nicht berücksichtigt. Für den Bibliotheksverbund Oberaargau werden die Betriebsbeiträge aller Beitraggeber hingegen für die neue Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 wie beantragt um jährlich insgesamt Fr. 27'720 reduziert. Der Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an den Bibliotheksverbund reduziert sich damit ab 2025 anteilmässig um jährlich Fr. 20'375.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2023 hat der Gemeinderat von Langenthal das Ergebnis der Finanzierungsverhandlungen für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 zur Kenntnis genommen und dem Amt für Bildung, Kultur und Sport den **Auftrag zur Erarbeitung der neuen tripartiten Leistungsverträge mit den Langenthaler Kulturhäusern für 2025 bis 2028** erteilt. Die fünf neuen Leistungsverträge mit dem Stadttheater Langenthal, dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal, dem Kulturzentrum Chrämmerhuus und dem Bibliotheksverbund Oberaargau wurden inzwischen erarbeitet. In der folgenden Übersicht 3 ist das Ergebnis der Finanzierungsverhandlungen für die nächste Vertragsperiode von 2025 bis 2028 für alle Langenthaler Kulturhäuser mit tripartiten Leistungsverträgen aufgeführt im Vergleich mit der aktuellen Vertragsperiode von 2021 bis 2024 sowie dem Verhandlungsmandat des Gemeinderats.

Übersicht 3: Erzieltes Verhandlungsergebnis der Finanzierung für nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028							
Betriebsbeiträge aktuelle Leistungsvertragsperiode von 2021 bis 2024				Betriebsbeiträge nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028			
Kulturhäuser mit Leistungsvertrag	Heutige Betriebssubvention (Betriebsbeiträge pro Jahr)			Erteiltes Verhandlungsmandat (Betriebsbeiträge pro Jahr)			Erzieltes Verhandlungsergebnis
Stadttheater Langenthal	Stadt Langenthal ¹⁾ : Fr. 545'000	50%		Stadt Langenthal ¹⁾ : Fr. 545'000	50%		Fr. 545'000 50%
	Kanton Bern: Fr. 436'000	40%		Kanton Bern: Fr. 436'000	40%		Fr. 436'000 40%
	Regionsgemeinden: Fr. 109'000	10%		Regionsgemeinden: Fr. 109'000	10%		Fr. 109'000 10%
	Total Subvention: Fr. 1'090'000	100%		Total Subvention: Fr. 1'090'000	100%		Fr. 1'090'000 100%
Kunsthaus Langenthal	Stadt Langenthal ²⁾ : Fr. 132'000	50%		Stadt Langenthal ²⁾ : Fr. 132'000	50%		Fr. 132'000 50%
	Kanton Bern: Fr. 105'600	40%		Kanton Bern: Fr. 105'600	40%		Fr. 105'600 40%
	Regionsgemeinden: Fr. 26'400	10%		Regionsgemeinden: Fr. 26'400	10%		Fr. 26'400 10%
	Total Subvention: Fr. 264'000	100%		Total Subvention: Fr. 264'000	100%		Fr. 264'000 100%
Museum Langenthal	Stadt Langenthal ³⁾ : Fr. 42'750	50%		Stadt Langenthal ³⁾ : Fr. 42'750	50%		Fr. 42'750 50%
	Kanton Bern: Fr. 34'200	40%		Kanton Bern: Fr. 34'200	40%		Fr. 34'200 40%
	Regionsgemeinden: Fr. 8'550	10%		Regionsgemeinden: Fr. 8'550	10%		Fr. 8'550 10%
	Total Subvention: Fr. 85'500	100%		Total Subvention: Fr. 85'500	100%		Fr. 85'500 100%
Kulturzentrum Chrämerhuus	Stadt Langenthal ⁴⁾ : Fr. 33'750	50%		Stadt Langenthal ⁴⁾ : Fr. 33'750	50%		Fr. 33'750 50%
	Kanton Bern: Fr. 27'000	40%		Kanton Bern: Fr. 27'000	40%		Fr. 27'000 40%
	Regionsgemeinden: Fr. 6'750	10%		Regionsgemeinden: Fr. 6'750	10%		Fr. 6'750 10%
	Total Subvention: Fr. 67'500	100%		Total Subvention: Fr. 67'500	100%		Fr. 67'500 100%
Bibliotheksverbund Oberaargau ⁵⁾ (mit den drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil)	<i>Finanzierung ganzer Bibliotheksverbund:</i>			<i>Finanzierung ganzer Bibliotheksverbund:</i>			
	Stadt Langenthal: Fr. 484'713			Stadt Langenthal: Fr. 464'338			Fr. 464'338
	Herzogenbuchsee: Fr. 138'681	73.5%		Herzogenbuchsee: Fr. 138'681	73.5%		Fr. 138'681 73.5%
	Huttwil: Fr. 96'539			Huttwil: Fr. 96'539			Fr. 96'539
	Kanton Bern: Fr. 195'900	20.0%		Kanton Bern: Fr. 190'356	20.0%		Fr. 190'356 20.0%
	Regionsgemeinden: Fr. 63'667	6.5%		Regionsgemeinden: Fr. 61'866	6.5%		Fr. 61'866 6.5%
	Total Subvention: Fr. 979'500	100.0%		Total Subvention: Fr. 951'780	100.0%		Fr. 951'780 100.0%
	<i>Finanzierungsbeitrag an Trägerverein:</i>			<i>Finanzierungsbeitrag an Trägerverein:</i>			
	Stadt Langenthal: Fr. 25'338			Stadt Langenthal: Fr. 25'338			Fr. 25'338
	<i>Finanzierung Bibliothek Langenthal:</i>			<i>Finanzierung Bibliothek Langenthal:</i>			
	Stadt Langenthal ¹⁾ : Fr. 459'375	73.5%		Stadt Langenthal ¹⁾ : Fr. 439'000	73.5%		Fr. 439'000 73.5%
	Kanton Bern: Fr. 125'000	20.0%		Kanton Bern: Fr. 119'455	20.0%		Fr. 119'455 20.0%
	Regionsgemeinden: Fr. 40'625	6.5%		Regionsgemeinden: Fr. 38'825	6.5%		Fr. 38'825 6.5%
	Total Subvention: Fr. 625'000	100.0%		Total Subvention: Fr. 597'280	100.0%		Fr. 597'280 100.0%

- ¹⁾ Das Stadttheater Langenthal und die Bibliothek Langenthal sind beides Regiebetriebe der Stadt Langenthal. Die in den Leistungsverträgen vereinbarten jährlichen Betriebsbeiträge der Stadt Langenthal an das Stadttheater und die Bibliothek sind die im Budget der Stadt Langenthal jeweils mindestens zu budgetierenden jährlichen Nettoaufwände der beiden Kulturhäuser.
- ²⁾ Ausbezahlter jährlicher Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an das Kunsthau Langenthal von Fr. 62'000 und intern an das Kunsthau verrechnete jährliche Miete der Stadt für das "Chouffüsi" von Fr. 70'000 (das Gebäude gehört der Stadt).
- ³⁾ Ausbezahlter jährlicher Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an das Museum Langenthal von Fr. 28'750 und intern an das Museum verrechnete jährliche Miete der Stadt für das "Alte Amtshaus" von Fr. 14'000 (das Gebäude gehört der Stadt).
- ⁴⁾ Der gesamte jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal wird an das Chrämerhuus ausbezahlt und vom Chrämerhuus wird eine jährliche Miete für das "Chrämi" von aktuell Fr. 13'572 an die Stadt entrichtet (das Gebäude gehört der Stadt).
- ⁵⁾ Im Bibliotheksverbund Oberaargau sind die drei Bibliotheken Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil seit 2023 unter einem gemeinsamen Dach vereinigt. Der heutige Leistungsvertrag mit dem neuen Bibliotheksverbund umfasst nur die zwei Aufbaujahre des Verbunds von 2023 bis 2024. Die nächste Leistungsvertragsperiode wird dann vier Jahre von 2025 bis 2028 dauern.

5.2 Erarbeiteter neuer Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028

Der inzwischen erarbeitete **neue Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028** liegt diesem Bericht und Antrag bei (siehe Beilage 1). Wie im heutigen Leistungsvertrag für die aktuelle Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024 sind die Vertragsparteien auch im neuen Leistungsvertrag die Stadt Langenthal als Trägerin des Stadttheaters und somit als Leistungserbringerin und als Beitraggeberin, der Kanton Bern als Beitraggeber und der Gemeindeverband

Kulturförderung Region Oberaargau als Beitraggeber. Der neue Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 regelt wie der heutige Leistungsvertrag für 2021 bis 2024 einerseits Inhalt, Umfang und Qualität der kulturellen Leistungen, die das Stadttheater erbringt, andererseits die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die tripartiten Beitraggeber, und schliesslich den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

5.2.1 **Angepasster Mustervertrag des Kantons**

Die Bildungs- und Kulturdirektion gibt für die Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung mit tripartiten Leistungsverträgen in allen Regionen des Kantons Bern einen kantonalen Mustervertrag vor. Dieser Mustervertrag wurde in den letzten Jahren mehrfach von der kantonalen Finanzkontrolle und vom kantonalen Rechtsdienst überprüft und mit den kulturellen Leistungsverträgen anderer Schweizer Kantone abgeglichen. Aufbau und Inhalt des Mustervertrags haben sich bewährt, und er wird deshalb auch für die Erneuerung der tripartiten Leistungsverträge mit den Langenthaler Kulturhäusern von regionaler Bedeutung für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 eingesetzt mit kleinen Anpassungen an die lokalen Verhältnisse. In der folgenden Übersicht 4 ist die **Gliederung des neuen Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028 in 7 Kapitel mit 27 Artikeln und zwei integrierte Anhänge** aufgelistet.

Übersicht 4: Gliederung und Inhalte neuer Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028	
Einzelne Kapitel des Leistungsvertrags	Einzelne Artikel des Leistungsvertrags
1. Kapitel: Allgemeines	Art. 1 Tätigkeitsbereich des Stadttheaters Langenthal Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags
2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters	Art. 3 Katalog der Leistungen Art. 4 Katalog der Vorhaben Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben
3. Kapitel: Rahmenbedingungen	Art. 6 Zusammenarbeit Art. 7 Zugang zum Angebot Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit Art. 9 Personelles Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden Art. 11 Umweltschutz Art. 12 Qualitätssicherung
4. Kapitel: Finanzielles	Art. 13 Betriebsbeitrag Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge Art. 17 Eigenleistungen Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge Art. 19 Rechnungslegung
5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben	Art. 20 Berichterstattung Art. 21 Reporting-Gespräch Art. 22 Einsichtsrecht Art. 23 Informationspflicht
6. Kapitel: Konfliktregelung	Art. 24 Leistungsstörung Art. 25 Verhandlungspflicht
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer Art. 27 Änderungen dieses Vertrags
Integrierte Anhänge des Leistungsvertrags	
Anhang 1: Reporting-Blatt	
Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau	

5.2.2 *Hearing mit den Fraktionen des Stadtrats*

Vor den Verhandlungen mit allen Vertragsparteien zur Erarbeitung des neuen Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 hat das Amt für Bildung, Kultur und Sport im Auftrag des Gemeinderats am 10. Januar 2024 mit allen vier Fraktionen des Stadtrats ein Hearing zur Klärung der politischen Eckwerte für die Aushandlung des neuen Leistungsvertrags durchgeführt und im Anschluss an das Hearing bis am 12. Januar 2024 die schriftlichen Stellungnahmen aller vier Fraktionen entgegengenommen. Die Anliegen und Anträge der Fraktionen des Stadtrats am Hearing und in den schriftlichen Stellungnahmen wurden vom Amt für Bildung, Kultur und Sport in einem Vernehmlassungsbericht vom 17. Februar 2024 erfasst und bewertet. Der Gemeinderat hat diesen Vernehmlassungsbericht und die vom Amt für Bildung, Kultur und Sport aufgrund der Ergebnisse des Hearings beantragten Anpassungen der politischen Eckwerte als zusätzliche Grundlage für die Aushandlung des neuen Leistungsvertrags am 13. März 2024 genehmigt. Der Vernehmlassungsbericht zum Hearing mit den Fraktionen des Stadtrats liegt diesem Bericht und Antrag bei (siehe Beilage 2). In den inzwischen erarbeiteten neuen Leistungsvertrag sind die Ergebnisse des Hearings soweit wie möglich eingeflossen.

5.2.3 *Vereinbarte Leistungen und Vorhaben*

Die Stadt Langenthal als Trägerin des Stadttheaters Langenthal verpflichtet sich im neuen Leistungsvertrag für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028, mit dem folgenden vereinbarten Tätigkeitsbereich des Stadttheaters die folgenden kulturellen Leistungen und Vorhaben zu erbringen:

Vereinbarer Tätigkeitsbereich (Art. 1 des Leistungsvertrags)

- Die Stadt Langenthal betreibt nach den Bestimmungen des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements das Stadttheater Langenthal. Das Stadttheater Langenthal gehört zu den wichtigen Gastspielhäusern der Schweiz und zeigt ein breites Spektrum an ausgewählten Produktionen aller Sparten der Darstellenden Künste. Sein Programmprofil umfasst neben den kuratierten Gastspielen des professionellen Berufstheaters auch ausgewählte Kulturveranstaltungen der Breitenkultur, bei denen verschiedenste Bevölkerungsgruppen aktiv mitwirken (insbesondere lokale Laienkulturvereine).

Vereinbarte kulturelle Leistungen (Art. 3 des Leistungsvertrags und Anhang 1 Reporting-Blatt)

- **Kuratierte Gastspielproduktionen:** Das Stadttheater kuratiert und zeigt professionelle Kulturveranstaltungen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Soweit möglich fördert das Stadttheater dabei auch den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender.
 - Programmierung von **professionellen Gastspielproduktionen** in den folgenden sechs Sparten der Darstellenden Künste mit Realisierung von 31 Veranstaltungen pro Jahr¹⁾:
 - **Musiktheater** (5 Veranstaltungen pro Jahr);
 - **Sprechtheater** (7 Veranstaltungen pro Jahr);
 - **Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst** (keine Anzahl pro Jahr vorgegeben);
 - **Konzerte, diverse Musikformate** (keine Anzahl pro Jahr vorgegeben);
 - **Kleinkunst, Kabarett** (keine Anzahl pro Jahr vorgegeben);
 - **Kinder- und Jugendtheater** (keine Anzahl pro Jahr vorgegeben).

¹⁾ Beim vereinbarten jährlichen Sollwert von 31 Veranstaltungen aus dem Bereich der professionellen Gastspielproduktionen werden nur die Eigenveranstaltungen des Stadttheaters gezählt. Nicht gezählt werden einerseits die Kleinkunst-Produktionen, die das Kulturzentrum Chrämerhuus unter dem Label "Chrämerhuus" im Stadttheater zeigt und andererseits die Produktionen der Breitenkultur von lokalen Laienkulturvereinen, die das Stadttheater als Fremdveranstaltungen unter dem Label "Zu Gast" zeigt. Ebenfalls nicht gezählt werden die kommerziellen Vermietungen im Stadttheater.

- **Koproduktionen und Residenzen:** Das Stadttheater beteiligt sich als Koproduzent und Uraufführungsort an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem und/oder personellem Bezug zur Region Oberaargau, indem es seine Infrastruktur für Proben und Vorstellungen zur Verfügung stellt. Es bietet Künstlerinnen und Künstlern und/oder Gruppen aus der freien Szene in den vorstellungsfreien Zeiten seine beiden Bühnen für Proben im Rahmen von Residenzen an und zeigt nach Möglichkeit die Produktionen in seinem kuratierten Programm.
 - Erfassen der Anzahl Koproduktionen pro Jahr (keine Anzahl vorgegeben)
 - Erfassen der Anzahl Residenzen pro Jahr (keine Anzahl vorgegeben)
- **Kulturvermittlung:** Das Stadttheater spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen.
 - Realisierung von **öffentlichen Vermittlungsangeboten** wie Einführungen, Künstlerinnen- und Künstlergespräche und partizipative Projekte mit 8 Veranstaltungen pro Jahr für verschiedene Zielgruppen.
 - Realisierung von stufengerechten **Vermittlungsangeboten für Schulen** wie Einführungen und Künstlerinnen- und Künstlergespräche mit 2 Veranstaltungen pro Jahr. Das Stadttheater stellt Begleitmaterialien bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an und organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen.

Vereinbarte kulturelle Vorhaben (Art. 4 des Leistungsvertrags und Anhang 1 Reporting-Blatt)

- **Nachhaltige Publikumsentwicklung und Gewinnung neuer Publikumsgruppen:** Das Stadttheater entwickelt seine Publikumsstruktur und erweitert sein Publikum einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen Sparten sowie mit spartenübergreifenden Produktionen und Veranstaltungen im eigenen kuratierten Programm und andererseits durch die Weiterentwicklung seiner Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte.
- **Weiterentwicklung des Programmprofils:** Das Stadttheater entwickelt sein Programmprofil durch verschiedene Massnahmen. Es schafft neue Gefässe und Formate, um neue Menschen ins Theater zu bringen und die Schwellenangst zu brechen. Fremdveranstaltungen wie **Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen** aus Langenthal und dem Oberaargau mit Proben und Vorstellungen im Stadttheater ergänzen das Angebot der professionellen Gastspielproduktionen.
 - Realisierung von 5 Produktionen pro Jahr der Breitenkultur von Laienkulturvereinen
 - Erfassen der Anzahl Vorstellungen der Breitenkultur pro Jahr (keine Anzahl vorgegeben)
- **Verstärkte lokale und regionale Koordination:** Das Stadttheater verstärkt seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltern aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.

Kommentar zu den angepassten politischen Eckwerten aufgrund des Stadtrats-Hearings:

Die im neuen Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 vereinbarten jährlichen Sollwerte der im Stadttheater kuratierten 31 professionellen Gastspielproduktionen, der realisierten 8 öffentlichen Vermittlungsangebote und 2 Vermittlungsangebote für Schulen und der gezeigten 5 Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen sind alle gleich hoch wie im aktuellen Leistungsvertrag für 2021 bis 2024. Die Anträge aus dem Stadtrats-Hearing zu den kulturellen Leistungen sind alle berücksichtigt. Die mit dem Kanton und der Region vereinbarten Sollwerte sind tiefer als die vom Stadttheater in den letzten Jahren effektiv umgesetzte Anzahl der Veranstaltungen. Nur in den Sparten Musiktheater und Sprechtheater sind auf Forderung des Kantons weiterhin jährliche Sollwerte vereinbart. Bei allen anderen Sparten und auch bei den Koproduktionen und den Residenzen sind keine Sollwerte mehr vereinbart, um möglichst flexibel zu bleiben. Auf den Textabschnitt zu den Kooperationen wird wie im Stadtrats-Hearing gefordert verzichtet.

Die vereinbarten kulturellen Vorhaben des Stadttheaters werden im neuen Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 neu festgelegt. Die Anträge aus dem Stadtrats-Hearing zu den kulturellen Aufbauzielen sind alle berücksichtigt. Die beiden Aufbauziele zur nachhaltigen Publikumsentwicklung und Gewinnung neuer Publikumsgruppen sind dabei zu einem einzigen Vorhaben zusammengefasst. Beim Vorhaben zur Weiterentwicklung des Programmprofils wird wie im Stadtrats-Hearing gefordert auf die detaillierte Auflistung der Massnahmen verzichtet, um möglichst flexibel zu bleiben. Beim Vorhaben zur verstärkten lokalen und regionalen Koordination wird wie im Stadtrats-Hearing gefordert unverbindlich nur die Koordination thematisiert und auf das verbindlichere Wort Kooperationen verzichtet, um möglichst flexibel zu bleiben.

5.2.4 Wichtigste weitere Leistungsindikatoren

Im neuen Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 sind die folgenden Leistungsindikatoren für die Ausstrahlung des Stadttheaters festgelegt. Für die Publikumsresonanz wird weiterhin ein Sollwert der zu erreichenden Besuchenden vereinbart. Für die Medienresonanz wird neu kein Sollwert mehr vereinbart, weil die lokalen Medien kaum mehr über die Langenthaler Kulturangebote berichten und das Stadttheater kaum Einfluss darauf hat:

Vereinbarte Leistungsindikatoren zur Ausstrahlung (Anhang 1 Reporting-Blatt)

- Führen einer detaillierten jährlichen Publikumsstatistik
- Erreichen von 12'000 Besuchenden pro Jahr (ohne kommerzielle Vermietungen)
- Erfassen der teilnehmenden Schulklassen der Vermittlungsangebote für Schulen
- Erfassen der Empfänger/innen der eigenen Mailings (Print- und Online-Versände)
- Erfassen der Abonent/innen und Follower/innen der eigenen Social-Media-Kanäle
- Erreichen von regelmässigen Berichten in regionalen und überregionalen Medien

Kommentar zu den angepassten politischen Eckwerten aufgrund des Stadtrats-Hearings:

Der mit dem Kanton und der Region vereinbarte jährliche Sollwert für die vom Stadttheater mit seinen Veranstaltungen zu erreichenden Besuchenden wird im neuen Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 wie im Stadtrats-Hearing gefordert bei 12'000 Besuchenden belassen wie im heutigen Leistungsvertrag für 2021 bis 2024, um möglichst flexibel zu bleiben, obwohl das Stadttheater effektiv höhere Publikumszahlen erreicht (in der ersten regulären Spielzeit nach der Corona-Pandemie 2022/23 waren es insgesamt 13'745 Besuchende der kuratierten Gastspielproduktionen und Vermittlungsangebote).

5.2.5 Vereinbarte Finanzierung und Reporting

Im neuen Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 sind die folgenden Regelungen zur Mitfinanzierung der im Leistungsvertrag vereinbarten kulturellen Leistungen und Vorhaben durch die Beitraggeber und zum Reporting enthalten:

Vereinbarte Betriebsbeiträge aller Beitraggeber (Art. 13 und 14 des Leistungsvertrags)

- Betriebsbeiträge aller Beitraggeber insgesamt Fr. 1'090'000.00 pro Jahr (100 Prozent)
- Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal Fr. 545'000.00 pro Jahr (50 Prozent)
 - Der im Leistungsvertrag vereinbarte Betriebsbeitrag ist der von der Stadt Langenthal mindestens ins Budget aufzunehmende jährliche Nettoaufwand für das Stadttheater als städtischer Regiebetrieb (ohne die Investitionsfolgekosten aus dem Umbau des Stadttheaters, d.h. ohne verrechnete Abschreibungen und verrechneten Zinsaufwand).
- Betriebsbeitrag des Kantons Bern Fr. 436'000.00 pro Jahr (40 Prozent)
- Betriebsbeitrag aller übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen Fr. 109'000.00 pro Jahr (10 Prozent) gemäss Anhang 2 des Leistungsvertrags

Vereinbarte Regelungen zur Beitragsverwendung (Art. 15 und 16 des Leistungsvertrags)

- Das Stadttheater verwendet die vereinbarten Betriebsbeiträge der Beitraggeber für die im Leistungsvertrag vereinbarten kulturellen Leistungen und Vorhaben.
- Das Stadttheater Langenthal ist ein städtischer Regiebetrieb und seine Rechnung ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Langenthal. Fällt der Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater Langenthal in einem Jahr höher oder tiefer aus als der im Leistungsvertrag vereinbarte Betriebsbeitrag, ist dies Sache der Stadt Langenthal.

Vereinbarte Eigenleistungen und Kostendeckungsgrad (Art. 17 des Leistungsvertrags und Anhang 1)

- Das Stadttheater erbringt seine kulturellen Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Es erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten, Vermietungen, Gastronomie, Sponsoring und weiteren Einnahmen.
- Das Stadttheater bemüht sich nach Möglichkeit kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner kulturellen Leistungen durch Dritte wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne die Beitraggeber des Leistungsvertrags).
- Anzustrebender Kostendeckungsgrad 20 % pro Jahr durch erwirtschaftete Eigen- und Drittmittel (ohne Investitionsfolgekosten, d.h. ohne verrechnete Abschreibungen und verrechneten Zinsaufwand).

Vereinbarte Berichterstattung und Reporting-Gespräch (Art. 20 und 21 des Leistungsvertrags)

- Das finanzielle Geschäftsjahr des Stadttheaters dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember; die Theatersaison des Stadttheaters dauert von August bis Juli.
- Das Stadttheater unterbreitet den Beitraggebern bis spätestens am 31. Oktober des Folgejahres bzw. der Folgesaison:
 - den Jahresbericht des Vorjahres (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal);
 - einen Bericht zur Vorsaison mit detaillierten Angaben zum Saisonprogramm wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Zusammenarbeiten, detaillierte Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - die Erfolgsrechnung des Vorjahres (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Langenthal);
 - das Budget für das laufende Jahr (Auszug aus dem Budget der Stadt Langenthal);
 - das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr bzw. die Vorsaison gemäss Anhang 1 des Leistungsvertrags.
- Spätestens zwei Monate nach der Eingabe der Berichterstattung des Stadttheaters findet ein jährliches Reporting-Gespräch zwischen dem Stadttheater und allen Beitraggebern statt.

Kommentar zu den angepassten politischen Eckwerten aufgrund des Stadtrats-Hearings:

Der im neuen Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 vereinbarte jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal an das Stadttheater von Fr. 545'000.00 als von der Stadt Langenthal mindestens ins Budget aufzunehmender jährlicher Nettoaufwand für das Stadttheater (ohne die Investitionsfolgekosten) und der für 2025 bis 2028 vereinbarte jährliche Sollwert für den Kostendeckungsgrad des Stadttheaters durch erwirtschaftete Eigen- und Drittmittel von 20 % sind gleich hoch wie im aktuellen Leistungsvertrag für 2021 bis 2024. Beide Sollwerte wurden von allen vier Fraktionen des Stadtrats im Hearing vom 10. Januar 2024 als angemessen erachtet und vom Gemeinderat am 13. März 2024 bestätigt, um möglichst flexibel zu bleiben, obwohl beide Finanzkennzahlen des Stadttheaters effektiv deutlich höher sind.

5.2.6 Weitere kleinere Vertragsanpassungen

Neben den oben erwähnten Anpassungen sind im neuen Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 gegenüber dem aktuellen Leistungsvertrag für 2021 bis 2024 noch die folgenden weiteren kleineren Anpassungen vorgenommen worden:

- Die bisher in einem Sammel-Artikel aufgelisteten Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind neu in einem eigenen Kapitel übersichtlicher dargestellt und durch die neu eingeführten Regelungen zu Massnahmen gegen Diskriminierung und gegen sexuelle Belästigung aus dem Arbeitsgesetz und dem Gleichstellungsgesetz des Bundes ergänzt (Kap. 3 Rahmenbedingungen des Leistungsvertrags).
- Bei der vereinbarten jährlichen Berichterstattung müssen vom Stadttheater im ausgefüllten Reporting-Blatt neu auch die Anzahl der bezahlten Mitarbeitenden und die entlöhnten Stellenprozente im Jahreschnitt sowie gegebenenfalls die Anzahl der eingesetzten Freiwilligen und die unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden der Freiwilligen deklariert werden (Anhang 1 Reporting-Blatt des Leistungsvertrags).
- Bei der vereinbarten jährlichen Berichterstattung muss das Stadttheater ergänzend zum Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal neu auch einen eigenen Bericht zur Vorsaison mit detaillierten Angaben zum Saisonprogramm (Listen aller Veranstaltungen und Zusammenarbeiten, Publikumsstatistik und wichtige betriebliche Veränderungen) einreichen (Art. 20 des Leistungsvertrags).

5.2.7 Inhaltliche Abweichungen zum Hearing

Einige weitere Anliegen und Anträge der Fraktionen des Stadtrats aus dem Hearing vom 10. Januar 2024 hat das Amt für Bildung, Kultur und Sport in die Verhandlungen mit den beiden Vertragsparteien Kanton und Region eingebracht und ihre Aufnahme in den neuen Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 geprüft. Diese Anliegen können jedoch aufgrund von rechtlichen Vorgaben und/oder der geltenden kantonalen Kulturförderpraxis in allen Regionen des Kantons Bern im neuen Leistungsvertrag entweder nicht oder nicht in der beantragten Form berücksichtigt werden und wurden deshalb vom Kanton als Verhandlungspartei abgelehnt. Diesem Bericht und Antrag liegt ein Schreiben des Amtes für Kultur des Kantons Bern vom 25. April 2024 bei, in dem der Kanton ausführlich Stellung nimmt zu den Gründen, weshalb diese Anliegen der Stadt Langenthal im neuen Leistungsvertrag nicht berücksichtigt werden können (siehe Beilage 3). Die im neuen Leistungsvertrag nicht oder nur angepasst aufgenommenen Anliegen aus dem Stadtrats-Hearing werden nachfolgend dargelegt; für die vertiefte Begründung aus kantonalen Sicht wird auf das Schreiben des Kantons verwiesen:

- *Option zur Ausgliederung aus der Stadtverwaltung (Art. 27 des neuen Leistungsvertrags):*
Die Verhandlungen haben ergeben, dass bei einer Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung in eine neue Rechtsträgerschaft während der Laufzeit des neuen Leistungsvertrags eine Neuverhandlung des Vertrags erforderlich wird, weil diverse Pflichten aus dem neuen Leistungsvertrag nicht mehr klar einer Vertragspartei zuzuordnen wären und einige Artikel und Sollwerte neu geregelt werden müssten. Zudem hätte eine neue Rechtsträgerschaft möglicherweise auch Anpassungen der kulturellen Leistungen und ihrer Finanzierung zur Folge. Im neuen Leistungsvertrag verpflichten sich nun jedoch alle Vertragsparteien im neuen Abs. 3 von Art. 27 explizit zu Neuverhandlungen des Vertrags, wenn die Rechtsform des Stadttheaters vor Ablauf der Vertragsdauer geändert wird.
- *Anrechnung der pauschalisierten Raumkosten (keine Regelung im neuen Leistungsvertrag):*
Die Verhandlungen haben ergeben, dass der Kanton im neuen Leistungsvertrag für das Stadttheater keine pauschalisierten Raumkosten akzeptiert. Der Kanton erwartet bei allen Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung, dass sie sämtliche anrechenbaren Raumkosten in ihrer Finanzplanung transparent ausweisen. Im Budget und in der Rechnung der Stadt Langenthal sind jedoch heute weder in der Konto-Gruppe des Stadttheaters noch woanders pauschalisierte zusätzliche Raumkosten für das

Stadttheater ausgewiesen. Es wurde von der Stadt bestätigt, dass heute alle relevanten Aufwendungen für die Liegenschaft des Stadttheaters in der Konto-Gruppe des Stadttheaters ausgewiesen sind.

- **Regelung bei Überschüssen und Fehlbeträgen (Art. 16 des neuen Leistungsvertrags):**
Die Verhandlungen haben ergeben, dass der Kanton keine Streichung von Art. 16 des neuen Leistungsvertrags zur Regelung bei Überschüssen und Fehlbeträgen in der Jahresrechnung des Stadttheaters als städtischer Regiebetrieb akzeptiert und eine analoge Regelung in den Leistungsverträgen bei allen Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung fordert. Das kantonale Staatsbeitragsgesetz schreibt in Art. 15a Abs. 2 vor, dass die Folgen einer Überdeckung in einem öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag zu regeln sind. Erfolgt keine solche Regelung im Vertrag, wäre eine Überdeckung in jedem Fall vom Kanton zurückzufordern oder mit den zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.
- **Regelung zur Auszahlung der Betriebsbeiträge (Art. 18 des neuen Leistungsvertrags):**
Die Verhandlungen haben ergeben, dass der Kanton keine Streichung von Art. 18 Abs. 1 des neuen Leistungsvertrags für das Stadttheater zur jährlichen Sicherstellung des Betriebsbeitrags der Stadt akzeptiert. Der Kanton will sicherstellen, dass das Stadttheater seine kulturellen Leistungen konstant über die gesamte vierjährige Beitragsperiode erbringt. Deshalb muss die Stadt wie alle Beitraggeber ihren Beitrag jährlich sicherstellen, indem sie ihn als mindestens zu budgetierenden Nettoaufwand für das Stadttheater in ihr Budget aufnimmt. Bei allen Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Kanton erfolgt die Auszahlung bzw. die Sicherstellung der Betriebsbeiträge zum Jahresbeginn aufgrund des Jahresbudgets und die Leistungsüberprüfung zum Jahresende aufgrund der Jahresrechnung.

5.3 Genehmigungsprozess und Genehmigungsinstanzen

Der Präsident des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau hat den neuen Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 am 11. April 2024 im Namen aller Verhandlungsparteien als definitive Fassung unterzeichnet und den Genehmigungsprozess aller Vertragsparteien damit in Gang gesetzt. Das Verbandsparlament des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau wird an der Verbandsparlamentsversammlung vom 31. Mai 2024 über den neuen Leistungsvertrag entscheiden. Auf Seiten der Stadt Langenthal wird der neue Leistungsvertrag den Stimmberechtigten als Beschlussorgan an der Volksabstimmung vom 22. September 2024 zur Genehmigung unterbreitet. Vorher wird das Geschäft vom Gemeinderat am 22. Mai 2024 und vom Stadtrat am 24. Juni 2024 behandelt. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird den neuen Leistungsvertrag abschliessend vor Ende 2024 genehmigen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft setzen.

5.4 Aktuelle Situation des Stadttheaters Langenthal und Weiterentwicklung in den nächsten Jahren

Der neue Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 hat in erster Linie zum Ziel, die Weiterführung der heutigen Mitfinanzierung der kulturellen Leistungen des Stadttheaters durch die Betriebsbeiträge des Kantons Bern und aller übrigen Regionsgemeinden im Oberaargau im Umfang von weiterhin insgesamt Fr. 545'000.00 pro Jahr sicherzustellen. Die im Gegenzug im neuen Leistungsvertrag vereinbarten Sollwerte des Stadttheaters sind so angesetzt, um möglichst flexibel zu bleiben und die Weiterentwicklung des Stadttheaters in den nächsten Jahren durch den neuen Leistungsvertrag nicht einzuschränken. Die meisten aktuellen Herausforderungen beim Stadttheater Langenthal haben keinen direkten Einfluss auf die Regelungen im neuen Leistungsvertrag. In diesem Kap. 5.4 werden ausgewählte aktuelle Herausforderungen beim Stadttheater und die geplante Weiterentwicklung in den nächsten Jahren deshalb zusammenfassend kurz rekapituliert.

5.4.1 Prüfung der Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung

Am 26. Juni 2023 haben die FDP/JIL-Fraktion, Patrick Freudiger (SVP) und Mitunterzeichnende eine Motion zur Ausgliederung des Stadttheaters Langenthal aus der Stadtverwaltung und zur Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt eingereicht. An der Stadtratssitzung vom 23. Oktober 2023

wurde diese Motion in ein Postulat gewandelt und das Postulat vom Stadtrat für erheblich erklärt. Am 6. Dezember 2023 hat der Gemeinderat das Amt für Bildung, Kultur und Sport damit beauftragt, bis am 31. Mai 2025 einen Prüfbericht zur Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung zu erstellen.

5.4.2 Steigerung Kostendeckungsgrad und Verbesserung internes Controlling

Das Stadttheater Langenthal schloss im Rechnungsjahr 2023 mit einem Kostendeckungsgrad von 38.3 % ab. Der zu hohe betriebliche Nettoaufwand im Rechnungsjahr 2023 ist insbesondere auf höhere Zinsaufwendungen und auf die nicht erreichten Erträge aus den Eintritten der gezeigten Gastspielproduktionen zurückzuführen; daneben wurden auch die budgetierten Erträge aus den Benützungsgebühren der Vermietungen und aus Sponsoring- und Fundraising-Einnahmen nicht erreicht.

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport und die Kulturkommission haben ihr internes Controlling des Stadttheaters inzwischen deutlich verstärkt und dabei auch in die Programmgestaltung und -budgetierung eingegriffen. Im Saisonprogramm der nächsten Spielzeit 2024/25 werden rund 20% weniger professionelle Gastspielproduktionen kuratiert. Produktionen mit hoher kalkulierter Publikumsauslastung und/oder hohem Eigenfinanzierungsgrad wurden dabei priorisiert, und Produktionen mit geringer kalkulierter Publikumsauslastung und/oder tiefem Eigenfinanzierungsgrad reduziert oder gestrichen (Tanz, Zirkuskunst). Besonders beliebte Ensembles und Formate aus vergangenen Spielzeiten werden erneut programmiert. Die Kulturkommission als zuständiges Organ für die Genehmigung des Saisonprogramms hat dieses bereinigte Saisonprogramm für die nächste Spielzeit 2024/25 am 24. April 2024 verabschiedet.

5.4.3 Gewinnung neuer Publikumsgruppen und Entwicklung Programmprofil

Wie für alle Theaterhäuser hatte die Corona-Pandemie auch für das Stadttheater Langenthal gewichtige Folgen: Langjährige Publikumsgruppen kamen nur reduziert und zögerlich zurück, das Abonnements-Publikum brach ein, und der Entscheid für Theaterbesuche erfolgt seither viel kurzfristiger und kaum noch planbar. In den Spielzeiten seit 2022/23 wurde das Programmprofil des Stadttheaters vor diesem Hintergrund gezielt weiterentwickelt und neue Sparten und Formate eingeführt, um neue Publikumsgruppen zu gewinnen. Die Vermittlungsangebote in allen Sparten wurden verstärkt. Unter dem Label "Vitamin T" wurden beispielsweise die Theaterangebote für Schulen aller Schulstufen ausgebaut und neu aufgelegt (Schulvorstellungen im Stadttheater mit Stückvermittlung im Schulhaus). In den Sparten Schauspiel, Kleinkunst und Konzerte wurde verstärkt mit lokalen Kulturakteuren als Botschaftern zusammengearbeitet und ihre Produktionen in das kuratierte Saisonprogramm integriert. Produktionen der freien Szene wurden mit Koproduktionen und Residenzen verstärkt an das Stadttheater gebunden.

Einige dieser Neuerungen haben bereits erste Erfolge gezeigt und neue Bevölkerungsgruppen zum Besuch des Stadttheaters Langenthal motiviert. Der eingeschlagene Weg wird grundsätzlich weitergeführt, Die im neuen Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 vereinbarten kulturellen Vorhaben des Stadttheaters zur nachhaltigen Publikumsentwicklung, zur Gewinnung neuer Publikumsgruppen und zur Weiterentwicklung des Programmprofils, werden in den nächsten Jahren inhaltlich im Fokus der Bemühungen des Stadttheaters stehen und müssen mit dem betriebswirtschaftlichen Druck zur sukzessiven Senkung des Nettoaufwands durch Erhöhung der Eintritte in Einklang gebracht werden.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Der neue Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 enthält wie die Leistungsverträge aller Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in allen Regionen des Kantons Bern in Art. 26 Abs. 4 die Regelung, dass die Vertragsparteien die Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (also längstens bis 31. Dezember 2029) verlängern können, falls der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande kommt. Deshalb wird im vorliegenden Bericht und Antrag neben der Bewilligung des Verpflichtungskredits zur Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 auch die Bewilligung des Verpflichtungskredits zur Finanzierung der Leistungen für

das allfällige weitere Jahr 2029 beantragt für den Fall, dass die Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens des Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags beschliessen.

7 Ergebnis

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport beantragt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, den neuen Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 zwischen der Stadt Langenthal als Leistungserbringerin und Beitraggeberin sowie dem Kanton Bern und den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau als Beitraggebern zu genehmigen. Der neue Leistungsvertrag legt für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 Betriebsbeiträge aller Beitraggeber an das Stadttheater Langenthal von insgesamt Fr. 1'090'000.00 pro Jahr fest, d.h. weiterhin gleich viel wie in der aktuellen Finanzierungsperiode von 2021 bis 2024. Die Stadt Langenthal verpflichtet sich im neuen Leistungsvertrag dazu, als Beitraggeberin weiterhin mindestens Fr. 545'000.00 pro Jahr (50 %) als Nettoaufwand für das Stadttheater als städtischer Regiebetrieb in ihr Budget aufzunehmen und dadurch sicherzustellen. Als Leistungserbringerin verpflichtet sich die Stadt Langenthal dazu, im Stadttheater als Sollwerte weiterhin 31 Veranstaltungen pro Jahr als professionelle Gastspielproduktionen aus sechs Sparten der Darstellenden Künste zu programmieren, 8 Veranstaltungen pro Jahr als öffentliche Vermittlungsangebote und 2 Veranstaltungen pro Jahr als Vermittlungsangebote für Schulen umzusetzen und 5 Produktionen der Breitenkultur von lokalen Laienkulturvereinen pro Jahr zu zeigen, und damit 12'000 Besuchende pro Jahr zu erreichen. Im Gegenzug leisten der Kanton Bern einen Betriebsbeitrag an das Stadttheater Langenthal von Fr. 436'000.00 pro Jahr (40 %) und alle übrigen Regionsgemeinden im Oberaargau zusammen einen Betriebsbeitrag von Fr. 109'000.00 pro Jahr (10 %) als Finanzierungsbeiträge an die vereinbarten Leistungen des Stadttheaters Langenthal.

Den Stimmberechtigten von Langenthal als Beschlussorgan wird der neue Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028 an der geplanten Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 zur Genehmigung unterbreitet und die Bewilligung des Verpflichtungskredits für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 von Fr. 545'000.00 pro Jahr, also insgesamt Fr. 2'180'000.00, zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028 beantragt. Für den Fall, dass die Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird den Stimmberechtigten beantragt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029 zu bewilligen. Der Gemeinderat soll mit dem weiteren Vollzug beauftragt werden und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um das weitere Jahr 2029 ermächtigt und verpflichtet werden. Dem Stadtrat wird beantragt, den Entwurf der Abstimmungsbotschaft für die Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 zu genehmigen und den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Nach der Anhörung aller Regionsgemeinden im Oberaargau hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 22. November 2023 angesichts der Zustimmung der Stadt Langenthal und einer deutlichen Mehrheit aller übrigen Regionsgemeinden entschieden, das Stadttheater Langenthal für die neue Leistungsvertragsperiode ab 2025 im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung weiterhin als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung zu bezeichnen im Hinblick auf die Weiterführung der tripartiten Betriebsbeiträge und die Erneuerung des Leistungsvertrags. Gestützt darauf nahmen die Vertragsparteien Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Leistungsvertrags auf. Falls dieser nun vorgelegte neue Leistungsvertrag nicht genehmigt wird, müssten wohl alle Vertragsparteien ihre Verhandlungen wieder neu aufnehmen und ihren zuständigen Beschlussorganen eine neue Lösung für den neuen Leistungsvertrag unterbreiten.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Erneuerung des Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal den gleichen personellen, infrastrukturbezogenen und organisatorischen Aufwand zur Folge wie bereits der aktuelle Leistungsvertrag für 2021 bis 2024: Die Stadt Langenthal als Trägerin des Stadttheaters verpflichtet sich als Leistungserbringerin für 2025 bis 2028 weiterhin dazu, im Stadttheater die gleichen Sollwerte pro Jahr für die professionellen Gastspielproduktionen, die öffentlichen und schulischen Vermittlungsangebote sowie die Breitenkulturproduktionen der Laienkulturvereine zu erbringen wie aktuell für 2021 bis 2024 und diese Leistungserbringung des Stadttheaters weiterhin gemeinsam mit den anderen Finanzierungsparteien in einem jährlichen Reporting-Gespräch zu überprüfen. Die aktuellen Herausforderungen beim Stadttheater Langenthal in Bezug auf die Prüfung der Ausgliederung aus der Stadtverwaltung, die Steigerung des Kostendeckungsgrads, die Verbesserung des internen Controllings, die Gewinnung neuer Publikumsgruppen und die Entwicklung des Programmprofils werden die Mitarbeitenden des Amtes für Bildung, Kultur und Sport und des Stadttheaters darüber hinaus in den nächsten Jahren jedoch stark beanspruchen.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Erneuerung des Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal die gleichen finanziellen Auswirkungen wie bereits der aktuelle Leistungsvertrag für 2021 bis 2024: Die Stadt Langenthal verpflichtet sich als Beitraggeberin für 2025 bis 2028 weiterhin dazu, mindestens Fr. 545'000.00 pro Jahr (50 %) als Nettoaufwand für das Stadttheater als städtischer Regiebetrieb (ohne die Investitionsfolgekosten aus dem Umbau des Stadttheaters, d.h. ohne die verrechneten Abschreibungen und den verrechneten Zinsaufwand) in ihr Budget aufzunehmen und dadurch sicherzustellen. Dieser jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal bleibt gleich hoch wie aktuell für 2021 bis 2024 und löst weiterhin Betriebsbeiträge des Kantons Bern von Fr. 436'000.00 pro Jahr (40 %) und aller übrigen Regionsgemeinden im Oberaargau zusammen von Fr. 109'000.00 pro Jahr (10 %) als Finanzierungsbeiträge an die vereinbarten kulturellen Leistungen des Stadttheaters Langenthal als städtischer Regiebetrieb aus, also Einnahmen der Stadt Langenthal von weiterhin insgesamt Fr. 545'000.00 pro Jahr. Der neue Leistungsvertrag gibt dem Stadttheater die wichtige längerfristige Planungssicherheit in Bezug auf die Mitfinanzierung durch den Kanton und die Region.

11 Stellungnahme Dritter

Bei der formellen Konsultation aller Regionsgemeinden im Oberaargau durch den Kanton Bern im Sommer 2023 hat sich eine deutliche Mehrheit aller Regionsgemeinden für die Erneuerung des Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 ausgesprochen, und der Regierungsrat des Kantons Bern hat daraufhin am 22. November 2023 im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung das Stadttheater Langenthal als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung bestätigt. Bei der anschliessenden Erarbeitung des neuen Leistungsvertrags haben sowohl das Stadttheater als Leistungserbringer als auch die Stadt Langenthal, der Kanton Bern und der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau als Finanzierungsparteien aktiv mitgewirkt.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen.

13 **Terminprogramm zur Realisierung**

Die **fünf neuen Leistungsverträge betreffend das Stadttheater Langenthal, das Kunsthaus Langenthal, das Museum Langenthal, das Kulturzentrum Chrämerhuus und den Bibliotheksverbund Oberaargau** mit seinen drei Bibliotheksstandorten Langenthal, Herzogenbuchsee und Huttwil für die nächste Leistungsvertragsperiode von 2025 bis 2028 haben ganz unterschiedliche Kulturinstitutionen als Vertragspartner und bedingen sich nicht gegenseitig. Die einzelnen Leistungsverträge und die erforderlichen Verpflichtungskredite werden deshalb in **fünf separaten Vorlagen, aber zeitlich koordiniert**, den jeweils zuständigen Organen zur Bewilligung unterbreitet. Die Trägerschaften der Kulturhäuser haben den neuen Leistungsverträgen im März 2024 bereits zugestimmt und den Genehmigungsprozess aller Vertragsparteien in Gang gesetzt. Das Verbandsparlament des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau wird an der Verbandsparlamentsversammlung vom 31. Mai 2024 über alle neuen Leistungsverträge entscheiden.

Auf Seiten der Stadt Langenthal werden die neuen Leistungsverträge betreffend das Stadttheater Langenthal und den Bibliotheksverbund Oberaargau samt den erforderlichen Verpflichtungskrediten den Stimmberechtigten von Langenthal als Beschlussorgan an der Volksabstimmung vom 22. September 2024 zur Genehmigung unterbreitet. Vorher werden beide Geschäfte vom Gemeinderat am 22. Mai 2024 und vom Stadtrat am 24. Juni 2024 behandelt. Über die neuen Leistungsverträge mit dem Kunsthaus Langenthal, dem Museum Langenthal und dem Kulturzentrum Chrämerhuus samt den erforderlichen Verpflichtungskrediten wird der Stadtrat von Langenthal als Beschlussorgan an der Stadtratssitzung vom 24. Juni 2024 entscheiden. Vorher werden alle drei Geschäfte vom Gemeinderat am 22. Mai 2024 behandelt. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird alle neuen Leistungsverträge abschliessend vor Ende 2024 genehmigen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft setzen. In der folgenden Übersicht 5 sind die zuständigen Organe und die Zeitpunkte der Entscheide aller Vertragsparteien für die fünf neuen Leistungsverträge aufgelistet.

Übersicht 5: Terminprogramm und zuständige Organe Genehmigungsprozess neue Leistungsverträge für 2025 bis 2028			
Kulturhäuser	Vertragsparteien	Zuständige Organe	Zeitpunkt Entscheid
Stadttheater Langenthal	Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Verbandsparlament	31. Mai 2024
	Stadt Langenthal	Gemeinderat: Antrag Stadtrat: Antrag Stimmberechtigte: Beschluss	22. Mai 2024 24. Juni 2024 22. September 2024
	Kanton Bern	Regierungsrat	Vor Ende 2024
Kunsthaus Langenthal Museum Langenthal Kulturzentrum Chrämerhuus	Trägerschaft des jeweiligen Kulturhauses	Vereinsvorstand bzw. Stiftungsrat	Mitte März 2024
	Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Verbandsparlament	31. Mai 2024
	Stadt Langenthal	Gemeinderat: Antrag Stadtrat: Beschluss	22. Mai 2024 24. Juni 2024
Bibliotheksverbund Oberaargau	Kanton Bern	Regierungsrat	Vor Ende 2024
	Trägerverein des Bibliotheksverbunds	Vereinsvorstand	Ende März 2024
	Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau	Verbandsparlament	31. Mai 2024
	Stadt Langenthal	Gemeinderat: Antrag Stadtrat: Antrag Stimmberechtigte: Beschluss	22. Mai 2024 24. Juni 2024 22. September 2024
	Gemeinde Herzogenbuchsee	Gemeindeversammlung	Sommer 2024
	Gemeinde Huttwil	Gemeinderat	Sommer 2024
Kanton Bern	Regierungsrat	Vor Ende 2024	



14 Kommunikation

Durch die Beratung des Geschäfts im Stadtrat am 24. Juni 2024 und durch die Volksabstimmung in Langenthal am 22. September 2024 wird das Geschäft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und das Amt für Kultur des Kantons Bern über den Beschluss der Stimmberechtigten von Langenthal informieren. Abschliessend wird das Geschäft vom Regierungsrat des Kantons Bern beraten und der neue Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028 wird vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Die Vertragsparteien werden entsprechend via den Kanton informiert.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

15.1 Separate Vorlagen und Beschlüsse für die fünf neuen Leistungsverträge

Die fünf neuen Leistungsverträge für 2025 bis 2028 betreffend die vier Langenthaler Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung und den Bibliotheksverbund Oberaargau haben zwar einige Gemeinsamkeiten (gleiche Laufzeit der Verträge, gleiche Vertragspartner Kanton Bern und Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, mit Ausnahme des Bibliotheksverbunds auch gleiche Finanzierungsschlüssel). Vertragspartner sind aber ganz unterschiedliche Kulturinstitutionen. Die fünf Leistungsverträge und die damit verbundenen Ausgaben bedingen sich nicht gegenseitig. Die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung eines Leistungsvertrags für eine Kulturinstitution hat keine Auswirkung auf die anderen Leistungsverträge. Aus diesen Gründen sind die einzelnen Leistungsverträge und die dafür notwendigen Kredite in fünf separaten Vorlagen vom jeweils zuständigen Organ gemäss Stadtverfassung bewilligen zu lassen.

15.2 Anwendung des Nettoprinzips für die Ermittlung des zuständigen Organs

Bei der Ermittlung des zuständigen Organs kommt das Nettoprinzip zur Anwendung. Die Arbeitshilfe Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, Ziff. 2.1.4.2.1 "Bruttokreditprinzip" besagt: "Ausgabenbeschlüsse sind über die Gesamtkosten (brutto) zu fassen. (...) Zur Bestimmung des zuständigen Organs dürfen Beiträge Dritter (bspw. Subventionen des Kantons, Beiträge von andern Gemeinden) nur abgezogen werden, wenn diese verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Sind diese Bedingungen erfüllt, darf ein Kredit netto gesprochen werden." Im vorliegenden Fall ist diese Bedingung erfüllt: Kommt der neue Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal zustande, sind die Betriebsbeiträge des Kantons Bern an das Stadttheater Langenthal von Fr. 436'000.00 pro Jahr und der übrigen Regionsgemeinden von Fr. 109'000.00 pro Jahr verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt. Kommt der Leistungsvertrag hingegen nicht zustande, verfällt der dafür gesprochene Verpflichtungskredit und es entstehen aus diesem Geschäft keine Verpflichtungen für die Stadt Langenthal. In diesem Fall würden auch die Betriebsbeiträge des Kantons Bern und der übrigen Regionsgemeinden entfallen, und es müsste eine vom Leistungsvertrag unabhängige Diskussion über die Weiterführung des Stadttheaters Langenthal als städtischer Regiebetrieb und über seine Finanzierung geführt werden.



15.3 Form der Kreditbeschlüsse und zuständiges Organ für die Beschlüsse

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sind Ausgaben geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden. Sie werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen. Verpflichtungskredite sind zu beschliessen für Investitionen, Investitionsbeiträge und für Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden oder sich über mehrere Jahre erstrecken (Art. 107 Abs. 1 Gemeindeverordnung sowie Arbeitshilfe Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, Ziff. 2.2.2.6). Der neue Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 erstreckt sich über vier Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr (Art. 26 Abs. 4 des Leistungsvertrags). Die dafür notwendigen Ausgaben sind deshalb mit zwei separaten Verpflichtungskrediten zu beschliessen: Ein Verpflichtungskredit umfasst die gesamten Ausgaben für die vier Jahre der regulären Vertragsperiode und ein Verpflichtungskredit die Ausgaben, die fällig werden, wenn der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert werden sollte. Für die Bestimmung des zuständigen Organs sind diese beiden Kredite zusammenzurechnen.

Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 über neue einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.00.

Den Stimmberechtigten wird vorliegend ein Verpflichtungskredit beantragt, der Ausgaben von insgesamt Fr. 2'180'000.00 während der regulären vierjährigen Dauer des Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 umfasst. Die Ausgaben aus den vorherigen Vertragsperioden werden für die Berechnung der Kreditsumme nicht einbezogen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass eine Verlängerung des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (also bis 31. Dezember 2029) beschlossen werden muss, ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 für das Jahr 2029 beantragt. Die Gesamtkosten für die Stadt Langenthal betragen also total Fr. 2'725'000.00. Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ist somit für die Bewilligung des Verpflichtungskredits zuständig.

Das für die Bewilligung eines Verpflichtungskredits zuständige Organ ist grundsätzlich auch für die Genehmigung des Leistungsvertrags zuständig. Auf eine Delegation an den Gemeinderat kann mit der vorliegenden Ausgangslage verzichtet werden. Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst also auch über die Genehmigung des neuen Leistungsvertrags. Der Gemeinderat seinerseits bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor (Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung).

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 25. April 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

- I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ..., beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem*

Gemeindebeschluss:

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrats vom ...:

- a. Der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal, dem Kanton Bern und den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Stadttheaters Langenthal für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 wird genehmigt.
 - b. Der für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 pro Jahr, ausmachend insgesamt Fr. 2'180'000.00, wird zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028, Konto-Gruppe 6210 "Stadttheater Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand des Stadttheaters, bewilligt.
 - c. Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029, Konto-Gruppe 6210 "Stadttheater Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand des Stadttheaters, bewilligt.
 - d. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) ermächtigt und verpflichtet.
- II. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom ... betreffend "Stadttheater Langenthal; Genehmigung Erneuerung Leistungsvertrag für 2025 bis 2028 und Bewilligung Verpflichtungskredit" für die Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024 wird genehmigt.*

III. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



Visum Ressortvorsteherin:

Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

Helena Morgenthaler

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht ja nein

Beilagen:

1. Neuer Leistungsvertrag betreffend Leistungen und Unterstützung des Stadttheaters Langenthal für die nächste Finanzierungsperiode von 2025 bis 2028 (vom Präsident des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau im Namen aller Verhandlungsparteien unterzeichnet am 11. April 2024)
2. Vernehmlassungsbericht des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 17. Februar 2024 zum Hearing mit den Fraktionen des Stadtrats vom 10. Januar 2024 zur Klärung der politischen Eckwerte für die Aushandlung des neuen Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028
3. Schreiben des Amtes für Kultur des Kantons Bern vom 25. April 2024 mit Stellungnahme zu den Gründen, warum einzelne Anliegen der Stadt Langenthal aus kantonaler Sicht im erneuerten Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für 2025 bis 2028 nicht berücksichtigt werden konnten



Gemeindeabstimmung vom 22. September 2024

BOTSCHAFT

des Stadtrats an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
betreffend

**STADTTHEATER LANGENTHAL; GENEHMIGUNG LEISTUNGSVER-
TRAG FÜR DIE BEITRAGSPERIODE 2025 BIS 2028 UND BEWILLI-
GUNG VERPFLICHTUNGSKREDITE**

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Die Ausgangslage	5
2. Stadttheater Langenthal	5
3. Leistungsvertrag 2025-2028.....	6
3.1 Katalog der Leistungen	6
3.2 Vorhaben.....	6
3.3 Möglichkeit zur Verlängerung.....	7
4. Finanzierung.....	7
5. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage	8
6. Beratung im Stadtrat.....	8
7. Gemeindebeschluss	9
Anhang.....	10

ENTWURF 31. Mai 2024

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage für die eiligen Leserinnen und Leser. Ab Seite 5 finden Sie dazu weiterführende und detailliertere Ausführungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgangslage

Das Stadttheater Langenthal ist seit 2003 als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz anerkannt. Dadurch wird es vom Kanton Bern und allen Regionsgemeinden mitfinanziert. Diese Unterstützung wird mit jeweils vierjährigen Leistungsverträgen geregelt. Der aktuelle Vertrag läuft per Ende 2024 aus. Entsprechend soll nun für die Jahre 2025 bis 2028 ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen werden, um die Betriebsbeiträge weiterhin zu sichern.

Leistungsvertrag 2025 bis 2028

Der Leistungsvertrag für die Jahre 2025 bis 2028 verpflichtet die Stadt Langenthal zu verschiedenen Leistungen. So soll das Stadttheater Langenthal professionelle Kulturveranstaltungen zeigen, die mindestens regionale Beachtung finden. Es fördert dabei soweit möglich auch den Nachwuchs durch den Einbezug von jungen Kulturschaffenden. Insgesamt verpflichtet sich das Stadttheater Langenthal mit dem neuen Leistungsvertrag zur Durchführung von 31 Gastspielproduktionen und Veranstaltungen pro Jahr. Im Weiteren beteiligt sich das Stadttheater an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem und/oder personellen Bezug zur Region Oberaargau. Ziel soll es bleiben, dass mindestens 12'000 Personen pro Jahr das Theater besuchen.

Option und Ermächtigung zur Verlängerung

Nach Möglichkeit werden die befristeten Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen auf Ende einer Vertragsperiode nahtlos anschliessend für die darauffolgende Beitragsperiode durch Folgeverträge abgelöst. Kommt der Folgevertrag ausnahmsweise nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer eines laufenden Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern. Für diesen Fall wird den Stimmberechtigten beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz einzuräumen, den Vertrag um ein Jahr zu verlängern. Entsprechend wird hierfür ein zusätzlicher Kredit für das Jahr 2029 beantragt, falls tatsächlich von dieser Option Gebrauch gemacht werden muss.

Finanzierung

Der Abschluss des neuen Leistungsvertrags betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal dieselben finanziellen Auswirkungen wie der aktuelle Leistungsvertrag. Die Stadt Langenthal verpflichtet sich für die Finanzierung der Leistungen für die Jahre 2025 bis 2028 weiterhin dazu, Fr. 545'000.00 pro Jahr als Nettoaufwand in ihr Budget aufzunehmen.

Der jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal löst wie bisher Betriebsbeiträge des Kantons Bern von Fr. 436'000.00 pro Jahr aus. Alle Regionsgemeinden im Oberaargau zusammen tragen Fr. 109'000.00 pro Jahr bei. Total fließen dem Stadttheater Langenthal also Beiträge Dritter von insgesamt Fr. 545'000.00 pro Jahr zu.

Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr beschliessen (müssen), wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 für das Jahr 2029 beantragt.

Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 abgelehnt, fallen die Beiträge des Kantons Bern und der Regionsgemeinden ab 2025 (bzw. bei einer optionalen Vertragsverlängerung des bisherigen Leistungsvertrags spätestens 2026) an das Stadttheater weg. Es würden der Stadt Einnahmen von total Fr. 545'000.00 pro Jahr (ausmachend insgesamt Fr. 2'180'000.00 für vier Jahre) entgehen. Im Gegenzug wäre die Stadt nicht vertraglich verpflichtet, für die Finanzierung der Leistungen in den Jahren 2025 bis 2028 je Fr. 545'000.00 pro Jahr als Nettoaufwand im Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen und dadurch sicherzustellen.

Für die Spielzeit 2024/2025 ist das Stadttheater Langenthal bereits Verpflichtungen eingegangen, welche von der Stadt erfüllt werden müssen. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Budget der Erfolgsrechnung 2025 eingestellt.

Im Falle einer Ablehnung des neuen Leistungsvertrags ist in einem politischen Prozess zu klären, wie mit dem Ertragsausfall längerfristig umzugehen ist.

Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 24. Juni 2024 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit XX Ja-Stimmen gegen XX Nein-Stimmen, bei XX Enthaltung, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

1. Die Ausgangslage

Das Stadttheater Langenthal gehört zu den wichtigsten und vielseitigsten Gastspielhäusern in der Schweiz. Das Programm des Stadttheaters umfasst einerseits Gastspiele des professionellen Berufstheaters. Andererseits werden auch ausgewählte Kulturveranstaltungen der Breitenkultur angeboten, bei denen verschiedene Bevölkerungsgruppen aktiv mitwirken.

Das Stadttheater Langenthal ist seit 2003 als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz anerkannt. Dadurch wird es vom Kanton Bern und allen Regionsgemeinden mitfinanziert. Diese Unterstützung wird mit jeweils vierjährigen Leistungsverträgen geregelt.

Der aktuelle Vertrag läuft per Ende 2024 aus. Entsprechend soll nun für die Jahre 2025 bis 2028 ein neuer Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser entspricht weitgehend dem bisherigen.

Aufgrund der Kredithöhe (siehe Kapitel 4) sind die Stimmberechtigten für die Genehmigung des neuen Leistungsvertrags des Stadttheaters Langenthal zuständig.

2. Stadttheater Langenthal

Das Stadttheater Langenthal wurde 1916 eingeweiht. Es ist in die Stadtverwaltung Langenthal eingegliedert und ist damit ein sogenannter Regiebetrieb. Seit seiner Gründung hat das Stadttheater Langenthal eine reiche Geschichte und Tradition im Bereich der Darstellenden Künste gepflegt und dabei ein breites Spektrum an Theaterproduktionen, Konzerten und weiteren kulturellen Veranstaltungen präsentiert.

Die Stimmbevölkerung der Stadt Langenthal beschloss im Jahr 2015 eine Grundsanierung des Stadttheaters, verbunden mit gezielten Erneuerungen, welche unter anderem neue Räume und neue Nutzungen ermöglichten: Als reines Gastspielhaus zeigt das Stadttheater heute Produktionen und Veranstaltungen in den Sparten Musiktheater, Sprechtheater, Tanz, Konzerte, Kleinkunst sowie Kinder- und Jugendtheater. Zudem stellt das Stadttheater seine Infrastruktur für Proben (unter anderem auch von Vereinen) und Aufführungen entgeltlich zur Verfügung. Im Weiteren bietet es Angebote der Kulturvermittlung an wie Einführungen bei Theaterstücken, Künstlerinnen- und Künstlergespräche oder Aufführungen für Schulen. Damit werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen und die aktive Beteiligung des Publikums am Kulturschaffen gefördert.

3. Leistungsvertrag 2025-2028

Der Leistungsvertrag für die Jahre 2025 bis 2028 verpflichtet die Stadt Langenthal zu verschiedenen Leistungen und Vorhaben. Gleichzeitig sichert der Leistungsvertrag die Unterstützung seitens des Kantons und der Regionsgemeinden. Im Ausnahmefall (bei Nichtzustandekommen eines nahtlosen Folgevertrags) kann er um ein Jahr verlängert werden.

3.1 Katalog der Leistungen

Das Stadttheater Langenthal zeigt professionelle Kulturveranstaltungen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Es fördert dabei soweit möglich auch den Nachwuchs durch den Einbezug von jungen Kulturschaffenden. Es werden in den folgenden sechs Sparten Gastspielproduktionen und Veranstaltungen programmiert:

- Musiktheater
- Sprechtheater
- Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst
- Konzerte, diverse Musikformate
- Kleinkunst, Kabarett
- Kinder- und Jugendtheater

Insgesamt verpflichtet sich das Stadttheater Langenthal mit dem neuen Leistungsvertrag zur Durchführung von 31 Veranstaltungen pro Jahr, davon fünf in der Sparte "Musiktheater" und sieben in der Sparte "Sprechtheater". In den übrigen Sparten sind keine Soll-Werte vorgegeben.

Im Weiteren beteiligt sich das Stadttheater an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem und/oder personellem Bezug zur Region Oberaargau, indem es seine Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung stellt.

Das Stadttheater Langenthal spricht mit seinen Vermittlungsangeboten auch in Zukunft unterschiedliche Zielgruppen an. Es bietet unter anderem öffentliche Vermittlungsangebote an wie Einführungen, Künstlerinnen- und Künstlergespräche sowie Vermittlungsangebote für Schulen.

Im neuen Leistungsvertrag für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sind Leistungsindikatoren für die Ausstrahlung des Stadttheaters festgelegt. Wie bisher sollen mindestens 12'000 Personen pro Jahr das Theater besuchen.

3.2 Vorhaben

Mit dem Leistungsvertrag verpflichtet sich das Stadttheater Langenthal zur nachhaltigen Entwicklung seiner Publikumsstruktur und zur Gewinnung neuer Publikumsgruppen. Die soll einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen

Sparten geschehen. Andererseits sollen die Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte weiterentwickelt werden.

Im Weiteren verstärkt das Stadttheater seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltenden aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und gemeinsam die Kulturregion Oberaargau zu stärken.

3.3 Option und Ermächtigung zur Verlängerung

Die Kulturinstitutionen und die Standortgemeinden benötigen Planungssicherheit. Die vom Kanton einheitlich für alle Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen vorgegebene Struktur sieht vor, dass diese jeweils für vier Jahre abgeschlossen werden. In der Regel werden diese Verträge nahtlos anschliessend durch neue Leistungsverträge (Folgeverträge) abgelöst. Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer des noch laufenden Vertrages um ein weiteres Jahr verlängern. Damit werden Finanzierungslücken bei den Kulturinstitutionen vermieden.

Da auch der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 diese Verlängerungsoption enthält, wird den Stimmberechtigten beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz einzuräumen, den Vertrag in diesem Fall um ein Jahr zu verlängern.

4. Finanzierung

Der Leistungsvertrag betreffend das Stadttheater Langenthal für die nächste Beitragsperiode von 2025 bis 2028 hat für die Stadt Langenthal dieselben finanziellen Auswirkungen wie der aktuelle Leistungsvertrag. Sie verpflichtet sich für die Finanzierung der Leistungen in den Jahren 2025 bis 2028 je Fr. 545'000.00 pro Jahr als Nettoaufwand im Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen und dadurch sicherzustellen. Für die gesamte vierjährige Vertragsdauer entspricht dies total Fr. 2'180'000.00.

Dieser jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Langenthal löst gleichzeitig Betriebsbeiträge des Kantons Bern in der Höhe von Fr. 436'000.00 pro Jahr und der Regionsgemeinden im Oberaargau in der Höhe von Fr. 109'000.00 pro Jahr aus. Total fliesen dem Stadttheater Langenthal durch den Leistungsvertrag also Beiträge Dritter von insgesamt Fr. 545'000.00 pro Jahr zu, ausmachend Fr. 2'180'000.00 über vier Jahre.

Für das Jahr 2029 wird für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr beschliessen, ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029 beantragt.

Der Beitrag der Stadt Langenthal ist im Finanzplan 2025–2029 eingestellt. Er wird über den allgemeinen Steuerhaushalt finanziert.

5. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung kommt der Leistungsvertrag 2025 bis 2028 nicht zustande.

Wird der Leistungsvertrag für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 abgelehnt, fallen die Beiträge des Kantons Bern und der Regionsgemeinden ab 2025 (bzw. bei einer optionalen Vertragsverlängerung des bisherigen Leistungsvertrags spätestens 2026¹) an das Stadttheater von total Fr. 545'000.00 pro Jahr (ausmachend Fr. 2'180'000.00 über vier Jahre) weg. Im Gegenzug wäre die Stadt nicht vertraglich verpflichtet, für die Finanzierung der Leistungen in den Jahren 2025 bis 2028 je Fr. 545'000.00 pro Jahr als Nettoaufwand im Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen und dadurch sicherzustellen.

Für die Spielzeit 2024/2025 ist das Stadttheater Langenthal bereits Verpflichtungen eingegangen, welche von der Stadt erfüllt werden müssen. Die auftretenden Künstlerinnen und Künstlern und Ensembles sind verpflichtet. Bis zum Ende der Spielzeit 2024/2025 werden dadurch Kosten von mindestens Fr. 250'000.00 im Jahr 2025 anfallen.

Während dem die entsprechenden Positionen im Budget der Erfolgsrechnung 2025 noch eingestellt sind, ist im Fall einer Ablehnung in einem politischen Prozess zu klären, wie mit dem Ertragsausfall längerfristig umzugehen ist.

Eine Ablehnung des Leistungsvertrags ist ein negatives Signal an die anderen Vertragsparteien und kann die regionale Zusammenarbeit negativ belasten.

6. Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 24. Juni 2024 mit der Vorlage. **In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit XX Ja-Stimmen gegen XX Nein-Stimmen, bei XX Enthaltung, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.**

¹ Der laufende Leistungsvertrag gilt bis Ende 2024. Er sieht vor, dass die Vertragsparteien seine Geltungsdauer um ein weiteres Jahr verlängern können, wenn ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande kommt. Bei einer Ablehnung der Vorlage ist entsprechend mit den Vertragspartnern zu klären, ob eine solche Verlängerung zustande kommt.

7. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 24. Juni 2024,

beschliesst:

1. Der Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern sowie den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Stadttheaters Langenthal für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der für die Finanzierung der Leistungen für die vier Jahre 2025 bis 2028 erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 pro Jahr, ausmachend insgesamt Fr. 2'180'000.00, wird zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025 bis 2028, Konto-Gruppe 6210 "Stadttheater Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand des Stadttheaters, bewilligt.
3. Für den Fall, dass die Stadt Langenthal und die übrigen Vertragsparteien infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 545'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2029, Konto-Gruppe 6210 "Stadttheater Langenthal" als mindestens zu budgetierender Nettoaufwand des Stadttheaters, bewilligt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt und zum Abschluss des Leistungsvertrags für die Beitragsperiode von 2025 bis 2028 sowie gegebenenfalls zur Verlängerung der Geltungsdauer des Leistungsvertrags um ein weiteres Jahr (längstens bis 31. Dezember 2029) ermächtigt und verpflichtet.

Langenthal, 24. Juni 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Michael Strebel

Anhang

Leistungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern sowie den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau betreffend Leistungen und Unterstützung des Stadttheaters Langenthal für die Beitragsperiode 2025–2028

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen. Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen a. A.

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

(als Beitraggeberin und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband
Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(als Beitraggeber)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Stadttheaters Langenthal**

(nachstehend Stadttheater genannt)

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Artikel 1, 2, 3, 5, 9, 10 und 16 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008
- Artikel 6 der Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Tätigkeitsbereich des Stadttheaters Langenthal

¹ Die Stadt Langenthal betreibt nach den Bestimmungen des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements das Stadttheater Langenthal. Das Stadttheater Langenthal gehört zu den wichtigen Gastspielhäusern der Schweiz und zeigt ein breites Spektrum an ausgewählten Produktionen aller Sparten der Darstellenden Künste. Sein Programmprofil umfasst neben den kuratierten Gastspielen des professionellen Berufstheaters auch ausgewählte Kulturveranstaltungen der Breitenkultur, bei denen verschiedenste Bevölkerungsgruppen aktiv mitwirken.

² Die Stadt Langenthal bringt den übrigen Beitraggebern Änderungen des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements mit Bezug zum Stadttheater innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Stadttheater erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Stadttheaters.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Kuratierte Gastspielproduktionen: Das Stadttheater kuratiert und zeigt professionelle Kulturveranstaltungen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Soweit möglich fördert das Stadttheater dabei auch den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender. Es programmiert Gastspielproduktionen und Veranstaltungen in folgenden sechs Sparten:

- a Musiktheater;
- b Sprechtheater;
- c Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst;
- d Konzerte, diverse Musikformate;
- e Kleinkunst, Kabarett;
- f Kinder- und Jugendtheater.

² Koproduktionen und Residenzen: Das Stadttheater beteiligt sich als Koproduzent und Uraufführungsort an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem und/oder personellem Bezug zur Region Oberaargau, indem es seine Infrastruktur für Proben und Vorstellungen zur Verfügung stellt. Es bietet Künstlerinnen und Künstlern und/oder Gruppen aus der freien Szene in vorstellungsfreien Zeiten seine beiden Bühnen für Proben im Rahmen von Residenzen an und zeigt nach Möglichkeit die Produktionen in seinem kuratierten Programm.

³ Kulturvermittlung: Das Stadttheater spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Es realisiert:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, Künstlerinnen- und Künstlergespräche und partizipative Projekte;

- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Einführungen und Künstlerinnen- und Künstlergespräche. Es stellt Begleitmaterialien bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ Nachhaltige Publikumsentwicklung und Gewinnung neuer Publikumsgruppen: Das Stadttheater entwickelt seine Publikumsstruktur und erweitert sein Publikum einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen Sparten sowie mit spartenübergreifenden Produktionen und Veranstaltungen im eigenen kuratierten Programm und andererseits durch die Weiterentwicklung seiner Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte.

² Weiterentwicklung des Programmprofils: Das Stadttheater entwickelt sein Programmprofil durch verschiedene Massnahmen. Es schafft neue Gefässe und Formate, um neue Menschen ins Theater zu bringen und die Schwellenangst zu brechen. Fremdveranstaltungen wie Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen aus Langenthal und dem Oberaargau mit Proben und Vorstellungen im Stadttheater ergänzen das Angebot der professionellen kuratierten Gastspielproduktionen.

³ Verstärkte lokale und regionale Koordination: Das Stadttheater verstärkt seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltenden aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Das Stadttheater arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Stadt Langenthal, der Region Oberaargau und dem Kanton Bern zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin legt die Spielzeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

² Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin erleichtert nach Möglichkeit Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das Stadttheater macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.

² Das Stadttheater weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin achtet auf die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.
- ² Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin gewährleistet die Lohnleichheit zwischen Mann und Frau.
- ³ Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das Stadttheater an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet das Stadttheater nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Tritt die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Stadt Langenthal geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Das Stadttheater pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Es orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Das Stadttheater sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'090'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
 - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 545'000.00;
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 436'000.00;
 - c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 109'000.00.
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Das Stadttheater verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung des Stadttheaters ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Langenthal. Fällt der Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Langenthal.

Art. 17 Eigenleistungen

- 1 Das Stadttheater erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Es erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen, Gastronomie, Sponsoring, und weiteren Einnahmen.
- 2 Das Stadttheater bemüht sich nach Möglichkeit kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne Beitraggeber gemäss diesem Vertrag).
- 3 Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Langenthal nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a für das Stadttheater in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- 3 Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

Die Stadt Langenthal als Leistungserbringerin hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonalen Gesetzgebung ein.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- 1 Das finanzielle Geschäftsjahr des Stadttheaters dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember; die Theatersaison von August bis Juli.

- ² Das Stadttheater unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und der Stadt Langenthal bis spätestens am 31. Oktober des Folgejahres bzw. der Folgesaison:
- a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal) des Vorjahres;
 - b einen Bericht zur Vorsaison mit detaillierten Angaben zum Saisonprogramm wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Zusammenarbeiten, detaillierte Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - c die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Langenthal) des Vorjahres;
 - d das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Langenthal) für das laufende Jahr;
 - e das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr bzw. die Vorsaison gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens zwei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung des Stadttheaters sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 22 Einsichtsrecht

- ¹ Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Stadttheater dessen Angebote kostenlos besuchen.
- ² Das Stadttheater erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt das Stadttheater den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

- 1 Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 2 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2 Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- 5 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.
- 3 Die Parteien verpflichten sich zu Neuverhandlungen dieses Vertrags, wenn die Rechtsform des Stadttheaters vor Ablauf der Vertragsdauer nach Artikel 26 Absatz 2 geändert wird.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

– Gemeindeverband Kulturförderung
Region Oberaargau

Langenthal, den

11.04.24

Verbandspräsident


Niklaus Lundsgaard-Hansen

Verbandssekretärin


Barbara Brand

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stimmberechtigte der Stadt Langenthal mit Beschluss vom _____
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Stadttheater Langenthal

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistungen</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2025/2026	Ist-Wert 2026/2027	Ist-Wert 2027/2028	Ist-Wert 2028/2029
Kuratierte Gastspielproduktionen	Kuratierte und gezeigte Gastspielproduktionen und Veranstaltungen pro Sparte (nur Eigenveranstaltungen):					
	- Anzahl Veranstaltungen insgesamt	31				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Musiktheater	5				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Sprechtheater	7				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Tanz, Performance, zeitgenössische Zirkuskunst	offen				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Konzerte, diverse Musikformate	offen				
	- davon Anzahl Veranstaltungen Kleinkunst, Kabarett	offen				
Koproduktionen und Residenzen	Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Proben und Vorstellungen bei Koproduktionen und Residenzen:					
	- Anzahl Koproduktionen	offen				
	- Anzahl Residenzen	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen:					
	- Anzahl Veranstaltungen	8				
	Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen:					
	- Anzahl Veranstaltungen	2				
Zusammenarbeit	Begleitmaterialien zu den Veranstaltungen:					
	- Angebot vorhanden	ja				
Zusammenarbeit	Statistische Angaben					
	Zusammenarbeit mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen:					
	- Anzahl Zusammenarbeiten auf lokaler Ebene	offen				
	- Anzahl Zusammenarbeiten auf regionaler Ebene	offen				
- Anzahl Zusammenarbeiten auf überregionaler Ebene (Kanton Bern oder andere Kantone)	offen					

Breitenkulturveranstaltungen	Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Proben und Vorstellungen bei Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen (Fremdveranstaltungen):					
	- Anzahl Produktionen	5				
	- Anzahl Vorstellungen	offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	- Anzahl Besucherinnen und Besucher (ohne kommerzielle Vermietungen)	12'000				
Schulische Vermittlung	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen				
Versände	- Anzahl Empfängerinnen und Empfänger der Mailings	offen				
Online-Auftritt	- Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten in den Social Media («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.»)	offen				
Medienecho	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration²					
Niederschwelliger Zugang	- Festlegung der Spielzeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise, um niederschweligen Zugang zu ermöglichen	ja				
Zugang für Menschen mit Behinderungen	- Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja				
Lohnleichheit	- Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	- Achten auf personelle Vielfalt, Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	- Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja				
Berufliche Vorsorge	- Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligenarbeit	- Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	- Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja				

Personal	Personelle Angaben		2025	2026	2027	2028
Personalbestand	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende	offen				
	- Entlohnte Stellenprozente (im Jahresschnitt)	offen				
	- Gegebenenfalls: Anzahl Freiwillige	offen				
	- Gegebenenfalls: Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige)	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben		2025	2026	2027	2028
Jahresrechnung	- Nettoaufwand der Stadt Langenthal (Betrag, ohne Investitionsfolgekosten) ³	545'000				
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad (ohne Investitionsfolgekosten) ⁴	20 %				
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Das Stadttheater bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

³ Der Nettoaufwand ohne Investitionsfolgekosten berechnet sich wie folgt: Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater minus «Verrechnete Abschreibungen» minus «Verrechneter Zinsaufwand».

⁴ Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsaufwand ohne Investitionsfolgekosten minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand ohne Investitionsfolgekosten mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Nachhaltige Publikumsentwicklung und Gewinnung neuer Publikumsgruppen	Das Stadttheater entwickelt seine Publikumsstruktur und erweitert sein Publikum einerseits mit Produktionen und Veranstaltungen in neuen Sparten sowie mit spartenübergreifenden Produktionen und Veranstaltungen im eigenen kuratierten Programm und andererseits durch die Weiterentwicklung seiner Angebote in den Bereichen Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und partizipative Projekte.				

Weiterentwicklung des Programmprofils	Das Stadttheater entwickelt sein Programmprofil durch verschiedene Massnahmen. Es schafft neue Gefässe und Formate, um neue Menschen ins Theater zu bringen und die Schwellenangst zu brechen. Fremdveranstaltungen wie Produktionen der Breitenkultur von Laienkulturvereinen aus Langenthal und dem Oberaargau mit Proben und Vorstellungen im Stadttheater ergänzen das Angebot der professionellen kuratierten Gastspielproduktionen.				
Verstärkte lokale und regionale Koordination	Das Stadttheater verstärkt seine Koordination mit anderen Kulturveranstaltenden aus Langenthal und dem Oberaargau, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.				

Name	Einwohnerzahl 1)	Einwohnerzahl (ohne Langenthal) 1)	Einwohnerzahl (ohne Herzogenbuchsee) 1)	Einwohnerzahl (ohne Huttwil, Herzogenbuchsee und Langenthal) 1)	KreuzKellerBühne	Bibliothek Oberraargau	Stadttheater	Kunsthhaus	Chrämmerhaus	Museum	Total Betriebsbeiträge	Gemeindebeitrag pro Einwohner:in nach Leistungsvertrag	eff. Gemeindebeitrag pro Einwohner:in (inkl. Administration 0.20/Einw.)	Rechnungsbetrag Total in CHF
Total	82'648	67'027	75'395	54'718	5'800.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'366.00			234'895.67
Einwohnergemeinde Aarwangen	4 635	4 635	4 635	4 635	356.55	5'240.55	7'537.45	1'825.60	466.75	591.25	16'018.15	3.46	3.66	16'945.15
Einwohnergemeinde Attiswil	1 522	1 522	1 522	1 522	117.10	1'720.85	2'475.10	599.45	153.25	194.15	5'259.90	3.46	3.66	5'564.30
Einwohnergemeinde Auswil	452	452	452	452	34.75	511.05	735.05	178.05	45.50	57.65	1'562.05	3.46	3.66	1'652.45
Einwohnergemeinde Bannwil	680	680	680	680	52.35	769.20	1'106.35	267.95	68.50	86.80	2'351.15	3.46	3.66	2'487.22
Einwohnergemeinde Berken	44	44	44	44	3.40	49.75	71.55	17.35	4.45	5.00	152.10	3.46	3.66	160.90
Einwohnergemeinde Bettenhausen	649	649	649	649	49.95	734.15	1'055.95	255.75	65.40	82.85	2'244.05	3.46	3.66	2'373.92
Einwohnergemeinde Bleienbach	735	735	735	735	56.50	830.65	1'194.70	289.35	74.00	93.70	2'538.90	3.46	3.66	2'685.83
Einwohnergemeinde Busswil b.M.	176	176	176	176	13.55	199.35	286.75	69.45	17.75	22.50	609.35	3.46	3.66	644.62
Einwohnergemeinde Eriswil	1 363	1 363	1 363	1 363	104.85	1'541.05	2'216.50	536.85	137.25	173.85	4'710.35	3.46	3.66	4'982.95
Einwohnergemeinde Farnern	228	228	228	228	17.50	257.40	370.25	89.65	22.95	29.05	786.80	3.46	3.66	832.33
Einwohnergemeinde Gondiswil	732	732	732	732	56.30	827.65	1'190.40	288.30	73.70	93.35	2'529.70	3.46	3.66	2'676.10
Einwohnergemeinde Graben	338	338	338	338	26.00	382.15	549.65	133.15	34.05	43.10	1'168.10	3.46	3.66	1'235.70
Einwohnergemeinde Heimenhausen	1 160	1 160	1 160	1 160	89.25	1'311.55	1'886.40	456.90	116.80	147.95	4'008.85	3.46	3.66	4'240.85
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	7 253	7 253	0	0	0.00	0.00	11'794.80	2'856.80	730.45	925.25	16'307.30	2.25	2.45	17'757.90
Einwohnergemeinde Huttwil	5 057	5 057	5 057	0	389.05	0.00	8'223.15	1'991.65	509.30	645.05	11'758.20	2.33	2.53	12'769.53
Einwohnergemeinde Inkwil	651	651	651	651	50.10	736.40	1'059.20	256.55	65.60	83.10	2'250.95	3.46	3.66	2'381.22
Einwohnergemeinde Langenthal	15 621	0	15 621	0	1'201.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'201.75	0.08	0.28	4'325.95
Einwohnergemeinde Lotzwil	2 651	2 651	2 651	2 651	203.90	2'996.95	4'310.50	1'044.00	266.95	338.10	9'160.40	3.46	3.66	9'690.53
Einwohnergemeinde Madiswil	3 298	3 298	3 298	3 298	253.75	3'729.25	5'363.75	1'299.10	332.15	420.75	11'398.75	3.46	3.66	12'058.42
Einwohnergemeinde Melchnau	1 477	1 477	1 477	1 477	113.65	1'670.35	2'402.45	581.90	148.80	188.45	5'105.60	3.46	3.66	5'401.07
Einwohnergemeinde Niederbipp	5 254	5 254	5 254	5 254	404.20	5'940.45	8'544.05	2'069.40	529.15	670.25	18'157.50	3.46	3.66	19'208.30
Einwohnergemeinde Niederönz	1 710	1 710	1 710	1 710	131.50	1'933.00	2'780.25	673.40	172.15	218.10	5'908.40	3.46	3.66	6'250.33
Einwohnergemeinde Oberbipp	1 788	1 788	1 788	1 788	137.55	2'021.95	2'908.20	704.35	180.10	228.10	6'180.25	3.46	3.66	6'537.92
Einwohnergemeinde Ochlenberg	558	558	558	558	42.95	631.25	907.95	219.90	56.25	71.20	1'929.50	3.46	3.66	2'041.17
Einwohnergemeinde Oeschenbach	223	223	223	223	17.15	251.75	362.10	87.70	22.40	28.40	769.50	3.46	3.66	814.03
Einwohnergemeinde Reisiswil	175	175	175	175	13.45	197.85	284.60	68.95	17.60	22.30	604.75	3.46	3.66	639.75
Einwohnergemeinde Roggwil	4 206	4 206	4 206	4 206	323.55	4'755.45	6'839.80	1'656.60	423.55	536.50	14'535.45	3.46	3.66	15'376.65
Einwohnergemeinde Rohrbach	1 535	1 535	1 535	1 535	118.10	1'735.90	2'496.75	604.70	154.60	195.85	5'305.90	3.46	3.66	5'612.97
Einwohnergemeinde Rohrbachgraben	387	387	387	387	29.75	437.55	629.35	152.45	38.95	49.35	1'337.40	3.46	3.66	1'414.80
Einwohnergemeinde Rumisberg	500	500	500	500	38.50	565.70	813.65	197.05	50.40	63.80	1'729.10	3.46	3.66	1'829.17
Einwohnergemeinde Rüttschelen	567	567	567	567	43.60	641.05	922.05	223.30	57.10	72.35	1'959.45	3.46	3.66	2'072.85
Einwohnergemeinde Schwarzhäusern	530	530	530	530	40.75	599.25	861.90	208.75	53.35	67.60	1'831.60	3.46	3.66	1'937.60
Einwohnergemeinde Seeburg	1 581	1 581	1 581	1 581	121.60	1'787.55	2'571.05	622.70	159.20	201.65	5'463.75	3.46	3.66	5'779.95
Einwohnergemeinde Thörigen	1 179	1 179	1 179	1 179	90.65	1'332.65	1'916.75	464.25	118.70	150.35	4'073.35	3.46	3.66	4'309.08
Einwohnergemeinde Thunstetten	3 450	3 450	3 450	3 450	265.40	3'900.70	5'610.40	1'358.85	347.45	440.10	11'922.90	3.46	3.66	12'612.90
Einwohnergemeinde Ursenbach	891	891	891	891	68.55	1'007.40	1'448.95	350.95	89.75	113.65	3'079.25	3.46	3.66	3'257.45
Einwohnergemeinde Walliswil b.N.	223	223	223	223	17.15	252.15	362.65	87.85	22.45	28.45	770.70	3.46	3.66	815.30
Einwohnergemeinde Walliswil b.W.	611	611	611	611	47.05	691.20	994.15	240.80	61.55	78.00	2'112.75	3.46	3.66	2'235.02
Einwohnergemeinde Walterswil	532	532	532	532	40.95	601.90	865.70	209.65	53.60	67.90	1'839.70	3.46	3.66	1'946.17
Einwohnergemeinde Wangen a.A.	2 397	2 397	2 397	2 397	184.40	2'710.15	3'898.00	944.10	241.40	305.75	8'283.80	3.46	3.66	8'763.20
Einwohnergemeinde Wangenried	412	412	412	412	31.70	465.80	670.00	162.25	41.50	52.55	1'423.80	3.46	3.66	1'506.20
Einwohnergemeinde Wiedlisbach	2 448	2 448	2 448	2 448	188.35	2'768.20	3'981.50	964.30	246.55	312.30	8'461.20	3.46	3.66	8'950.87
Einwohnergemeinde Wynau	1 656	1 656	1 656	1 656	127.40	1'872.35	2'693.00	652.25	166.75	211.25	5'723.00	3.46	3.66	6'054.20
Einwohnergemeinde Wyssachen	1 111	1 111	1 111	1 111	85.50	1'256.50	1'807.25	437.70	111.90	141.75	3'840.60	3.46	3.66	4'062.87

¹ Gemäss Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FILAG (Vollzugsjahr 2023)



Projekt ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving); Realisierung: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 2020, Trakt. 14
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2021, Trakt. 20
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021, Trakt. 26
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2023, Trakt. 15
- Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2023, Trakt. 21
- Bericht und Antrag vom 26. Februar 2024 der zentralen Dienste
- Protokollauszug vom 19. März 2024 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, Trakt. 1
- Memorandum der zentralen Dienste vom 30. April 2024
- Protokollauszug vom 7. Mai 2024 der Finanzkommission, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Trakt. 8

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 26. Februar 2024 (= Beilage 1) sowie dem Memorandum der zentralen Dienste vom 30. April 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** beriet die Vorlage erstmals an ihrer Sitzung vom 19. März 2024. Sie verabschiedete zu Händen des Gemeinderates den folgenden **Rückweisungsantrag**: *"Der Antrag der zentralen Dienste wird zur erneuten Überarbeitung und zur Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens zurückgewiesen"*. Sie begründete den Antrag damit, dass aufgrund des bewussten Verzichts auf eine weitere Ausschreibung und mangels Vorliegen eines Vergleichsangebots die tatsächlich benötigte Kredithöhe nicht eingeschätzt werden könne.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage und die Antragsstellung der Finanzkommission an seiner Sitzung vom 27. März 2024. Er lehnte den von der Finanzkommission formulierten Rückweisungsantrag zwar ab; er beschloss aber, das Geschäft zur Überprüfung der im Raum stehenden Referenzen für eine günstigere Lösung sowie zur Nachverhandlung mit dem geplanten Auftragnehmer zurückzuweisen. Er beauftragte dabei die zentralen Dienste, die Ergebnisse der Überprüfung in einem Memorandum festzuhalten und gleichzeitig auch detailliert aufzuzeigen, wie sich die Kosten der Offerte zusammenstellen (technische Lösung, Ausbildung, Gespräche etc.).
- Die **Finanzkommission** beriet die daraufhin mit Memorandum der zentralen Dienste vom 30. April 2024 (= Beilage 2) ergänzte Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 7. Mai 2024 und verabschiedete die überarbeitete Antragsstellung ohne weitere Anträge zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete in der Folge die Vorlage entsprechend der mit Memorandum der zentralen Dienste vom 30. April 2024 (= Beilage 2) überarbeiteten Antragsstellung zu Händen des Stadtrates.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 22. Mai 2024 beschliesst:

- 1. Die Realisierungsphase des Projektes ILMA wird genehmigt.**
- 2. Für die erforderliche Finanzierung wird:**
 - a. ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 265'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1300.5090.03 "Projekt ILMA, Realisierung", bewilligt;**
 - b. ab dem Jahr 2025 ein Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 40'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1400.3158.10 "Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade etc.)", bewilligt.**
- 3. Für die pro rata anfallenden Betriebskosten im Jahr 2024 wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 16'700.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024, Konto 1400.3158.10 "Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade etc.)" bewilligt.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Präsidiales

Langenthal, 22. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff

- Beilage 1: Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 26. Februar 2024
- Beilage 2: Memorandum der zentralen Dienste vom 30. April 2024

EINGEGANGEN

27. FEB. 2024

STADTKANZLEI

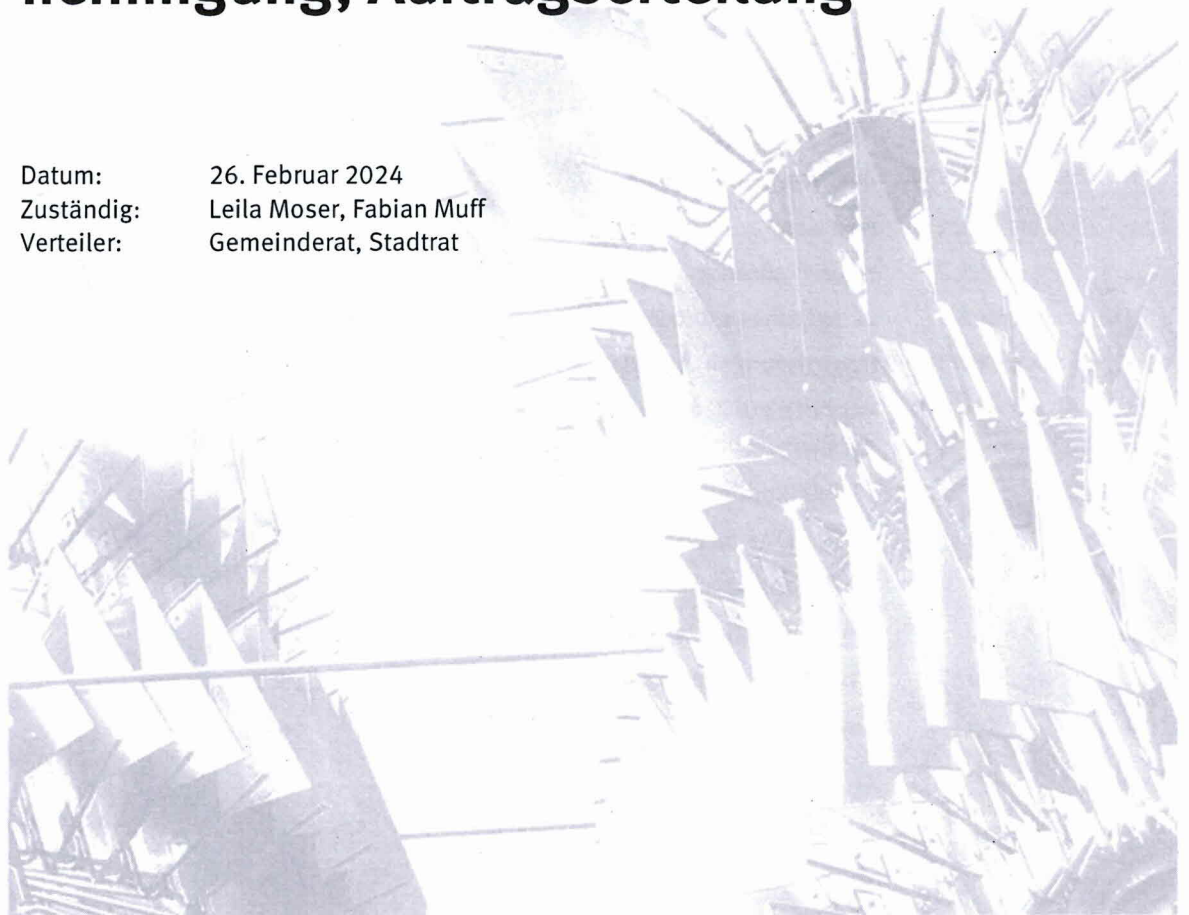
stadtlangenthal



Beilage 1
Traktandum Nr. 13
Stadtratssitzung vom 24. Juni 2024

Projekt ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving): Realisierung; Kreditbewilligung; Auftragsvergabe; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 26. Februar 2024
Zuständig: Leila Moser, Fabian Muff
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	4
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3.1	Bisherige Projektschritte	5
3.2	Microsoft 365-Lösung	5
3.3	Datenschutz	7
3.4	Beschaffung	8
3.5	Gesetzgebung	8
4	Projektorganisation	9
5	Methodik/Vorgehen	9
6	Ergebnis	10
7	Konsequenzen bei Ablehnung	11
8	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	11
8.1	Personal	11
8.2	Intrastruktur	12
8.3	Organisation	12
9	Finanzielle Auswirkungen	12
9.1	Beantragte Ausgaben	12
<i>9.1.1</i>	<i>Einmalig</i>	<i>12</i>
<i>9.1.2</i>	<i>Wiederkehrend</i>	<i>12</i>
9.2	Einsparungen und Nutzen	13
9.3	Finanzierungsnachweis	13
9.4	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition	13
10	Stellungnahme Dritter	13
11	Mitberichte aus der Verwaltung	14
12	Terminprogramm zur Realisierung	14
13	Kommunikation	15
14	Zuständigkeiten zum Beschluss	15
15	Beschlussentwurf	16



1 Das Wichtigste in Kürze

Der Umgang der Stadtverwaltung mit digitalen Inhalten (Dokumente, E-Mails, Notizen etc.) weist deutliches Verbesserungspotenzial auf. Zahlreiche **Prozesse werden manuell und mithilfe von physischen Dokumenten** umgesetzt. In den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024 wurde deshalb der strategische Leitsatz festgehalten, dass die Stadtverwaltung die Möglichkeiten der Digitalisierung zur optimalen Erbringung ihrer Dienstleistungen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz nutzt. Dieser Leitsatz wird bestätigt durch das neue Gesetz über die digitale Verwaltung. Es verlangt unter anderem, dass die Behörden bis am 1. März 2027 eine Software zur digitalen Geschäftsverwaltung einsetzen.

Mit dem Projekt ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving) wird der erwähnte Leitsatz umgesetzt. Es wurden ein Zielbild sowie Anforderungen an eine spezialisierte Enterprise-Content-Management (ECM)¹-Lösung erarbeitet. Während der Erarbeitung der Vorlage baute Microsoft ihr Angebot im ECM-Bereich aus und optimierte den rechtlichen Rahmen. Neu können die Anforderungen der Stadtverwaltung mit einer **Microsoft 365 (M365)²-Lösung** abgedeckt werden. Diese Lösung bietet wesentliche Vorteile im Bereich der Kosten, Zusammenarbeit und Zukunftsfähigkeit.

Im Rahmen der Vorbereitung dieses Geschäftes wurde eine **datenschutzrechtliche Vorabkontrolle** durchgeführt. Sie ergab, dass mit der Umsetzung diverser Sicherheitsmassnahmen der Einsatz von M365 in der Stadtverwaltung als vertretbar beurteilt wird. Zum gleichen Schluss kamen auf sich bezogen auch die Bundes- und die bernische Kantonsverwaltung. Bezüglich Beschaffung handelt es sich bei einer M365-Lösung nicht mehr um eine separate, zusätzliche Software, sondern die Konfiguration von bereits genutzter Microsoft-Software. Mögliche Erweiterungen wie diese wurden im IT-Outsourcing-Vertrag mit der OBT AG aus dem Jahr 2019 bereits vorgemerkt. Aufgrund dessen ist submissionsrechtlich ein Folgeauftrag gegeben. Die Umsetzung mit der OBT AG ermöglicht es, die Sicherheitsanforderungen aus der Vorabkontrolle zu berücksichtigen.

Gemeinsam mit der OBT AG wurde **ein Lösungsbeschreibung, eine Kostenaufstellung und eine Grobplanung** erstellt. Die Lösung beinhaltet eine Dokumenten- und Geschäftsverwaltung, ein Sitzungs-, Pendenz- und Vertragsmanagement sowie Funktionen zur Zusammenarbeit und zum Wissensaustausch. Das Ausrollen erfolgt schrittweise, um bei Bedarf Anpassungen vornehmen zu können und den stabilen Betrieb weiterhin sicherzustellen. Im Investitionsplan 2024 – 2028 wurde der voraussichtliche Investitionsbetrag für eine spezialisierte ECM-Lösung von Fr. 1'000'000.00 eingestellt. Die M365-Lösung kann hingegen für Fr. 300'000.00 (-70%) realisiert werden. Auch die wiederkehrenden Kosten der M365-Lösung gegenüber der spezialisierten ECM-Lösung sind wesentlich tiefer. Ausserdem führt die M365-Lösung voraussichtlich zu Einsparungen bei den bestehenden Betriebskosten der OBT AG (weniger Speicherbedarf) von jährlich rund Fr. 20'000.00.

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Antrags bleiben die physischen Abläufe und damit verbundenen Herausforderungen in der Stadtverwaltung bestehen. Weitere darauf aufbauende Digitalisierungsmassnahmen werden verzögert und die Umsetzung einer Lösung innerhalb der gesetzlichen Frist wird gefährdet. Es wird deshalb beantragt, die Realisierungsphase inklusive Einführung des Projekts ILMA zu genehmigen und den hierfür notwendigen Verpflichtungskredit von **Fr. 300'000.00 inkl. MWST (einmalige Ausgabe)** zu Lasten der Investitionsrechnung und von **Fr. 40'000.00 inkl. MWST (wiederkehrende Ausgabe)** zu Lasten der Erfolgsrechnung zu bewilligen.

¹ Enterprise-Content-Management (ECM) umfasst die Strategien, Methoden und Werkzeuge zur Erfassung, Verwaltung, Speicherung, Aufbewahrung und Bereitstellung von Inhalten ("Content") inklusive Dokumenten.

² Die cloudbasierte Plattform von Microsoft mit insbesondere den neusten Versionen von Word, Excel, PowerPoint, Teams etc.



2 Grundlagen

- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 - 2024
- Informatikstrategie 2015 vom 19. Februar 2015
- Informatikstrategie 2022 vom 1. März 2022
- ECM-Strategie vom 15. Januar 2020
- Gemeinderatsbeschluss 5. Februar 2020, Trakt. 14
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2021, Trakt. 20
- Stadtratsbeschluss vom 1. November 2021, Traktandum 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2023, Traktandum 15
- Aktennotiz des zentralen Rechtsdienstes vom 23. August 2023
- Prüfbericht der Geschäftsprüfungskommission zur datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle vom 28. August 2023
- Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2023, Traktandum 21

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Art und Weise, des Arbeitens veränderte sich in den letzten Jahren stark. Digitale Technologien und Verfahren sind heute ein fester Bestandteil unseres Alltags, sie prägen unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft weiter verstärken und bestimmt auch die Erwartungshaltung aller Anspruchsgruppen an die Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung. Die Stadtverwaltung ist gefordert, ihre Dienstleistungen den veränderten Anforderungen und Rahmenbedingungen anzupassen. Gleichzeitig bietet die Digitalisierung die Chance, durch den Einsatz neuer Technologien und angepasster Verfahren kommunale Dienstleistungen effizienter und bürgernäher zu erbringen.

Der heutige Umgang der Stadtverwaltung mit digitalen Inhalten (Dokumente, E-Mails, Notizen, Informationen, Aufgaben etc.) weist deutliches Verbesserungspotenzial auf. Das Auffinden von Dokumenten ist erschwert, Berechtigungsmöglichkeiten sind eingeschränkt, und die oft redundante Ablage von Inhalten führt zu einem hohen Speicherbedarf und damit zu hohen Kosten. Nicht zuletzt fehlen zahlreiche Funktionen rund um das Dokumentenmanagement wie eine automatische Versionierung, Gefässe für die interne und externe Zusammenarbeit sowie die Aufbewahrung eines Dokuments entlang seines Lebenszyklus. Entsprechend werden heute zahlreiche Prozesse manuell und mithilfe von physischen Dokumenten umgesetzt.

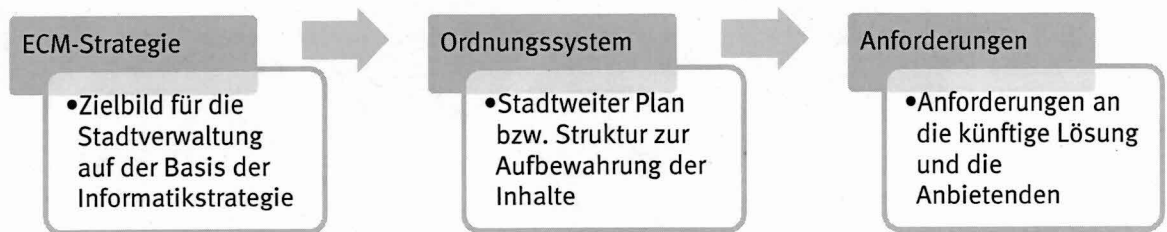
In den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 - 2024 hält der Gemeinderat deshalb folgenden strategischen Leitsatz fest: *"Die Stadt nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung zur optimalen Erbringung ihrer Dienstleistungen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Sie berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen."* Dieser Leitsatz wird unter anderem mit folgender Massnahme konkretisiert: *"Die Stadt etabliert bis 31. Dezember 2024 eine prozessorientierte, effiziente, wirtschaftliche und den gesetzlichen Grundlagen entsprechende elektronische Verwaltung (Ablage und Archivierung) der Geschäftsunterlagen."*

Der strategische Leitsatz und die Massnahme werden im Projekt ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving) umgesetzt.



3.1 Bisherige Projektschritte

Aufbauend auf der Informatikstrategie wurde eine Enterprise-Content-Management³-Strategie (ECM-Strategie) erarbeitet. Sie beinhaltet das Zielbild für eine stadtweite Software zur Erfassung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Inhalten. Als nächster Schritt wurde ein Ordnungssystem entwickelt, welches die Inhalte der Stadtverwaltung strukturiert. Es bildet die Grundlage für die ECM-Lösung. Anschliessend wurden, im Hinblick auf eine öffentliche Beschaffung, die Anforderungen der Stadt an eine ECM-Lösung definiert. Für diese Arbeiten genehmigte der Stadtrat am 1. November 2021 einen Investitionskredit.



Während der Erarbeitung dieses Geschäftes veränderte sich der Markt für ECM-Lösungen massgeblich. Zu Beginn standen im Projekt spezialisierte ECM-Softwarelösungen im Fokus. In der Zwischenzeit baute jedoch Microsoft das Angebot aus und optimierte den rechtlichen Rahmen zur Nutzung von Microsoft-Produkten in der Schweiz, beispielsweise durch Rechenzentren und Gerichtsstand in der Schweiz. Zahlreiche öffentliche Institution wie die Bundes-, die bernische Kantons- und verschiedene Gemeindeverwaltungen setzen neu auf eine Microsoft 365 (M365)-Lösung⁴. Die im Rahmen der Evaluationsphase durchgeführten Recherchen zeigen für eine M365-Lösung wesentliche Vorteile im Bereich der Kosten, Zusammenarbeit und Zukunftsfähigkeit.

3.2 Microsoft 365-Lösung

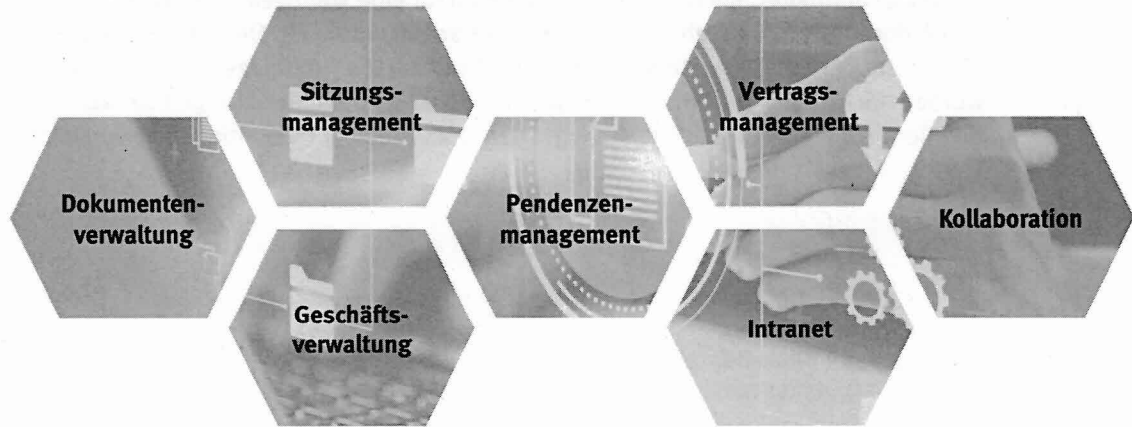
Eine Microsoft 365-Lösung bedeutet, dass keine eigenständige zusätzliche Software erworben wird, sondern die bestehenden Funktionen von M365 genutzt werden. Microsoft bietet eine sehr Breite und Tiefe Auswahl an Funktionen, deshalb werden sie gemeinsam mit einem oder einer Anbietenden auf die Bedürfnisse der Stadtverwaltung konfiguriert. Es handelt sich dabei nicht um eine Sonderlösung der Stadtverwaltung Langenthal, sondern eine Standard-Konfiguration für Verwaltungen. Beispielsweise werden damit per Mausclick virtuelle Räume in Microsoft Teams⁵ für Geschäfte, Bereiche und Gremien geschaffen.

Die OBT AG ist die bestehende Outsourcing-Partnerin der Stadtverwaltung. Sie stellt unter anderem die IT-Infrastruktur inklusive der Software von Microsoft für die Stadtverwaltung bereit. Aufgrund der zahlreichen Vorteile der M365-Lösung, wurde gemeinsam mit der OBT AG ein Lösungsbeschrieb, eine Kostenaufstellung und eine Umsetzungsplanung erarbeitet. Die Lösung beinhaltet insbesondere die nachfolgenden Funktionen. Diese sind nicht losgelöst voneinander, sondern in Microsoft Teams integriert und greifen nahtlos ineinander.

³ Enterprise-Content-Management (ECM) umfasst die Strategien, Methoden und Werkzeuge zur Erfassung, Verwaltung, Speicherung, Aufbewahrung und Bereitstellung von Inhalten ("Content") inklusive Dokumenten.

⁴ Die cloudbasierte Plattform von Microsoft mit insbesondere den neusten Versionen von Word, Excel, PowerPoint, Teams etc.

⁵ Virtueller Raum in Microsoft Teams, in welchem berechnigte Personen Informationen und Daten austauschen können.



Titel	Beschreibung
Dokumentenverwaltung	Die Dokumente (generell Inhalte) werden sicher und nachvollziehbar aufbewahrt und können durch mehrere Nutzerinnen und Nutzer zeitgleich bearbeitet werden. Die Dokumente erhalten einen Lebenszyklus gemäss ihrer Aufbewahrungsfrist und die Zugriffsrechte werden individuell definiert.
Sitzungsmanagement	Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Sitzungen (z. B. Traktandierung, Protokollierung) erfolgt einheitlich in der Lösung.
Geschäftsverwaltung	Die Bearbeitung von Geschäften wird mit einem Workflow unterstützt (Weitergabe an die zuständige Stelle per Mausclick). Eine Übersicht über alle Geschäfte wird ermöglicht und der aktuelle Stand kann von den berechtigten Personen jederzeit eingesehen werden.
Pendenzenverwaltung	Die Mitarbeitenden erhalten ein einheitliches Instrument für die Pendenzenverwaltung. Alle Pendenzen aus den weiteren Funktionen der Lösung, wie der Dokumenten- und Geschäftsverwaltung, werden an einem Ort verwaltet.
Vertragsmanagement	Die Verträge werden sicher und digital an einer zentralen Stelle aufbewahrt. Die zuständigen Personen werden automatisch benachrichtigt, wenn eine Aktion (z. B. Vertragsverlängerung) erforderlich ist. Die physische Aufbewahrung ist weiterhin möglich.
Intranet (Wissensaustausch)	Das Wissen der Stadtverwaltung wird schnell und zielgerichtet intern zur Verfügung gestellt. Top-Down-Informationen (z. B. aus der Verwaltungsleitung) und Bottom-Up-Informationen (z. B. aus Projekten) können auf einfache Weise vermittelt werden.
Kollaboration (Zusammenarbeit)	Die Funktionen der Lösungen können zeitgleich gemeinsam genutzt werden. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit intern und extern mit weiteren digitalen Hilfsmitteln wie z. B. einem Whiteboard unterstützt.



3.3 Datenschutz

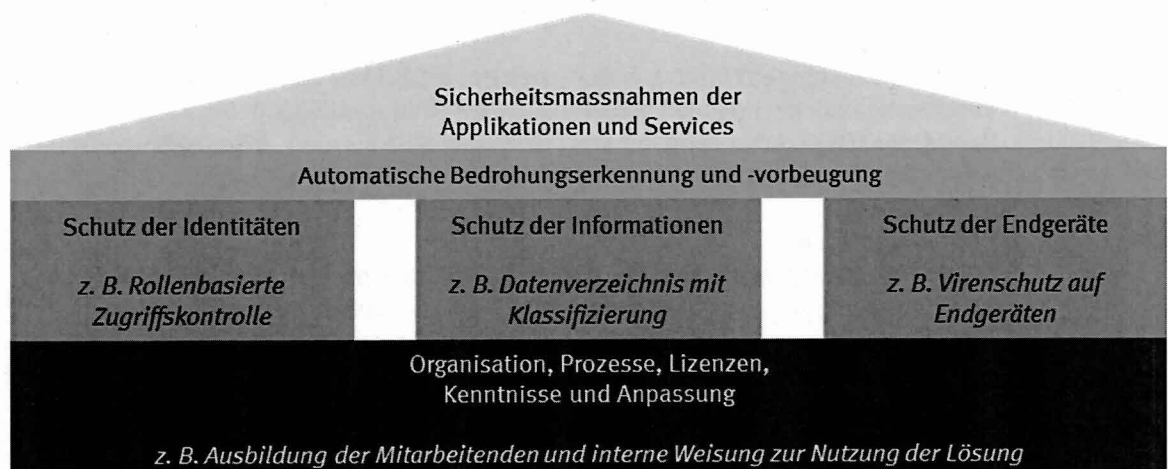
In der künftigen Lösung werden teilweise besonders schützenswerte Personendaten aufbewahrt. Gemäss Art. 17a des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) musste deshalb durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eine datenschutzrechtliche Vorabkontrolle vorgenommen werden. Erst mit dieser Stellungnahme konnte eine M365-Lösung weiter geprüft werden. Als Grundlage für die Vorabkontrolle wurde im Projekt ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) erstellt. Dieses behandelt unter anderem die betroffenen Daten, mögliche Risiken und die entsprechenden Massnahmen. Die GPK prüfte mit der Vorabkontrolle, ob und unter welchen Voraussetzung die M365-Lösung weiterverfolgt werden kann.

Der externe Datenschutzexperte lic. iur. Philipp Possa nahm mit Schreiben vom 25. Juli 2023 hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu Händen der GPK Stellung. Er hält – zusammengefasst dargestellt – folgendes fest:

- Hinsichtlich Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Richtigkeit der Daten sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen.
- Das ISDS-Konzept der Stadt vom 5. Juni 2023 enthält alle wesentlichen Punkte.
- Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss den Einsatz von Microsoft 365 für die Kantonsverwaltung.
- Vor diesem Hintergrund ist ein Einsatz auch in der Stadtverwaltung vertretbar.

Gestützt darauf behandelte die GPK die Angelegenheit an ihrer Sitzung vom 14. August 2023. Dabei nahm sie die Stellungnahme des Datenschutzexperten zur Kenntnis und erklärte die geplante Einführung einer Software-Lösung zur elektronischen Verwaltung der Geschäftsunterlagen als nach Art. 17a KDSG vorgeprüft. Sie hält in ihrem Prüfbericht fest, dass sie insbesondere bei einer cloudbasierten Lösung den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten als heikel bzw. erheblichen Risiken ausgesetzt erachtet. Die GPK empfiehlt, diesem Punkt besonders Rechnung zu tragen, wonach potenzielle Anbietende darzulegen haben, wie mit besonders schützenswerten Daten umgegangen wird. Weiter weist die GPK mit Bezug auf die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten darauf hin, dass bei der Auswahl der Auftragnehmer die entsprechenden Sorgfaltspflichten wahrzunehmen sind und mit der zukünftigen Auftragnehmer eine Datenschutzvereinbarung abzuschliessen ist.

Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes der GPK legte die OBT AG ein Sicherheitskonzept mit folgenden Elementen vor:





Diese Elemente beinhalten technische, organisatorische und vertragliche Massnahmen. Mit der Umsetzung dieser Massnahmen, derjenigen aus dem ISDS-Konzept sowie der Datenschutzvereinbarung werden die Anforderungen der GPK berücksichtigt. Wie im Prüfbericht gefordert, werden der GPK im Hinblick auf einen Praxistest die Vertragsgrundlagen zur Kenntnisnahme betreffend der datenschutzkonformen Umsetzung unterbreitet.

3.4 Beschaffung

Am 19. Mai 2019 genehmigte die stimmberechtigte Bevölkerung das Projekt "IT-Plattform-Outsourcing" (Projekt ISC-O). Damit wurde die IT-Infrastruktur und die IT-betrieblichen Schlüsselprozesse für die Stadtverwaltung, für die städtische Volksschule (ict4kids) und für Drittkunden an eine Partnerfirma ausgelagert. Im Projekt ISC-O wurde ein öffentliches Beschaffungsverfahren durchgeführt. Die bereits bekannten Anforderungen an die Dokumentenverwaltung wurden in der damaligen Ausschreibung als möglicher Folgeauftrag festgehalten. Der Zuschlag im Projekt ISC-O ging an die OBT AG, welche nach wie vor als IT-Outsourcing-Partnerin der Stadtverwaltung fungiert.

Nach der Umsetzung des Outsourcings wurden im Projekt ILMA die Anforderungen an die ECM-Lösung erarbeitet. Die damalige Marktrecherche ergab, dass für die Anforderungen der Stadtverwaltung eine spezialisierte Softwarelösung benötigt wird und damit eine zusätzliche öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden muss. Durch die erwähnten Marktveränderungen und damit neue M365-Lösungsvariante handelt es sich jedoch nicht mehr um eine separate Softwarebeschaffung, sondern um die Konfiguration von Microsoft 365. Damit ist wie ursprünglich vorgesehen, ein Folgeauftrag mit der OBT AG gegeben. Dies gemäss damals geltendem Recht nach Art. 7 Abs. 3 lit. g ÖBV (da das Vergabeverfahren vor Inkrafttreten der revidierten IVÖB 2019 eingeleitet bzw. die Zuschlagserteilung noch unter altem Recht erfolgte).

In einer Aktennotiz vom 23. August 2023 hält der zentrale Rechtsdienst zur Beschaffung im Rahmen eines Folgeauftrages folgendes fest:

Da die Option auf Folgeaufträge in der ursprünglichen Ausschreibung ausdrücklich vorbehalten wurde, gilt sie als vom damaligen Zuschlag mitumfasst und ist somit Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens betr. Grundauftrages, welches nach dem zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Recht zu Ende geführt wird. Die Vorbehalte haben somit auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts Geltung, weshalb eine freihändige Vergabe gestützt auf diese Vorbehalte als zulässig erachtet wird.

3.5 Gesetzgebung

Neben den erwähnten Marktveränderungen trat am 1. März 2023 das neue kantonale Gesetz und die Verordnung über die digitale Verwaltung in Kraft (DVG und DVV). In der Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV), Art. 1, wird mit einer Übergangsfrist bis am 1. März 2027 der Grundsatz der digitalen Geschäftsführung definiert. Dieser beinhaltet unter anderem:

DVV, Art. 1 Abs. 4

Sie [die Behörden] setzen Software zur digitalen Geschäftsverwaltung ein, die

- a) Veränderungen von Dokumenten datiert und nachvollziehbar macht,*
- b) Dokumente und ihre Veränderungen sicher der Autorin oder dem Autor zuordnet und*
- c) verhindert, dass Dokumente verloren gehen oder unbefugt eingesehen, verändert oder gelöscht werden.*

Dieser Grundsatz der digitalen Geschäftsführung deckt sich mit der im Projekt ILMA erarbeiteten Lösung. Damit wird im vorliegenden Projekt eine Anforderung aus der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt.

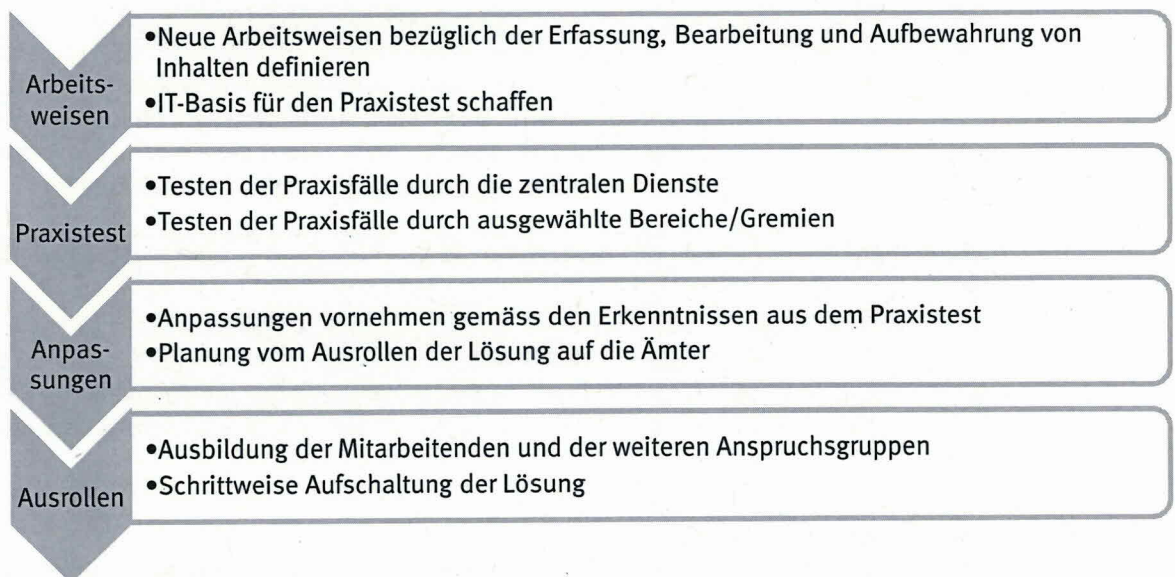
4 Projektorganisation

Für die Realisierung wird die folgende Projektorganisation eingesetzt:



5 Methodik/Vorgehen

Die Realisierung der M365-Lösung erfolgt gemeinsam mit der OBT AG entlang der nachfolgenden Schritte. Dabei verlaufen einige Schritte zugunsten einer effizienten Umsetzung parallel. Beispielsweise starten die Anpassungen bereits während dem Praxistest.





Das Projekt führt zu bedeutenden Veränderungen im Arbeitsalltag der Mitarbeitenden. Es werden nicht nur zahlreiche Arbeitsabläufe angepasst, sondern das Projekt geht auch mit einem kulturellen Wandel einher. Bereits im bisherigen und auch im künftigen Verlauf wird der regelmässigen Kommunikation und dem Einbezug der Mitarbeitenden besonders Rechnung getragen. Zusätzlich werden ausserhalb dieses Projekts Massnahmen zur Förderung der Digitalkompetenz ergriffen beispielsweise mit generellen Schulungen zu digitalen Hilfsmitteln.

6 Ergebnis

Wie in der Ausgangslage erläutert, bot der ECM-Markt zu Beginn des Projekts primär spezialisierte Softwarelösungen. Die damalige Kostenschätzung ergab Initialkosten von rund Fr. 1'000'000.00, welche im Investitionsplan 2024 – 2028 eingestellt und im Finanzplan 2024 ausgewiesen wurden. Aufgrund der Marktveränderung wird jedoch neu eine wesentlich kostengünstigere und flexiblere M365-Lösung angestrebt. Nachfolgend werden die wichtigsten Auswirkungen aufgezeigt:

Kosten	Die Kosten der bisher geplanten und neuen Lösung im Vergleich:		
		Spezialisierte Lösung ⁶	M365-Lösung ⁷
	Einmalig	Fr. 1'000'000.00	Fr. 300'000.00 (-70%)
	Wiederkehrend	Fr. 170'000.00	Fr. 40'000.00 (-76%)
	Ein wesentlicher Grund für die tieferen Kosten ist, dass die bestehenden Lizenzen und das darin enthaltene Speicherkontingent von Microsoft genutzt werden können.		
Zusammenarbeit	Durch die Einbettung in Microsoft Teams wird die Zusammenarbeit intern und extern wesentlich erleichtert. Beispielsweise kann die Stadt künftig den Gremien wie dem Stadtrat über Teams Dokumente oder Informationen bereitstellen.		
Zukunftsfähigkeit	Mit M365 setzt die Stadtverwaltung auf eine etablierte Lösung, die stetig weiterentwickelt wird. Damit stellt sie die Weichen, dass sie auch künftig eine zeitgemässe Lösung nutzt. Nicht zuletzt steht eine breite Auswahl von Funktionen zur Verfügung, die bei Bedarf ergänzt werden können.		
Sicherheit	Die OBt AG gewährleistet weiterhin die Sicherheit der Gesamtlösung. Mit der Einführung der M365-Lösung wird ein Teil der Daten in die Cloud ⁸ von Microsoft ausgelagert. Diese Daten befinden sich auf Servern von Microsoft in der Schweiz. Dabei wird jedoch weiterhin ein Backup bei der OBt AG erstellt.		

⁶ Gemäss Investitionsplan 2024 - 2028

⁷ Gemäss Kostenaufstellung im Kapitel 9

⁸ Cloud-Computing beschreibt ein Modell, das über das Internet, geräteunabhängig und zeitnah Computerressourcen als Dienstleistung bereitstellt.



Durch die Klassifizierung der Inhalte, die Ergänzung mit einem Lebenszyklus sowie die neuen Berechtigungsmöglichkeiten wird es mit der M365-Lösung einfacher, die Sicherheitsanforderungen der Inhalte zu erfüllen.

Die M365-Lösung deckt die Anforderungen der Stadtverwaltung und ist datenschutzrechtlich vorgeprüft. Neben den erwähnten Vorteilen, wird mit dieser Lösung den Anforderungen aus dem Gesetz über die digitale Verwaltung, der Informationssicherheit und dem Datenschutz Rechnung getragen.

Dem Stadtrat wird beantragt, die Realisierung inklusive Einführung des Projekts ILMA zu genehmigen. Dazu ist der Verpflichtungskredit von Fr. 300'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung sowie der Verpflichtungskredit von Fr. 40'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Erfolgsrechnung zu bewilligen. Die Arbeitsvergabe durch den Gemeinderat soll an die OBT AG erfolgen.

7 **Konsequenzen bei Ablehnung**

Eine Ablehnung des vorliegenden Antrags hat folgende Konsequenzen:

- Die heutigen Herausforderungen im Umgang mit Inhalten und Dokumenten bleiben bestehen. Die Arbeitsabläufe bleiben manuell und physisch.
- Die Anforderung aus dem kantonalen Gesetz über die digitale Verwaltung werden nicht erfüllt. Die Zeit für die Umsetzung einer anderen Lösung innerhalb der gesetzlichen Frist wird kürzer. Zudem bildet diese Lösung die Grundlage für weitere Digitalisierungsmaßnahmen, wie eine digitale Signatur, welche ebenfalls verzögert würden.
- Die beschriebene Lösung ist kostengünstig und flexibel, damit berücksichtigt sie das dynamische technologische Umfeld. Eine Ablehnung zugunsten der spezialisierten ECM-Lösung würde nicht dem heutigen technologischen Umfeld entsprechen. Dies wird von beiden involvierten IT-Fachexperten bestätigt (siehe Kapitel 10, Stellungnahme Dritter).

8 **Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

8.1 **Personal**

Das Projekt ILMA führt zu einer Effizienzsteigerung in der täglichen Arbeit der Mitarbeitenden. Dem stehen jedoch die nachfolgenden Faktoren ausserhalb des Projekts gegenüber, welche die Effizienzsteigerung ausgleichen.

Das Gesetz über die digitale Verwaltung führt teilweise zu zusätzlichen Aufgaben für die Mitarbeitenden. Beispielsweise bedingt die sichere digitale Aufbewahrung von Dokumenten, dass sämtliche Dokumente bezüglich ihrer Aufbewahrungsfrist und Vertraulichkeit beurteilt werden müssen.

Weiter verlangt das Gesetz, dass die Behörden alle Dienstleistungen für die Bevölkerung sowohl digital als auch physisch anbieten. Entsprechend muss die Stadt weiterhin alle Dienstleistungen auch am physischen Schalter anbieten. Dadurch können die Ressourcen vom physischen Schalter nicht eingespart werden.



8.2 Intrastruktur

Aktuell werden ausserhalb des Projekts ILMA die Arbeitsplätze der Stadtverwaltung mit Windows 11 und den neuen Office 365 Applikationen ausgestattet. Die Realisierung des Projekts ILMA mit M365 ist eine konsequente Fortführung dieser Massnahme. Sie nutzt die Synergien der bestehenden Infrastruktur und ermöglicht eine effiziente und kostengünstige Umsetzung des Projekts. Da die ECM-Lösung auf Microsoft 365 läuft, können kostenintensive dedizierte⁹ Server oder Speicher vermieden werden, die bei einer spezialisierten und im Rechenzentrum der OBТ AG installierten Lösung notwendig wären.

8.3 Organisation

Das Projekt führt nicht zu strukturellen Anpassungen in der Stadtverwaltung. Die Abläufe und Prozesse hingegen werden massgeblich verändert. Das physische Bearbeiten der Geschäfte, Pendenzen und Notizen weicht einer digitalen Arbeitsweise. Durch das schrittweise Ausrollen der Lösung können die Mitarbeitenden im Wandel begleitet und der Tagesbetrieb sichergestellt werden.

9 Finanzielle Auswirkungen

9.1 Beantragte Ausgaben

9.1.1 Einmalig

Die nachfolgenden gerundeten Kosten basieren auf der Offerte der OBТ AG vom 22. Februar 2024. Die Offerte beinhaltet eine detaillierte Auflistung der Tätigkeiten wie der Konfiguration, der Datenmigration und der Ausbildung der Mitarbeitenden.

Einmalige Ausgaben	Grundlage	Kosten inkl. MWST	
Realisierung und Einführung der M365-Lösung	Offerte OBТ AG	Fr.	270'000.00
Change Massnahmen und Projektreserve	Einschätzung der Stadtverwaltung	Fr.	30'000.00
Total		Fr.	300'000.00

Zur Finanzierung der einmaligen Kosten ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 300'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1300.5090.03 "Projekt ILMA, Realisierung", zu genehmigen.

9.1.2 Wiederkehrend

Wiederkehrende Ausgaben	Grundlage	Kosten inkl. MWST pro Jahr	
Lizenzen	Offerte OBТ AG	Fr.	36'000.00
Projektreserve	Einschätzung der Stadtverwaltung	Fr.	4'000.00
Total		Fr.	40'000.00

Zur Finanzierung der wiederkehrenden Kosten ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 40'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1400.3158.10 "Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade, etc.)", zu genehmigen.

⁹ Server, die nur der Stadt Langenthal zur Verfügung stehen.



9.2 Einsparungen und Nutzen

Mit dem Projekt ILMA werden die Speicherkontingente von Microsoft genutzt. Gleichzeitig kann auf einen Teil des Speichers bei der OBT AG verzichtet werden. Die Betriebskosten der OBT AG reduzieren sich dadurch voraussichtlich um jährlich rund Fr. 20'000 (Grundlage ist aktuelle Speicherbelegung). Die tatsächlich eintretenden Einsparungen sind abhängig vom Datenvolumen und werden im Rahmen vom laufenden Budgetierungsprozess berücksichtigt.

Die ECM-Lösung hat folgenden qualitativen Nutzen:

- Die gesetzlichen Anforderungen werden erfüllt.
- Eine effiziente und zeitgemässe (Zusammen-)Arbeit wird ermöglicht.
- Die Grundlage für weitere Digitalisierungsschritte wird geschaffen.
- Die Stadt profitiert als Arbeitgeberin: Da es sich bei Microsoft um etablierte Produkte handelt, wird neuen Mitarbeitenden der Einstieg erleichtert.

9.3 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 5. Juli 2023 genehmigten Investitionsplan 2024 - 2028, Pos. 1.7 "Organisationsprojekt ILMA", ist ein Total-Betrag von Fr. 1'000'000.00, je Fr. 500'000.00 für die Jahre 2024 und 2025, vorgesehen.

Die Tragbarkeit für die Investition ist im Finanz- und Investitionsplan 2024 - 2028 nachgewiesen.

9.4 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition

Projektierungskredit: Ausführungskredit:

Bei Ausführungskredit:

Sind mehrere, klar abgrenzbare Einzelobjekte in der Investition enthalten? Ja Nein

Voraussichtliche End-Fertigstellung/Inbetriebnahme der ausgeführten Investition: 2025

Jahr der Investition	Investitionsbetrag in Fr.	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2024	200'000.00		
2025	100'000.00		
Total	300'000.00	5 Jahre	20 % ab dem Jahr 2025 (Fertigstellung)

10 Stellungnahme Dritter

Stellungnahme **Adrian Hässig, externer Prozess- und ICT-Berater und Mitglied der Steuerungsgruppe Informatik** der Stadt Langenthal:

Öffentliche Verwaltungen entscheiden sich immer häufiger für den Einsatz von Microsoft M365 Lizenzmodellen. Die Gründe dafür sind schlüssig und bewähren sich. So wird die Integration mit dem bestehenden System erleichtert, die flexible Arbeitsweise, die den Bedürfnissen moderner Stadtverwaltungen entspricht, unterstützt, sowie die Arbeitsabläufe optimiert. Dies alles begleitet durch robuste Sicherheitsfunktionen.



Bezüglich Datenschutzes hat die Stadtverwaltung Langenthal die richtigen Schritte eingeleitet und bereits einen hohen Reifegrad erreicht (Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept ist erstellt / Vorabkontrolle durch die GPK erfüllt / positive Stellungnahme durch externen Datenschutzexperten eingeholt). Gestützt auf diese Arbeiten, hat OBТ ein passendes Sicherheitskonzept vorgelegt.

Schliesslich hat sich im Rahmen des Wissensaufbaus der innovativen Lösungsskizze die tragfähige Zusammenarbeit mit dem langjährigen Partner OBТ weiterentwickelt und nochmals verbessert. Die bewährte Arbeitsbeziehung im Betrieb und bei Projekten sichert der Stadt Langenthal Kontinuität und Stabilität.

Fazit von **Josef Schreiber, Schreiber IT-Consulting** in seinen Ausführungen, warum nicht mehr eine spezialisierte Software (nachfolgend als proprietäre ECM-Suite bezeichnet), sondern eine M365-Lösung zu verfolgen ist:

Sehr erfreulich ist die Tatsache, dass sich mit Microsoft M365 eine neue sehr interessante Lösungsvariante für ECM-Lösungen ergibt. Die M365-ECM-Lösung ist zwar noch jung, sie zeichnet sich jedoch einerseits durch hohe Funktionalität und andererseits durch sehr attraktive einmalige und wiederkehrende Kosten aus. Möglich wird dies aus einer Symbiose mit den bereits in M365 vorhandenen Office-Funktionen und den innovativen Kommunikations-Tools für eine moderne Kollaboration mit internen und externen Benutzenden, im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung der Büroverwaltungs- und Kommunikationsprozesse der Stadt Langenthal. Der ganzheitliche Lösungsansatz und die Kostenattraktivität für eine flächendeckende Ausbreitung der ECM-Lösung sind starke Positivargumente.

Proprietäre ECM-Suiten werden am Markt nach wie vor wegen ihrer Vorzüge im Dokumentenmanagement und der elektronischen Ablage und Archivierung (sehr hochstehende und praxiserprobte Funktionalität) eingesetzt werden, allerdings nur noch mit gewarteten Schnittstellen zur Gewährleistung der Interoperabilität mit M365.

Für eine stadtweit flächendeckend auszubreitende ECM-Lösung dürfte jedoch die Cloud-Variante Microsoft M365-ECM die zu favorisierende Variante sein.

11 **Mitberichte aus der Verwaltung**

Die Verwaltungsleitung wurde in ihrer Rolle als Projektsteuerung fortlaufend über die Projektfortschritte informiert. Sie befasste sich an ihrer Sitzung vom 26. Februar 2024 mit dem vorliegenden Bericht und verabschiedete ihn zu Händen der politischen Behörden.

12 **Terminprogramm zur Realisierung**

Das Terminprogramm für die nächsten Schritte sieht wie folgt aus:

Vorgehensschritt	Erläuterung	Zeitraumen
Arbeitsweisen	Die neuen Arbeitsweisen werden erarbeitet und die IT-Basis für den Praxistest geschaffen.	Sommer 2024
Praxistest	Die neuen Arbeitsweisen werden durch die zentralen Dienste und ausgewählte Bereiche/Gremien getestet.	Herbst 2024



Anpassungen	Bereits während dem Praxistest werden die Anpassungen gemäss den Erkenntnissen aus dem Praxistest vorgenommen und das Ausrollen geplant.	Herbst / Winter 2024
Ausrollen	Die betroffenen Personen werden ausgebildet und die Lösung schrittweise ausgerollt.	Winter 2024

13 Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird durch die Aktenaufgabe des Stadtrats über das vorliegende Geschäft informiert. Verwaltungsintern wird fortlaufend über den Projektstand informiert.

14 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung bereitet der Gemeinderat alle die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor.

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00.

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00.

Für die Erteilung des Zuschlags gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts bei einem Auftragswert über Fr. 100'000.00 ist der Gemeinderat zuständig (Art. 17 Abs. 3 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung e contrario in Verbindung mit Art. 66 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).



15 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der zentralen Dienste vom 26. Februar 2024 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom XX beschliesst:

- 1) Die Realisierungsphase des Projektes ILMA wird genehmigt.
 - 2) Für die erforderliche Finanzierung wird:
 - a. ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 300'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1300.5090.03 "Projekt ILMA, Realisierung", bewilligt;
 - b. ab dem Jahr 2025 ein Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 40'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1400.3158.10 "Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade, etc.)", bewilligt.
 - 3) Für die pro rata anfallenden Betriebskosten im Jahr 2024 wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 23'400.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024, Konto 1400.3158.10 "Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade, etc.)" bewilligt.
 - 4) Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Die Anbieterin OBT AG, Zürich, erhält – unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Stadtrat – den Zuschlag für die Realisierung des Projektes ILMA zu einem Gesamtpreis von Fr. 270'000.00 (inklusive MWST).**
- 3. Die zentralen Dienste werden mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


 Fabian Muff
 Leiter zentrale Dienste

Visum Ressortvorsteher:

 Reto Müller
 Stadtpräsident

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen:

Keine



Geht zur Antragsstellung

An: *Finanzkommission*

Frist: so rasch wie möglich

Stadtkanzlei, *01.05.2024/sn*

Memo

EINGEGANGEN

- 1. MAI 2024

STADTKANZLEI

von Leila Moser, 062 916 23 84
verfasst am 30. April 2024
geht an Finanzkommission, Gemeinderat, Stadtrat
zur Kenntnis -

ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving)

1. Ausgangslage

Die Finanzkommission stellte an der Sitzung vom 19. März 2024 zum Bericht und Antrag "Projekt ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving); Realisierung; Kreditbewilligung; Auftragsvergabe; Genehmigung, Auftragserteilung" vom 26. Februar 2024 folgenden Rückweisungsantrag:

Der Antrag der zentralen Dienste wird zur erneuten Überprüfung und zur Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens zurückgewiesen.

Dabei wurde auf Referenzgemeinden mit ähnlichen Software-Lösungen verwiesen. An der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2024 wurden das Vorgehen im Projekt sowie die Hintergründe der Lösung erörtert. Aufgrund dieser Beratung wurde in Anlehnung an den Antrag der Finanzkommission folgender Rückweisungsantrag gestellt:

Das Geschäft wird zur Überprüfung der im Raum stehenden Referenzen für eine günstigere Lösung sowie zur Nachverhandlung mit der OBT durch Stadtschreiber Daniel Steiner an die zentralen Dienste zurückgewiesen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Memorandum festzuhalten und gleichzeitig auch detailliert aufzuzeigen, wie sich die Kosten der Offerte zusammenstellen (technische Lösung, Ausbildung, Gespräche etc.).

Der Rückweisungsantrag des Ratsmitgliedes obsiegte gegenüber dem Antrag der Finanzkommission. Entsprechend wurde das Geschäft vom Gemeinderat zurückgewiesen und die zentralen Dienste wurden beauftragt, die Massnahmen umzusetzen.

2. Referenzen

2.1. Vergleichbarkeit der Lösungen

Die von der Finanzkommission erwähnten Referenzgemeinden wurden kontaktiert und bezüglich ihrer Software-Lösung befragt (Ausgangslage, Funktionen, Eigenschaften, Einführung und Kosten). Beide Gemeinden nutzen eine Lösung der CMI AG. Dabei handelt es sich um eine separate zusätzliche Software für öffentliche Verwaltungen. Im vorliegenden Projekt hingegen wurde eine auf einen Gemeinde-Standard konfigurierte Microsoft 365-Lösung beantragt. Der technische Aufbau, die Bedienung, die Speichertechnologie, die Zusammensetzung der Kosten und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Lösungen sind sehr unterschiedlich.

Zentrale Dienste, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
Telefon 062 916 21 11, www.langenthal.ch

Die M365-Lösung wurde insbesondere aus den folgenden Gründen beantragt:

- Alle Funktionen sind an einem Ort kombiniert. Das macht die Lösung benutzerfreundlich und Redundanzen sowie aufwändige Schnittstellen werden vermieden.
- Bestehende Microsoft-Lizenzen und Speicherkontingente der Stadtverwaltung können genutzt werden. Dadurch können die generellen Speicherkosten langfristig gesenkt werden.
- Die Nutzung von Microsoft-Software ist bei vielen Mitarbeitenden und auch Drittpersonen, mit welchen die Stadtverwaltung zusammenarbeitet, etabliert. Dadurch werden viele Prozesse vereinfacht und Ausbildungsaufwände reduziert.
- Die Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind bei Microsoft nahezu unbegrenzt. Gleichzeitig werden neue Technologien rasch aufgegriffen.
- Generell verfügen viele Anbietende von Fachapplikationen über eine Standard-Schnittstelle zu Microsoft. Damit ist sichergestellt, dass bestehende und neue Fachapplikationen bei Bedarf einfach und kostengünstig angebunden werden können.

Ein Vergleich der CMI-Lösung mit der M365-Lösung ist deshalb nur begrenzt möglich. Es kann geprüft werden, ob beide Varianten z.B. über ein Sitzungsmanagement verfügen. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, welche Funktionen das Sitzungsmanagement im Detail bietet und wie benutzerfreundlich es umgesetzt ist. Das Projektteam und die beteiligten Experten hatten jedoch Einblick in beide Lösungen.

2.2. Referenzgemeinden

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Referenzgemeinden zusammengefasst:

	GEMEINDE X (KANTON AARGAU)	GEMEINDE Y (KANTON AARGAU)
Einwohnerinnen und Einwohner	Rund 11'000	Rund 9'000
Lösung im Einsatz seit	2022	2020
Ableich mit Anforderungen der Stadtverwaltung Langenthal	<ul style="list-style-type: none"> ● Dokumentenverwaltung (Lebenszyklus wird aktuell nachträglich aufgearbeitet) ● Geschäftsverwaltung ● Vertragsmanagement (aktuell nicht im Einsatz, Migration offen) ● Sitzungsmanagement (nur beim Stadtrat und Einwohnerrat im Einsatz) ● Pendenzenmanagement (nur für Geschäfte) ● Intranet ● Kollaboration 	<ul style="list-style-type: none"> ● Dokumentenverwaltung ● Geschäftsverwaltung ● Vertragsmanagement ● Sitzungsmanagement ● Pendenzenmanagement ● Intranet ● Kollaboration
<ul style="list-style-type: none"> ● Umgesetzt ● Teilweise umgesetzt ● Nicht umgesetzt 		
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Initial 1 Tag Ausbildung primär durch die CMI AG ▪ Vorgängige Workshops mit Ämtern primär durch Gemeinde ▪ Ausbildung für neue Mitarbeitende wurde nachträglich aufgearbeitet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Initial 1 Tag Ausbildung primär durch die CMI AG

Hauptvorteil	Verschiedene Fachapplikationen vom gleichen Anbieter z.B. CMI Bau, CMI Schule etc.	Anbindung an Fachapplikationen wie KLIBnet, Baupro (CMI Bau) und CMI Schule sowie der Preis
Erkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CMI-Lösung wird für Tätigkeiten rund um Geschäfte verwendet ▪ Parallel werden Microsoft Anwendungen genutzt (Begründung Einfachheit und Flexibilität): Sharepoint-Intranet in Arbeit, Zusammenarbeit mit Externen und Sitzungen über Microsoft Teams, Microsoft Planner für Pendenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsequenter CMI-Einsatz verhindert Redundanzen ▪ Microsoft-Produkte zur Zusammenarbeit, fürs Pendenzenmanagement und Sharepoint werden nicht genutzt
Preis		
initial	Fr. 89'000	Fr. 130'000
wiederkehrend	Fr. 69'000	Fr. 20'000
	Preis für Elemente, welche nachträglich aufgearbeitet wurden, ist nicht enthalten	

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Lösung der CMI AG die funktionalen Anforderungen der Stadtverwaltung teilweise ebenfalls anbietet und dies zu einem attraktiven Preis. Als wesentlicher Vorteil werden von beiden Referenzgemeinden die Fachapplikationen der CMI AG erwähnt. Allerdings arbeitet Gemeinde X parallel mit Microsoft Teams, Microsoft Planner und Sharepoint, was zu manuellem Übertragen und Redundanzen führt. Sie musste zudem verschiedene Themen nachträglich aufarbeiten (inklusive nachfolgender Aufwände). Gemeinde Y verzichtet hingegen komplett auf diese Microsoft Anwendungen und die sich daraus ergebenden Kollaborationsmöglichkeiten.

2.3. Gegenüberstellung mit der Stadtverwaltung Langenthal

Bezüglich Fachapplikationen haben die Gemeinden im Kanton Bern teilweise eine andere Ausgangslage als die Gemeinden im Kanton Aargau. Der Kanton Bern stellt in einigen Bereichen Lösungen für die Gemeinden bereit. Beispielsweise wird im Stadtbauamt die kantonale Lösung eBau eingesetzt, KLIBnet vom Sozialamt wird durch ein kantonales Fallführungssystem ersetzt und eine Gemeinde-Archivplattform ist beim Kanton ebenfalls geplant. In der Schulverwaltung der Stadt Langenthal ist bereits heute eine Lösung der CMI AG im Einsatz. Der von beiden Gemeinden aus dem Kanton Aargau genannte Hauptvorteil der "Anbindung an die Fachapplikationen" ist für die Stadtverwaltung Langenthal somit vernachlässigbar. Zusätzlich bieten – wie bereits erwähnt – zahlreiche Anbietende von Fachapplikationen eine Standardschnittstelle zu Microsoft an.

Der Hauptvorteil "Anbindung an Fachapplikationen" ist für Langenthal vernachlässigbar.

Die hybride Lösung von Gemeinde X führt zu Mehraufwänden und Doppelablagen. Die OBT AG (Outsourcing-Partnerin der Stadtverwaltung) arbeitet auch mit der CMI AG zusammen und hat zum Vergleich eine Richtofferte (ohne detaillierte Analyse) für eine CMI-Lösungsvariante erstellt. Dabei würden die Funktionen Dokumentenablage, Geschäftsverwaltung, Vertrags-, Sitzungs- und Pendenzenmanagement durch die CMI AG bereitgestellt und die Kollaboration sowie das Intranet (Sharepoint) von Microsoft genutzt. Die Initialkosten für diese Lösungsvariante betragen rund Fr. 200'000 (exklusive Workshops mit den Ämtern, Spesen und diverser Schnittstellen). Die wiederkehrenden Kosten liegen bei rund

Fr. 80'000 pro Jahr. Die funktionalen Anforderungen der Stadtverwaltung sind mit dieser Kombination aus CMI- und Microsoft-Lösungen abgedeckt. Die Anforderung zur Benutzerfreundlichkeit, Zukunftsfähigkeit und das Verhindern von Redundanzen jedoch nicht. Zudem können mit dieser Lösung keine langfristigen Einsparungen bei den Speicherkosten realisiert werden (bei der M365-Lösung rund Fr. 20'000 pro Jahr, Tendenz steigend).

Die hybride Lösung (wie Gemeinde X) verursacht Mehraufwände und ist insgesamt teurer.

Der Verzicht von Gemeinde Y auf die erweiterten Funktionen von Microsoft (Kollaboration und Intranet) ist kostengünstig, jedoch keine zeitgemässe Arbeitsweise. Im Informationspapier "Entscheid CEBA"¹ der Bundeskanzlei (2023, S. 7) hält der Bereich Digitale Transformation für die Bundesverwaltung fest, dass ein Verzicht auf Microsoft 365 unter anderem zu Einbussen bei der Zusammenarbeit, geringer Zukunftsfähigkeit und einem Bremsen der Digitalisierung führt.

Ohne die erweiterten Microsoft-Funktionen ist keine zeitgemässe Arbeitsweise möglich.

3. Nachverhandelte Offerte

Die Offerte der OBT AG wurde nachverhandelt. Die Bestandteile der Offerte werden für die Stadtverwaltung nach wie vor als sinnvoll erachtet. Die OBT AG ist jedoch bereit, die Aufwandschätzung als effektives Kostendach neu bei Fr. 240'000 (bisher Fr. 270'000) einzusetzen. Nachfolgend werden die detaillierten Angaben zur nachverhandelten Offerte der OBT AG vom 22. April 2024 dargestellt.

3.1. Einmalige Kosten

Bezeichnung	Inhalte	Preis inkl. MWST
Cloud-Readiness	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informations-, Klassifizierungs- und Schutzkonzept ▪ Implementierung und Umsetzung 	Fr. 26'000
Modern Work	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation und Setup ▪ Praxistest mit Einführung, Schulung und Begleitung 	Fr. 64'000
Prozess-automatisierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation, Setup und Schulung ▪ Geschäfts-, Archiv- und Protokollierungsprozess 	Fr. 29'000
Adoption (Anpassung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Praxistest ▪ Befähigung und Arbeitsbereiche der Superuser ▪ Wissensplattform / Support 	Fr. 45'000
Rollout und Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Workshop mit Ämtern ▪ Beratung zur Transformation der Arbeitsweisen ▪ Schulung und Begleitung der Ämter ▪ Spesen und Reserve 	Fr. 76'000
Total maximal (Kostendach OBT AG)		Fr. 240'000

Für die Transformation der Arbeitsweisen wurde ein Workshop pro Amt eingerechnet. Falls sich im Projektverlauf zeigt, dass auf einzelne Workshops verzichtet werden kann, werden diese nicht verrechnet. Dies gilt auch für die weiteren Leistungen. Aufgrund der Nachverhandlung wird auch die interne Projektreserve für Change Massnahmen und Unvorhergesehenes auf Fr. 25'000 (bisher Fr. 30'000) reduziert.

¹ Das Projekt Cloud Enabling Büroautomation führt «Microsoft 365», die Cloud-Version der Microsoft-Dienste, als neuen Standard in der Bundesverwaltung ein.

Zur Finanzierung der einmaligen Kosten ist **neu ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 265'000.00 (bisher Fr. 300'000)** zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1300.5090.03 "Projekt ILMA, Realisierung", zu genehmigen.

3.2. Wiederkehrende Kosten

Die wiederkehrenden Kosten verbleiben wie bisher. Nachfolgend werden sie zur Vervollständigung ebenfalls detailliert ausgewiesen:

Bezeichnung	Inhalte	Preis inkl. MWST
CoffeeNet ² 365	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Templates rund um Modern Work (Gremien, Ämter, Bereiche, Intranet etc.) ▪ Nutzungsgebühr und Updates 	Fr. 24'000
CoffeeNet ² City	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterte Templates für Gemeinden und Städte ▪ Geschäftsverwaltung und Workflows ▪ Vertrags- und Sitzungsmanagement 	Fr. 12'000
Total maximal (Kostendach OBt AG)		Fr. 36'000

Hier wurde ebenfalls eine Projektreserve von rund Fr. 4'000 ergänzt. Zur Finanzierung der wiederkehrenden Kosten ist **wie bisher ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 40'000** zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1400.3158.10 "Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade, etc.)", zu genehmigen.

4. Öffentliches Ausschreibungsverfahren

Eine öffentliche Ausschreibung wurde im Projekt geprüft und aus den folgenden Gründen nicht vorgenommen (Darstellung in Kürze):

- Beschaffungsrechtlich ist **keine Ausschreibung notwendig**.
- Der Markt bietet aktuell nur **wenige passende Anbietende** von M365-Lösungen.
- Die **Kosten und internen Aufwände** für die Ausschreibung stehen aufgrund der tieferen Projektkosten nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis (bisher rund Fr. 1 Mio. neu rund Fr. 265'000).
- Nur bei der Zusammenarbeit mit einem Partner oder einer Partnerin der OBt AG kann die **Sicherheit der Gesamtlösung** weiterhin gewährleistet werden.
- Die erarbeitete **M365-Lösung überzeugt** die Beteiligten der Stadtverwaltung.
- Der **Berater der Steuerungsgruppe Informatik** (Dozent für Technologie-Beschaffungen an der Berner Fachhochschule) hat dieses Vorgehen empfohlen.

Aus diesen Gründen und im Sinne einer zeitnahen Einführung empfiehlt das Projektteam dringend auf eine erneute Überprüfung und Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens im Projekt ILMA abzusehen.

² Die Bezeichnung stammt von der Microsoft-Partnerin der OBt AG, der Monday Coffee AG. Die Stadt hat einen Gesamtvertrag mit der OBt AG und damit eine Ansprechperson für Anliegen.

5. **Fazit**

Die Lösungen der Referenzgemeinden decken die funktionalen Anforderungen der Stadtverwaltung teilweise ab und wurden kostengünstig umgesetzt. Dabei wurden jedoch Redundanzen, der Verzicht auf zeitgemässes Arbeiten und nachträgliche Aufwände in Kauf genommen. Da Langenthal aktuell keine Lösungen für alle diese Funktionen einsetzt, hat sie den Vorteil, jetzt eine zukunftsorientierte Gesamtlösung ohne Schnittstellen und Redundanzen umsetzen zu können. Gleichzeitig hat die Stadtverwaltung aber auch den Nachteil, dass etwas mehr Aufwand für die Ausbildung und Transformation benötigt wird. Die M365-Offerte beinhaltet zusätzlich umfangreiche Sicherheitsmassnahmen, welche der Stadtverwaltung auch künftig im Umgang mit dem Datenschutz zugutekommen. Werden die Kosten gesamtlich betrachtet (Projektkosten über drei Jahre, Einsparungen bei den Speicherkosten), kann festgehalten werden, dass sowohl die Kosten als auch die Funktionen und Eigenschaften für die M365-Lösung sprechen.



6. Neuer Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der zentralen Dienste vom 26. Februar 2024 und dem Memorandum vom 30. April 2024 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom ... beschliesst:

- 1) Die Realisierungsphase des Projektes ILMA wird genehmigt.
 - 2) Für die erforderliche Finanzierung wird:
 - a. ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 265'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1300.5090.03 "Projekt ILMA, Realisierung", bewilligt;
 - b. ab dem Jahr 2025 ein Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 40'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1400.3158.10 "Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade, etc.)", bewilligt.
 - 3) Für die pro rata anfallenden Betriebskosten im Jahr 2024 wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 16'700.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024, Konto 1400.3158.10 "Unterhalt Software (Service-Verträge, Upgrade, etc.)" bewilligt.
 - 4) Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
2. **Die Anbieterin OBT AG, Zürich, erhält – unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Stadtrat – den Zuschlag für die Realisierung des Projektes ILMA zu einem Gesamtpreis von maximal Fr. 240'000.00 (Kostendach inklusive MWST).**
 3. **Die zentralen Dienste werden mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Fabian Muff
Leiter zentrale Dienste

Visum Ressortvorsteher:



Reto Müller
Stadtpräsident

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen:

Keine



Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004: Genehmigung

■ Motion der FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen: Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten zur Motion der FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: "Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen"
- Stadratsbeschluss vom 19. September 2022, Trakt. 8
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 3. Oktober 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2022, Trakt. 7
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 23. April 2024
- Protokollauszug Schulkommission vom 1. Mai 2024, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Trakt. 7

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 23. April 2024 (= Beilage 1) sowie dem zugehörigen Änderungserlass im Entwurf vom 23. April 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Volksschulkommission** verabschiedete die Vorlage an ihrer Sitzung vom 1. Mai 2024 zustimmend und unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an der Sitzung vom 22. Mai 2024.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 22. Mai 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 gemäss Änderungserlass (Entwurf vom 23. April 2024) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 22. Mai 2024, beschliesst:

1. Die Motion der FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderat Matthias Wüthrich, Ressortvorsteher Bildung und Jugend



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 24. Juni 2024

Traktandum Nr. 14

Langenthal, 22. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 23. April 2024
- Beilage 2: Änderungserlass Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 (Entwurf vom 23. April 2024)

EINGEGANGEN

24. APR. 2024

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage 1
Traktandum Nr. 14
Stadtratssitzung vom 24. Juni 2024

Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal; Teilrevision; Genehmigung; Motion "Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen"; Abschreibung; Genehmigung

Datum: 23. April 2024
Zuständig: Caspar Probst
Verteiler: Volksschulkommission, Gemeinderat, Stadtrat

Geht zur Antragsstellung
An: Volksschulkommission
Frist: so rasch wie möglich
Stadtkanzlei, 25. 04. 2024/
VB

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Projektorganisation	4
5	Methodik/Vorgehen	4
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	4
7	Ergebnis	4
7.1	Anpassung Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal	4
7.2	Abschreibung der Motion	5
8	Konsequenzen bei Ablehnung	5
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
10	Finanzielle Auswirkungen	6
11	Stellungnahme Dritter	6
12	Mitberichte aus der Verwaltung	6
13	Terminprogramm zur Realisierung	6
14	Kommunikation	6
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	6
16	Beschlussentwurf	7

1 **Das Wichtigste in Kürze**

Für die Umsetzung der Motion der FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: "Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen" ist eine Neuformulierung von Art. 34 des Reglements über das Schulwesen vorgesehen. Die bisherige reglementarische Verpflichtung der Stadt, im Ferienheim Oberwald Ferienlager anzubieten, fällt weg. Das Ferienheim Oberwald wird jedoch von der Volksschule Langenthal regelmässig für die Durchführung von Klassenlagern genutzt. Deshalb soll festgehalten werden, dass die Stadt die Stiftung Ferienheim Oberwald finanziell unterstützen kann.

Zusammen mit dieser Änderung des Reglements über das Schulwesen wird dem Stadtrat auch die Abschreibung der Motion beantragt.

2 **Grundlagen**

- Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004
- Motion der FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: "Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen"
- Stadtratsbeschluss vom 19. September 2022, Traktandum 8
- Bericht und Antrag "Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004; Totalrevision; Projektorganisation, Genehmigung; Kreditbewilligung; Auftragserteilung" des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 3. Oktober 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2022, Traktandum 7

3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 27. Juni 2022 wurde von der FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnenden die Motion "Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen" eingereicht. Der Motionstext lautet:

Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, zuhanden des Stadtrats eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Streichung oder allenfalls die Anpassung von Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal beinhaltet.

Begründung:

Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal sieht vor, dass die Stadt Langenthal im Ferienheim Oberwald Ferienlager anbietet.

Die vorliegende Motion will der Stadt Handlungsfreiheit schaffen. Sie hat weder die Durchführung von Ferienlagern, noch die finanziellen Beiträge der Stadt an die Stiftung Ferienheim Oberwald zu Inhalt. Sie bezweckt einzig, dass eine reglementarische zwingende Verknüpfung zwischen Ferienlagern der Stadt und dem Ferienheim Oberwald aufgehoben wird und dass damit – wie gesagt – den politischen Gremien in Zukunft mehr Handlungsspielraum zur Verfügung steht."

Der Stadtrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 19. September 2022 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt. In der Folge hat der Gemeinderat das Amt für Bildung, Kultur und Sport damit beauftragt, bis zum 28. Mai 2024 einen entsprechenden Bericht und Antrag vorzulegen.

4 Projektorganisation

Im Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Gemeinderat war vorgesehen, das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 einer Totalrevision zu unterziehen. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 hat der Gemeinderat die vom Amt für Bildung, Kultur und Sport hierfür beantragte Projektorganisation genehmigt und eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Entwurfs für ein totalrevidiertes Reglement über das Schulwesen eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe hat gemäss Projektplanung bis im Sommer 2023 am Entwurf gearbeitet. In der Folge wurde das Projekt zur Totalrevision durch den Ressortvorsteher bis auf Weiteres sistiert. Die weiteren Arbeiten am vorliegenden Geschäft erfolgten dann durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

5 Methodik/Vorgehen

Wie in Ziff. 4 dargelegt, wurde die Umsetzung der Motion im Rahmen der Arbeiten zu einer Totalrevision des Reglements über das Schulwesen von der dazu eingesetzten Arbeitsgruppe diskutiert. Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Textvorschlag wurde als Grundlage für das vorliegende Geschäft genommen, jedoch noch angepasst. Da es sich nur um eine einzelne Anpassung handelt, wurde für die vorliegende Teilrevision keine Vernehmlassung durchgeführt. Zudem wird auch darauf verzichtet, dem Stadtrat eine zweite Lesung zu beantragen.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

7 Ergebnis

Gestützt auf die obigen Ausführungen wird dem Stadtrat nun die Änderung der Bestimmung über die Ferienlager Oberwald im Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal sowie die Abschreibung der entsprechenden Motion beantragt.

7.1 Anpassung Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal

Bisher	Neu
FERIENLAGER OBERWALD	FERIENHEIM OBERWALD
Art. 34 Ferienlager Oberwald	Art. 34 Ferienheim Oberwald
¹ Die Stadt Langenthal bietet im Ferienheim Oberwald Ferienlager an.	Die Stadt kann die Stiftung Ferienheim Oberwald finanziell unterstützen.
² Die Volksschulkommission bestimmt die Ansätze.	
³ Für die Einsetzung von Leiterinnen und Leitern ist die Schulleitungskonferenz verantwortlich. Für die Organisation ist die Schulleitungskonferenz und der Stiftungsrat Ferienheim Oberwald verantwortlich.	

Erläuterungen

Die Motion der FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022 "Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen" wurde auch von der oben erwähnten Arbeitsgruppe im Rahmen des Projekts zur Totalrevision des Reglements über das Schulwesen diskutiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Durchführung der Ferienlager für die Schulleitungskonferenz einen immer grösser werdenden Aufwand darstellt. Gleichzeitig hat offenbar auch die Nachfrage für die Ferienlager sehr stark abgenommen. Auch die Arbeitsgruppe ist deshalb zum Schluss gekommen, mit der neuen Formulierung des Art. 34 das Angebot von Ferienlagern aus dem Reglement zu streichen. Damit wird – wie in der Begründung der Motion verlangt – die reglementarische Verknüpfung eines städtischen Ferienlagerangebots mit dem Ferienheim Oberwald aufgehoben.

Auf der anderen Seite wird das Ferienheim Oberwald von der Volksschule Langenthal nach wie vor regelmässig für die Durchführung von Klassenlagern (Bsp. Landschulwochen) genutzt. Aus Sicht der Volksschule Langenthal besteht deshalb ein Interesse am Weiterbestehen des Ferienheims Oberwald. Aus diesem Grund wird im neu formulierten Art. 34 ausdrücklich festgehalten, dass die Stadt die Stiftung Ferienheim Oberwald finanziell unterstützen kann. Damit kann auch weiterhin mit der Stiftung eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Kompetenz zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung ergibt sich aus der Höhe der finanziellen Unterstützung. Bei den bisherigen Vereinbarungen war jeweils der Stadtrat zuständig (vgl. zuletzt Stadtratsbeschluss vom 27. Juni 2022, Traktandum 8). Mit der Neuformulierung von Art. 34 des Reglements über das Schulwesen verfügen die zuständigen Behörden somit über den von der Motion verlangten Handlungsspielraum.

Da Art. 34 des Reglements über das Schulwesen neu nicht mehr Ferienlager zum Gegenstand hat, wird auch der Randtitel angepasst.

7.2 Abschreibung der Motion

Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats verpflichtet den Gemeinderat, im Falle der Erheblicherklärung einer Motion mit Weisungscharakter innerhalb von zwei Jahren eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten bzw. Antrag zu stellen.

Mit der in Ziff. 7.1 umschriebenen Anpassung von Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal wird das Anliegen der Motion der FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: "Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen" erfüllt. Folglich wird beantragt, diese Motion als erledigt von der Geschäftskontrolle des Stadtrates abzuschreiben.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Die Stadt wäre aufgrund der reglementarischen Formulierung weiterhin verpflichtet, Ferienlager anzubieten. Die Motion könnte nicht abgeschrieben werden.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Durch den Wegfall der durch die Stadt angebotenen Ferienlager reduziert sich der organisatorische Aufwand der Schulleitungskonferenz. Davon abgesehen hat der neuformulierte Art. 34 des Reglements über das Schulwesen keine Auswirkungen auf die Verwaltung.

10 Finanzielle Auswirkungen

Der reduzierte Organisationsaufwand der Schulleitungskonferenz lässt sich nicht beziffern. Die Unterstützung der Stiftung Ferienheim Oberwald (welche jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts ist) erfolgte bisher jeweils mittels einer Leistungsvereinbarung, welche dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

11 Stellungnahme Dritter

Von der geplanten Änderung ist die Volksschule Langenthal direkt betroffen. Die Schulleitungskonferenz hält dazu fest: Die Schulleitungen begrüßen es einerseits, dass nicht mehr die Volksschule für die Durchführung von Ferienlagern verantwortlich ist. Die Rekrutierung von Lagerleitungen für Ferienlager ist in den letzten Jahren immer schwieriger geworden. Andererseits ist das Ferienheim Oberwald ausgezeichnet für Klassenlager geeignet, insbesondere für Schülerinnen und Schüler von der 2. bis 6. Klasse. Vor allem die 3. und 4. Klassen nutzen das Angebot regelmässig. Geschätzt werden namentlich die nahe Lage, die Ausflugsmöglichkeiten und die Tatsache, dass die Verpflegung nicht selber organisiert werden muss. Es ist der Schulleitungskonferenz deshalb ein Anliegen, dass das Ferienheim für Klassenlager weiterhin zur Verfügung steht. Folglich wird auch die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung der Stiftung Ferienheim Oberwald begrüsst.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat das vorliegende Geschäft am 24. Juni 2024 berät und verabschiedet. Die Änderung des Reglements über das Schulwesen soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Es wird darauf verzichtet, eine zweite Lesung zu beantragen. Sollte eine solche jedoch beschlossen werden, kann dem Stadtrat eine überarbeitete Vorlage noch in diesem Jahr und somit vor Ende der laufenden Legislatur zum Beschluss unterbreitet werden.

14 Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der Stadtratsberatung informiert. Die Änderung im Reglement über das Schulwesen wird in der Rechtssammlung der Stadt Langenthal publiziert.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Nach Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 bereitet der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts Anderes bestimmt.

Gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen. Er ist somit für die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal zuständig.

Der Stadtrat befindet gemäss Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse. Er ist demzufolge zuständig für die beantragte Abschreibung der Motion.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 23. April 2024 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**
 - I. *Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ... - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - beschliesst:*
 - a. Die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 gemäss Änderungserlass (Entwurf vom 23. April 2024) wird genehmigt.
 - b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
 - II. *Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ..., beschliesst:*
 - a. Die Motion der FDP/JII-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: "Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen" (als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt am 19. September 2022) wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
 - b. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
2. **Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteher:



Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur
und Sport



Matthias Wüthrich

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilage:

Änderungserlass (Entwurf vom 23. April 2024)



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

I. Das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 wird wie folgt geändert:

6. FERIENHEIM OBERWALD

Art. 34

Ferienheim Oberwald

Die Stadt kann die Stiftung Ferienheim Oberwald finanziell unterstützen.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Langenthal, 24. Juni 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär :

Michael Strebel



Schiessanlage Weier; Komplettierung der bestehenden Photovoltaikanlage: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

- Motion Fankhauser Fabian (glp) und Lehmann Päivi (SP) vom 1. November 2021 "Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier": Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2024, Trakt. 15
- Bericht und Antrag vom 16. Februar 2024 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 19. März 2024 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 19. März 2024 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 1
- Protokollauszug vom 19. März 2024 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 23. April 2024 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. Mai 2024, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 16. Februar 2024 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 19. März 2024 und kam zum Schluss, **die Vorlage zur Ablehnung zu empfehlen**.
- Die **Umweltschutz- und Energiekommission** behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 19. März 2024 und verabschiedete sie unverändert zu Händen des weiteren Behördenwegs.
- Die **Finanzkommission** beriet die Vorlage 23. April 2024 und verabschiedete sie ebenfalls vorbehaltlos zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage in Kenntnis der ablehnenden Haltung der Bau- und Planungskommission an seiner Sitzung vom 1. Mai 2024 unverändert zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

- I. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. Mai 2024, beschliesst:**
 1. **Das vorliegende Projekt für die Komplettierung der bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Dach der Schiessanlage Weier, St. Urbanstrasse 123, wird genehmigt.**
 2. **Der erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 230'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 4060.5040.12 "Schiessanlage Weier, Komplettierung der PV-Anlage", bewilligt. Die Beiträge Dritter sind der Investitionsrechnung, Konto 4060.6300.12 "Schiessanlage Weier; Komplettierung PV-Anlage; Bundesbeiträge", gutzuschreiben.**
 3. **Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
- II. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. Mai 2024, beschliesst:**
 1. **Die Motion Fankhauser Fabian (glp) und Lehmann Päivi (SP) vom 1. November 2021: Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
 2. **Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 24. Juni 2024

Traktandum Nr. 15

Berichterstattung: Gemeinderat Michael Schär, Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung, Energie, Umweltschutz und Tiefbau

Langenthal, 1. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff

- Beilage: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 16. Februar 2024 (ohne Beilagen)



**Schiessanlage Weier, St. Urbanstrasse 123;
Komplettierung der bestehenden Photovolta-
ikanlage; Bewilligung eines Verpflichtungs-
kredits; Abschreibung Motion "Komplettie-
rung Solaranlage Schiessanlage Weier"; Ver-
abschiedung zu Händen des Stadtrats; Zu-
stimmung; Auftragserteilung.**

Datum: 16. Februar 2024
Zuständig: Gabriela Krummen, Christian Ruf
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
4	Projektparameter	5
4.1	Einspeisevergütung	5
4.2	Strom mit Herkunftsnachweis	5
4.3	Eigenverbrauch und Autarkie	5
4.4	Strangregler	6
4.5	Hauptverteilung	6
4.6	Degradation der PV-Anlage	6
4.7	Betrieb und Unterhalt	6
5	Projektorganisation	6
6	Methodik/Vorgehen/Resultat	6
7	Finanzielle Auswirkungen	7
7.1	Kostenzusammenstellung	7
7.2	Beiträge Dritter	7
7.3	Nettobelastung der Stadt	7
7.4	Wirtschaftlichkeitsprüfung	7
7.4.1	<i>Berechnungsgrundlagen</i>	8
7.4.2	<i>Resultat</i>	8
7.4.3	<i>Ausblick Mantelerlass</i>	9
8	Ergebnis	9
9	Konsequenzen bei Ablehnung	9
10	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	9
11	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung einer Investition	10
12	Mitberichte aus der Verwaltung	10
12.1	Amt für öffentliche Sicherheit	10
13	Terminprogramm zur Realisierung	10
14	Kommunikation	10
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	10
16	Beschlussentwurf	11

1 Das Wichtigste in Kürze

Im Zuge der Sanierung der Schiessanlage Weier erstellte die Solarkraft Oberaargau AG (SKOAG) im Auftrag der Stadt Langenthal eine Photovoltaikanlage (PVA) auf dem Dach der Schiessanlage. Die Anlage wurde auf die Wirtschaftlichkeit respektive auf den voraussichtlichen Eigenbedarf der Schiessanlage hin dimensioniert und weist eine Leistung von 15 kWp und eine Fläche von 76 m² auf. Eigentümerin und Betreiberin der PVA ist heute die SKOAG.

Mit der vom Stadtrat überwiesenen Motion "Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier" vom 20. Dezember 2021 wurde der Gemeinderat beauftragt, auf dem frisch sanierten Gebäude der Schiessanlage Weier eine PVA von maximal möglicher Grösse zu errichten und in Eigenregie zu betreiben. Die im Rahmen eines Contracting-Vertrages betriebene Anlage soll durch die Stadt Langenthal von der SKOAG zum vertraglichen Restwert zurückgekauft werden.

Die Abklärungen für die Erweiterung der bestehenden PVA erfolgten durch das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit der IB Langenthal AG und der Clevergie AG, Wyssachen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung zeigt auf, dass die Investition unter den eher konservativ getroffenen Annahmen mit einer Amortisationszeit von 26,6 Jahren rentabel ist. Würde mit der aktuell gültigen Einspeisevergütung am Strommarkt gerechnet, könnte die komplettierte PVA innert 17 Jahren amortisiert werden. Es wird erwartet, dass sich die Rentabilität mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ("Mantelerlass") weiter verbessern wird.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Genehmigung des Projekts für die Komplettierung der PVA sowie die Bewilligung des für das Projekt erforderlichen Verpflichtungskredits beantragt.

2 Grundlagen

- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71, Stand 1. Januar 2024)
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2018 (Trakt. 7)
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2020 (Trakt. 15)
- Klima- und Energiecharta des Bündnis Schweiz vom März 2020
- Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2020 (Trakt. 2)
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021 (Trakt. 8)
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 vom Juni 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober 2021 (Trakt. 6)
- Stadträtliche Motion Fabian Fankhauser und Päivi Lehmann "Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier" vom 1. November 2021.
- Stadtratsbeschluss vom 20. Dezember 2021 (Trakt. 4)
- Photovoltaik-Strategie der Stadt Langenthal vom 25. Mai 2023
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023 (Trakt. 6)
- Umweltschutz- und Energiekommission, Protokoll der 8. Sitzung vom 29. August 2023 (Trakt. 4)
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023 (Trakt. 2)
- Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2023 (Trakt. 1)
- Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2023 (Trakt. 3)
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2024 (Trakt. 15)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Stadt Langenthal ist Eigentümerin der Schiessanlage Weier an der St. Urbanstrasse 123 in Langenthal und betreibt diese unter der Leitung der Betriebskommission Schiessanlage Weier (BKSU). Das Gebäude wurde 1971 erbaut und von 2020 bis 2021 wurden die elektronische Trefferanzeige 300 m, die Kugelfänge und das Gebäude saniert. Im April 2021 erfolgte die Inbetriebnahme. Das Projekt und der dafür notwendige Investitionskredit in der Höhe von Fr. 1'610'000.00 genehmigte der Stadtrat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2020. Für die nun vorgesehene Erweiterung der PVA stehen aus diesem Investitionskredit keine Mittel mehr zur Verfügung.

Die zurzeit bestehende PVA auf dem Steildach der Schiessanlage war Bestandteil des Sanierungsprojektes. Die Anlage wurde auf die Wirtschaftlichkeit respektive auf den voraussichtlichen Eigenbedarf der Schiessanlage hin dimensioniert und weist eine Leistung von 15 kWp bei einer Fläche von 76 m² auf. Betreiberin und Eigentümerin der PVA ist die Solarkraft Oberaargau AG (SKOAG), eine Tochterfirma der IB Langenthal AG. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 den entsprechenden Contracting-Vertrag mit der SKOAG.

Mit Datum vom 1. November 2021 wurde von Fabian Fankhauser und Päivi Lehmann die folgende Motion eingereicht, welche vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2021 mit Weisungscharakter qualifiziert und als solche erheblich erklärt wurde.

"Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, auf dem frisch sanierten Gebäude bei der Schiessanlage Weier eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Weiter wird der Gemeinderat beauftragt, die bereits erstellte Anlage (im Contracting mit SOKAG), zum im Vertrag festgelegten Restwert (2022: Fr. 34'763.00), zurückzukaufen, so dass die ganze Anlage in Eigenregie betrieben wird.

Es soll angestrebt werden, dass alle Dachflächen, die gemäss Solarrechner des Bundesamts für Energie BFE "gut" oder besser geeignet sind, mit Photovoltaik belegt sind, soweit die jetzige Stromleitung und die Dachkonstruktion dies zulassen.

Begründung: Es hat sich klar herausgestellt, dass ein Contracting bei der Nutzung einer Schiessanlage aufgrund des geringen Energiebedarfs wenig Sinn macht. Die jetzige Situation ist daher unbefriedigend, und entspricht bestimmt nicht dem, was sich der Stadtrat vorgestellt hat, als man entschieden hat eine Photovoltaikanlage zu erstellen.

Langenthal soll als Energiestadt ein Vorbild sein und bei Sanierungen die Möglichkeit nutzen, um auf geeigneten Dachflächen erneuerbaren Strom zu produzieren. Der Rückkauf aus dem Contracting bietet den Vorteil beim Eigenverbrauch den tatsächlichen Preisvorteil der Gestehungskosten auszuschöpfen und die ganze Anlage als Einheit zu betreiben. Ein Dach mit zwei Anlagen, die auch noch unterschiedliche Besitzer haben, scheint wenig Sinn zu machen.

Der Gemeinderat wird ausdrücklich gebeten, eine realistische Kosten- und Ertragschätzung zu präsentieren, dazu gehört insbesondere auch ein möglicher Ertrag durch die Herkunftsnachweise des Stroms"

In der Folge nahm das Stadtbauamt, Fachstelle Umwelt und Energie mit der SKOAG Verhandlungen betreffend Auflösung des bestehenden Contracting-Vertrags aus dem Jahr 2021 auf. Dieser sieht eine Kündigungsmöglichkeit erstmals nach sechs Jahren vor. Die SKOAG erklärt sich aber bereit, den Vertrag gegen eine geringe Entschädigung für bisherige Projektaufwendungen zum entsprechenden Restwert vorzeitig aufzulösen.



Anschliessend wurden die Abklärungen zur Vergrösserung, zu den Kosten und zur Wirtschaftlichkeit der Anlage durch das Stadtbauamt, in Zusammenarbeit mit der IBL Langenthal AG sowie der Clevergie AG, Wüssachen getroffen. Die bestehende PVA kann maximal auf eine Fläche von 430 m² vergrössert werden (Beilage 1). Dies entspricht einer Leistungserhöhung um 90kWp auf total 105kWp respektive einer Erhöhung der Stromproduktion um etwa 74'400kWh pro Jahr (von 14'700 kWh/a auf 89'100 kWh/a). Die vorhandenen Module sind nicht mehr erhältlich. Die neuen Module mit verbesserter Leistungsfähigkeit weisen leicht grössere Abmessungen auf, sind aber in der Farbgebung unverändert. Unter den getroffenen, aus heutiger Sicht eher konservativen Annahmen ist die Wirtschaftlichkeit gegeben (vgl. Kap. 7.4).

Damit die Kreditabrechnung für die Sanierung der Schiessanlage nach Eingang der verschiedenen Gemeindebeiträge abgeschlossen werden kann, beantragt der Gemeinderat für die Komplettierung der PVA nicht einen Nachkredit, sondern einen neuen Investitionskredit.

Dem Stadtrat wird beantragt, das Projekt zur Ausführung der Vergrösserung der bestehenden PVA auf dem Dach der Schiessanlage zu genehmigen und den entsprechenden Kredit zu bewilligen.

Die Stadt Langenthal unterstützt somit die Produktion erneuerbarer Energie gemäss ihrer Photovoltaik-Strategie vom 25. Mai 2023 und gemäss Klima- und Energiecharta.

4 Projektparameter

4.1 Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung beträgt zurzeit 15.2 Rp./kWh. Tendenziell kann die Vergütung kurz- bis mittelfristig noch leicht steigen. Langfristig ist aber mit einer deutlich tieferen Einspeisevergütung zu rechnen. In Absprache mit der IB Langenthal AG und der SKOAG wird in der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsprüfung (vgl. Kap. 7.4) konservativ von einer mittleren Einspeisevergütung von 9 Rp./kWh ausgegangen.

4.2 Strom mit Herkunftsnachweis

Mit dem Herkunftsnachweis (HKN) wird gegenüber den Endverbrauchern Transparenz bezüglich der Stromherkunft geschaffen. Dies geschieht, indem bei der Stromproduktion ein Zertifikat (HKN) generiert wird, welches beim Endverbraucher in der Stromkennzeichnung ersichtlich ist und nach dem Strombezug wieder entwertet wird. Zurzeit besteht bei der IB Langenthal AG ein Überangebot an HKN, weshalb diese aktuell nur HKN von Kunden abkauft, welche beim Netzbezug das Langenthaler Stromprodukt "Sonnenklar" kaufen. Im Vergleich zum Stromprodukt "Blaustrom" ist das Produkt "Sonnenklar" um 2 Rp./kWh teurer, jedoch beläuft sich der Ertrag durch den Verkauf des HKN auf 2,5 Rp./kWh.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023 verabschiedete Photovoltaik-Strategie sieht vor, dass die Stadt Langenthal ihren Strombedarf (Gebäudepark und öffentliche Beleuchtung) bis zum Jahr 2030 sukzessive vom Produkt "Blaustrom" auf das Produkt "Sonnenklar", oder ein entsprechendes Produkt umstellt. In der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kap. 7.4) wird daher vom Verkauf des HKN ausgegangen.

4.3 Eigenverbrauch und Autarkie

Der Eigenverbrauch gibt an, wie hoch der Anteil des durch die PVA produzierten Stroms ist, der lokal selbst genutzt werden kann. Auf Datenbasis des Jahres 2022 ergibt sich für die bestehende PVA ein Eigennutzungsgrad von rund 50 Prozent (7'267 kWh von 14'700 kWh). Durch die Komplettierung der PVA sinkt der Eigenverbrauch auf 8 Prozent (7'267 kWh von 89'100 kWh).

Die Autarkie steht für die Unabhängigkeit vom Stromnetz und zeigt auf, wie viel des gesamten Strombedarfs durch Solarstrom aus der eigenen PVA gedeckt wird. Die Schiessanlage Weier hat einen jährlichen Stromverbrauch von ca. 30'000 kWh (Datenbasis 2022: 30'377 kWh). Im Jahr 2022 betrug der Autarkiegrad mit 7'267 kWh lokal produziertem und eigens genutztem Solarstrom 24 Prozent.

Aufgrund der Vergrößerung der Solarfläche kann davon ausgegangen werden, dass sich der Autarkiegrad bei einem Ausbau der bestehenden PVA leicht erhöhen wird. Da eine exakte Quantifizierung nicht möglich ist, wird in der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kap. 7.4) konservativ mit der Eigennutzung aus dem Jahr 2022 von 7'267 kWh pro Jahr gerechnet.

4.4 Strangregler

Damit ein Kabelersatz für die Erhöhung der Leitungskapazität vermieden werden kann, wird ein Strangregler (bessere Ausnutzung des bestehenden Netzes, Ausgleich der Spannung) eingesetzt. Die IB Langenthal AG bestätigte, dass damit die gesamte Leistung der PVA aufgenommen und ins Netz eingespeisen werden kann und, dass der bestehende Hausanschluss für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert ist. Die Kosten für den Strangregler belaufen sich auf Fr. 50'000.00 bis Fr. 70'000.00 und werden von der IB Langenthal AG vorfinanziert. Gemäss Artikel 22 Absatz 4 der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) kann die IB Langenthal AG die Kosten für den Strangregler nach der Ausführung des Projekts bei der Swissgrid (nationale Netzgesellschaft) – gestützt auf eine Bewilligung der ElCom (Eidgenössische Elektrizitätskommission) – zurückfordern. Somit entstehen für die Stadt Langenthal bezüglich Strangregler keine zusätzlichen Kosten.

4.5 Hauptverteilung

Durch die Vergrößerung der Anlage muss die bestehende Hauptverteilung angepasst respektive erweitert werden. Zusätzlich wird ein Netz- und Anlageschutz erforderlich.

4.6 Degradation der PV-Anlage

Aufgrund von Alterung und Umwelteinflüssen wie Feuchtigkeit, Temperatur und UV-Strahlung nimmt die Leistungsfähigkeit einer PVA im Laufe der Zeit allmählich ab, was zu einem Verlust der Energieerzeugungskapazität führt (Degradation). Der Schweizerische Fachverband für Sonnenenergie (Swissolar) geht bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen üblicherweise von einem linearen Leistungsverlust von 0,5 Prozent pro Jahr aus. Gemäss Angaben der Clevergie AG kann bei einer Nutzung von 30 Jahren noch von einer Leistung von 87-88 Prozent ausgegangen werden (lineare Degradation: 0,433 %/a).

4.7 Betrieb und Unterhalt

Es ist vorgesehen, die Anlage in Eigenregie (Anlagewartung) zu betreiben. Die Solarkraft Oberaargau AG geht von allgemeinen Wartungskosten in der Höhe von 2 Rp./kWh aus. Gemäss Angabe der Clevergie AG müssen die Wechselrichter während der Laufzeit der Anlage voraussichtlich einmal ausgewechselt werden (ca. Fr. 10'000.00). Bei einer Jahresproduktion von 89'100 kWh und einer Laufzeit von 30 Jahren ergibt sich diesbezüglich ein Aufwand von ca. 0,3 Rp./kWh. In der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kap. 7.4) wird daher von Wartungskosten in der Höhe von 2,3 Rp./kWh ausgegangen.

5 Projektorganisation

Das Stadtbauamt, Fachbereich Hochbau wird in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Umwelt und Energie und dem Amt für öffentliche Sicherheit die Projektleitung für die Umsetzung des Vorhabens übernehmen.

6 Methodik/Vorgehen/Resultat

Die Abklärungen zur Vergrößerung der bestehenden PVA auf dem Dach der Schiessanlage Weier sowie zu den Investitionskosten wurden durch das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit der IB Langenthal AG sowie der Clevergie AG, Wyssachen vorgenommen. Die Ertragssituation wurde von der Fachstelle Umwelt und Energie geprüft (Ziffern 7.4 und 8). Mit der geplanten Vergrößerung der Anlage kann die Leistung von 15 kWp auf 105kWp ausgebaut respektive die Stromproduktion um ca. 74'400 kWh von ca. 14'700 auf ca. 89'100kWh erhöht werden und einen Beitrag zur Energiewende liefern (siehe auch Beilage 1). Die Erweiterung der PVA ist nicht baubewilligungspflichtig.

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Kostenzusammenstellung

Die Kosten (Genauigkeit +/-10 %) für die Erweiterung der bestehenden PVA auf dem Dach der Schiessanlage Weier setzen sich gemäss Angeboten der Clevergie AG Wyssachen, AEK AG Langenthal und Beck & Jäggi Roggwil sowie den Kosten für den Ausstieg aus dem bestehenden Contracting-Vertrag wie folgt zusammen:

Kostenvoranschlag +/- 10 %, inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer			
Baupreisindex Espace Mittelland, Hochbau , 113.7 Punkte (Stand April 2023, Basis: Oktober 2020=100)			
1	Rückkauf (Restwert) aus Contracting-Vertrag sowie bisheriger Projektaufwand SKOAG	Fr	33'486.00
2	Solarmodule, Unterkonstruktion und Netzanbindung	Fr	90'300.00
3	Planung, Logistik, Montage und Inbetriebnahme	Fr	44'400.00
4	Anpassung und Erweiterung der Hauptverteilung	Fr	22'400.00
5	Strangregler (vgl. Kap. 4.4)	Fr	0.00
6	Fassadengerüst	Fr	13'100.00
7	Unvorhergesehenes und Reserve, ca. 5 % auf Pos. 2 bis 6	Fr	9'080.00
8	Mehrwertsteuer 8.1 %	Fr	17'234.00
	Total Verpflichtungskredit inklusive Mehrwertsteuer	Fr	230'000.00

7.2 Beiträge Dritter

Der Bund entrichtet zur Förderung der Solarenergie Beiträge als Einmalzahlung. Für die PVA der Schiessanlage Weier kann von einem Betrag von Fr. 30'000.00 ausgegangen werden.

7.3 Nettobelastung der Stadt

Gesamtkosten für den Ausbau der Photovoltaikanlage	Fr	230'000.00
Einmalvergütung für den Ausbau der Photovoltaikanlage	Fr	30'000.00
Nettoinvestition für den Ausbau der Photovoltaikanlage	Fr	200'000.00

7.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Der Bericht und Antrag vom 15. August 2023 zur Komplettierung der PVA Weier wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023 unter folgenden Auflagen zur Überarbeitung an das Stadtbauamt zurückgewiesen:

- a) Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der PVA soll überprüft und im Bericht und Antrag nachvollziehbar erläutert werden.
- b) Der Zeitpunkt und die Auswirkungen der möglichen Gesetzesänderung sind darzustellen.

Auf die Auflagen wird nachfolgend eingegangen.



7.4.1 Berechnungsgrundlagen

Die detaillierten Berechnungsgrundlagen und Parameter finden sich in Beilage 3. Der Stand der Erträge, der Kosten und der Amortisation wurde über eine Laufzeit von 30 Jahren für jedes einzelne Jahr kumulativ dargestellt.

Der Kalkulationszinssatz auf das Eigenkapital und den Zinssatz auf allfälliges Fremdkapital der Investition sowie Versicherungskosten wurden, wie im Protokoll der 8. Sitzung der Umweltschutz- und Energiekommission (29. August 2023, Trakt. 4) festgehalten, nicht mitberücksichtigt.

7.4.2 Resultat

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung der komplettierten PVA zeigt nach einer Betriebsdauer von 30 Jahren folgendes Bild:

Investitionskosten [Fr.]	
Gesamtkosten für den Ausbau der Photovoltaikanlage	230'000.00
Einmalvergütung Bund	30'000.00
Netto-Investitionskosten für den Ausbau der Photovoltaikanlage	200'000.00
Erträge [Fr.]	
1) Einspeisevergütung	204'791.00
2) Herkunftsnachweis	56'886.00
3) Stromkostensparnis	42'512.00
Total Erträge nach 30 Jahren	304'189.00
Betriebskosten [Fr.]	
4) Mehrwertsteuer auf Erträge	21'196.00
5) Wartung	57'350.00
Total Betriebskosten nach 30 Jahren	78'546.00

Die unter den getroffenen Annahmen berechnete Amortisationszeit beträgt 26,6 Jahre. Der Netto-Ertrag nach 30 Jahren Betrieb beläuft sich auf rund Fr. 25'000.00. Bei einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren kann somit davon ausgegangen werden, dass die Komplettierung der PVA wirtschaftlich betrieben werden kann. Die getroffenen Annahmen wurden in Rücksprache mit Fachexperten der IB Langenthal AG, der SKOAG und der Clevergie AG sowie anhand von Recherchen (z.B. Swissolar) getroffen. Die detaillierten Resultate finden sich in Beilage 3.

Zur Plausibilisierung der Ergebnisse wurde die Berechnung auch anhand des Wirtschaftlichkeitsrechners von Swissolar durchgeführt (Beilage 4). Diese ergibt unter Verwendung derselben Parameter eine Amortisationszeit von 24 Jahren und liegt damit in einem ähnlichen Bereich.

Als Vergleich dazu ergibt eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit mit der für das Jahr 2024 gültigen Einspeisevergütung (15,2 Rp./kWh, IB Langenthal AG) eine Amortisationszeit von rund 17 Jahren.



7.4.3 Ausblick Mantelerlass

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (kurz: "Mantelerlass") hat das Parlament in der Herbstsession 2023 den Weg für einen schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stärkung der Versorgungssicherheit geebnet. Ziel ist es, mit einer Revision des Energie- und Stromversorgungsgesetzes das Energieversorgungssystem der Schweiz auf das Netto-Null Emissionsziel bis 2050 auszurichten und weiterhin eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Mit den im neuen Artikel 17d StromVG eingeführten lokalen Elektrizitätsgemeinschaften ("LEG") kann die Stadt Langenthal zukünftig als Erzeugerin von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eine LEG bilden und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb der Gemeindegrenze absetzen. Dies ist im Hinblick auf die Komplettierung der PVA Weier interessant, da der überschüssig produzierte Strom nicht zum Tarif der Einspeisevergütung zurückgespielen, sondern bei eigenen Gebäuden des Immobilienportfolios bezogen werden kann. Da der Strompreis für Netzstrom deutlich höher ist als die Einspeisevergütung, wird sich dies auf den Netto-Ertrag und damit auf die Amortisationszeit positiv auswirken, auch wenn die IB Langenthal AG für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten haben wird. Nach dem Willen des Parlaments soll dieser Abschlag maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs betragen. Die Festlegung der Höhe des Abschlages obliegt jedoch dem Bundesrat. Gemäss Aussagen der SKOAG könnte die Bildung von LEG bereits im Jahr 2025 möglich sein.

8 Ergebnis

Mit der im Februar 2021 installierten PVA wird nur ein kleiner Teil des grossen und ideal ausgerichteten Daches der Schiessanlage Weier energetisch genutzt. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen der Stadt Langenthal, die Produktion erneuerbarer Energien zu fördern und als vorbildliche Hauseigentümerin zu agieren. Zur Erreichung der Klimaziele von Kanton und Bund und im Hinblick auf die Ziele der Stadt Langenthal im Richtplan Energie, die Photovoltaik-Strategie und bezüglich die Klima- und Energiecharta, ist eine möglichst grosse Nutzung der Dachfläche anzustreben. Auch in den Regierungsrichtlinien hat sich der Gemeinderat der Stadt Langenthal vorgenommen, "*den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern*" voranzutreiben.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung (Beilage 3) zur Komplettierung der PVA Weier zeigt mit einer Amortisationszeit von 26,6 Jahren auf, dass die Investition auch unter den konservativ getroffenen Annahmen rentabel ist. Durch die Möglichkeit, künftig LEGs zu bilden, sollte die Amortisationszeit sogar noch kürzer ausfallen, was wiederum eine höhere Rentabilität der Anlage verspricht. Zudem ist zu erwarten, dass die Nachfrage nach Strom durch die allgemeine Dekarbonisierung in naher Zukunft steigen wird.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Genehmigung des Projekts für die Komplettierung der PVA sowie die Bewilligung des für das Projekt erforderlichen Ausführungskredits beantragt. Mit dem vorliegenden Projekt bekräftigt die Stadt Langenthal ihre städtische Energiepolitik im Bereich der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromproduktion und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Erreichung des Netto-Null Ziels.

9 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Antrages zur Vergrösserung der bestehenden PVA wird diese wie bisher entsprechend dem Contracting-Vertrag durch die SKOAG betrieben. Vorbehalten bleiben die Beschlüsse des Stadtrats.

10 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Es ist vorgesehen, die Anlage in Eigenregie (Anlagewartung) zu betreiben. Der Aufwand hierfür dürfte eher klein ausfallen.

11 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung einer Investition

Planungskredit: Ausführungskredit:

Voraussichtliche Ausführung der Investition: 2024

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag Brutto	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2024	Fr. 0.00	25 Jahre	4.0 %

Im vom Gemeinderat am 5. Juli 2023 genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2024 – 2028, Ziffer 4.9.03 "Öffentliche Anlagen/PV-Anlagen", sind für das Jahr 2024 Fr. 400'000.00 eingestellt. Somit ist die beantragte Investitionssumme von Fr. 230'000.00 (brutto) als Teilkredit der gesamthaft vorgesehenen Investitionen unter der Ziffer 4.9.03 nachgewiesen – sofern die Ausführung bzw. die Fertigstellung im Jahr 2024 erfolgt.

Die Tragbarkeit des beantragten Kredits für die Übernahme und Komplettierung der PV-Anlage bei der Schiessanlage Weier ist im Finanzplan 2024 - 2028 formal nachgewiesen. Der Betrag führt zu zusätzlichen jährlichen Finanzfolgekosten von rund Fr. 10'200.00 (Basis Ertragszenario b).

Die zur Finanzierung dieses Projekts erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt. Siehe dazu auch den Finanzierungsnachweis (Beilage 2).

12 Mitberichte aus der Verwaltung

12.1 Amt für öffentliche Sicherheit

Das Amt für öffentliche Sicherheit unterstützt weiterhin die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Dach der Schiessanlage Weier. Dies im Sinne eines Beitrags zur Verbesserung der eigenen Quote der Stadt Langenthal an erneuerbaren Energien und bezugnehmend auf die Zielwerte des kommunalen Richtplans Energie. Zudem sind wir bereit, den zu erwartenden Aufwand für nicht anlage-spezifischen Unterhaltsarbeiten durch die Anlagewartin bzw. den Anlagewart der Schiessanlage Weier ausführen zu lassen. Immer unter der Voraussetzung, wie unter Ziffer 10 erwähnt, dass diese Arbeiten in einem marginalen Zeitbereich ausfallen werden.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Die Erweiterung der bestehenden PVA auf dem Dach der Schiessanlage Weier ist im Anschluss an das eidgenössische Schützenfest für Veteranen im Herbst 2024 vorgesehen.

14 Kommunikation

Die Beschlüsse der Stadtratsgeschäfte werden durch die Publikation im Anzeiger der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Stadtrat zuständig für die Beschlussfassung.



16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 2. August 2023, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

- I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 20. September 2023, beschliesst:
 - 1. *Das vorliegende Projekt für die Komplettierung der bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Dach der Schiessanlage Weier, St. Urbanstrasse 123, wird genehmigt.*
 - 2. *Der erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 230'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 4060.5040.12 "Schiessanlage Weier, Komplettierung der PV-Anlage", bewilligt. Die Beiträge Dritter sind der Investitionsrechnung, Konto 4060.6300.12 "Schiessanlage Weier; Komplettierung PV-Anlage; Bundesbeiträge", gutzuschreiben.*
 - 3. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 20. September 2023, beschliesst:
 - 1. *Die Motion Fankhauser Fabian (glp) und Lehmann Päivi (SP) vom 1. November 2021 "Komplettierung Solaranlage Schiessanlage Weier" (als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt am 20. Dezember 2021) wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.*
 - 2. *Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*

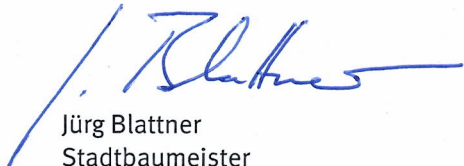
2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Visum Ressortvorsteher:


Reto Müller

Visum Ressortvorsteher:


Michael Schär


Jürg Blattner
Stadtbaumeister

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen:

- 1. Plangrundlage der Clevergie AG Wyssachen vom 1. Juni 2023
- 2. Finanzierungsnachweis vom 27. Juli 2023
- 3. Wirtschaftlichkeitsberechnung (Stadtbauamt) vom 19. Dezember 2023
- 4. Wirtschaftlichkeitsberechnung (Swissolar) vom 19. Dezember 2023



Motion der SP/GL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mobile Begrünung: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten Motion der SP/GL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mobile Begrünung
- Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2023, Trakt. 11
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, Trakt. 29
- Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 2. Mai 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Trakt. 9

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Richtliniencharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er dem motionierten Anliegen folgen will (Art. 53 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 22. Mai 2024 letztmals mit dem Anliegen der Motion. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 22. Mai 2024 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 22. Mai 2024, beschliesst:

- 1. Die Motion der SP/GL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mobile Begrünung wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 22. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 22. Mai 2024

Motion mit Richtliniencharakter der SP / GL-Fraktion und GLP / EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: "Mobile Begrünung"; Prüf- bericht des Gemeinderates

Datum: 22. Mai 2024
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Ergebnis der Prüfung	4
3.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	4
3.2	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
3.3	Finanzielle Auswirkungen	5
3.4	Terminprogramm zur Realisierung	5
3.5	Fazit	5

1 Grundlagen

- Motion mit Richtliniencharakter der SP / GL-Fraktion und GLP / EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: "Mobile Begrünung"
- Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2023 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023

2 Ausgangslage

Die SP / GL-Fraktion und GLP / EVP-Fraktion reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 26. Juni 2023 die Richtlinienmotion "Mobile Begrünung" ein. In der Stadtratssitzung vom 23. Oktober 2023 wurde die folgende Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt:

"Mobile Begrünung"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, Möglichkeiten zu schaffen, um im Stadtgebiet mobile Begrünung zu platzieren.

Im Rahmen von Festivals und anderen Anlässen kommt es vor, dass zum Beispiel in der Marktgasse oder auf dem Wuhrlplatz Töpfe mit schönen, grossen Grünpflanzen zwecks Deko, Schatten und Raumgestaltung platziert und später wieder abtransportiert werden. Dieses Prinzip soll möglichst über das ganze Jahr angewandt werden.

Die mobile Begrünung könnte durch lokale Florist*innen, Blumengeschäfte und Gärtnereien, ja vielleicht sogar von interessierten Privatpersonen, für die Stadt kostenlos/als Sponsoring bereitgestellt werden. Mittels Logoplatzierung würde die Sichtbarkeit für das Geschäft gewährleistet. Wer für die Pflege der mobilen Begrünung verantwortlich wäre, müsste geklärt werden. Der Werkhof kümmert sich schon jetzt um die wenigen entstehenden Grünflächen und Pflanztröge und könnte mit mehr Begrünung sicherlich umgehen. Die Firmen, die die Pflanzen bereitstellen, wären wiederum selbst an einer schönen und gesunden Erscheinung interessiert und könnten sich daher allenfalls selbst um die Pflege kümmern. Auch könnte eine Zusammenarbeit mit dem maxi.mumm interessant sein.

Begründung:

Grosse Töpfe können kleinere Bäume, Schilf und Bambus oder Stauden und Sträucher beherbergen. Transportiert oder verschoben werden könnten sie mit Gabelstaplern oder durch integrierte Rollenfunktion. Mobile Töpfe, Tröge und Pflanzgefässe würden ermöglichen, den Raum je nach Bedürfnis zu strukturieren. Auch könnte nach wie vor die Zufahrt von Rettungskräften, Anstössern und Zubringern ermöglicht werden. So kann z.B. für den Markt mehr Platz geschaffen werden, während an heissen Sommertagen mehr Schatten gespendet würde. Eine mobile Begrünung steigert das Wohlbefinden der Bevölkerung. Grün hat erwiesenermassen eine beruhigende Wirkung. Auch aus Klimagründen und zugunsten der Attraktivierung des Stadtgebiets sowie für mehr Lebensraum von Insekten und Kleintieren ist mobile Begrünung eine sinnvolle und einfache Lösung.

Mehr Begrünung entspricht den aktuellen Bestrebungen der Renaturierung. Auch wenn die mobile Begrünung nicht fix und im Boden wäre, so würde sie doch die Natur zurück ins Stadtgebiet holen, wo sie früher einmal mehr Raum einnehmen durfte. Die menschengemachte Umwelt gefährdet die Biodiversität und entfremdet uns von der Natur. Mobile Begrünung leistet einen kostengünstigen und unaufwendigen Beitrag zurück zur Natur. Auch Schulklassen könnten z.B. dank Beschriftungen der Pflanzen mehr über unsere Umwelt und die Biodiversität lernen, indem die mobile Begrünung Teil eines praktischen Unterrichts würde. Andere Städte, wie Biel beispielsweise, kennen mobile Begrünung auch schon und setzten dieses Konzept erfolgreich um."

Nachfolgend nimmt der Gemeinderat entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates Stellung zum Ergebnis der Prüfung des Vorstosses.

3 Ergebnis der Prüfung

Der Gemeinderat beauftragte in Anerkennung, dass der Stadtrat die Motion mit Richtliniencharakter der SP / GL-Fraktion und der GLP / EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023 ("Mobile Begrünung") als erheblich erklärt hatte, das Stadtbauamt mit der Prüfung der Umsetzung der Motion zusammen mit der Umsetzung der Massnahme "Begegnungsorte im Stadtzentrum" der Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024.

Das Stadtbauamt prüfte in Absprache mit dem Amt für öffentliche Sicherheit verschiedene Standorte. Es ergab sich, dass für eine erste Saison eine Konzentration auf die Marktgasse und den Wuhrplatz zweckmässig ist. Weiter zeigte sich, dass in diesem Perimeter mehrere Standorte in Betracht gezogen werden können, welche für die Bevölkerung und Besuchende von Langenthal attraktiv sind, andere Nutzungen im öffentlichen Raum, insbesondere die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen wie den Wochenmärkten, nicht wesentlich behindern und für den städtischen Werkhof mit Maschinen zugänglich sind. Durch die Berücksichtigung dieser Kriterien kann ein möglichst grosser Nutzen erzielt und der Aufwand für den Unterhalt durch den städtischen Werkhof klein gehalten werden.

Parallel zur Evaluation geeigneter Standorte hat das Stadtbauamt verschiedene Systeme von Stadtmöblierungen evaluiert. Neben Grünelementen ging es darum, auch geeignete Sitzgelegenheiten zu finden. Dabei zeigte sich, dass viele Produkte die Grössen- und Gewichtsvorgaben, die sich aus der Anforderung ergeben, dass Elemente durch den Werkhof bei Bedarf verschoben oder transportiert werden können, nicht erfüllen können. Zudem verhindern die z.T. langen Lieferzeiten und hohe Kostenprognosen eine Installation der Elemente und damit die Umsetzung der Motion für den Sommer 2024.

Der Gemeinderat möchte vor der Beschaffung einer mehrjährigen Lösung das Potenzial einer mobilen Möblierung und Begrünung ermitteln und ist deshalb an einem Pilotprojekt im Sommer 2024 interessiert. Das Stadtbauamt hat deshalb mit einem auf Stadtmöblierung spezialisierten Unternehmen ein Konzept ausgearbeitet, welches sich bis zum Sommer umsetzen lässt. Ein entsprechender Bericht und Antrag wird dem Gemeinderat in Kürze zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen des Pilotprojekts kann einerseits die Akzeptanz und die Wirkung auf die Bevölkerung eruiert werden. Gleichzeitig können die Standorte auf Eignung geprüft und das Konzept gegebenenfalls verfeinert werden.

Nach einem erfolgreichen Testbetrieb wird der Gemeinderat Lösungen für einen Weiterbetrieb prüfen. Dabei wird er auch die Möglichkeit eines Sponsorings durch lokale oder regionale Unternehmungen und Privatpersonen sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen weiterverfolgen.

3.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine.

3.2 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Der vorliegende Prüfbericht hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verwaltung. Dem Gemeinderat wird in einem separaten Bericht und Antrag ein Konzept für ein Pilotprojekt vorgelegt werden, in dem die Bewirtschaftung der Bepflanzungen und der Möblierung mit dem heutigen Personalbestand und den vorhandenen Fahrzeugen sichergestellt werden kann.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Prüfbericht hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Dem Gemeinderat wird in einem separaten Bericht und Antrag ein Konzept für ein Pilotprojekt vorgelegt. Die Kosten für einen fünfmonatigen Testbetrieb belaufen sich auf ca. Fr. 35'000.00 bis 40'000.00.

3.4 Terminprogramm zur Realisierung

Der für das Pilotprojekt vorgesehene Lieferant ist eine auf Stadtmöblierung spezialisierte Firma, die die Elemente auf Lager hat und diese nach Genehmigung des Pilotprojekts innert kurzer Zeit liefern und aufbauen kann. Geplant ist ein Pilotbetrieb im Sommer und Herbst 2024.

3.5 Fazit

Der Gemeinderat kann dem Stadtrat mitteilen, dass die Motion umgesetzt werden kann und das Stadtbauamt bereits in der Vorbereitung eines Pilotprojekts für den Sommer und Herbst 2024 ist. Der entsprechende Bericht und Antrag wird dem Gemeinderat in Kürze zur Genehmigung unterbreitet.



Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022: Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022: Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten
- Bericht und Antrag vom 19. April 2024 des zentralen Rechtsdienstes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. Mai 2024, Trakt. 3

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Postulate verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er dem motionierten Anliegen folgen will (Art. 53 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 1. Mai 2024 abschliessend mit dem Anliegen des Postulats. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 1. Mai 2024 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 1. Mai 2024, beschliesst:

- 1. Das Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022: Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 1. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 1. Mai 2024

Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022: "Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten"; Prüfbericht

Datum: 01.05.2024
Status: Definitiv
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Allgemeines	4
3.1.	Zum Begriff der (öffentlichen) Aufgabe im Allgemeinen	4
3.2.	Wie übernimmt die Stadt Langenthal neue (öffentliche) Aufgaben?	4
3.3.	Was ist ein "qualifiziertes" Mehr?	5
3.4.	Beispiele auf kantonaler Ebene	6
3.5.	Beispiele auf kommunaler Ebene	6
3.6.	Mögliche Auswirkungen von Quoren in der Politik	7
4.	Rechtliches	8
5.	Fazit	9

1. Grundlagen

- Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022: Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten
- Stadtratsbeschluss vom 28. November 2022 (Wandelung und Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 2023

2. Ausgangslage

Anlässlich der Stadtratssitzung vom 28. November 2022 stimmte der Stadtrat der Erheblicherklärung der in ein Postulat gewandelten Motion der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022 mit 22 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zu:

"Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, zu Händen des Stadtrates eine Vorlage mit folgendem Inhalt auszuarbeiten. Die Anhandnahme einer neuen öffentlichen Aufgabe der Stadt Langenthal, sei es durch eine reglementarische Grundlage oder durch Beschluss, ist nur noch bei einem zu definierenden qualifizierten Mehr im Stadtrat möglich.

Begründung: Seit Jahren weist Langenthal ein strukturelles Defizit auf, dessen Auswirkungen nur aufgrund des nach wie vor bestehenden Eigenkapitals abgedeckt werden können. Allein im Budget 2022 ist für den allgemeinen Haushalt ein Aufwandüberschuss von Fr. 5'390'100.00 vorgesehen. Das politische Leben auf Kosten des Eigenkapitals kann allerdings kein Dauerzustand sein. Bereits hat der Gemeinderat angekündigt, die Steuern auf 1.44 erhöhen zu wollen.

In Zeiten angespannter finanzieller Verhältnisse muss sich die Stadt auf ihre Kernaufgaben und Kernkompetenzen fokussieren. Neue Aufgaben an die Hand zu nehmen, welche bislang die Zivilgesellschaft erfüllt hat, kann zwar im Einzelfall auch bei Defiziten in der Stadtrechnung sinnvoll sein. Hierfür soll aber eine klare politische Mehrheit im Parlament erforderlich sein, welche über die üblichen politischen Gräben hinausreicht. Nimmt die Stadt Langenthal eine neue öffentliche Aufgabe an die Hand, sei es durch Reglement oder Beschluss, soll dies demnach nur noch mit einem qualifizierten Mehr im Stadtrat möglich sein (nebst den anderen bestehenden Voraussetzungen). Das bernische Gemeinderecht sieht diese Möglichkeit vor (Art. 12 Abs. 2 GV).

Bisherige öffentliche Aufgaben sind davon unberührt, ebenso wenig sind Volksabstimmungen betroffen.

Welches qualifizierte Mehr das richtige ist (z.B. ein Quorum von 21 zustimmenden ParlamentarierInnen oder von drei Fünftel aller Stadtratsmitglieder analog der Hürde zur Ausserkraftsetzung der Schuldenbremse im Kanton), soll nach Annahme der Motion im politischen Diskurs vertieft und geklärt werden."

Erheblich erklärte Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren zu berichten (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

3. Allgemeines

Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist die vom Vorstoss angeregte Vorlage einer Regelung mit folgendem Inhalt: *"Die Anhandnahme einer neuen öffentlichen Aufgabe der Stadt Langenthal, sei es durch eine reglementarische Grundlage oder durch Beschluss, ist nur noch bei einem zu definierenden qualifizierten Mehr im Stadtrat möglich."*

In einem ersten Schritt erfolgt eine generelle Übersicht zur Übernahme neuer (öffentlicher) Aufgaben durch die Stadt (Ziff. 3.1 f.) und zu den qualifizierten Mehrheiten (Ziff. 3.3 ff.). Unter Ziff. 4 erfolgt eine rechtliche Würdigung des postulierten Anliegens und unter Ziff. 5 ein Fazit.

3.1. **Zum Begriff der (öffentlichen) Aufgabe im Allgemeinen**

Es fällt nicht leicht, die (öffentlichen) Aufgaben eines Gemeinwesens in allgemeiner Weise zu umschreiben. Die Frage, welche Aufgaben ein Gemeinwesen erfüllen soll, lässt sich nicht ein für alle Mal und losgelöst von historischen Anschauungen juristisch beantworten, sondern ist vorab (und immer wieder) politisch zu diskutieren (Friederich, in: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Arn/Friederich/Friedli/M. Müller/S. Müller /Wichtermann, Bern 1999, Vorbemerkungen zu Art. 61 – 69, N 5 in fine). Als Aufgabenbestimmungen gelten Vorschriften darüber, was die einzelnen Organe eines Gemeinwesens in materieller Hinsicht zu tun haben, mit anderen Worten: Bestimmungen, welche dem Gemeinwesen "für bestimmte Aufgabenbereiche inhaltlich umschriebene Verantwortung und Obliegenheiten zuweisen" (Friederich, a.a.O., Vorbem. zu Art. 61 – 69 N 2).

Das kantonale Gemeindegesetz verzichtet darauf, allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme einer Aufgabe durch eine Gemeinde zu statuieren. Eine Gemeindeaufgabe muss namentlich nicht einer bestimmten inhaltlichen Umschreibung entsprechen. Vielmehr gilt jede Tätigkeit als Gemeindeaufgabe, welche aufgrund eines kommunalen Aktes (Erlass oder einfacher Beschluss) zu einer solchen erklärt wird. Damit entscheiden die Gemeinden im Rahmen allfälliger rechtlicher Grenzen selbst, ob eine bestimmte Tätigkeit als Gemeindeaufgabe im Sinn der Art. 61 – 69 GG zu qualifizieren ist oder nicht (Friederich, a.a.O, Vorbem. Zu Art. 61 – 69, N 8).

3.2. **Wie übernimmt die Stadt Langenthal neue (öffentliche) Aufgaben?**

Die Gemeinden erfüllen die ihnen übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben. Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden (vgl. Art. 61 Gemeindegesetz; Art. 112 Kantonsverfassung). Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans (Art. 62 Gemeindegesetz).

Art. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (Stadtverfassung) lautet entsprechend:

"1 Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr von Bund oder Kanton übertragen werden.

2 Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.

3 Sie übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement oder einfachen Beschluss."

Die Übernahme einer Gemeindeaufgabe kann nur durch das für den betreffenden Erlass oder Beschluss zuständige Gemeindeorgan gültig beschlossen werden:

- Für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen ist (bis auf wenige Ausnahmen; vgl. Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums der Stadtrat zuständig (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

- Für einfache Beschlüsse fällt die Sachzuständigkeit mangels expliziter gemeindeeigener Ordnung in der Regel mit der Ausgabenzuständigkeit zusammen, sofern das fragliche Geschäft – was im Fall der Übernahme von Aufgaben praktisch immer zutreffen wird – ausgabenwirksam wird. Zu fragen ist mit anderen Worten, welche Ausgaben mit der Übernahme einer bestimmten Aufgabe verbunden sind. Das Organ, das diese Aufgabe zu beschliessen hat, befindet auch über die Übernahme einer Aufgabe (vgl. Friederich, a.a.O, Art. 62 N 7).

Je nach Gegenstand und den damit verbundenen Ausgaben ist also ein anderes Organ für den entsprechenden Beschluss zuständig. Eine rechtsatzmässige Grundlage für die Übernahme einer neuen Aufgabe, also ein Reglement, ist als Folge des Legalitätsprinzips zumindest wünschbar, und sie liegt tendenziell nahe, wenn eine dauernde Aufgabe übernommen werden soll. Eine Rechtsgrundlage in Form eines Reglements des Stadtrates ist aufgrund des Legalitätsprinzips zumindest dann unabdingbar, wenn im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit einer gewissen Intensität in die Rechtsstellung von Privaten eingegriffen werden soll, indem z.B. Abgaben erhoben werden sollen.

Art. 62 GG bestimmt den Detaillierungsgrad nicht, in welchem eine Gemeinde die übernommenen Aufgaben umschreiben muss. Eine in alle Einzelheiten gehende Umschreibung kann sinnvollerweise nicht verlangt werden. Andererseits wird es im Interesse der Rechtssicherheit nicht zulässig sein, als Gemeindeaufgabe generell "die Wahrung der öffentlichen Interessen auf dem Gemeindegebiet" oder eine ähnlich weite Formulierung zu wählen" (vgl. Friederich, a.a.O., Art. 62 N 8).

3.3. Was ist ein "qualifiziertes" Mehr?

Ein qualifiziertes Mehr (auch **Quorum** genannt) ist eine spezifische Anforderung an die Stimmenmehrheit, die für die Annahme einer Entscheidung erforderlich ist. Im Gegensatz zur einfachen Mehrheit, bei der die Anzahl der Ja-Stimmen grösser sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen, erfordert ein qualifiziertes Mehr in der Regel eine höhere Hürde. In parlamentarischen Systemen können Quoren beispielsweise verwendet werden, um sicherzustellen, dass genügend Mitglieder des Parlaments anwesend sind, damit Gesetze verabschiedet werden können. In anderen Fällen können Quoren dazu dienen, sicherzustellen, dass wichtige Entscheidungen von einer ausreichenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern oder Stimmberechtigten unterstützt werden, um eine breitere Legitimität zu gewährleisten.

Den Regelungen zu qualifizierten Mehrheiten ist gemein, dass sie von einer als 100 % geltenden Bezugsgrösse ausgehen und auf dieser basierend eine zu überspringende Hürde definieren. Als Bezugsgrösse kann beispielsweise die Zahl der Stimmberechtigten, der Abstimmenden, der abgegebenen gültigen Stimmen oder die Summe der "Ja"- und "Nein" Stimmen gelten. Die Hürde (das Quorum) muss eine absolute oder relative Menge (eine feste Zahl oder einen Prozentsatz), die kleiner ist als die Gesamtmenge der Bezugsgrösse, definieren.

In der Politikwissenschaft wird zwischen verschiedenen Arten von Quoren unterschieden, so unter anderem:

- **Anwesenheitsquoren:** Bei Anwesenheitsquoren muss eine bestimmte Mindestanzahl von Mitgliedern anwesend sein, damit die Versammlung oder das Gremium beschlussfähig ist. Dies bedeutet, dass ohne das Erreichen dieser Mindestanzahl keine Entscheidungen getroffen werden können.
- **Abstimmungsquoren:** Abstimmungsquoren legen fest, wie viele Mitglieder zustimmen müssen, damit eine bestimmte Massnahme oder Entscheidung angenommen wird. Dies kann eine einfache Mehrheit, eine *qualifizierte Mehrheit* oder sogar eine *absolute Mehrheit* erfordern, je nach den Regeln der Organisation. Typische Beispiele von Abstimmungsquoren sind:
 - o Eine Zweidrittelmehrheit (Quorum=2/3): Dies bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Annahme einer Entscheidung erforderlich sind.

- Eine absolute Mehrheit: Bei der absoluten Mehrheit handelt es sich um eine besondere qualifizierte Mehrheit mit Quorum > 50 %. Diese Anforderung bedeutet, dass mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Annahme einer Entscheidung erforderlich sind.

Die verschiedenen Arten von Mehrheiten können auch kombiniert werden: Bei bestimmten Volksabstimmungen in der Schweiz entscheidet neben dem relativen Volksmehr das Ständemehr (der Kantone), ob eine Vorlage angenommen wird.

3.4. Beispiele auf kantonaler Ebene

Art. 78 des Gesetzes über den Grossen Rat des Kantons Bern vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) bestimmt, dass für einen gültigen Beschluss die Mehrheit der Stimmenden erforderlich ist, soweit Verfassung oder Gesetz nichts Anderes bestimmen.

In der Kantonsverfassung finden sich bei den Bestimmungen zur Schuldenbremse bzw. Steuererhöhungsbremse qualifizierte Mehrheiten:

- Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Budgets mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder von Absatz 1 abweichen (Art. 101a Abs. 3 der Kantonsverfassung).
- Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder in einem festzulegenden Umfang von Absatz 2 abweichen (Art. 101a Abs. 4).
- Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder auf neun Jahre verlängern oder ganz auf die Kompensation verzichten (Art. 101b Abs. 4 Kantonsverfassung).
- Jede Erhöhung der Steueranlage durch den Grossen Rat, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen des Kantons führt, bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 101c Abs. 1 Kantonsverfassung).

Mit Abstimmung vom 3. März 2024 wurde zudem folgende Ergänzung der Kantonsverfassung angenommen (allerdings noch nicht in Kraft gesetzt):

"Art. 74a (neu) Rechtsetzung bei Dringlichkeit

1 Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschliesst.

2 (...)"

Für dringliche Gesetze ist also eine hohe Zustimmung im Grossen Rat nötig: Zwei Drittel der Ratsmitglieder müssen dem Gesetz zustimmen, also mindestens 107 von total 160 Mitgliedern.

3.5. Beispiele auf kommunaler Ebene

Auf kommunaler Ebene finden sich nur vereinzelt Beispiele, die für bestimmte *Sachbeschlüsse* einen qualifizierten Entscheid eines Parlaments erfordern, so beispielsweise in der Stadt Burgdorf:

"Wird ein Defizit in der Erfolgsrechnung budgetiert, der zu einem Bilanzfehlbetrag führt oder weist die Jahresrechnung einen solchen aus, so hat der Finanzplan aufzuzeigen, wie und innert welcher Frist dieser Fehlbetrag ausgeglichen werden soll. Die Frist für den Ausgleich darf vier Jahre seit der erstmaligen Bilanzierung des Fehlbetrages nicht übersteigen. Mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der Stadtrat beschliessen, dass die Frist (bis auf maximal acht Jahre) verlängert wird" (Art. 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung Stadt Burgdorf)

Die Gemeinde Köniz kennt ein Quorum für Geschäfte des Parlamentes, die es den Stimmberechtigten i.S. einer Kompetenzdelegation vorlegen will: "*Die Stimmberechtigten beschliessen über Geschäfte des Parlaments, die dieses ihnen mit einem Mehr von 2/3 der Stimmenden zum Entscheid vorlegt*" (Art. 35 Bst. b Gemeindeordnung Köniz)

Relativ häufig finden sich dagegen Quoren für bestimmte *Verfahrensfragen* in den Parlamenten:

- Der Stadtrat kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden für die Behandlung eines Geschäftes ausschliessen (...) (Art. 1 des Geschäftsreglements des Stadtrates von Bern)
- Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, finden grundsätzlich zwei Lesungen statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstimmung mit einer Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten (Art. 50b des Geschäftsreglements des Stadtrates von Bern)
- Der Stadtrat kann mit 2/3-Mehrheit die Diskussion aktueller Fragen an der gleichen Sitzung beschliessen (Art. 33 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel)
- Der Stadtrat kann mit 2/3-Mehrheit die Behandlung von Geschäften beschliessen, welche vom Stadtratspräsidenten oder vom Gemeinderat verspätet zur Behandlung vorgeschlagen werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. e der Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel)
- Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Es wird offen abgestimmt, ausser auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Anwesenden (..) Auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen (...) (Art. 21 Stadtratsreglement Burgdorf).

3.6. Mögliche Auswirkungen von Quoren in der Politik

Die möglichen Wirkungsfelder von Quoren werden von Befürwortern und Kritikerinnen teilweise diametral entgegengesetzt beurteilt:

- *Legitimität und Repräsentativität*: Quoren sollen helfen sicherzustellen, dass politische Entscheidungen von einer ausreichend grossen Anzahl von Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern unterstützt werden. Dadurch könne nach den Befürworterinnen und Befürwortern die Legitimität der Entscheidungen gestärkt werden, da sie von einer überrepräsentativen Mehrheit getragen werden. Kritikerinnen und Kritiker des Quorums führen hierzu aber ins Feld, dass die Demokratie eingeschränkt werde, da die Hürde für demokratische Beschlüsse durch Quoren erhöht würden.
- *Minderheitenherrschaften*: Durch die Festlegung von Quoren soll eigentlich verhindert werden, dass eine kleine Minderheit die Entscheidungsfindung dominiert oder manipuliert. Allerdings birgt dieser Punkt Potential, ins Gegenteil verkehrt bzw. manipuliert zu werden, indem kleineren Gruppen unter Umständen ein grösseres Gewicht zukommt als ohne Quorum.
- *Entscheidfindung/Konsensbildung*: Quoren können dazu beitragen, Konsensbildung zu fördern, da sie erfordern, dass eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern zustimmt, was die Stabilität und Wirksamkeit politischer Institutionen fördern kann. Aber auch dies kann aber ins Gegenteil verkehrt werden: Quoren können auch zu Herausforderungen bei der Entscheidungsfindung führen, insbesondere wenn es schwierig ist, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern oder Stimmen zu erreichen. Dies kann zu Verzögerungen oder Blockaden führen, insbesondere in Situationen, in denen politische Angelegenheiten dringend sind.

4. Rechtliches

Gemäss Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeverordnung entscheidet bei Abstimmungen im Gemeindeparlament, im Gemeinderat und den Kommissionen die Mehrheit der Stimmenden, soweit nicht ein Gemeindeerlass etwas Anderes vorsieht. Damit wird ausgedrückt, dass im Sinne einer grundsätzlichen Vorschrift das einfache Mehr bei Abstimmungen genügt. **Den Gemeinden ist es aber rechtlich auch möglich, für bestimmte Beschlüsse des Parlaments ein qualifiziertes Mehr zu verlangen.**

Art. 49 Abs. 4 der Stadtverfassung der Stadt Langenthal verweist für Abstimmungen und Wahlen im Stadtrat und im Gemeinderat auf die Vorschriften ihrer Geschäftsordnungen. Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt. Mitunter könnte gefolgert werden, dass die Umsetzung der Motion lediglich eine Anpassung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates erfordert, welche in der abschliessenden Kompetenz des Stadtrats selber liegt (Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung).

Im Kommentar zum Gemeindegesetz wird zu Art. 12 der Gemeindeverordnung aber folgendes ausgeführt (Hervorhebungen nur hier): *"Das kantonale Recht enthält weiter eine grundsätzliche Vorschrift hinsichtlich der Abstimmungen: Es wird definiert, dass – vorbehältlich einer anderslautenden Regelung in einem Gemeindeerlass – bei Abstimmungen stets die Mehrheit der Stimmenden entscheidet (Art. 12 Abs. 2 GV); damit wird ausgedrückt, dass das einfache Mehr genügt. Den Gemeinden ist nicht untersagt, für bestimmte Beschlüsse des Parlaments ein qualifiziertes Mehr zu verlangen, doch **muss der Kreis der Geschäfte klar eingegrenzt und auch beschränkt sein.** Im Weiteren ist zu fordern, dass **die Grundlage für die Einführung eines qualifizierten Mehrs für bestimmte Einzelentscheide im Organisationsreglement selbst enthalten ist**"* (Friederich, a.a.O., Art. 24 N 13).

Daraus ergibt sich,

- dass die erwähnten Beschlüsse **thematisch klar zu bezeichnen sind. Mit "Anhandnahme einer neuen öffentlichen Aufgabe" dürfte dieses Erfordernis nicht erfüllt sein**, da die Übernahme einer öffentlichen Aufgabe zu verschiedensten Themen und durch verschiedene Arten von Beschlüssen (Reglemente, Kredite, Verträge, Rechtsgeschäfte über Eigentum an Grundstücken, etc. und manchmal auch mit mehreren Beschlüssen zusammen) erfolgen kann, je nach Bedeutung der Aufgabe und nach Art der Erfüllung;
- **dass es sich bei dem postulierten Anliegen um Organisationsreglements-Materie handelt. Für die Stadt Langenthal bedeutet das, dass die Einführung eines qualifizierten Mehrs für bestimmte Einzelbeschlüsse in der Stadtverfassung zu erfolgen hat und damit auch genehmigungspflichtig (sowie vorprüfungspflichtig) ist.**

Diese Einschätzung folgt auch aus einer Rückmeldung seitens des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (vgl. E-Mail vom 2. April 2024 von Stefanie Feller, Juristin beim AGR). Hinzukommt, dass eine rechtliche Definition, ob bzw. wann eine neue (und selbstgewählte) Aufgabe der Stadt Langenthal vorliegt, schwierig ist (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Aufgabenbegriff in Ziff. 3.1): Zahlreiche Aufgaben der Gemeinden sind verfassungsrechtlich vorgegeben (Art. 31 ff. Kantonsverfassung), und **im Einzelfall ist nicht immer klar**, ob es sich nun um einen Bestandteil einer bestehenden, und allenfalls von höherrangigem Recht vorgegebenen, Aufgabe handelt.

Eine Umsetzung des postulierten Anliegens wäre damit mit **rechtlichen Vorbehalten** behaftet und wäre in jedem Fall dem AGR zur Vorprüfung (und später Genehmigung) zu unterbreiten.

Im Zuge dessen wäre überdies klarzustellen, ob das qualifizierte Mehr im Stadtrat auch bei einer Vorberatung zu Händen einer Volksabstimmung gelten würde, oder nur, wenn der Stadtrat die neue öffentliche Aufgabe abschliessend und/oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst.¹

5. **Fazit**

Die Einführung einer qualifizierten Mehrheit für bestimmte Beschlüsse des Parlamentes bedingt eine Revision der Stadtverfassung. Eine solche Anpassung der Stadtverfassung ist gemäss den kantonalen Gesetzesgrundlagen genehmigungspflichtig (sowie vorprüfungspflichtig).

Die Übernahme von öffentlichen Aufgaben ist in der Stadtverfassung thematisch klar zu bezeichnen. Mit der allgemeinen Formulierung "Anhandnahme einer neuen öffentlichen Aufgabe" ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, da die Übernahme einer öffentlichen Aufgabe verschiedenste Themenbereiche betreffen kann und durch verschiedene Arten von Beschlüssen (Reglemente, Kredite, Verträge, Rechtsgeschäfte über Eigentum an Grundstücken, etc. und manchmal auch mit mehreren Beschlüssen zusammen) erfolgen kann, je nach Bedeutung der Aufgabe und nach Art der Erfüllung. Im Zuge dessen wäre überdies klarzustellen, ob das qualifizierte Mehr im Stadtrat auch bei einer Vorberatung zu Händen einer Volksabstimmung gelten würde, oder nur, wenn der Stadtrat die neue öffentliche Aufgabe abschliessend und/oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst.

Unbesehen der rechtlichen Vorbehalten, folgende inhaltlichen Hinweise:

Einerseits unterliegen namhafte Beschlüsse des Stadtrates rund um die Einführung von neuen Aufgaben bereits heute vielfach dem fakultativen Referendum (sei es, weil sie von vornherein einer reglementarischen Grundlage bedürfen, oder weil sie mit entsprechend hohen Ausgaben verbunden sind) und geniessen auch deshalb eine hohe Legitimität. Dem Gemeinderat erschliesst sich daher die Notwendigkeit nicht, die geforderten Hürden für die demokratische Entscheidungsfindung anzugehen und den Entscheidungen des Stadtrates rund um die Einführung neuer Aufgaben die heutige Legitimität und Repräsentativität abzusprechen.

Andererseits erscheint das postulierte Anliegen gemäss Begründungstext primär finanzpolitisch motiviert zu sein. Eine entsprechende Überprüfung möglicher Massnahmen ist bereits Gegenstand der aufgrund einer separaten Motion angelaufenen Diskussion rund um die Einführung einer allfälligen Schuldenbremse und weiterer (finanzpolitischer) Instrumente. Es erscheint auch vor diesem Hintergrund nicht zielführend, das postulierte Anliegen als singuläre Massnahme losgelöst von der bereits laufenden Diskussion zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die Einführung einer qualifizierten Hürde für die Übernahme von öffentlichen Aufgaben seitens des Gemeinderates nicht weiterverfolgt.

¹ Der Hinweis in der Motionsbegründung "Bisherige öffentliche Aufgaben sind davon unberührt, ebenso wenig sind Volksabstimmungen betroffen" ist diesbezüglich nicht uneindeutig.



Motion der SP/GL-Fraktion vom 25. März 2024: Der 'Waldhof' ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion der SP/GL Fraktion vom 25. März 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, Trakt. 25
- Stellungnahme vom 24. April 2024 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. Mai 2024, Trakt. 4

II. Text der Motion

"Der 'Waldhof' ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ...

1. *sich mit entsprechenden Mitteln einzubringen, damit die Angebote am Inforama mit Standort Waldhof für die Region Oberaargau, den Kanton Bern und die angrenzenden Kantone erhalten bleiben.*

Begründung:

Die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung geniesst am Standort Langenthal ein hohes Ansehen und eine tiefe, jahrzehntelange Verwurzelung. Mit der durch den Grossen Rat des Kantons Bern zurückgewiesenen Inforama-Strategie wurde erstmals öffentlich, dass der Regierungsrat des Kantons Bern für den Standort Waldhof in weiten Teilen eine Schliessung und Zusammenlegung der Angebote mit anderen Standorten vorsieht. Der Gemeinderat wird mit dieser Motion beauftragt, sich bei den zuständigen Ämtern und Direktionen des Kantons für den Erhalt des Inforama-Angebots am Standort Waldhof einzusetzen. Insbesondere könnte der Aspekt für ein interkantonales Hauswirtschaftszentrum in Langenthal mit entsprechenden Angeboten bestärkt werden."

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Gemeinderat vertritt die Stadt nach aussen (Art. 65 der Stadtverfassung). Er ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt und es stehen ihm alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung).

Die Motion verlangt, dass sich der Gemeinderat bei den zuständigen kantonalen Stellen für den Erhalt des Inforama-Angebots am Standort Waldhof einsetzt. Diese Aufgabe fällt in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Es liegt eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vor.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat beriet den Vorstoss anlässlich seiner Sitzung vom 1. Mai 2024. Er konnte festgehalten, dass er sich im Rahmen der Möglichkeiten durch den im Grossen Rat und auch in der zwischenzeitlich durch den Kanton eingesetzten Begleitgruppe vertretenen Stadtpräsidenten bereits im Sinne der Motionärin eingebracht hat. Bereits im Vorfeld legte der Gemeinderat zudem fest, dass er gedenkt, sich auch weiterhin im Rahmen der – wegen der originären Planungshoheit des Regierungsrates des Kantons Bern in dieser Sache leider beschränkten – Möglichkeiten einzubringen. Der Gemeinderat beantragt deshalb die Erheblicherklärung der rubrizierten Motion.

Der Gemeinderat entschied sich damit bereits, den Handlungsspielraum im Sinne der Motion zu nutzen. Entsprechend wurde auch auf kantonaler Ebene politisch Einfluss genommen. Aufgrund dieser Tatsachen und dem Umstand, dass die Prüfung des motionierten Anliegens mit der Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 23. April 2024 (= Beilage) bereits vorliegt, beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat gleichzeitig mit dessen Erheblicherklärung die Abschreibung des Vorstosses. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag ebenfalls auf Nichterheblicherklärung.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

A. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 1. Mai 2024,

beschliesst:

I. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 25. März 2024: Der 'Waldhof' ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten **wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**

II. 1. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 25. März 2024: Der 'Waldhof' ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten **wird erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

B. Der Stadtrat, gestützt Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 1. Mai 2024,

beschliesst:

1. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 25. März 2024: Der 'Waldhof' ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**

2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 1. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff

■ Beilage: Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 23. April 2024



Motion der SP-GL-Fraktion vom 25. März 2024: "Der "Waldhof" ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten"; Stellungnahme

Datum: 24. April 2024
Status: Definitiv
Zuständig: Daniel Ott
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	3
4.1	Ausgangslage	3
4.2	Handlungsbedarf	5
5	Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)	5
5.1	Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019	5
5.2	Beurteilung	6
6	Fazit	6



1 Grundlagen

- Motion der SP-GL-Fraktion vom 25. März 2024: "Der "Waldhof" ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten"
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, Traktandum 25

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. März 2024 wurde die Motion "Der "Waldhof" ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten" eingereicht.

Am 27. März 2024 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport mit der Erarbeitung einer Stellungnahme.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Der 'Waldhof' ist als Angebot und Inforama-Standort zu erhalten"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ...

- 1. sich mit entsprechenden Mitteln einzubringen, damit die Angebote am Inforama mit Standort Waldhof für die Region Oberaargau, den Kanton Bern und die angrenzenden Kantone erhalten bleiben.*

Begründung:

Die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung geniesst am Standort Langenthal ein hohes Ansehen und eine tiefe, jahrzehntelange Verwurzelung. Mit der durch den Grossen Rat des Kantons Bern zurückgewiesene Inforama-Strategie wurde erstmals öffentlich, dass der Regierungsrat des Kantons Bern für den Standort Waldhof in weiten Teilen eine Schliessung und Zusammenlegung der Angebote mit anderen Standorten vorsieht. Der Gemeinderat wird mit dieser Motion beauftragt, sich bei den zuständigen Ämtern und Direktionen des Kantons für den Erhalt des Inforama-Angebots am Standort Waldhof einzusetzen. Insbesondere könnte der Aspekt ein interkantonaales Hauswirtschaftszentrum in Langenthal mit entsprechenden Angeboten bestärkt werden."

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Das INFORAMA ist eine Abteilung des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT), welches der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) des Kantons Bern angehört. Das INFORAMA erfüllt ein breites Angebot als Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum und ist an sieben Standorten vertreten. Je nach Standort wird ein unterschiedliches Bildungsangebot geführt, das an jedem Standort durch ein Angebot für landwirtschaftliche Beratung ergänzt wird.

Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat in der Herbstsession 2023 seine Inforama-Strategie vor. Diese wurde vorher explizit keiner breiten Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Kreise unterzogen. Begründet wurde die Strategie wie folgt:

"Die Gebäude an den verschiedenen Standorten des INFORAMA weisen mit Blick auf die heutigen und künftigen Anforderungen an Schulräumlichkeiten (Schulraumstrategie 2030) erhebliche Mängel auf. Zudem ergeben sich durch die vielen Standorte aus betrieblicher Sicht Ineffizienzen. Auch hinsichtlich der Führung und Entwicklung des INFORAMA und der Förderung einer integralen Unternehmenskultur,

ist die heutige Standortsituation suboptimal und nicht mehr zukunftsfähig. Vor diesem Hintergrund wurde unter Federführung der WEU das «Strategisch-räumliche Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA» (Nutzerstrategie) erarbeitet. Dabei hat sich die Variante «Kompetenzzentren» (Konzentration von sieben auf drei INFORAMA-Standorte) als Bestvariante herauskristallisiert. Dem Regierungsrat wird die Genehmigung der vorliegenden Nutzerstrategie INFORAMA und die damit verbundene Zustimmung zum entsprechenden Entwurf des Regierungsratsbeschlusses beantragt."

Die Strategie hätte bedeutet, dass das INFORAMA an den Standorten Rütli, Seeland und Berner Oberland weitergeführt würden. Der Grosse Rat verweigerte am 12. September 2023 die Kenntnisnahme des regierungsrätlichen Beschlusses zur obgenannten Bestvariante und wies die Strategie zur Überarbeitung mit 11 Auflagen (insbesondere in den Punkten 1-9 vorgeschlagen von der Mehrheit der vorberatenden Finanzkommission) zurück:

1. In die Überarbeitung sind sämtliche Anspruchsgruppen, namentlich die Branche (u.a. Bauernverband), der Schulrat und die Standortgemeinden, als Projektbeteiligte aktiv einzubinden und in der Projektorganisation abzubilden. Ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind je nach Standort die Berufsfachschulen, die Fachhochschule (BFH-HAFL) und Agroscope. Einzubeziehen sind ferner mögliche überkantonale Bildungsk Kooperationen.
2. Die zu überarbeitende Nutzerstrategie zeigt auf, wie sie sich zu den Zielen der kantonalen Immobilienstrategie 2019 verhält – insbesondere misst sie die Investitionskosten und den Land- und Ressourcenverbrauch.
3. Es ist aus gesamtstaatlicher Sicht aufzuzeigen, welche Nachnutzungen (inkl. Devestitionen) für die freiwerdenden Liegenschaften angestrebt werden und welches die zu erwartenden Kosten sind.
4. Es ist ein Mobilitätskonzept für alle geprüften Varianten auszuarbeiten und im Bericht abzubilden.
5. In der Nutzerstrategie ist darzulegen, wie die Umsetzung der Strategie eine praxisnahe, zukunftsgerichtete und qualitativ hochstehende Ausbildung in den einzelnen Berufsgruppen ermöglicht.
6. Die Nutzerstrategie ist mit einem längerfristigen Ausblick zu ergänzen. Darin sind insbesondere mögliche Entwicklungen in der Ausbildung, der Einfluss des Klimawandels und weitere Megatrends zu berücksichtigen (Ausbau des bestehenden Kapitels 5).
7. Standort Schwand: Bei der Evaluierung der Räumlichkeiten ist die Möglichkeit eines allfälligen Mieterausbaus für weitere Inforama-Nutzungen oder für anderweitige Bildungsangebote wie namentlich die Überbetrieblichen Kurse zu prüfen (u.a. im Hinblick auf den Heimfall im Jahr 2058).
8. Die ohnehin vorgesehenen und nicht direkt von der Nutzerstrategie abhängigen Investitionen werden wie geplant umgesetzt.
9. Bei Konzentrationen, bzw. der Schaffung von Kompetenzzentren, sind auch andere Standorte als die Rütli zu prüfen (z.B. für die Hauswirtschaft oder die Überbetrieblichen Kurse).
10. Die Nutzerstrategie INFORAMA ist gezielt auf eine Stärkung und Ausweitung der biologischen Landwirtschaft auszurichten. Sie soll gemäss Art. 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung zur Förderung weiterer «naturnaher Bewirtschaftungsweisen» beitragen (z.B. regenerative Landwirtschaft, Permakultur). Die Berner Bio-Offensive wird wirkungsvoll ergänzt; durch die Nähe zu entsprechend bewirtschafteten Betrieben wird ein starker Praxisbezug sichergestellt und die Regionalität hochgehalten.
11. Der Regierungsrat legt eine neue Inforama-Strategie unter Berücksichtigung sämtlicher Auflagen spätestens in der Wintersession 2024 vor.

Die Zurückweisung erfolgte im Grossen Rat in der Schlussabstimmung mit 150 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltungen sehr deutlich.

4.2 Handlungsbedarf

In der Zwischenzeit hat die federführende WEU eine neue Projektorganisation geschaffen, welche sich mit der Erarbeitung der neuen Strategie befasst. Hierbei wurde auch eine Begleitgruppe geschaffen, in welcher die Standortgemeinden mit jeweils einer Person vertreten sind. Es wurde in einer erstmalig stattgefundenen Orientierung am 27. Februar 2024, auf der Rütli in Zollikofen, durch den zuständigen Regierungsrat deutlich gemacht, dass die neue Strategie in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Branchenverband, dem Berner Bauern Verband, gemacht würde. Für den Standort Langenthal wurde bislang bekannt gemacht, dass die Ausbildung der 1./2. Lehrjahre der Bauern- und Landwirteausbildung und die Beratung vor Ort verbleibe. Ob und wie diese aber weiterhin im Waldhof direkt domiziliert wären, darüber existieren keine gesicherten Angaben.

Der Gemeinderat wies den Stadtpräsidenten dahingehend an, dass er sich für einen Verbleib der hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Grundausbildung im Waldhof im Begleitgremium einsetzen solle. Ausserdem ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, dass er bezüglich der kantonseigenen Infrastruktur im Waldhof durch das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aus der Bau- und Verkehrsdirektion auf dem Laufenden gehalten zu werden. Mit der Umsetzung des Projekts "Campus BZL" ergeben sich auch in weiteren Gebäulichkeiten am Standort Waldhof Veränderungen, da unter anderem die Integration sämtlicher Ausbildungen der Berufsschulen des BZL an die Weststrasse geplant ist. In diesem Sinne ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, das er bei den zuständigen politischen Stellen bereits mehrfach einbrachte, bezüglich möglichen Nutzungsveränderungen innerhalb der Zone öffentlicher Nutzung im Waldhof oder darüber hinaus mittels Aufzonungen oder bei etwaigen Verkaufsblicken des Areals frühzeitig vom Kanton einbezogen zu werden.

Weiter ergeben sich aus den erwähnten Gründen, dass der Gemeinderat ausserhalb des Begleitgremiums nicht aktiv in die weitere Erarbeitung der Inforama-Strategie eingebunden ist und es sich bei dieser um eine originäre Planung des Regierungsrates des Kantons Bern handelt, zurzeit keine weiteren oder weiterführenden Handlungsoptionen.

5 Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)

5.1 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

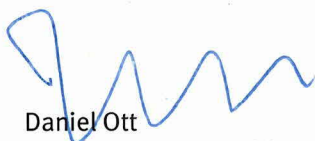
5.2 Beurteilung

Der Gemeinderat vertritt die Stadt nach aussen (Art. 65 der Stadtverfassung). Er ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt und es stehen ihm alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung).

Die Motion verlangt, dass sich der Gemeinderat bei den zuständigen kantonalen Stellen für den Erhalt des Inforama-Angebots am Standort Waldhof einsetzt. Diese Aufgabe fällt in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR vor.

6 Fazit

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Möglichkeiten durch den im Grossen Rat und auch in der Begleitgruppe vertretenen Stadtpräsidenten bereits im Sinne der Motionäre eingebracht und er gedenkt sich auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten mit den genannten standorttypischen Anliegen einzubringen. Aus den erwähnten Gründen und da es sich mitunter um eine originäre Planung des Regierungsrates des Kantons Bern handelt, sind weitere oder weiterführende Handlungsoptionen für den Gemeinderat aber sehr beschränkt. Es ist letztlich dem Stadtrat zu überlassen, ob er mit einem kommunalen Beschluss das künftige Handeln zusätzlich und primär symbolhaft legitimieren möchte.



Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

Visum Ressortvorsteher:



Matthias Wüthrich
Gemeinderat

Beilagen

Keine



Motion der SP/GL-Fraktion vom 25. März 2024: Politische Kommunikation verbessern!: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion der SP/GL Fraktion vom 25. März 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, Trakt. 25
- Stellungnahme vom 15. Mai 2024 der zentralen Dienste mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Trakt. 10

II. Text der Motion

"Politische Kommunikation verbessern!"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ...

1. ein regelmässig physisch erscheinendes, städtisches Kommunikationsorgan analog anderer Stadtmagazine (Burgdorf, Zug, etc.) mit der Bevölkerung aufzubauen und einzuführen,
 - a) sei es als Anhang an ein bestehendes Organ (Anzeiger, Wurzel, etc.) oder als eigene Publikation.
 - b) Der Stadtrat, der Gemeinderat, die Stadtverwaltung soll darin über eigene Themen und Projekte berichten können.
2. nebst "LinkedIn" weitere offizielle Kommunikationskanäle der "Stadt Langenthal" auf den Social Media zu bespielen.

Begründung:

Die Stadt hat kein Kommunikationsorgan mit der Bevölkerung. "Web first" als Grundsatz scheint modern und nett, erreicht die (Stimm-)Bevölkerung aber (noch) nicht. Die Botschaften des Stadtrates werden nicht oder nur sehr schlecht gelesen. Daher scheint es begründet, sich in der politischen Kommunikation verstärkt zu engagieren. Es reicht (heute) nicht mehr, die Kommunikation den Stadtratsmitgliedern, Fraktionen oder den Ortsparteien zu überlassen. Der Gemeinderat und mit ihm sämtliche Behörden müssen sich stärker vernehmlassen können."

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Gemeinderat beschliesst über neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 4 der Stadtverfassung). Neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00 beschliesst demgegenüber der Stadtrat; ab Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00 unterliegt sein Entscheid dem fakultativen Referendum (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung).

Die Umsetzung des motionierten Anliegens wäre mutmasslich mit wiederkehrenden Ausgaben verbunden, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen. Die Motion ist daher als Motion mit Weisungscharakter zu qualifizieren.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Während der Sitzung des Gemeinderats am 22. Mai 2024 wurde die Stellungnahme der zentralen Dienste vom 15. Mai 2024 besprochen (in den Grundlageakten einsehbar). In dieser Stellungnahme äusserte die Verwaltung eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem vorgeschlagenen Anliegen und verwies auf die beschränkt vorhandenen Mittel und Ressourcen.

In der Beratung sprach sich eine Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder positiv für das motionierte Anliegen, und namentlich der Einführung eines Stadtmagazins, aus. Es wurde aus der Beratung deutlich, dass in der Erwartungshaltung des Gemeinderates die redaktionelle Kontrolle bei der Stadt bleiben müsse, im Übrigen aber erst nach einer allfälligen Erheblicherklärung die konkrete Umsetzung zu erarbeiten sei, ohne dass bereits ein spezifisches Konzept vorgegeben werden soll. Es wurde hierzu weiter vorgebracht, dass dies in einem ersten Schritt



jedoch nun ein deutliches Bekenntnis durch den Stadtrat erfordere, in der Kenntnis, dass die mit einer überwiegenen Motion vorzubereitende Übernahme einer neuen Aufgabe mit zusätzlichen finanziellen und respektive oder personellen Ressourcen verbunden ist. Inwiefern dabei der redaktionelle Teil mit neuen oder bestehenden Ressourcen zu ermöglichen wäre, blieb im Gemeinderat jedoch umstritten.

Letztendlich beschloss der Gemeinderat, dem Stadtrat zu empfehlen, die Motion für erheblich zu erklären. Sollte die Motion in ein Postulat umgewandelt werden, lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung.

IV. Beschlusentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlusentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 22. Mai 2024,

beschliesst:

I. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 25. März 2024: Politische Kommunikation verbessern! wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.

II. 1. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 25. März 2024: Politische Kommunikation verbessern! wird erheblich erklärt.

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 22. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 22. Mai 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der stv. Stadtschreiber:

Fabian Muff



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 24. Mai 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel